Handbuch
der
Litteratur
vorzüglich
den Königl. Preuß. Justizreferendarien
gewidmet,

Bayerische Staatsbibliothek München

von
dem Regierungspräsidenten
von Massow.

Dritter Theil.

Von der Rechtsgelahrtheit sowohl überhaupt als in Beziehung auf die Preussischen Staaten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allgemeine Bemerkung zu dem Dritten Theil.

Das Manuscript des Dritten Theils war schon zum Abdruck fertig, und ins Reine geschrieben, als im Monath May 1792 Sr. Majestät zu befehlen geruheten:

Daß der in dem Publicationspatent vom 20. März 1791 auf den 1. Juny 1792 vestgesetzte Anfang der gesetzlichen Kraft des allgemeinen Gesetzbuches für sämmtliche Preussische Staaten vor der Hand noch und so lange, bis zur allgemeinen Bekanntmachung desselben fernere Maaßregeln genommen worden, suspendirt bleiben sollte; weil das Gesetzbuch noch nicht überall hinlänglich bekannt geworden. Siehe das — auf die allerhöchsten Cabinetsordres an den Großcanzler v. Carmer vom 18. April und 5. May 1792 — an die Landesjustitzcollegia erlassene Circulare vom 5. May 1792.

Diese Begebenheit, die ich bey der Ausarbeitung des 3ten Theils dieses Handbuches nicht voraussehen konnte, ändert zwar das — in einigen Stellen dieses Theils über die Preussische Rechts- und Gesetzverfassung — Bemerkte, indessen glaube ich

durch vorliegende allgemeine Anzeige die aus dieser neuern Verordnung entstehende Abänderung des hier Gesagten zur Nachricht der Leser am besten mittheilen zu können, ohne daß es der gänzlichen Umarbeitung des 3ten Theils bedarf. Ich bemerke daher folgendes:

I. Die Suspension der Gesetzkraft des Allgemeinen Gesetzbuchs ändert in der von mir vorgeschlagenen Art des Studirens der Preussischen Rechtsgelahrtheit nichts, weil jeder Preussische Justitzbediente nicht aufhören kann und wird, diese Zwischenzeit zum fleißigen Studiren dieses Codicis zu benutzen, der auch ohne gesetzliche Kraft usum doctrinalem jetzt schon gewähret.

II. Nur in der Geschichte der Preussischen Gesetze ändert sie den von mir angenommenen Terminum a quo des neuern Preussischen Rechts, der auf den 1. Juny 1792 gesetzt war, oder den Anfang der 4ten Periode und den Schluß der 3ten dahin: daß man da, wo ich den 1. Juny 1792 gesetzt, nunmehr sagen muß —

der Tag, da künftig die gesetzliche Kraft des Allgemeinen Gesetzbuches angefangen wird.

III. Daß die Gesetzgeschichte der 3ten Periode noch nicht mit dem 1. Juny 1792 für geschlossen anzunehmen ist, sondern so lange noch fortgehet, bis der Tag der gesetzlichen Kraft des Allgemeinen Gesetzbuchs künftig wirklich eingetreten seyn wird.

Stettin, den 31. May, 1792.

v. Massow.

Erster Titel.

Von dieser Wissenschaft und von dem System ihrer einzelnen Theile überhaupt.

§. 298.

Da die Rechtsgelahrtheit von unmittelbarem Einfluß auf den Beruf der Justizbedienten ist: so erfordert der Endzweck dieses Handbuchs, dieser Wissenschaft einen besondern Theil — und eine sich hier weiter als bey den übrigen einlassende Betrachtung zu widmen, ohne jedoch ihre eigentlichen Lehren — oder auch nur ihre förmliche Encyclopädie, Methodologie und Geschichte vorzutragen. Bloß allgemeine Bemerkung, Anwendung dessen, was die Gelehrten von der Litteratur dieser Wissenschaft uns mitgetheilt haben, auf den Gebrauch in Preussischen Staaten, und eine kurze Darstellung der Rechtswissenschaft — überhaupt sowohl als ihres Verhältnisses gegen die unseren Staaten eigenthümliche — macht die Grenzlinie des Vortrags aus.

§. 299.

Der Inhalt dieser Wissenschaft schränkt sich bloß auf sogenannte Zwangsrechte oder Zwangspflichten der Menschen ein, deren Verforderung oder Leistung nemlich — mittelst rechtmäßigen Zwanges — durch Menschen bewirkt werden kann. Die Mittel zu diesem Endzweck — und zugleich die Quel-

len der hier vorzutragenden Rechtswahrheiten sind die den physischen entgegengesetzten Moralischen — einen äussern Zwang in sich fassenden — Gesetze. Ihr Entstehungsgrund ist — theils der ausdrückliche oder stillschweigende Wille der zu ihrer Bestimmung berechtigten Menschen — theils die auf diesen Gegenstand gerichtete Anwendung der gesunden Vernunft. Daher im ersten Fall positive — im zweyten natürliche — Gesetze, aus welchen die Wahrheiten der positiven oder der natürlichen Rechtsgelahrtheit in wissenschaftlicher Form abgezogen werden.

Sie unterscheidet sich also von der philosophischen und christlichen Moral, die die sogenannten Gewissenspflichten lehrt, deren Erfüllung nicht dem äussern Zwange der Menschen unterworfen ist; von der Politik oder Klugheitslehre, die uns von dem, was in jeder Lage der Menschen rathsam ist, unterrichtet.

Jedoch steht die Rechtsgelahrtheit — so wie überhaupt mit der ganzen Philosophie — also auch besonders mit der Politik — vorzüglich mit dem oben — unter dem Nahmen der Staatsregierungswissenschaft — betrachtetem Theil der Weltweisheit — und demnächst mit der Geschichte — in der genauesten Verbindung. Die Geschichte ist uns der unentbehrliche Führer auf der juristischen Laufbahn. Die Institute (Verfassungen), die

Gildemeister in seiner jurist. Encyclopädie §. 30.

sehr richtig von den eigentlichen Gesetzen unterscheidet, sind eben sowohl als diese ein Material, aus welchem der Rechtsgelehrte seine Wissenschaft bildet.

Denn

Denn obgleich alle positiven Gesetze zu den Instituten — im weitläuftigen Verstande genommen — gehören: so unterscheiden sich doch letztere in Gesetze und in Verfassungen nach strengem Sinn betrachtet. Jene beziehen sich in ihrer Entstehung, Erlernung und Anwendung oft auf diese, die — nach der **Gildemeisterschen** Erklärung — in willkührlichen Umständen bestehen, die alle etwas beständiges — nichts vorübergehendes — sind, von mehrern eingeführt und gebraucht werden, in allen Ständen — nur nicht im natürlich = absoluten = aussergesellschaftlichem Zustande — vorzüglich aber in Staaten — statt finden. So sagt man — z. B. — die Verfassung des Preussischen Gerichtswesens — der Pommerschen Landstände u. s. f. Sie heissen Rechts=Institute, wenn mit ihnen besondre Rechte verbunden sind; und wenn sie gleich an sich kein Theil der Rechtswissenschaft sind: so macht doch das historische davon den in dieser Wissenschaft beständig anwendlichen Zweig der Geschichtskunde und Statistik aus. Es läßt sich oft der Vortrag einer Rechtslehre nicht anders als mit Einwebung dieser historischen Verfassungen ordnen und verstehen. Dies bestätigt z. B. jedes Compendium des Deutschen Staatsrechts, so wie es auch viele Theile und Lehren des Privatrechts beweisen. Die Verfassungen der Strafanstalten, Festungen, Zuchthäuser u. s. w. müssen im Criminal- — des Kirchen- und Religionswesens — im Kirchenrecht — berührt werden. Die entferntere — obgleich eben so wichtige — Verbindung der Geschichte und Statistik mit der Rechtsgelahrtheit ist schon oben im zweyten Theile — bey der Geschichte — angezeigt worden. Sie bahnt den Weg zur Politik, und

sichert den Gang auf diesem Wege, der den Juristen — bey Bestimmung — Erlernung — und Anwendung der Rechte — zum Ziele seiner Bemühungen führet.

Siehe oben den Titel von der Staatslehre und die Reitemeyersche Encyclopädie.

§. 300.

Die Rechtsgelahrtheit im weitläuftigsten Sinn genommen, schränkt sich nicht auf diesen oder jenen Standort ihrer Anwendung — z. B. auf Deutschland — ein. Denn, wenn gleich dieser Gesichtspunkt bey der einzelnen Zergliederung hauptsächlich gefaßt werden muß: so soll doch die allgemeine Uebersicht der Wissenschaft sich auf das größere Feld der ganzen uns bekannten Erde ausdehnen.

Pütter bestätigt dies in seiner Encyclopädie §. 43-44, jedoch nur beyläufig. Dagegen tritt

Reitemeyer schon der Sache näher. Hieraus entsteht die erste und Haupteintheilung der Rechtsgelahrtheit, die die allgemeine auf der ganzen bekannten Erde geltende — von der auf diesen oder jenen Standpunkt modificirten — unterscheidet. Erstere könnte man die General- letztere die Specialjurisprudenz nennen. Jene würde gleichsam die allgemeine juristische Philosophie ausmachen. Für jetzt ist davon nur der sich auf natürliche Zwangsrechte beziehende Theil — unter dem Nahmen des Naturrechts — wissenschaftlich bearbeitet.

Die Vergleichung sämmtlicher positiven, Gesetze der Erde unter sich und das daraus zu ziehende Resultat der bey allen — oder doch bey den mehresten und merkwürdigsten — Nationen entweder all-

allgemein — oder nach gewisser Eintheilung der Völker, (deren Zustand sich ähnlich ist) in bestimmte Classen — geltenden Rechte — würde den zweyten Theil dieser Rechtsphilosophie bilden. Die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dieses Ideals entgegensetzen, sind indessen für unser Zeitalter zu groß, als daß man für jetzt die Bereicherung der juristischen Litteratur durch diesen wichtigen und nützlichen Zuwachs erwarten könnte.

Der Umstand: daß die Römischen — auch in gewissem Betracht die ursprünglich Deutschen — Canonischpäbstlichen — und die Longobardischen Lehns-Gesetze von vielen Europäischen Staaten als Hülfsrecht gebraucht werden, erhebt die aus diesen Gesetzarten gebildete Rechtsgelahrtheit noch nicht zu der Würde einer Generaljurisprudenz. Jedoch liefert die Geschichte schon vortrefliche Materialien zur Aufführung des Gebäudes dieser erhabenen Wissenschaft, die auch von den oben — in dem Titel von der Staatsregierungswissenschaft — bemerkten Schriftstellern — besonders von **Montesquieu** und **Filangiery** — zur Belehrung für den Juristen und Politiker in der Gesetzgebungskunst — ausgezeichnet sind, und jedem — die Geschichte aus politisch-juristischem Gesichtspunkte studirendem — vorzüglich merkwürdig werden. Die allgemeine pragmatische Geschichte der positiven Gesetze, deren unten §. 332-334 erwähnt werden soll, ist das einzige, was man bis jetzt zusammenhängend hierüber — wenn gleich nur in den ersten Grundlinien — hat. Eine weitere Ausführung derselben würde den Weg bahnen, auf welchem die Lücke einer dergleichen allgemeinen positiven Rechtslehre ausgefüllt werden könnte.

§. 301.

Die Specialrechtsgelahrtheit kann eben so verschieden seyn, als die Reiche und Völker. Jede zerfällt wieder in Theile, die in verschiedenen Stuffen — nach der Verfassung jedes Staats — einander untergeordnet sind. Diese Stuffenfolge ruhet auf zwey Hauptabsätzen, wovon der erste die jedem Ort, Provinz oder Staat eigenthümliche Rechte — oder die einheimische Rechtsgelahrtheit — und der zweyte das sogenannte Hülfs- oder Gemeine Recht (jus subsidiarium) ausmacht. Bis jetzt hatte noch kein Staat so vollständige einheimische Gesetze, daß daraus die Rechtswissenschaft abgeleitet werden konnte, ohne auf das Hülfsrecht der Römischen — Canonischen — ꝛc. Gesetze zurück zu gehen. Die thätigste Gesetzgebung kann auch unmöglich alle vorkommende Fälle vorausbestimmen; das Naturrecht wird wenigstens allenthalben das fortdaurende Hülfsrecht bleiben. Die sogenannten aufgenommenen fremden positiven Rechte werden nicht zu entbehren seyn, sofern nicht ein Staat — statt des aufgenommenen fremden Rechts — ein eigenes — die Lücken der örtlichen und Provinzialgesetze ausfüllendes — Hülfsgesetzbuch besitzt, welches dann da, wo die einzelnen Oerter oder Provinzen ihre besondre Gesetzverfassung haben, in Ansehung der Letztern nicht zur Classe der einheimischen — sondern der Gemeinen subsidiarischen Rechte gehört.

Die Preussische Monarchie erfreut sich — nach Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, welches mit dem 1. Juny 1792 seine verbindliche Kraft erhält, des Vorzugs: statt der von fremden Gesetzgebern entlehnten — eigene Hülfsrechte zu gebrauchen,

chen, die in den mehresten Rechtsverhältnissen an die Stellen fremder Gesetze treten, und wahrscheinlich auch in andern Staaten — so wie bisher das Römische Recht — als Jus subsidiarium in der Folge aufgenommen oder doch nachgeahmt werden möchten.

§. 302.

Die sich auf den Gebrauch in Preussischen Staaten einschränkende Specialrechtsgelahrtheit muß aus einem zwiefachen Gesichtspuncte betrachtet werden. Der erste stellt sie nach den bis zum 1sten Juny 1792 — und der zweyte nach den — von diesem Zeitpunkte an — geltenden Gesetzen dar. Im ersten Falle nennen wir sie die ältere — im zweyten die neuere. Nach ihrem Zustande bis zum 1. Juny 1792 betrachtet — fand sie in den einheimischen Gesetzen nicht genug Materialien, um in allen einzelnen Theilen ein vollständiges wissenschaftliches System zu bilden. Unsere Preussischen Gesetze lieferten bisher bloß Bruchstücke einzelner Sätze und Lehren, wenn man das vollständig bestimmte Civilproceßrecht ausnimmt. Diese einzelnen Gesetze konnten also nur in dasjenige System eingeschoben werden, welches das Hülfsrecht unsers Staats ausmachte, und dahin gehörte bekanntermaßen das sogenannte Gemeine Recht der Deutschen — oder der Inbegriff der in Deutschland üblichen — theils ursprünglich Deutschen — theils fremden — in diesem Reiche aufgenommenen — Gesetze. Es folgen sich daher die in Preussischen Staaten — bis zum Zeitraum der verbindlichen Kraft des allgemeinen Gesetzbuchs — geltenden Gesetze in folgender Ordnung:

a. ein-

a. einheimisch-Preussische — 1. Localgesetze einzelner Oerter und Gegenden, 2. Provincialgesetze, 3. dem ganzen Preussischen Staate in der Regel gemeinschaftliche;

b. Hülfsrechte, wohin der Regel nach der Inbegriff des Rechts der Deutschen gehört, und zwar: 4. ursprünglich Deutsche, 5. göttlich-positive, 6. Römische, 7. canonisch-päbstliche, 8. Longobardische Gesetze, 9. das Naturrecht.

§. 303.

Obgleich der Specialrechtsgelahrtheit der Preussischen Staaten eine wichtige Veränderung nahe bevorsteht, da das allgemeine Preussische Gesetzbuch jetzt schon publicirt ist, und an den Provincialgesetzbüchern, die eigentlich nur Noten zu diesem Texte ausmachen werden, gearbeitet wird: so liefert dieser Codex doch nur wohlgeordnete Materialien, aus welchen sich unsere Jurisprudenz in der Folge durch die Bemühungen der Gelehrten wissenschaftlich bilden — die aber auch zu ihrer wahren Consistenz einen Zeitraum von mehrern Jahren erfordern wird. Bis dahin aber können die Referendarien die ihnen so nothwendige allgemeine Uebersicht des bisherigen Zustandes unserer Rechtsgelahrtheit nicht entbehren. Es kann ihnen nicht schwer werden, die unter ihren Augen erscheinende neue Hauptbegebenheit ihrer Berufswissenschaft — so wie jede andere Veränderung in der Geschichte der Gelahrtheit — zu verfolgen; wenn sie durch das, was ihnen hier von der Rechtsgelahrtheit überhaupt und von dem Zustande derselben in unserm Staate — bis zum 1. Januar 1792 (denn bis zu diesem Zeitpunkt wird sie jetzt geschildert)

dert) gesagt wird, zu diesem Geschäfte gehörig vorbereitet sind.

Das allgemeine Gesetzbuch bestimmt hauptsächlich das theoretische Privatrecht — sowohl das eigentlich bürgerliche — als das peinliche, das Weltliche und Geistliche — Lehn- und Allodialrecht, so wie auch die damit nahe verwandten Lehren des innern Staatsrechts. Verschiedene andere Gesetzarten konnten aber ihrer Natur nach nicht darin aufgenommen werden — z. B. das Preussische Völkerrecht, das innere Staatsrecht nach seinem ganzen Umfange u. s. w.

Es wird darin oft auf besondre Policey- und Finanz- auf Dienst-Anweisungen bloß verwiesen, oder diesen die nähere Zergliederung dieser und jener besonders dahin gehörenden Vorschriften vorbehalten. Der practische Rechtsgelehrte kann das neue Gesetzbuch nicht richtig verstehen und anwenden, wenn er nicht mit der Rechtswissenschaft überhaupt bekannt ist. Daher bleibt ihm die ältere Preussische — und die ihre Hülfsgesetze vortragende — Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen schätzbar und nothwendig. Besonders aber erfordern die aus der alten Rechtsverfassung zu beurtheilende Anwendungsfälle, die gewiß noch viele — bis über das Lebensziel der jetzigen Generation hinauslaufende — Jahre die Gerichtshöfe beschäftigen werden: daß man die Cultur seiner Dienstwissenschaft nach ihrem Zustande bis 1. Juny 1792 nicht verabsäume. Die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigt auch die Vorerinnerung zur Dritten Abtheilung des 2ten Theils des Entwurfs eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

§. 304.

§. 304.

Die in den Encyclopädien des Herrn Reitemeyer und Taffinger angenommene Absonderung der ganzen Rechtsgelahrtheit in zwey Hauptheile — Gesetzgebung und Gesetzkunde — weicht von der Eintheilung anderer Encyclopädien ab, die bloß letztere als den Gegenstand dieser Wissenschaft annehmen, und erstere in das Feld der zur practischen Philosophie gehörenden Staatspolitik pflanzen. Daselbst ist auch oben in diesem Handbuch von der Gesetzgebung gehandelt. Wenn man sich aus dem Vortrag des 2ten Theils — in dem Titel von der Staatslehre — erinnert: was dort über die nahe Verwandschaft dieser Wissenschaft — und besonders der Gesetzgebungskunst mit der Rechtsgelahrtheit — bemerkt wurde, so ist es einerley: ob Staatsbediente als Politiker — oder als Juristen — diese Wissenschaft studiren; genug, sie wissen, daß sie zu ihrem Berufsstudiren gehöret.

§. 305.

Da das Gemeine in Deutschland übliche Recht bis jetzt noch das Hülfsrecht der Preussischen Staaten ausgemacht hat, so ist es für uns besonders wichtig. Sein Zustand ist ein Gewebe von alten und neuen — einheimischen und auswärtigen — Gesetzen und Gewohnheiten, von abweichenden oder übereinstimmenden Meynungen der Rechtslehrer und Gerichtshöfe, die in ganzen Folianten theils zerstreut, theils mit — durch neue Gesetze — aufgehobenen — oder durch den Gerichtsbrauch ausser Anwendung gesetzten — oder uns nicht mehr angehenden — nicht mehr auf unsre Zeiten passenden — vermischt sind, oft nicht einmal für jeden zum feilen

Kauf bereit — und oft unter sich in unauflöslichem Widerspruche — stehen. Wir müssen daher die Grundsätze dieser Wissenschaft aus jener Menge von Römischen, Canonischen, Deutschen, Provincial — und Local - Gesetzen zusammensetzen, wenn wir sie studiren, bearbeiten und anwenden wollen.

Die Rechtsgelehrten gaben ihrer Wissenschaft eine zwiefache Form des Vortrags und der Abhandlung. Sie bildeten —

I. Besondre Rechtssysteme aus den Quellen, die sie nach Verschiedenheit des Ursprungs der Gesetze absonderten. Sie nahmen also aus den Römischen Gesetzbüchern das System des Römischen — aus den Canonischen das Lehrgebäude des Canonischen — aus den Deutschen das allgemeine Deutsche — aus der Bibel das göttlich - positive und Mosaische Recht, aus dem Longobardischen das Lehnrecht dieses Volks, aus der bloßen Vernunft das Naturrecht — und aus Gesetzen einzelner Oerter und Gegenden besondere Systeme der Provincial - und Localrechte. Sie handelten bey jedem alle in dessen Quellen vorkommende Gegenstände ab. Hiebey haben sich hin und wieder zwey von der juristischen Wahrheit abführende Fehler eingeschlichen: 1. Die Verfasser solcher Systeme abstrahirten nicht immer ihre Sätze aus dem klaren Inhalt der Gesetze — oder aus nothwendigen Folgen derselben. Sie interpretirten oft unrichtig, und verwebten also ihr Quellensystem mit irrigen oder wahren Lieblingsbehauptungen, die sie nicht mit dem Ausspruch des Gesetzes belegen konnten. 2. Demnächst zeigten sie nicht allemal sorgfältig genug die Veranlassung zur Abfassung jedes Gesetzes und die Anwendbarkeit desselben auf die

Zei-

Zeiten und Oerter, in denen und für die sie schrieben; oder sie verfielen in den entgegengesetzten Fehler, und vermischten ihr Quellensystem mit Sätzen aus andern Rechten, suchten eine erzwungene Analogie zu beweisen, und verrückten dadurch den Hauptgesichtspunkt ihrer Arbeit, der dahin gehen sollte, das System des individuellen Rechts aus seiner Quelle zu schöpfen, und den demselben ganz eigenthümlichen Geist auszuzeichnen.

Da sie in diesen Quellensystemen mehrentheils der höchstverwirrten und systemwidrigen Ordnung der Gesetzbücher folgten, demnächst keine Sammlung der solchergestalt bearbeiteten Gesetze ein vollständiges Lehrgebäude der Rechtsgelahrtheit der Deutschen enthielt, dagegen aber mehrere Gesetze verschiedener Art Vorschriften über ein — und eben denselben — Gegenstand gaben: so schritten sie nunmehr weiter zur Verbindung der in jenen Systemen zerstreuten Lehren, sonderten nach den Gegenständen die in allen aus den Quellen gesammleten Lehrgebäuden liegende Wahrheiten in besondre Wissenschaften ab; und hieraus entstanden dann die Theile der vermischten Rechtsgelahrtheit. Mehrentheils schränkt sich diese Verbindung bloß auf die Grundsätze des Gemeinen in Deutschland üblichen Rechts — ohne Ausdehnung auf Local = oder Provincial = Gesetze — ein. Es läßt sich aber nicht behaupten, daß man in der Ordnung und Verbindung — oder Trennung der zu jeder dergleichen besondern Rechtslehre gehörenden Gegenstände — darauf gesehen habe, vermittelst dieser einzelnen Theile ein vollständiges gehörig eingetheiltes Gebäude der ganzen Rechtsgelahrtheit aufzuführen; und dies konnte auch nicht geschehen, da jeder Autor

für

für sich nach und nach die Ideen zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieses oder jenes Theils gefaßt — und mehr oder weniger geschickt ausgeführt hat.

Auf diesem Wege sind dann die verschiedenen aus den juristischen Encyclopädien bekannten einzelnen Theile der Rechtsgelahrtheit entstanden, die aber zusammengenommen noch kein wohlgeordnetes Ganzes ausmachen. So theilt man diese Wissenschaft gewöhnlich: 1. in das Naturrecht, und setzt demselben das Positivrecht entgegen, 2. letzteres wieder in das Göttliche (wohin andre wieder das Naturrecht mitrechnen) und in das menschliche, und dies wieder verschieden, 3. theils nach den Gesetzarten — in das Römische, Canonisch-päpstliche, Longobardische Lehn- und ursprünglich Deutsche Recht; 4. theils nach Objecten — in das Staats- Völker- und Privatrecht, ferner auch — in das Civil- Criminal- Kirchen- Lehnrecht, denen noch besondre Abtheilungen — nach den einzelnen Gegenständen — als Privatfürsten-, Adels ꝛc. Recht hinzutraten. 5. Man unterscheidet theoretische und practische Theile, 6. ferner die ältere oder elegante — von der in der Anwendung brauchbaren Rechtswissenschaft. 7. Nach dem Gebrauch sondert man die Gesetzgebende von der rathgebenden und von der richterlichen ab.

§. 306.

Wir haben daher noch kein vollständiges — alle Theile der Rechtsgelahrtheit in der erforderlichen Ordnung in sich fassendes — Lehrgebäude dieser Wissenschaft. Dies müßte erst von einem oder mehreren theoretisch-practischen Rechtsgelehrten im Grundriß gezeichnet — und sodann in seinen ein-

zelnen Theilen von besondern in jedem Fach geschickten Männern aufgeführet werden. Einzelne Abtheilungen desselben würde man dazu in der juristischen Litteratur schon jetzt zum Einrücken bereit finden, das Ganze aber wo jeder Theil seine Grenzen hat, und alle Theile mit einander Vollständigkeit und richtige Absonderung der ganzen Wissenschaft darstellen, sucht man vergeblich. Zur Bestätigung dieser letztern Behauptung können alle — und selbst die besten — juristischen Encyclopädien dienen.

Nettelbladt hat zwar in seiner unten bemerkten Abhandlung von 1772, den allgemeinen Grundriß eines Systems der ganzen Rechtsgelahrtheit entworfen, welches nach den von ihm — über die Eintheilung und Ordnung der dahin gehörenden Wissenschaften — angegebenen Gründen, aller dagegen gemachten Einwürfe unerachtet, eine zweckmäßige Ordnung beobachtet. Indessen hat er nur einige Theile dieses Entwurfs selbst bearbeitet, andre sind in einzelnen Lehrbüchern seinem Plan gefolgt. Es fehlen aber viele Rechtswissenschaften, die noch nicht nach **Nettelbladtschem** System bearbeitet sind.

§. 307 a.

Die Erscheinung des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten giebt zwar dem Preussischen Justitzbedienten bey dem Studiren der Rechtsgelahrtheit eine veränderte Richtung, welche ihn vorzüglich zu dieser neuen reichhaltigen und reinen Quelle führt. Die hieraus zu schöpfenden Rechtswahrheiten scheinen daher auch ein ganz eigenes System seiner Berufswissenschaft zu erfordern. Dieses neue System würde an die Stelle desjenigen treten,

welches man sich — in Ermangelung jenes Gesetzbuches — nach dem weitläuftigen Umfange der in Deutschland üblichen Gemeinen — und der den Preussischen Staaten eigenthümlichen — Rechtsquellen als Grundlage; bey dem zweckmäßigen Studiren und Anwenden der Jurisprudenz entwerfen soll. Wenn man aber die Sache näher erwäget, so wird sich die Behauptung rechtfertigen: daß das Preussische Gesetzbuch nicht alle Materialien zur Aufführung des ganzen Gebäudes der Rechtsgelahrtheit — selbst nicht zum Gebrauch für den Preussischen Juristen — liefert; daß also nicht nur andre Preussische Gesetze, sondern auch die Gemeinen in Deutschland üblichen Rechte, die das sogenannte Gemeine - Recht der Deutschen ausmachen, zu Hülfe genommen werden müssen. Dies beweiset der an mehrern Orten dieses Handbuchs allgemein bemerkte Inhalt des Gesetzbuches.

Mit Inbegriff dieses neuen Codicis können die dem Preussischen Justizbedienten nöthigen Rechts-Quellen eine dreyfach verschieden zu ordnende Rechtswissenschaft bilden.

Die erste wird die Gemeine - Rechtsgelahrtheit — sowohl überhaupt — als vorzüglich die in Deutschland übliche — ohne besondre Rücksicht auf die Preussische Staaten — darstellen — (Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen); die zweyte aber diejenige, welche die bis zum 1. Juny 1792 in unsern Landen geltende Rechtsverfassung ausmacht (ältere Gemeine - Preussische Rechtsgelahrtheit); die dritte wird endlich das Rechtssystem bilden, welches vom 1. Juny 1792 an hauptsächlich auf dem neuen Gesetzbuche — jedoch mit Inbegriff der da-

durch nicht aufgehobenen Rechte — beruhet (neuere Gemeine Preussische Jurisprudenz). Die vierte oder Provincial- und Local-Rechtswissenschaft der Preussischen Staaten, die man jetzt — so wie künftig nach Publication der Provinzialgesetzbücher — in Rücksicht jeder Provinz von der Gemeinen unterscheiden muß, übergehen wir hier ganz, und werden davon unten handeln.

Die Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen ist dem Preussischen Juristen auch künftig in doppelter Rücksicht wichtig.

Wer sich in seiner Berufswissenschaft bloß auf dasjenige einschränkt, was er unmittelbar anwendet, der bleibt zu sehr in den Kenntnissen zurück, die man bey jedem seinem Fach gewachsenem Manne voraussetzen muß. Er ist in jeder veränderten Lage Fremdling, und kann nicht Rechtsgelehrter heissen. Wollte man aber auch die Rechtskenntniß im ganzen Umfange nur von dem eigentlichen Gelehrten — und von den wirklichen Mitgliedern der Landes-Justizcollegien — fordern, und geringere Justizbediente bloß auf das sogenannte Brodtstudium einschränken: so müssen doch diese von der Gemeinen Rechtsgelahrtheit der Deutschen das wissen, was davon mit in das System der noch lange anwendbaren ältern allgemeinen Preussischen Rechte als jus subsidiarium gehört. Sie müssen — so wie jeder andre höhere Preussische Justizbediente — wegen der auf sie wartenden Bearbeitung der ältern Rechtsfälle — das zweyte System richtig fassen, und sich zugleich mit dem dritten, welches besonders im Privatrecht der Gemeinen Preussischen Jurisprudenz ein ganz neues Feld öfnet, bekannt machen.

§. 307 b.

§. 307 b.

Will man also den Plan zu einem dem Preussischen Juristen brauchbarem System der Rechtsgelahrtheit in ihrem ganzen Umfange entwerfen: so müssen alle drey oben unterschiedene Systeme dem Endzweck gemäß benutzt werden. Dies kann in der Art geschehen: daß man im Ganzen das ältere Recht der Preussischen Staaten zum Grunde legt, und bey jeder Materie die Abänderungen des neueren bemerkt. Hiebey kann das erste System mit dem zweyten verbunden werden, so daß in das erste — das Gemeine Recht der Deutschen darstellende — nur das zu dem zweyten mit gehörende — den Preussischen Staaten eigenthümliche Recht — allenfalls mit Ergänzung besonderer Theile eingeschoben wird. Hiedurch erhält man den Vortheil, das Gebäude der Gemeinen Jurisprudenz in der Gestalt aufzurichten, wie es auch in andern Deutschen Staaten als Grundveste des Rechts noch künftig benutzt wird; folglich das Ganze dieser Wissenschaft zu übersehen, wie es ferner auch in unserm Staate brauchbar bleibt, theils beständig — in den nicht durch die neue Gesetzgebung abgeänderten Gegenständen — theils für die älteren — nicht den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs unterworfenen — Rechtsfällen, so lange nemlich diese noch die Gerichtshöfe beschäftigen werden. Es lassen sich bey einzelnen Materien die Abweichungen des theoretischen älteren Preussischen Rechts ohne Schwierigkeit hier einschalten, da sie nur mehrentheils einfach sind; dagegen aber wird man in den practischen Theilen die Preussischen Gesetze der ältern Rechtsverfassung oft zum Grunde legen müssen.

Wir haben daher den Grundriß des in dem folgenden §. vorgeschlagenen Systems der auf den Preussischen Justitzbedienten passenden Rechtsgelahrtheit im Ganzen nach dieser Idee entworfen; werden aber unten weiter zeigen: wie das neuere Preussische Recht nach dem Gesetzbuche bey der Ausführung der einzelnen Theile eingeschaltet, bey dem dem Privatrecht gewidmeten Theil unsers allgemeinen Systems der ganzen Rechtsgelahrtheit aber das allgemeine Gesetzbuch zum Grunde gelegt und bey jeder Materie das ältere Preussische und Gemeine Recht bemerkt werden kann.

§. 308.

Wir legen hier den Versuch eines — mehrentheils auf den Nettelbladtschen Plan — jedoch mit einigen Erweiterungen und Abänderungen — gebauten Eintheilungssystems der älteren mit der neuern verbundenen Gemeinen Rechtsgelahrtheit der sämmtlichen Preussischen Staaten vor. Er beruhet hauptsächlich auf der Gemeinen in Deutschland üblichen Rechtswissenschaft, so daß bey jedem Theil und bey jeder Lehre nur die Abänderungen welche in den einheimischen Gesetzen unsers Staats, sofern sie auf alle Provinzen desselben gehen, liegen, mit vorgetragen werden; die Preussischen Provincial - und Local - Rechte aber ganz abgesondert bleiben.

Man kann die Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen — in Verbindung mit der allgemein einheimisch Preussischen, welches zusammengenommen den Inbegriff

der ältern und neuern Gemeinen Specialjurisprudenz der Preussischen Staaten

aus-

ausmacht in 4 Ordnungen absondern.

1ste Ordnung
enthält Vorbereitungs - allgemeine und Hülfswissenschaften.

I. Juristische Encyclopädie und Methodologie;

II. Geschichte der Gesetze — historia juris;

III. Juristische Gelehrten - Geschichte — oder historia jurisprudentiae — mit Inbegriff der juristischen Biographie und Bibliographie;

IV. Das Naturrecht;

V. Die allgemeine positive Rechtsgelahrtheit der Deutschen und Preussen,

VI. Allgemeine Verbindungslehre anderer Wissenschaften mit der Rechtsgelahrtheit;

VII. Besondre Verbindungslehre andrer auf die Rechtsgelahrtheit angewandten Wissenschaften, nemlich:

1. juristische Hermenevtik und Critik — mit Inbegriff der Terminologie, Characteristik und Gesetzallegationskunst;
2. juristische Alterthumskunde, vorzüglich
   A. der Römer,
   B. der Deutschen;
3. Mathesis forensis;
2. die juristische Rechnungskunde, mit Inbegriff der Theorie von Berechnung der Verwandschaftsgrade und Linien:
5. Anthropologia forensis,
6. Medicina forensis,
7. Oeconomia forensis.

2te Ordnung

enthält die Quellenrechtsgelahrtheit der positiven Gesetze.

I. Der göttlichen positiv — oder Mosaischen,
II. der Römischen,
III. der Canonischpäpstlichen,
IV. der Longobardischen Lehns-
V der ursprünglich Deutschen -
VI der Königl. Preussischen Gesetze — mit Inbegriff der besondern Geschichte jeder Gesetzart — und des Gerichtsgebrauchs ihrer heutigen Anwendung.

Die 3te Ordnung

enthält das eigentliche — zur unmittelbaren Anwendung führende — System der positiven vermischten Hauptobjectivjurisprudenz.

Hier erzeugt folgende tabellarische Vorstellung die besondern Theile:

A. Die theoretische Rechtsgelahrtheit, der die practische entgegengesetzt wird, theilt sich in die

a. Bürgerliche — civil — im Gegensatz der peinlichen; erstere wieder in die

A. Weltliche — (oppositum Geistliche) erstere

a. in die Allodialjurisprudenz, wovon das Lehnrecht sich trennt. Theile des ersteren sind:

I. das innere Staatsrecht — sowohl

1. des Deutschen Reichs, wovon man wieder das allgemeine Deutsche Territorial-Staatsrecht trennen kann,

2. das

2. das Königlich-Preussische;

II. das Völkerrecht

1. der Staaten überhaupt, besonders der Europäischen,

2. des Deutschen Reiches,

3. der Preussischen Staaten;

III. das Privatrecht

b. Das Lehnrecht enthält

IV. die sowohl Staats- als Privatlehnrechte — mit Ausschluß des Geistlichen, peinlichen und practischen Lehnrechts —

B. das Geistliche Recht. Daher

V. das Kirchen- und Consistorialrecht — sowohl publicum als privatum, feudale und allodiale — doch ausschließlich des Peinlichen und Practischen — theilt sich in das

1. allgemeine — allen Religionsverwandten gemeinschaftliche —

2. das nach den Religionsparteyen abgesonderte, vorzüglich

Der Protestanten,

Catholiken,

Juden,

besondrer Secten;

b. Das Peinliche Recht erzeugt:

VI. Die theoretische Staats- und Privat-Allodial- und Feudal- Weltliche und Geistliche Criminal-Jurisprudenz.

B. Die practische Rechtsgelahrtheit enthält folgende Theile:

VII. Die practische Staats- und Völkerrechtsgelahrtheit, oder sogenannte Staatscanzleypraxis.

VIII. Die practische Aussergerichtliche Rechtsgelahrtheit — Jurisprudentia cautelaris oder heurematica oder Notariatkunst;

IX. die practische Gerichtliche in nicht strittigen Geschäften;

X. die practische gerichtliche — Civil-Proceßrechtsgelahrtheit —

XI. die practische gerichtliche Criminal-Proceßrechtsgelahrtheit

XII. die Dicastik oder öffentliche Gerichts-Einrichtungs und Geschäftsverwaltungslehre mit Inbegriff der Archiv- und Registraturwissenschaft, Referir- und Decretirkunst. rc.

Die 4te Ordnung

enthält die Jurisprudenz der in besondern wissenschaftlich abgehandelten Theilen vorgetragenen einzelnen Objectivrechte —

hat keine bestimmten Theile; doch sind die bis jetzt am mehresten bearbeiteten folgende:

I. Das Privatfürstenrecht,

II. — Adels —

III. — Stadt- und Bürger —

IV. das Dorf- und Bauren-Recht
V. — Soldaten- und Kriegs-
VI. — Juden —
VII. — Handwerks-
VIII. — Handlungs —
IX. — Wechsel —
X. — See-Recht —
XI. — Policey-
XII. — Cameralrecht, nebst andern z. B. Jus sensuum, jus mulierum etc.

Wie die Provincial- und Localrechtsgelahrtheit der Preussischen Staaten in jeder Provinz eingetheilt werden muß, dies läßt sich nur nach der Rechtsverfassung jeder Provinz oder jedes Orts bestimmen.

§. 309.

Die Benennungen der im vorstehenden §. angezeigten Theile des daselbst vorgeschlagenen Systems geben schon von selbst den allgemeinen Begriff, der mit jedem verbunden werden muß, an die Hand; ihre eigentlichen Grenzen aber sollen unten in den jedem Theile gewidmeten Titeln näher angegeben werden. Die vorgeschlagene Eintheilungsart beruhet auf folgenden Gründen:

Die allgemeinen — sowohl historischen als wissenschaftlichen — Wahrheiten, die der ganzen Jurisprudenz — ohne Unterschied der Quellen, Gegenstände, und Länder — gemein sind, müssen von den besondern geschieden, und als Vorbereitung angesehen werden.

Jeder Inbegriff von Gesetzen, die einerley Gesetzgeber haben, und zugleich oder auch bloß — ohne

auf

auf die Gesetzgeber zu sehen — diesem oder jenem Volk gegeben sind, muß in seinem Umfange für sich betrachtet — mit Verbindung aller darin vorkommenden Verhältnisse und Objecte — rein und ohne Vermischung mit Gesetzen andern Ursprungs oder anderer Völker — anderer Gegenden — vorgetragen und studirt werden.

Endlich aber sind die — nach den Quellen vorgetragenen juristischen Wahrheiten dergestalt nach Verhältnissen der allgemeinen gesellschaftlichen Verbindungen zu ordnen, daß man in jeder Hauptclasse der gesellschaftlichen Verhältnisse die dieselben bestimmenden verschiedenen Arten von Gesetzen und daraus abstrahirten Rechtssätze unter sich gehörig in Unterabtheilungen so stellet, daß jede Abtheilung ihre bestimmten Grenzen hat, und daß die Principien der einen nicht mit den in das Feld der andern gehörenden verwechselt, auch nicht ein und eben dieselbe Wahrheit in mehrern Classen wiederholt werde.

Diese dritte Ordnung der Theile der Jurisprudenz verbindet also die Theorie und die Regeln der Anwendung, doch so, daß Theorie und Praxis die beyden ganz von einander abgesonderten Hauptzweige derselben ausmachen, deren jeder sich in den — oben unterschiedenen — bey der Theorie nach gesellschaftlichen Verhältnissen — und bey der Praxis nach den Hauptarten der Anwendungsgeschäfte — abgesonderten Theilen unterscheidet. 1. Die rechtlichen innern Verhältnisse jedes Staats und seiner obersten Gewalt mit dessen Bürgern, und die ganze innere Staatsverfassung, 2. die Rechte und Pflichten des Staats gegen Auswärtige, und 3. die sich nicht auf den Staat unmittelbar — sondern auf das einzelne

Mein

Mein und Dein der Bürger unter sich — beziehende Privatrechte — machen die drey Hauptgesichtspunkte der theoretischen Rechtsgelahrtheit aus; und man könnte daher das System derselben auf die drey hieraus entstehende Theile — des innern Staats, des Völker- und des Privat-Rechts einschränken.

Es kommen aber in jedem dieser Theile Gegenstände vor, die sich so sehr von den übrigen unterscheiden, daß sie eine abgesonderte Erörterung erfordern und verdienen. Dahin gehören die Rechte und Pflichten, die 1. aus dem Religionswesen — 2. aus dem Lehnssystem — und 3. aus strafbaren Handlungen entspringen. Sie lassen sich zwar in der 4ten Ordnung einschieben; da sie aber zu der ganzen Wissenschaft als wesentliche Theile gehören: so rechnet sie Nettelbladt ganz richtig zu dem Hauptgebäude derselben, welches nach unserm System die dritte Ordnung ausmacht. Daher haben wir bey der theoretischen Rechtsgelahrtheit zuerst das Civil- von dem Criminal-Recht unterschieden, weil letzteres am mehresten abweicht — bey ersterem wieder das Weltliche von dem Geistlichen; wir theilen jenes in das Allodial- und Lehn-Recht — und bloß das Allodialrecht wieder — nach den drey oben bemerkten Hauptverhältnissen — in die drey Unterabtheilungen — des Staats- Völker- und Privat-Rechts, weil das theoretische Weltliche Allodialrecht das weitläuftigste und wichtigste ist, und gleichsam die Regel ausmacht, und das Criminal- Geistliche- und Lehn-Recht nur das, was unter besondern Umständen rechtens ist, vestsetzet. Die Lehren dieser zuletzt erwähnten Theile werden in den erstern nachrichtlich berührt, und es wird bey ihrer besondern

Erör-

Erörterung ihr Staats- Völker- und Privat-Recht mit — und allenfalls in besondern Unterabtheilungen — vorgetragen.

Die Dritte Ordnung bildet also im eigentlichen Verstande die zur unmittelbaren Anwendung geformte Wissenschaft des positiven Rechts — im Gegensatz des in der ersten Ordnung enthaltenen allgemeinen positiv - Elementar - und Naturrechts. Es nimmt also nichts von den Wahrheiten der ersten Ordnung auf, sondern baut nur auf die Voraussetzung derselben, und die zweyte Ordnung oder das Quellensystem macht das Magazin ihrer zur Auswahl gesammleten Materialien aus.

Die sogenannte allgemeine Verbindungslehre, die im vorstehenden §. bey der ersten Ordnung Nr. IV. stehet, gehört — so wie auch von den unter Nr. V. bemerkten Theilen der besondern Verbindungslehre — die Hermenevtik und Alterthumskunde — ohne Bedenken dahin; die übrigen nemlich Mathesis forensis u. s. w. sind nur deshalb bey der ersten Ordnung mit aufgeführt, weil sie mit zu den fremden auf die Jurisprudenz modificirten Wissenschaften gehören, wenn sie gleich nicht eigentlich vor den Theilen der zweyten und dritten Ordnung studirt und verstanden werden können. Daher kann man diese allenfalls bey der vierten Ordnung mit anschließen.

§. 310.

Es haben zwar die Rechtslehrer in Bearbeitung ihrer Wissenschaft diesen Plan im Ganzen gleichfalls vor Augen gehabt, wenn sie die zur ersten Ordnung unsers Systems gehörende allgemeine Encyclopädie

und Methodologie, Rechts- und juristische Gelehrten Geschichte und das Naturrecht in besondern Werken bearbeitet; ferner zur zweyten Ordnung Quellen-Systeme des Römischen, Deutschen, Canonischen und Longobardischen Rechts geliefert; auch Lehrbücher zur dritten Ordnung des vermischten Rechts — in dem Gemeinen Staats- Völker- und Privat- Kirchen- Lehn- und Criminal-Recht — so wie in der practischen Rechtsgelahrtheit — und auch in der vierten Ordnung stehende einzelnen Rechtstheile entworfen haben. Die unter dem Titel: Jurisprudentia forensis — oder romano-germanica — oder Oeconomia juris erschienenen Werke, die unten näher beschrieben werden, haben die dritte Ordnung zum Gesichtspunkt; sie enthalten aber mehr nützliche Ausführung einzelner Lehren, als gute Stellung der Materien, als richtige Eintheilung des großen Reiches der Rechtswissenschaft in gehörig begrenzte Provinzen.

§. 311.

Der in den vorstehenden §§. gezeichnete und vertheidigte Grundriß des Lehrgebäudes der Gemeinen — und damit in Verbindung stehenden Preussischen — Rechtsgelahrtheit kann sich vielleicht in der Folge in Rücksicht auf die Neuere zum Theil ändern. Jetzt aber, da wir noch keine eigentliche Lehrbücher — sondern bloß die Quellen und Materialien zu dieser Wissenschaft in dem allgemeinen Gesetzbuche haben, scheint es zwar noch nicht zweckmäßig zu seyn, daß man sich ein System bloß nach dem Gesetzbuche bilde; vielmehr möchte man sich in der Regel für jetzt bloß auf das Quellenstudium des allgemeinen Gesetzbuchs einschränken, um den wahren

ren Geist der neuen Gesetzgebung desto richtiger zu fassen. Auf den Fall aber, daß die hier geäusserte Idee nicht Beyfall — und man es vielmehr kürzer fände, den allgemeinen Plan der ganzen — einem Preussischen Justitzbedienten zu wissen nöthigen — Rechtsgelahrtheit mit Rücksicht auf das allgemeine Gesetzbuch einzurichten: so würde das System ungefähr in folgender Art gezeichnet werden müssen.

Es bliebe nemlich die erste und zweyte Ordnung wie §. 308. unverändert, die dritte Ordnung aber würde folgende Theile enthalten:

A. Theoretische Rechtsgelahrtheit —

I. inneres Staatsrecht,

1. sowohl des Deutschen Reichs —
2. als der Preussischen Monarchie überhaupt,

II. Völkerrecht

1. der Staaten überhaupt besonders der Europäischen,
2. des Deutschen Reichs,
3. der Preussischen Monarchie;

III. Privatrecht. Dies würde nach dem System des allgemeinen Gesetzbuchs nicht nur das eigentlich Bürgerliche — sondern auch das Peinliche — sowohl das Allodial — als Lehn — sowohl das Weltliche — als Geistliche — Recht — und auch von dem Staatsrecht soviel, als davon im Gesetzbuch vorkommt, erörtern; desgleichen alle Theile der kleinern Rechte aus der vierten Ordnung, die im Gesetzbuche ihre Bestimmung finden.

B. Practische Rechtsgelahrtheit —

IV. die Staatscanzleypraxis,
V. die aussergerichtliche Rechtsgelahrtheit,
VI. die practische gerichtliche in willkührlichen Geschäften,
VII. die gerichtliche Civilproceßrechtsgelahrtheit,
VIII. die Criminalproceßrechtsgelahrtheit,
IX. die Dicastik.

Aus der vierten Ordnung aber blieben nur folgende Theile; da die übrigen oben schon nach Anleitung des Gesetzbuchs im Privatrechte vorkommen:

I. Privatfürstenrecht,
II. Soldaten und Kriegsrecht,
III. Judenrecht,
IV. Policey- und Cameralrecht.

Wir werden im vorliegenden Handbuch den Zustand der Rechtsgelahrtheit in der Ordnung vortragen, die das bemerkte System an die Hand giebt.

Derjenige, dem das im vorliegenden §. vorgeschlagene besser gefällt, wird nur die hier vorgetragene Nachrichten an der Stelle, wo er die von uns anders classificirten Theile in seinen Plan einrückt, benutzen.

§. 312.

Man wird einwenden: es sey für einen practischen Juristen ein fruchtloses Unternehmen, an dem von den Rechtslehrern angenommenen System etwas zu ändern, weil man selbst Schriftsteller werden müßte, um die neue Form einzuführen, und ihren Nutzen und Vorzug zu beweisen; bis dahin aber doch genöthigt sey, die Jurisprudenz — nach dem

uns mit den dazu nöthigen Hülfsmitteln versehenden — gangbaren System — zu studiren.

Wir antworten aber darauf: daß jedes Individuum das System seiner Wissenschaft nicht nach der Autorität der Gelehrten — sondern nach seinem Kopf und Ueberzeugung — zu ordnen, berechtiget ist; daß noch kein von allen Rechtslehrern und practischen Juristen für das beste anerkanntes allgemeines System existiret, noch je existiren wird, und daß man sich also auf alle Fälle in der Nothwendigkeit befindet, die einzelnen Theile dieses oder jenes angenommenen Plans aus nicht ganz genau passenden Büchern vollständig zu studiren, sondern aus dem großen Vorrath der Litteratur sich das am mehresten angemessene stückweise aus einzelnen Autoren zu sammlen.

Warum soll man also nicht ein eigenes System bauen können, wenn dies, wie niemand bestreiten wird, der einzige Weg ist, eine durchaus vollständige — das Ganze umfassende, es in seinen Theilen richtig ordnende — Rechtslehre zu studiren und anzuwenden?

Wer das oben vorgeschlagene System nicht diesem Endzweck gemäß fände, der mag sich ein anderes — schon von den Rechtslehrern gezeichnetes — wählen. Selbst ein fehlerhaftes Lehrgebäude wird doch mehr nützen, als wenn man sich gar nicht um ein System bekümmert.

§. 313.

Es läßt sich die Rechtsgelahrtheit in eben der Art, wie oben im zweyten Abschnitt von der Politik bemerkt ist, nach ihrem Gebrauch bey den ver-

schiedenen Departements der Staatsverwaltung in die — Universal — und Particular — Rechtswissenschaft eintheilen. Jene, von welcher wir in diesem Handbuch eigentlich reden, faßt den ganzen Inbegriff dieser Wissenschaft in ihrem weitläuftigsten Umfange in sich. Diese aber schränkt sich bloß auf dasjenige ein, was jedes der verschiedenen Departements in seinen Dienstgeschäften wissen und anwenden muß, da kein einziges ganz derselben entbehren kann. Alle Gesetze und Verpflichtungsarten, deren Beobachtung oder Erfüllung dem äussern rechtmäßigem Zwange unterworfen ist, gehören in das Gebieth der Rechtsgelahrtheit; es mögen Verträge der Völker — oder innere Staats- oder Geistliche und Weltliche — Policey- oder Finanz- oder bloß das einzelne Privateigenthum der Person und Güter angehende — Gesetze seyn.

Es gehört also z. B. das dem Bäcker seine Brodttaxe vorschreibende Policeygesetz so gut zur Jurisprudenz — als das Edict wegen der schriftlichen Errichtung der Contracte.

Es ist ein Irrthum, wenn man Justitzgesetze annimmt, und diese von den Staats-, Militair-, Cameral- (Policey- und Finanz-) Gesetzen unterscheiden will. Alle diese Arten von Verordnungen, sie mögen von der obersten Gewalt — oder von Privatbürgern — oder zwischen einem Staat und dem andern vestgesetzt werden, sie mögen das öffentliche — oder bloß das Privatrecht — bestimmen, sind in so fern', als sie ein Zwangsrecht erzeugen, Quellen des Rechts — und der sich mit dem Rechte beschäftigenden Wissenschaft. Man kann ihnen bloß diejenigen entgegen setzen, die durchaus nur in

 den

den Grenzen der Empfehlung, Aufmunterung und Ermahnung stehen bleiben.

Diese würde man politische und jene juristische oder Rechtsverordnungen nennen können. Das Wort Justitz paßt hier eigentlich nicht. Es faßt nach seinem wahren Begriff nicht einen von den übrigen Anstalten der Staatsverwaltung abgesonderten Zweig derselben in sich, sondern vielmehr die Thätigkeit der in jedem Haupttheile und zwar in einzelnen Fällen wirkenden executiven (vollziehenden) Gewalt, ist also eigentlich kein Object des Rechts — sondern seiner Verwaltung. Es gehört auch die richterliche Entscheidung durch förmlichen Proceß nicht allein zum Wesen der Justitz; jede Verfügung der obersten Gewalt, die das bestimmt, was jemand in einzelnen Fällen nach Vorschrift der Zwangsrechte zwangsmäßig leisten — unterlassen oder leiden soll. Jeder Schritt zur Erfüllung dieser Bestimmung ist eine Handlung der Justitz. So verwaltet das auswärtige Departement und der Regent die Justitz durch rechtmäßige Kriegführung gegen andere das Recht verweigernde Staaten — der Soldatenstand durch die strenge Militairdisciplin befördernde — Bestrafung, der Cameralist durch jede Verfügung, welche die seiner Aufsicht anvertraute Theile der Policey oder des Finanzwesens in der gesetzmäßigen Ordnung gegen einzelne Eingriffsfälle zwangsförmig schützt; das Regierungs, Justitz und Geistliche Departement eben so wie die Cammern in den Theilen der Policey und Finanzen seines Ressorts. Weil aber dem Justitzdepartement in der Regel alle Handlungen der Justitzverwaltung, die das Zwangsrecht in Ansehung des Privatinteresse der Bürger schützen,

in Preussischen Staaten beygelegt sind: so hat daher dasselbe den — es von der Auswärtigen — der Geistlichen — der Obervormundschaftlichen — und von der Cameralbehörde unterscheidenden — Nahmen des Justizdepartements erhalten. Man sagt gewöhnlich: die Sache gehört für die Justiz, wenn man sagen will: sie gehört nicht für die Cammern, nicht für die Consistoria, nicht für die Pupillencollegia rc. Selbst da, wo im Cameraldepartement besondre Justizcollegien eingerichtet sind — z. B. die Cammer-Justizdeputationen, die Accisegerichte — oder auch bey der Armee die Regimentsgerichte und das Oberauditoriat — haben diese nicht die zu ihrem Hauptdepartement gehörende Justizpflege allein, sofern man sie nach dem oben bestimmten weitläuftigen Begriff annimmt, sondern es gehören nur gewisse Theile derselben, nach der Verfassung, für sie; z. B. verwaltet die Cammer gegen den Schuldner der Staatsabgaben die Staatsjustiz, wenn sie durch Execution dessen liquide Reste beytreibt, die Justizdeputation der Cammer aber, wenn sie ihrer Beurtheilung unterworfene Rechtsstreitigkeiten einleitet und entscheidet.

Man kann zwar Zwangsgesetze nach den Hauptgegenständen der Staasverwaltung (nicht aber nach den sie anwendenden Departements) eintheilen in 1. eigentliche Staatseinrichtungs- (Constitution) 2. Policey- 3. Finanz-, 4. Privat — das Mein und Dein betreffende — Gesetze; ferner die nicht von der obersten Gewalt — sondern von denen, die sich gleich sind, — vestgesetzte — 5. in Völker- und 6. in Privatverträge und Dispositionen, und endlich 7. in solche, die aus mehrern der vorstehen-

den Arten zusammengesetzt sind. Sie machen aber alle zusammengenommen das Genus — juristische Gesetze — aus. Es gehören z. B zur ersten Classe die Ressortreglements, Dienstinstructionen — sowohl der Cameral- als Justitz- und anderer Collegien, die die innere Staatseinrichtung angehende pacta publica ꝛc.; zur 2ten eben so gut die Religions- und Censur-Edicte und andre Consistorial; Policeyverordnungen, als die Feuer-, Forst-, und Jagd-, Damm- und Wege-Ordnungen, zur 3ten nicht bloß die — die Regalien, Steuren und Domainen, sondern auch die Stempel, die Bestimmung und Berechnung der Gerichtsgebühren, Beyträge zum Kirchen- und Schulwesen — angehenden; die 4te, die noch keinen — sie von den übrigen richtig unterscheidenden — Nahmen erhalten hat, die man aber allenfalls Bürgerliche Gesetze nennen könnte, schränkt sich bloß auf das Verhältniß eines Privatbürgers gegen den andern ein, welches mit dem Interesse des ganzen Staats in keiner — oder doch nicht unmittelbarer — Verbindung steht, sie wird am mehresten bey der Justitz des sogenannten Justitzdepartements angewandt, und betrift das einzelne Mein und Dein. Zur 5ten Classe gehören die das Völkerrecht bestimmenden Verträge, reversales u. s. w.; zur 6ten die Privatverträge, Dispositionen und verbindliche Erklärungen; zur 7ten z. B. die Gemeinheits-Aufhebungsgesetze, Bauordnungen, Commercientractate und dergleichen mehr.

§. 314.

In diesem weiten Umfange genommen — enthält also diese Wissenschaft Wahrheiten für alle Stände und Personen der Preussischen Staaten, sie mö-

mögen in diesem oder jenem Departement dienen. Nachdem aber der Beruf eines jeden verschieden ist, nachdem verengert sich auch die Preussische Rechtsgelahrtheit auf den Bezirk seines Wirkungs- und Geschäftskreises.

So giebt es also eine Jurisprudenz für das auswärtige Departement, für den Cameral- und Finanz-Bedienten, für den Geistlichen, für den Justizbedienten und Consistorialisten — sowohl bey Ober- als Untergerichten. Jeder von ihnen hat seinen besondern Gesichtspunkt dieser Wissenschaft, den er richtig fassen muß.

Unser Augenmerk geht eigentlich auf die Jurisprudenz der Preussischen Justiz- und Consistorialbedienten, welche aber auch diese Wissenschaft am mehresten in ihrem Amte anwenden.

Das auswärtige Departement wird mehr das Völker- und Staatsrecht — als das Privatrecht — wissenschaftlich studiren. Der Cameralist braucht die Rechtsgelahrtheit theils — als Staatsrecht, sofern die ihm anvertrauten Policey- Finanz- und Cameralgeschäfte auf die in demselben enthaltene Verhältnisse der innern Staatsverfassung gebaut werden, theils — als Privatrecht in den zum Cameralressort gelegten Privatrechtssachen, besonders bey den Specialobjectivtheilen des Handlungs-, Stadt-, und Bürger-, Dorf-, und Bauren-, Handwerks- Policey und Cameralrechts.

Der Fischersche Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte — sowohl von Deutschland überhaupt — als insbesondre von den Preussischen Staaten,

dessen unten erwähnt wird, soll nach der Idee des

Verfassers eine Particularrechtslehre für den Preussischen Cameralisten seyn. Es scheint auch der Plan des Buchs diesem Endzweck zu entsprechen; die Ausführung enthält aber zu viel Unrichtigkeiten, zum Theil falsche Sätze; und die aus dem Entwurf des allgemeinen Preussischen Gesetzbuchs, welcher keine gesetzliche Kraft erhielt, angeführten Beweisstellen müssen nothwendig Irrthümer erzeugen.

Da oft Justizreferendarien zu Aemtern gelangen, die bey Untergerichten Geschäfte des Justiz- und Cameraldepartements betreiben: so ist es nützlich, auch die hier einschlagenden Theile — sich wenigstens im Allgemeinen nach ihren Quellen bekannt zu machen; und es ist auch den künftigen Mitgliedern der Landesjustizcollegien eine historische Kenntniß dieser Theile und ihrer Quellen in manchem Betracht nützlich.

Der Justiz- Regierungs- und Consistorialbediente aber muß die vaterländische Rechtsgelahrtheit — eben sowohl als die Gemeine — beyde mit ihren Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften — in ihrem ganzen Umfange wissen, und in seinem Amte anwenden. Jedoch wird er einige Theile nicht so im Einzelnen — wie respective der Staatsmann oder Cameralist — nöthig haben.

§. 315.

Man muß von der wissenschaftlichen Rechtsgelahrtheit die Gesetzkenntniß oder Volkskenntniß der Gesetze unterscheiden. Sie ist historische Kenntniß der Gesetze, die jeden verpflichten, und jedem Privatmanne — nach dem Verhältniß seiner Lage — mehr oder weniger nöthig ist. Es ist die Sache der

Po-

Politik und Erziehungskunst: wie der Volks- und Schulunterricht in Ansehung der Gesetzkenntniß zweckmäßig eingerichtet werden muß, und die Rechtsgelahrtheit hat dabey nur die Ausarbeitung des Volkscodex zu besorgen, der uns zwar in Preussischen Staaten noch fehlet, aber dereinst wahrscheinlich ans Licht treten wird.

Der Geistliche und Schullehrer, der Soldat und jeder Privatmann auch andre Civilbediente des Staats, die nicht in — oder bey Landescollegien arbeiten, oder deren besondre Verhältnisse nicht unmittelbare Anwendung der eigentlichen Rechtsgelahrtheit erfordern, müssen die ihrem Berufsstande nöthige Gesetzkenntniß besitzen.

Es sind zwar verschiedene Versuche zu Volks-Büchern dieser Art gemacht; dahin gehört unter andern:

1. der **Heumann — v. Teutschenbrunnsche** rechtliche Catechismus. 3te Aufl. 1773.

2. **Lobethans** Catechetische Unterweisung in den vornehmsten Rechtsmaterien und einigen andern Lehren, die sich damit verbinden lassen, zum Gebrauch der Unterthanen Deutschlands. 2 Theile. Lemgo. 1777.

3. **Lange** Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelahrtheit, für diejenigen, die keine Rechtsgelehrte sind. 4 Theile. 1781 - 1784.

4. **Woltärs** Grundsätze der Rechtsgelahrtheit für diejenigen, die nicht Juristen sind. Halle. 1785.

Sie erreichen aber noch alle nicht den wahren Endzweck.

5. Die Vorlesungen des Geh. Just. Rath Gosler zu Berlin über das Allgemeine Gesetzbuch werden dem Ziele näher treten. Siehe dessen:

Nachricht von den Vorlesungen über das allgemeine Gesetzbuch. Berlin. 1791. 16 Octavseiten, nebst dem

Grundriß der Einleitung zu diesen Vorlesungen. 8 Octavseiten.

Zweyter Titel.

Von der juristischen Encyclopädie und Methodologie.

---

§. 316.

1. Schotts Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie zum Gebrauch academischer Vorlesungen. Leipzig. 1774.

Nota. die neueste Edition ist von 1790, die in diesem Handbuch vorkommende Allegata aber beziehen sich auf die Edition von 1774.

2. Pütters Neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Göttingen. 1767.

3. **Gildemeisters** Juristische Encyclopädie und Methodologie. Duisburg. 1783.

4. **Reitemeyers** Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Göttingen. 1785.

5. **Tafinger** Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland — zum Gebrauch seiner Vorlesungen, Erlangen, 1789,

sind die Compendia, die die juristische Methodologie und Encyclopädie abgehandelt haben; so wie denn auch

6. **Nettelbladts** Systema elem. doctrinarum propaedevticarum jurisprudentiae positivae Germanorum communis, Halle, 1781,

eine kurze juristische Encyclopädie und Methodologie enthält. Siehe auch:

7. — dessen Abhandlung von 1772 in 4to, von dem Umfange der natürl. und positiven Rechtsgelahrtheit.

Ferner gehören noch hieher:

8. **Fr. Carl Roberts** Zusammenhang seiner Vorlesungen — über die allgemeine Einleitung in die Rechtsgelahrtheit der Deutschen. Marburg. 1788. 34 Octavbogen.

9. **Aug. Wilh. Meyer** — von der Theorie des Rechts, deren Eintheilung und Verhältniß zur Praxis — mit Bemerkungen über die Art zu studiren — vorzüglich in Rücksicht der practischen Theile. 1788. 8 Octavbogen.

10. **Terlindens** — Versuch einer Vorbereitung

tung zu der heutigen positiven in Deutschland üblichen Gemeinen Rechtsgelahrtheit für angehende Rechtsgelehrte. Münster und Osnabrück, 1787, folgt dem Nettelbladtschen Plan in dessen oben allegirten Propädevtik, und ist eigentlich für Gymnasien bestimmt.

11. **Joh. Christian Fr. Meister** über das juristische Studium besonders auf Academien eine Abschieds Vorlesung. Berlin und Stralſ. 1780.

Schott ist vorzüglich zu empfehlen und giebt zugleich Bücherkenntniß.

Pütter und **Gildemeister** haben nach einerley Plan gearbeitet. Letzterer läßt sich zugleich auf den Grundriß der Gesetzgeschichte ein, und beyde können neben **Schott** mit Nutzen gebraucht werden.

Reitemeyer und **Tafinger** weichen von jenen ganz ab, und liefern hauptsächlich historisch-philosophische Uebersicht der Rechtsgelahrtheit der Deutschen. Daher sind sie vorzüglich in der unten bemerkten Geschichte der Gesetze lehrreich.

Reitemeyer bahnt auch den Weg zur Gesetzgebungskunst.

§. 317.

Da in dem vorliegenden Handbuch die zur juristischen Encyclopädie — in besonderer Beziehung auf Justitzreferendarien — gehörende Bemerkungen vorgetragen werden: so wird nur nöthig seyn, in diesem Titel die allgemeine Methodologie der Referendarien bey dem Studiren der Rechtsgelahrtheit zu zeichnen.

Die

Die gewöhnliche Art, auf Universitäten diese Wissenschaft zu studiren, muß als Regel erwogen werden, ehe man für den Zögling zu Geschäften die Methodologie des weitern Studirens angeben kann. Ausnahmen von dieser Regel können vielleicht bey einigen Subjecten auf zweyerley ganz entgegengesetzte Art statt finden. Die eine bezieht sich auf diejenigen, die nach einem durchaus — oder doch im wesentlichen — zweckmäßigen Plan studirt haben, und die andere hat versäumte Jünglinge vor sich, die auch den gewöhnlichen juristischen Studienplan nicht gehörig benutzten. Beyde Ausnahmen ändern hier nichts in der weitern Ausführung des durch das gewöhnliche Studiren gegründeten Gebäudes der Rechtsgelahrtheit. Denn die erste setzt den Referendarius gleichsam über unsern Unterricht im ganzen weg, wenn er ihn gleich stückweise noch nutzen kann. Jünglinge, die zur zweyten Ausnahme gehören, sind zwar der Gesichtspunkt unserer Arbeit; indessen werden diese — vermöge eines offenen Kopfs — und mündlicher Modificationen des Präsidii und der Herren Räthe — oder auch älterer Amtsbrüder von selbst das hier vorausgesetzte — bey ihnen aber nicht eintreffende — ergänzen.

§. 318.

Eigentlich sollte jeder von der Schule zur Universität die Lateinische — und wo möglich wenigstens allgemeine Griechische — Sprachkenntniß, die Bekanntschaft mit den juristischen Alterthümern — und die übrigen Hülfswissenschaften — besonders aber eine gutgefaßte juristische Encyclopädie und Methodologie — verbunden mit Elementarübersicht der juristischen Litteratur — mitbringen. Er mag nun alles

les dies wissen oder nicht, so geht man gemeiniglich mit raschen Schritten zu den einzelnen Theilen der Jurisprudenz gleich beym Eintritt in die academische Laufbahn; man hört Collegia über die Römischen Institutionen und Pandekten, über das Naturrecht, über das Deutsche Recht, vielleicht auch über Encyclopädie, Rechtsgeschichte und andre Neben — Vorbereitungs — oder Hülfskenntnisse. Wenn Lehn-Canonisches-Criminal-Wechsel- und sonstiges Specialrecht gelesen wird: so hört man es, oder man kann und will es nicht hören; das mehreste wird gleichsam im Galopp durchgepeitscht. Man wiederholt Instituten und Pandecten wohl zwey bis drey Mal, und faßt oft nichts mehr, als Gedächtnißsachen. Die philosophische Beurtheilungskraft wird nicht allemal gebraucht und geübt. Die Stuffenordnung — von den Elementar- und Allgemeinen Kenntnissen an — bis zu den einzelnen Theilen fort — wird nicht von jedem Individuo befolgt, weil der beste Methodenplan sich nicht nach einzelnen Subjecten ausführen läßt, und man vielmehr da anfangen, muß, wo man aufhören sollte, weil der Lectionsplan so und nicht anders eingerichtet ist. Man lernt das Detail der eleganten Jurisprudenz, und versäumt ganz oder doch größtentheils das, was gerade den mehresten Nutzen gewährt. Selten wird der Student controllirt: ob er den Vortrag des Lehrers richtig gefaßt habe oder nicht. Die academische Freyheit hasset Collegia-Examinatoria, und wer ihnen auch beywohnt, hat wegen der Menge der Examinandorum wenig Nutzen davon. Mit einem Wort die Collegia erhalten mehrentheils von der Universität junge Rechtskandidaten, die mehr Materialien zur Rechtsgelahrtheit, als wirklich solide vollständige und wohlgeordnete

nete Wissenschaft besitzen, und denen es, wenn gleich nicht an gedächtnißmäßiger Gesetz- und Rechts-Kenntniß — doch an vollständiger Rechtsgelahrtheit — und am System — fehlet.

Es wäre hart und unbillig, sie deshalb zurückzuweisen. Man verstattet ihnen den Zutritt zur öffentlichen Ausbildung, wenn man nur bey der Prüfung sieht, daß sie gute Materialien gesammlet, und daß ihr Kopf nicht bloß zum Behalten der Wörter — sondern auch zum Urtheilen — gemacht ist.

§. 319.

In dieser Voraussetzung kann jeder Auscultator — unter der Leitung einer zweckmäßigen Methodologie — ein brauchbarer und geschickter Rechtsgelehrter — und er wird es im mindern oder höhern Grade — später oder früher — werden, so wie er natürliches Talent, mitgebrachte Kenntnisse, Fleiß und practische Bildung weniger oder mehr benutzet. Er muß also theils das Versäumte jetzt nachholen, theils das unvollständig oder unrichtig Gelernte ergänzen und berichtigen, theils ganz neue Rechtswahrheiten studiren, die eigentliche Anwendung der Rechtstheorie sorgfältig betreiben, und vor allen andern sich an ein vernünftiges System der mit Praxis verbundenen Jurisprudenz — als an die Grundlage seines weitern Studirens — halten, dieses gleichsam von neuem — an der Hand der so sehr belehrenden und das Wesentliche der Theorie von dem Zufälligen richtig unterscheidenden Anwendung — durchdenken und bearbeiten.

§. 320.

Das Studiren der Preussischen Rechtsgelahrtheit fängt eigentlich mit der Referendarien-Bildungsperiode an. Denn wenn sie gleich auch auf Universitäten — theils besonders — theils gelegentlich bey den Vorlesungen über das Gemeine Recht — gelehret wird: so liegt einestheils das Universitäts-Studium ausser dem Gesichtskreise dieses Aufsatzes, anderntheils ist nach der bisherigen Einrichtung das Preussische Recht kein passender Vorwurf des academischen Unterrichts, wenn gleich die Vorerinnerung zur

3ten Abth. des 2ten Theils des Entwurfs eines allg. Gesetzbuchs für die Preußl. Staaten,

gegründete Hofnung giebt, daß künftig unsere Juristen ihre vaterländische Rechte auch als Studenten werden lernen können. Genug, für jetzt wird von keinem Rechtscandidaten — bey seiner Aufnahme zur practischen Bildung — einheimische Preussische Rechtsgelahrtheit gefordert. Und wir möchten fast behaupten: es sey besser, wenn die Candidaten darin ganz unwissend zu uns kommen, als wenn sie mangelhafte Fragmente — oder wohl gar unrichtige Begriffe — von den Preussischen Rechten mitbringen, deren Einsammlung mehrentheils auf Kosten der Theorie der Gemeinen Jurisprudenz geschieht.

Desto ernsthafter und sorgfältiger muß aber jeder Auscultator — gleich bey seinem Eintritt in die Laufbahn seiner Bildung — an die Preussische Rechtsgelahrtheit denken. Sie muß ganz vorzüglich seine Thätigkeit beleben. Freylich kann er sie nicht in ihrem ganzen Umfange fassen, so lange ihm noch gründliche Kenntniß des Gemeinen Rechts ermangelt.

Denn

Denn die ältere Preussische Jurisprudenz hat wenig ganz eigenthümliche Lehren, die Proceßführung allein ausgenommen. Sie besteht aus Bruchstücken, die nur das Gebäude der Gemeinen Rechtsgelahrtheit da, wo es zum Gebrauch heutiger Zeiten und unsers Vaterlandes nicht eingerichtet war, in einzelnen Theilen ausbesserten. Sie hat es aber nicht ganz niedergerissen.

Unsere Leser müssen daher, ohne sich an den mindern oder höhern Grad ihrer Fertigkeit in der Gemeinen Rechtsgelahrtheit zu binden, sich gleich anfänglich durch das vorliegende Handbuch eine allgemeine Uebersicht der vaterländischen Rechtsverfassung erwerben; sodann ungesäumt zur historischen Kenntniß der Quellen Gesetze und Schriftsteller fortgehen; dabey — mit Benutzung der unten gegebenen Anleitung — den Geist der Preussischen Gesetze studiren, auf die Regeln ihrer Anwendung bey dem Umgange mit den Geschäften sorgfältig achten, und demnächst die vermischte Preussische Rechtsgelahrtheit — sowohl überhaupt als in ihren einzelnen Theilen — in ihrer Verbindung mit dem vermischten Gemeinen Recht — nach den unten angegebenen Methoden — studiren und practisch anwenden. Sie werden also das Studium des Gemeinen Rechts der Deutschen zwar nicht ganz zurücksetzen, aber auch nicht allein treiben; sondern gleichsam für dasselbe eine Parallellinie auf ihrer Bildungslaufbahn ziehen, und mit einem Fuß diese — mit dem andern aber den Gang der vaterländischen Rechtskenntniß — betreten. Hierin besteht die allgemeine Methodenregel ihres der Rechtsgelahrtheit im Ganzen genommen zu widmenden Fleisses.

Das neue Gesetzbuch wird freylich das Studiren der neuen Preussischen Rechtsgelahrtheit von einer Seite dadurch erleichtern, daß sie sich nicht mehr so mühsam als jetzt die Materialien des Vaterländischen Rechts zusammensuchen, daß sie künftig die Gemeinen Rechte nur selten bey dem Privatrechte werden zur Ergänzung zu Rathe ziehen dürfen; von der andern Seite aber giebt nunmehr das neue einheimische Recht neue Beschäftigung, um es in seinem Zusammenhange und einzelnen Theilen zu studieren. Man wird aus den oben angeführten Gründen — wegen des Völker- und Staatsrechts beständig — und wegen der ältern Anwendungsfälle doch manches — von dem bisher in Preussischen Staaten gegoltenem Gemeinen Recht der Deutschen — brauchen.

§. 321.

Wir unterscheiden das bloß zum künftigen Gebrauch abzweckende Studiren und Ueben der Rechtsgelahrtheit von dem Fall, da man diese oder jene Rechtsmaterie zur unmittelbaren Anwendung lernen und fassen will. Jenes wollen wir das allgemeine — oder abstracte — dieses aber das besondre oder concrete — Studiren der Rechtsgelahrtheit nennen. Beyde erfordern ganz von einander abweichende Regeln.

Die erste Methodenregel bey dem abstracten Studiren eines Referendarii erfordert: daß er sich ein vollständiges System der ganzen Rechtsgelahrtheit entwerfe, oder das hier schon gezeichnete zum Maaßstabe nehme, und hiernach jeden einzelnen Theil studire. Dies wird bey den schon mitgebrachten Kenntnissen nur Wiederholung, Ergänzung und

Berich-

Berichtigung — bey den übrigen Theilen aber neues Studium seyn.

Er muß so viel als möglich jeden Theil so weit in seinem Zusammenhange und einzelnen Lehren erörtern, als nach den folgenden Titeln dieses Abschnitts der Einfluß desselben auf die dem Referendario nöthigen und nützlichen Kenntnisse es erfordert; und hiernach bestimmt sich auch die Frage: ob — und in wie fern — jede Rechtswissenschaft gleichsam nur historisch, um einen allgemeinen Begriff davon zu erhalten, oder bloß compendiarisch — doch wissenschaftlich — oder bis zum kleinsten Detail jeder Lehre — ob bloß theoretisch — oder zugleich practisch — getrieben werden soll?

Der Referendarius kann aber nicht seine ganze Zeit aufs Studiren verwenden; er muß auch in Geschäften arbeiten; und wenn er wirklich studirt, so hat er nicht jedesmal die Materialien und Subsidia grade so zur Hand, als er sie nach der systematischen Folgeordnung beym Studiren braucht. Das erstere erfordert kluge Eintheilung der zum Studiren übrig bleibenden Muße, um das Nöthige dem bloß Nützlichen vorzuziehen; das zweyte nöthiget den Referendarius oft, die bey einzelnen Geschäften zum Grunde zu legende Theorie einzelner Materien — gleichsam als Bruchstück des ganzen Lehrgebäudes einzeln durchzustudiren, und das dritte unterbricht nicht nur den regelmäßigen Gang seiner theoretischen Forschung, sondern nöthigt ihn auch, jede sich darbiethende Gelegenheit zur Gründung und Erweiterung seiner Rechtsgelahrtheit — auch ausser der Ordnung — zu benutzen.

Die mechanische oder sinnliche Erwerbungsart der Rechtskenntnisse ist eben die oben

in Ansehung aller Kenntnisse angegebene, und es werden unten

die verschiedenen Arten der in der practischen Litteratur existirenden Quellen und Materialien näher bemerkt. Wie man aber die bey diesen Operationen gesammleten Begriffe aufbewahren, ordnen, berichtigen und aufklären kann; hiezu wollen wir einige Bemerkungen mittheilen.

§. 322.

Zuvörderst empfehlen wir, das schon oben erwähnte Lese- und Erfahrungs-Journal mit Materialien zur Rechtskenntniß fleissig anzufüllen. Allenfalls kann man auch das juristische Journal ganz von dem — die übrigen Kenntnisse enthaltendem — absondern.

Demnächst aber macht das bloße Lesen und das practische Arbeiten noch nicht die ganze Bildung des Rechtsgelahrten aus. Beym Lesen ermüdet zuweilen das Nachdenken; man lieset dann vieles ohne es recht zu verstehen, und ohne die Richtigkeit der Sätze zu prüfen. Das Gedächtniß wird durch die Menge des Gelesenen überhäuft, und man vergißt manches sehr bald wieder. Daher ist es nöthig, durch Schreiben das Studiren zu unterstützen. Die Absicht des Schreibens muß hauptsächlich auf Uebung des Nachdenkens gerichtet werden, wenn gleich dem Gedächtniß zugleich die Hand gereicht wird. Bloßes Abschreiben rechnen wir nicht hieher, wohl aber Extrahiren, und Aufsätze kleiner eigenen Ausarbeitungen.

Vor-

Vorzüglich ist das sogenannte Scelettiren der Rechtsgelahrtheitswissenschaft zu empfehlen.

§. 323.

Man rücke bey jeder Lehre des Gemeinen Rechts der Deutschen die sich etwa in den allgemeinen einheimisch — Preussischen Rechtsquellen findenden Abweichungen oder Ergänzungen ein, ohne sich jedoch bey den Provincial- und Localrechten aufzuhalten, weil diese ein besondres Studium erfordern.

Die Quellen der einheimisch-Preussischen Jurisprudenz sind:

I. Die Gesetze. Von diesen werden wir unten umständlich handeln. Da wir aber für die ältere Preussische Rechtsgelahrtheit kein vollständiges Gesetzbuch haben: so müssen wir

II. Noch in vielen Fällen auf das Gemeine Recht zurückgehen; und es macht die größte Schwierigkeit, bey dem Studio des Vaterländischen — mit dem Gemeinen noch in Verbindung stehenden — Rechts richtig zu bestimmen, ob und in wie fern das letztere — und welche von dessen verschiedenen Gesetzarten — noch in jedem Falle die Richtschnur sind? Nicht jedesmal, wo wir keine einheimische Gesetze haben, tritt die Anwendung des Gemeinen Rechts ein; denn

III. Der Gerichtsgebrauch hat in manchen Fällen — auch ohne ausdrückliche Landesrechte — gewisse Rechtsgrundsätze angenommen, die sich nicht immer auf die Disposition der Gemeinen Rechte — sondern oft auf die Analogie anderer ähnlichen einheimischen Gesetze gründen, zum Theil aber auch aus dem

 Geist

Geist der Preussischen Gesetzgebung abstrahirt sind. Man hat zuweilen Gesetze einer Provinz auf die andre, der sie nicht ursprünglich gegeben waren, angewandt.

IV. Selbst die Controversen der Rechtslehrer haben Gelegenheit gegeben, die eine Meynung vor der andern zu adoptiren, oder ein im jure communi sowenig — als in den Vaterländischen Gesetzen bestimmtes Principium instar legis anzunehmen.

§. 324.

Unter dem Scelettiren verstehen wir die Arbeit (schriftlichen Aufsatz), da man eine Wissenschaft in ihren Grundlinien zeichnet, oder davon eine materielle Encyclopädie entwirft. Aus der oben gemachten Schilderung des academischen Rechtsstudii folgt von selbst, daß die dort begangenen Fehler in der Referendarienbildung verbessert werden sollen. Diesen Endzweck wird man selten, gar nicht, oder doch sehr mangelhaft erreichen, wenn man bloß nach einem bessern Plan und — mit Uebersicht des Ganzen — Theorien lesen und practisch arbeiten wollte. Die practische Anwendung der Gesetze ist unendlich schwierig — wenn aus allen — selbst gründlich erlernten und gefaßten — Rechtsmaterialien und Systemen, Lehrbüchern und Commentarien die Theorie in jedem Falle zusammengesucht werden muß. Alles dieses zusammengenommen macht die neue Bearbeitung der ganzen Rechtsgelahrtheit nicht nur gewissermaßen nothwendig, sondern es ist auch die Ausarbeitung ganzer Rechtswissenschaften in tabellarischen Auszügen rathsam.

Die Kürze der Zeit, in welcher der Rechtsbeflissene auf der Universität alle Theile seiner Wissen-

schaft durchstudiren soll, verstattet ihm keine andere Erlernungsmethode, als daß er Collegia hört, Compendia lieset und sich erklären lässet, dann und wann einen Commentar nachschlägt, und, wenn er recht fleissig ist, Dictata oder eigene Noten aus dem Vortrage des Lehrers niederschreibt. Hieben hat der junge Jurist nur selten Gelegenheit, Lust und Anleitung seine Fähigkeit im eignen Nachdenken zu üben und zu prüfen. Es geht von einem Satz zum andern, ohne die Wahrheiten gehörig durchgedacht — ohne ihre Beweisgründe erwogen zu haben. Vieles glaubt er dann zu leicht aufs Wort des Lehrers. Man hält bloß historische Gedächtnißkenntniß sehr unrecht für Wissenschaft. Er muß also selbst theoretische Systeme im Grundrisse und Zusammenhange nunmehr ausarbeiten, dabey von mehrern Erklärungen die logisch beste als Philosoph wählen, oder, eine neue richtigere Definition zu geben, sich bemühen; bey den Eintheilungen ihren practischen Nutzen prüfen, und also hiedurch den Verstand im eignen Nachdenken üben; die wesentlichen Eigenschaften von den in der Sache liegenden — aber veränderlichen — und von den zufälligen bey jeder Materie unterscheiden.

Die Fertigkeit, verworrene Begriffe zu entwickeln, einzelne Fragmente und Sätze auf Grundbegriffe zu reduciren, weitläuftige Ausführung der Schriftsteller in kurze — mit kernigten Beweisen unterstützte — Elementarsätze aufzulösen, und systematisch vorzutragen, die dem practischen Justizbedienten ganz unentbehrlich ist, läßt sich am besten durch dieses Scelettiren erlangen.

Einen wesentlichen Nutzen zieht das Gedächtniß aus dieser Bearbeitungsart der Jurisprudenz.

Die durch academischen Unterricht und durch eigene Lectüre gesammleten Gedächtnißschätze werden mit der Zeit ein Raub der im practischen Arbeiten die Seele beschäftigenden Menge von Gegenständen, sofern nicht dieses Hülfsmittel die Theorie gleichsam zum schleunigen Gebrauch concentrirt. Es dient zur leichtern Wiederholung, in Fällen, da man die Theorie anwenden — oder ihre Kenntniß in Prüfungen u. s. w. darstellen soll. Das Repetiren nach Dictaten und Compendien ist theils unvollständig — theils langwierig. Man ermüdet daher beym ersten Versuch, und vergißt also vielleicht Materien ganz, die nicht ihr Andenken durch Veranlassung practischer Fälle erneuern. Hat aber der Rechtsbeflissene die Elementarbegriffe und die Grundlinien jedes Rechtstheils selbst systematisch ausgearbeitet: so studirt er sie nicht nur bey dieser Arbeit im eigentlichen Verstande, und prägt die Wahrheiten tiefer ins Gedächtniß, sondern er kann auch durch Nachlesung seiner Auszüge alles am leichtesten wiederholen.

Die juristische Lectüre wird hiedurch erleichtert, und ihr eigentlicher Endzweck am besten erreicht. Es ist unmöglich, alles, was man lieset, auf Lebenszeit — noch weniger aber den Autor und die Stelle des Buchs — im Gedächtniß zu behalten, so, daß man es gelegentlich gleich nutzen könnte. Das Notiren in dem Lesejournal kann zwar, besonders wenn das Journal mit einem alphabetischen Realindex versehen ist, hierunter die Hand biethen. Allein man sieht sodann bloß den Satz — die Meynung; man kann nicht die Richtigkeit — durch Vergleichung mit dem Ganzen der concurrirenden Lehre — prüfen. Bemerkt man aber das Nöthige davon neben der Stel-

le des Auszuges, oder wenigstens bey dem Sitz der Materie — ganz kurz mit Beziehung auf die Seite des Journals: so stellt sich uns, wenn wir unsern Aufsatz nachlesen oder nachschlagen, alles, was wir von Kenntnissen über diese oder jene Lehre gesammlet, sogleich in der nöthigen Ordnung dar.

Diese Scelettirung und Elementarisirung der Rechtswissenschaften kann endlich auch bey jedem beendigten Entwurf das beständige Handbuch des fortdaurenden Studii für den Referendarius und künftigen wirklichen Justizbedienten werden, um die Veränderungen und Zusätze — durch neue Gesetze — neue Schriften u. s. w. — so wie auch die Berichtigung und Erweiterung unserer Rechtskenntniß durch fortgesetzte Lectüre und Erfahrung bey jeder Stelle sogleich oder in dem Lesejournal — als dem allgemeinen Supplementenmagazin nachzutragen, und es zur Wiederholung zu benutzen.

§. 325.

Diese eigne Ausarbeitung der Rechtsgelahrtheit in Scelettsystemen würde nach folgenden Regeln geschehen müssen:

1. Das System ist so zu ordnen, daß sein Inhalt dem vom Denken begleiteten Gedächtniß zusammenhangend in kurzer Zeit beym Durchlesen von neuem vortritt.

2. Das ganze Feld der Jurisprudenz ist in die verschiedenen — nach unserm oben mitgetheilten Generalstammbaum — angenommenen Theile abzusondern.

3. Man entwerfe zu jedem Theile einen tabellarischen Grundriß: in welcher Ordnung die dahin

gehörenden Wahrheiten vorgetragen werden sollen — nach Büchern, Titeln, §§., so daß die allgemeinen auf das ganze System anwendlichen Sätze und Anzeigen voraus — und die einzelnen Materien nachzusetzen. Bey jeder Materie sind die Erklärungen, Eintheilungen, Essentialien, Naturalien und Accidentalien, desgleichen die Hauptgrundsätze kurz und elementarisch zu berühren.

§. 326.

Die innere Einrichtung des schriftlichen Aufsatzes wird willkührlich — systematisch und zugleich tabellarisch — auch theoretisch — practisch zugleich seyn müssen.

1. Man legt daher irgend ein von einem bebewährten Rechtslehrer schon vorhandenes System mit den etwa nöthigen und beyzufügenden Abänderungen zum Grunde; oder man entwirft sich in dessen Ermangelung ein eigenes.

2. Der tabellarische Vortrag ist deshalb der bequemste, damit man den Zusammenhang des Ganzen und seiner Theile in dem Scelett der vorzusetzenden Tabelle desto besser übersehen kann.

3. Unter theoretischpractischer Arbeit verstehen wir hier die genaue Hinsicht bey Aufnahme der Sätze auf den Umstand: ob — und welchen practischen Nutzen jeder erzeuge. Daher werden die Materien der speculativischen und bloß eleganten Theorie nur kaum berührt, die practischen aber näher zergliedert.

Jedes dergleichen System soll also in seiner Form und Wesen ein Elementarbuch — oder eine materielle Specialencyclopädie seyn, die sich jedoch in manchen

chen Theilen, die ein Preussischer und besonders Pommerscher Justitzbedienter nicht bloß elementarisch sondern en detail studiren muß, auch über die Grenzen eines Elementarwerks nach Umständen ausdehnen kann. Anzeige der Quellen und Autoren ist sowohl überhaupt — als bey jedem Satz nützlich.

§. 327.

Bey dem Entwurf

1. beruhet alles auf der richtigen Unterscheidung jedes besondern Theils der Rechtsgelahrtheit. Diese muß aus der Uebersicht des ganzen Umfanges dieser Wissenschaft, und der hiernach — unter der Anleitung einer philosophischen Methodik — sich richtenden vollständigen und systematischen Ordnung aller Materien in die verschiedenen Fächer, so daß keine doppelt vorkomm. (wenigstens nicht — aus einerley Gesichtspunct und nach gleichem Umfange bearbeitet — wiederholt wird) und keine übergangen wird, abstrahirt werden.

Die Rechtsgelehrten sind hierüber zu sehr uneins, als daß man lange die Vorzüge der einen vor der andern Eintheilung abwiegen sollte. Hier ist grade der Fall, wo man am sichersten gehet, wenn man alle über den richtigsten Weg streitende Wegweiser stehen läßt, und sich einen eigenen aus der Charte oder sonstigen Hülfsmitteln — wahrscheinlich nächsten Weg — bahnet.

Dies können wir indessen besonders von denjenigen Referendarien, die noch Anfänger sind, nicht fordern. Daher haben wir oben selbst den allgemeinen Plan zur Eintheilung der ganzen Jurisprudenz entworfen, und werden ihn in den folgenden Titeln

mit

mit möglichster Genauigkeit — nicht nur in Ansehung der Grenzen jedes Theils — sondern auch durch Anzeige der Quellen, woraus die zu jedem Theil gehörenden Wahrheiten geschöpft werden müssen, auszuführen suchen. Denn die historische Kenntniß der Gesetze — der besten Compendien, Systeme und Commentarien — muß allerdings die Materialien sammlen.

Ehe man zur Ausarbeitung eines Theils schreitet, soll man wenigstens ein gutes Compendium — allenfalls mit Vergleichung eines oder mehrerer andern bedachtsam lesen, und nach Wichtigkeit des Inhalts — besonders bey nicht mit Gesetzen — oder nicht richtig bewiesenen Stellen — grössere Werke nachschlagen; auch so viel als möglich die Beweisstellen der Gesetze und Schriftsteller selbst lesen. Existirt kein Compendium, welches den ganzen Theil nach unserem Plane abhandelt: so ist kein anderer Rath, als sich einzeln die Data zusammen zu schaffen. Die Arbeit selbst fängt mit dem schriftlichen tabellarischen Entwurf der Titel und §§. an. Man arbeitet auf in quarto gelegten Bogen, so daß von zwey gebrochenen gegeneinander stehenden Seiten nur eine halbe beschrieben wird, das übrige aber zu Ergänzungen weiß bleibt.

§. 328.

Ueber die Zeitordnung: wie diese Ausarbeitungen der einzelnen Theile sich folgen müssen, lassen sich keine allgemeine Regeln vestsetzen. Dies richtet sich nach der individuellen Lage eines jeden. Nach der Menge der verschiedenen Theile — und dem zur Ausarbeitung eines jeden erforderlichen Zeitraum,

der

der sich nur auf die Stunden der nicht mit Dienstgeschäften besetzten Muße einschränkt, ist es schwer den Entwurf aller — oder auch nur der mehresten — Theile in der Referendarienperiode zu vollenden; es kann also das übrige in den folgenden Dienstjahren nachgeholet werden.

Wollte und könnte man indessen die Rechtstheile in einer natürlichen Ordnung so einen nach dem andern studiren und extrahiren, wie eine gute Methodologie es in der Regel erfordert: so beobachte man sie nach Anleitung der oben bemerkten Encyclopädien — vorzüglich der

Nettelbladtschen Abhandlung von 1772. oder der Meisterschen Abschieds-Vorlesung von 1780.

Der Versuch, den Hauptgrundriß der Theile, Titel und §§. zu entwerfen, würde mit Nutzen gleich im Anfange gemacht werden können.

§. 329.

Die in dem Vorschlag zur Ausarbeitung solcher Elementarsysteme der Jurisprudenz liegende Forderung scheint freylich viel zu verlangen, und gleichsam aus jedem Referendarius einen Autor — nicht bloß in einem — sondern in allen einzelnen Theilen der Rechtsgelahrtheit — bilden zu wollen, da doch dies nur das Werk mehrerer — nicht mit andern Amtsgeschäften überhäuften — Rechtsgelehrten seyn würde. Allein dies ist unsere Absicht nicht; vielmehr wiederholen wir die oben vorgekommene Warnung gegen die Schriftstellersucht. Man fordert nicht druckreife Producte, sondern nur Resul-

sultate eines soliden Studii zu ihrem eigenen Gebrauch. Wir gestehen auch; daß dieser Plan in seiner Ausführung nicht leicht ist; er erfordert anhaltenden Fleiß und Thätigkeit, unermüdete Aufmerksamkeit in Benutzung der kleinsten Gelegenheit, die sich zur Erweiterung unserer Kenntnisse darbietet. Dagegen aber klärt diese Bemühung den juristischen Kopf sehr auf, und gewährt zugleich ein wahres Vergnügen.

Jene Versuche der Elementarsysteme werden besonders bey den ersten Proben vielleicht mißlingen; es wird manchem schwer werden, ein System zu scelettiren. Man lasse sich aber hiedurch nur nicht abschrecken; man bediene sich des Raths eines ältern Collegen — oder eines Mitgliedes des Collegii; übergebe allenfalls demselben die ersten Proben — und dann auch jeden vollendeten Titel oder Theil zur Censur und Berichtigung.

§. 330.

Der Referendarius muß in seinen practischen Arbeiten diejenigen einzelnen Materien des Preussischen Rechts — oder in subsidium der Gemeinen Jurisprudenz — wissen, die er in jedem Anwendungsfalle zur Richtschnur zu nehmen hat. Den Inbegriff dieser individuellen Kenntniß haben wir oben das besondre Studiren der in Preussischen Staaten anwendlichen Rechtsgelahrtheit genannt. Bey diesem Geschäfte kann nicht die Methode des allgemeinen oder systematischen Studii statt finden. Wir müssen daher eine andre angeben.

Bey jeder practischen Arbeit dieser oder jener Art ist auf zwey Hauptpunkte zu sehen, nehmlich: erstens:

erstens: nach welchen Rechtsgrundsätzen muß der zu bearbeitende Gegenstand betrachtet — und zweytens: nach welchen Regeln die richterliche dabey erforderliche Operation ausgeführet werden? Beydes erfordert juristische Litteratur oder Kenntniß der Gesetze und Schriftsteller — auch übrigen Quellen, die den vorliegenden Gegenstand abhandeln, und die wir in dieser Anleitung im Grundrisse mittheilen.

Man sehe also nach: ob über die Materie in den Localgesetzen des zu bearbeitenden Falles etwas verordnet ist; sodann schlage man die Provinzialgesetze — demnächst die allgemeinen Preussischen — und endlich die Gesetze des Gemeinen Rechts nach; ziehe dabey die von der Materie handelnden Schriftsteller zu rathe. Wir sagen hier unsern Lesern nichts neues — sondern das, was sie aus der Regel:

> Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht!

schon wissen. Indessen schien es nöthig zu seyn, nicht nur diesen Satz nochmals ihrem Andenken zu erneuern, sondern auch sie auf eine ganz umgekehrte Regel aufmerksam zu machen, nach welcher oft das Provinzial — oder das Gemeine Preussische Recht dem Stadt- oder Localrecht derogirt, in sofern nemlich die höhern Gesetze ausdrücklich dieses oder jenes — non obstante jure statutario allgemein verordnen. Hieraus folgt, daß man zwar in den mehresten — nicht aber in allen — Fällen bey der Entscheidung des Stadtrechts stehen bleiben kann.

Daher ist das Quellenstudium der allgemeinen Preussischen Gesetze und demnächst die historische Kenntniß der Provinzialgesetze vorzüglich nothwendig.

End-

Endlich aber können wir Anfängern nicht dringend genug das Forschen in den — jeder practisch zu bearbeitenden Materie — eigenthümlichen Theorien und Gesetzen — und das Nachschlagen und Studiren der concurrirenden Rechts- und Gesetz-Wahrheiten bey jeder Dienstausübung empfehlen.

Dritter Titel.

Von der Geschichte der Gesetze.

---

§. 331.

Die Geschichte der positiven Gesetze ist derjenige Theil der Geschichte, der uns die Entstehung und weitere Schicksale der positiven Gesetze bekannt macht. Unerachtet ihrer nahen Verbindung mit der juristischen gelehrten Geschichte, muß man doch beyde unterscheiden. Die Rechtshistorie theilt sich in die allgemeine — und in die besondern Gesetzarten gewidmete Geschichte. Wenn letztere mehrere bestimmte Gesetzarten abhandelt: so kann man sie die Generalrechtsgeschichte nennen, und ihr die — bloß den Gesetzen dieses — oder jenes — Volks, Gesetzgebers — oder Rechtstheils — gewidmete entgegensetzen. Schildert sie den gegenwärtigen Zustand der Gesetze, so ist sie eine Rechtsstatistik.

§. 332.

Die Universalrechtshistorie soll hauptsächlich lehren: welches die Gesetze und Quellen des Rechts bey

bey jeder alten und neuen Nation gewesen sind und noch sind; in welcher Art, Form und System — und von wem sie gegeben worden; ob — und in wie fern — sie erhebliche Veränderungen erlitten haben; über welche Gegenstände sie verordnen; wodurch ihre Entstehung, Abänderung oder Aufhebung veranlaßt worden; und welches ihr Erfolg auf den Ruhe- und Wohlstand der Nation gewesen ist, und endlich: ob sie in Schriften gesammlet worden.

In dieser Voraussetzung abgehandelt — kann sie nicht nur zur Befriedigung der historischen Neugierde, die gerne von dem Zustande der Gesetze jedes merkwürdigen Staats in der ganzen Welt unterrichtet seyn will, dienen, und dem Mann von Stande Stoff zur geselligen Unterhaltung geben, sondern sie muß auch aus diesem Gesichtspunkte von dem Staatsbedienten betrachtet und studiret werden, der das Geschäfte der Gesetzgebung bearbeitet. Man lernt daraus — in Verbindung mit der übrigen Geschichte jedes Staats die Jurisprudentiam cautelarem legislatoriam; philosophische Reflexion über mehrere dergleichen fremde Rechtsgeschichten — und über die Aehnlichkeit ihrer Verfassung mit unserm Staat und dessen Gesetzen wird den Reformationsgeist nur zur rechten Zeit in Bewegung setzen. Wirkliche Räthe sollten also billig in diesem Theil der historia juris nicht unbekannt bleiben.

§. 333.

Diese Art der Rechtsgeschichte ist in der Historie überhaupt, — mehrentheils auch in der allgemeinen Gelehrtengeschichte — ohne eben einen besondern Theil derselben zu formiren — eingewebt.

Will man sie also in der Absicht studiren, um den ältern und neuern Zustand der Gesetze und Quellen der Jurisprudenz — mit allgemeinem Blick aufs Ganze dieser Art von Begebenheiten — kennen zu lernen, welches eigentlich der Hauptendzweck dieses Theils seyn sollte: so muß man entweder selbst die hieher gehörenden Begebenheiten aus der Geschichte absondern, oder die Schriftsteller lesen, die sich diesem Geschäfte unterzogen haben.

Es gehört schon eine ziemlich ausgebreitete Kenntniß der allgemeinen und Particulargeschichte dazu, um dieses Fach der Rechtsgeschichte zu studiren. Sie enthält allgemein philosophische Reflexionen, die aus den Particularbegebenheiten jedes Zeitalters und jeder Nation abstrahirt werden müssen. Wir können die Ausarbeitung eines Sceletsystems nicht von unsern Lesern fordern. Dies würde mehr das Geschäfte eines — das Studium der Geschichte und der Philosophie durch lange Diensterfahrung aus diesem Gesichtspunkte treibenden practischen — Juristen am Abende seines Lebens — oder nach niedergelegtem Amte — seyn müssen.

§. 334.

Es fehlt uns noch eine ausführlich bearbeitete pragmatische Universalrechtsgeschichte. Jedoch hat Herr

Reitemeyer in seiner oben bemerkten Encyclopädie die ersten Grundlinien dazu vortreflich entworfen. Demnächst liefern einzelne Geschichts- und andere Bücher Beyträge dazu. Besonders zeichnen sich die politischen Werke von der Gesetzgebungskunst — vorzüglich

Mon-

Montesquieu und **Filangiery** hierin aus.

Man studire also diese erhabene Wissenschaft zuvörderst nach **Reitemeyer**, und richte bey Lesung anderer Bücher, wohin auch verschiedene Journale gehören, sein Augenmerk auf die — Beyträge dieser Art liefernde — Stellen.

Man muß bey der Geschichte, Politik und Statistik besonders die Begebenheiten dieser Art philosophisch auszeichnen, in der currenten Geschichte sie sich aus Zeitungen uud Journalen im Lesejournal merken. Ist es gleich jetzt noch nicht Zeit, diesen Theil der Rechtsgeschichte in ein förmliches System selbst auszuarbeiten: so kann man doch kleine einzelne Versuche anstellen, zur Rechtsgeschichte dieses oder jenes fremden Staats einzelne Bruchstücke zu sammlen.

Hiezu kann besonders die in dem Oesterreichischen und in Rußland unternommene Gesetzreformation die erste Veranlassung geben.

§. 335.

Die Generalrechtsgeschichte ist in sofern von verschiedenen Schriftstellern bearbeitet, als sie sich auf die verschiedenen in Deutschland üblichen Gesetzarten einschränkt — theils nach Objecten — theils nach den Quellen.

Schotts Encyclopädie §. 305. No. 1. wo **Struvius** — in Ansehung des Römischen, Deutschen, Canonischen, Lehn, Peinlichen und Staats-Rechts —

Brunnquell und Heineccius —
in Betracht des Römischen und Deutschen Rechts genannt werden. Allein diese enthalten hauptsächlich nur Materialien zur Spezialrechtshistorie unserer Rechtsgelahrtheit.

Man kann auch noch hieher rechnen:

Christ. Fr. Glück introductio in studium historiae legum positivarum Germanorum. Halle. 1781.

Den Anfang einer vollständigern Geschichte der Deutschen Gesetze, als man bisher gehabt, macht des

Bieneri Commentarius de origine et progressu legum juriumque germanorum,

wovon der erste Theil, dem noch zwey folgen sollen, 1787 erschienen ist.

Zur allgemeinen historischen Uebersicht des Grundrisses der Geschichte positiver — in Deutschland geltender — einheimischen und fremden — Gesetze dient die in des

Nettelbladt Systema elementare doctrinarum propaedeuticarum etc.

stehende historia legum positivarum, quibus in Germania vtimur.

von Selchow —
hat in seiner

Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte —

zum

zum Behuf seiner Vorlesungen, Göttingen, 1778,

diese Specialrechtsgeschichte zwar nicht pragmatisch bearbeitet. Es enthält aber doch dieses Compendium ein Verzeichniß der Gesetze dieser Art und ihrer Sammlungen, welches bey dem Quellenstudio jeder Art von Gesetzen nützliche Vorbereitung ist.

Von der besondern Rechtsgeschichte der den Preussischen Staaten gemeinschaftlichen einheimischen Gesetze, siehe unten §. 388. ff., und von der sich mit den Provinzial- und Localgesetzen unseres Staats beschäftigenden §. 489. ff. *).

§. 336.

Die Geschichte und Statistik der Gerichtsverfassungen eines jeden Staats steht mit der Rechtshistorie in sehr genauer Verbindung. Was also von der letztern gesagt worden, gilt auch hier, jedoch ist der jetzige Zustand der Gerichte interessanter, als die ältere Geschichte desselben.

Schott schlägt in seiner Encyclopädie §. 30. vor: die an sich von der Rechtsgeschichte unterschiedene Kenntniß der

juristischen Alterthümer

damit zu verbinden.

*) Bücher die die Rechte anderer benachbarter Staaten ausser Deutschland z. B. der Schweitz, Frankreichs, Englands ꝛc. beschreiben, sind in den Rundeschen Grundsätzen des allg. Deutschen Privatrechts von 1791. §. 94. bemerkt.

Vierter Titel.

Von der Geschichte der Rechtsgelahrtheit.

§. 337.

Die juristische Gelehrtengeschichte betrachten wir für jetzt gleichfalls nur im allgemeinen — ohne Beziehung auf einzelne Theile der Rechtsgelahrtheit. Sie lehrt uns die Begebenheiten der Entstehung und Ausbildung — so wie auch des jetzigen Zustandes der Rechtsgelahrtheit — als Wissenschaft betrachtet. Schott theilt sie §. 309. 1) in die Biographia juridica, Kenntniß der Rechtsgelehrten, 2) Geschichte der Rechtsgelahrtheit, 3) Bibliographia oder Kenntniß der juristischen Schriften; und zeigt §. 311. ihren Nutzen.

Da aber die mehresten Schriftsteller (einzelne Biographen ausgenommen) die Biographie mit der historia jurisprudentiae verbinden: so sondern wir die historiam litterariam bloß in die beyden letztern Theile ab.

§. 338.

Die Elementarkenntniß dieser Geschichte giebt die mit: historia litteraria juridica — überschriebene Stelle der oben unter den Encyclopädien bemerkten

Nettelbladtschen Propädevtik, und

dessen

dessen Initia historiae litterariae juridicae universalis, Halle, 1774,

handeln weitläuftiger davon.

Der Professor **König** zu **Halle** erörtert in seinem an. 1785 herausgegebenen

Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur — im 1sten Theil —

die Kenntniß der Rechtsgelehrten und Geschichte der Jurisprudenz — und im 2ten Theil die Kenntniß der juristischen Schriften; wobey man allenfalls

Hommels litteratura juris

zur Hand nehmen kann.

§. 339.

Die juristische Bücherkenntniß theilt sich in Bibliographische Systeme und Journale. Beyde erwirbt man sich durch die oben bey der Bibliographie überhaupt angegebene Hülfsmittel.

I. Die systematische Bibliographie hat die von **Budero** im Jahr 1756 neu edirte Bibliotheca juris selecta des **Struvii**, die an sich besser, als die **Beughemsche** von 1678-1685, und als die **Lipeniussche** Bibliotheca juridica realis ist,

bis 1756 systematisch vorgetragen.

II. Von 1756 an aber kann

Hellbachs Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte Th. 1. Erfurth, 1787,

als eine bis 1786 gehende Ergänzung des Buderischen Werks angesehen werden.

III. Die juristische Journale fangen schon mit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts an; siehe

Königs litt. §. 310.

und gehen noch beständig fort.

Ausser den oben bemerkten beyden besten — noch currenten — allgemeinen Bücherjournalen — nemlich der

Allgemeinen Deutschen Bibliothek und
Allgemeinen Litteraturzeitung —

wohin auch andere gelehrte Zeitungen gehören, empfehlen wir folgende Juristische Journale:

1. Des Schott — unparteyische Critik über die neuesten juristischen Schriften — 10 Bände. 2te Aufl. seit 1774 - 1781. Diese ist seit 1782 - 1788 etwas verändert fortgesetzt unter dem Titel:

   Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur.

   Jeder Jahrgang enthält zwey Theile, die einen mäßigen Band formiren; sie schließt sich aber mit 1788; an 1789 ist noch ein Nachtrag dazu in zwey — einen Band ausmachenden — Theilen erschienen; und es sollte gewissermaßen

2. an deren Stelle treten die mit 1789 anfangende —

   Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur-

raturzeitung — unter Direction des Hrn Römer zu Halle,

deren schon oben erwähnt.

3. Des Herrn von Selchow Juristische Bibliothek fängt mit 1764 an, und sind bis 1788, 5 Bände heraus.

Diese interessanten Journale werden zur fortdaurenden Bekanntschaft mit der currenten juristischen Litteratur hinreichend seyn; da ohnedem in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek und in der Allgemeinen Litteraturzeitung auch juristische Werke censirt werden.

Ausserdem sind von juristischen Bücheranzeigen zu merken:

4. Das Günter und Ottosche Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte. Dies an. 1786. mit dem 3ten Bande geendigte Journal enthält hauptsächlich juristische Aufsätze von Zeitschriften und juristische Litterairgeschichte.

5. Nach ähnlichem Plan ist eingerichtet das Niedersächsische Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur, welches Koppe in Gesellschaft mehrerer Gelehrten herausgiebt, und wovon jeder Band 4 Monathe enthält. Bd. 1. 1788.

6. Die Neueste juristische Litteratur 5 Bände seit 1776 = 1780, geben die Erlangschen Professoren Gmelin und Elsässer heraus. Meyer, Malblank und Siebenkees arbeiteten mit am 4ten und 5ten Bande. Sie enthält hauptsächlich weitläuftige Auszüge aus

Academischen und andern kleinen juristischen Schriften. Seit 1781 hat sich der Plan — und es haben sich die Arbeiter — verändert: Man zeigt mehr Schriften — ihren Inhalt aber kürzer an. Jeder von 1781 — 83 erschienene Jahrgang theilt sich in 4 Stücke.

7. Die mit 1781 anfangende und bis 1785 in 5 Bänden erschienene Allgemeine juristische Bibliothek von den zwey Altdorfschen Professoren **Malblank** und **Siebenkees** enthält weniger Recensionen, mehr Reichsgerichtliche Erkenntnisse und andre Litterairnachrichten.

8. Die juristische Litteratur der Deutschen von 1771 — 1780. — Ein Beytrag zur Kenntniß juristischer Bücher vom Hofrath **Storr**. Th. 1. Dessau. 1782. Th. 2. 1785.

Unter den sich mit kleinen Schriften beschäftigenden Bibliographien ist vorzüglich

9. die kleine **Klübersche** Bibliothek zu merken.

10. **Hasselbergs** Jurist. Biblioth. fängt mit 1788 zu Göttingen an, und enthält ausführliche Auszüge und Prüfungen neuer merkwürdiger juristischen Producte.

§. 340.

Die juristischen Schriften lassen sich in Classen eintheilen, die die Litteratoren verschieden absondern. Man sehe die oben bemerkten

Nettelbladtsche, **Königsche** und **Hommelsche** Litterat.

Unsere

Unsere Absicht erfordert bloß im allgemeinen diejenigen Arten und einige dazu gehörende Bücher hier auszuheben, zu deren Allegirung sich in den vorstehenden und folgenden Paragraphen und Titeln keine Veranlassung findet.

Die systematischen und andern Bücheranzeigen, Encyclopädien und Methodologien, Geschichtsbücher der Gesetze und der Rechtswissenschaft, sogenannte legale Schriften, welche Gesetzsammlungen und Gesetz-Bücher — mit oder ohne Erläuterungen — enthalten, besondre Commentarien über Gesetzbücher, Compendien und Systeme, die entweder nach Ordnung der Gesetzbücher oder nach einer philosophischen freyen Vortragsart die Rechtsgelahrtheit oder einzelne Theile derselben wissenschaftlich bearbeiten, haben wir in diesem Handbuch, sofern sie aus der Menge der in jenen Litteraturen bemerkten — oder sonst existirenden — neuern — den Herren Referendarien und practischen Justizbedienten vorzüglich zu empfehlen sind, angezeigt. Wir bemerken daher hier nur noch folgende Classen:

I. Die Sammlungen der verschiedenen Schriften eines und ebendesselben Juristen, die gewöhnlich: Opera omnia oder Opuscula des N. ꝛc. betitelt sind. Siehe

Königs Litteratur §. 361 — 366.

II. Die einzelnen juristischen Dissertationen — und andre kleine Abhandlungen und deren Sammlungen.

III. Die sogenannten Thesauri fassen Schriften mehrerer Juristen zusammen.

Da-

Dahin gehört:

1. der Tractatus universi juris oder tractatus tractatuum,
2. Ottonis thesaurus juris romani,
3. Jurisprudentia romana et attica.
4. Meermanni thesaurus juris civilis et canonici.

Von allen diesen handelt die

Königsche Litteratur §. 340 - 357, und von andern Sammlungen dieser Art. §. 358 - 360.

IV. Allgemeine juristische Wörterbücher, welche doctrinelle juristische Schriften in alphabetischer Ordnung zusammenfassen — S. König l. cit. §. 551 — 558.

a. Eigentliche — Wort- und Sach-Erklärungen enthaltende — Lexica,

b. Repertoria, die bloß auf andre — die in dem Werk enthaltene Materie weiter ausführende — Schriften verweisen. Zu diesen gehören auch die sogenannten Promtuaria juris. Sie werden zwar oft gemißbraucht, wenn man bloß durch Ausschreiben ihrer Allegaten Belesenheit vorspiegeln will, ohne die allegirten Stellen selbst zur Ueberzeugung zu prüfen; sind aber doch nützliche Fingerzeige zum Nachschlagen.

Das **Müllersche** Promtuarium juris novum, welches in 12 Theilen von 1785-1790 erschienen und nunmehr geschlossen ist, hat Vorzüge vor dem **Hommelschen** und **Bertochschen.**

V. Schrif-

V. Schriften — über mehrere in verschiedene Rechtstheile einschlagende Materien, oder juristische Miscellaneen. Siehe

Königs Litt. §. 559 — 560.

wohin auch

VI. Die Erzählungen der Rechtshändel — oder sogenannten casuistischen Schriften eigentlich gehören, von welchen

loco cit. §. 852 - 870.

gehandelt wird; mit Inbegriff der Formularbücher, desgleichen der juristischen Archive, Beyträge, Observationen, Meditationen ꝛc.

VII. Auch die sogenannten Polemischen oder Controversschriften machen gewissermaßen eine besondere Classe aus. Dergleichen haben z. B. **Cocceji**, **Behmer** und **Walch** geliefert.

§. 341.

Die Litteratur der Preussischen Rechtsgelahrtheit ist — besonders in dem allgemeinen Preussischen Recht sehr arm an brauchbaren Compendien, Lehrbüchern und Systemen. Die Provinzialgesetze haben hierunter wirklich ein günstigeres Schicksal gehabt, wie unten — besonders auch bey dem Pommerschen Recht — sich zeigen wird. Der Grund davon liegt nicht sowohl in dem Mangel theoretisch - practischer Preussischer Juristen, als vielmehr darin, daß die — grade zur Bereicherung dieser Litteratur am fähigsten — practischen Justizbedienten zu sehr mit Amtsgeschäften überhäuft sind, um sich der Schriftstelleren in der vaterländischen Rechtsgelahrtheit zu widmen. Ein zweyter Grund ist

ist aber wohl darin zu suchen: daß die so sehr thätige Regierung des Preussischen Staats — besonders in den neuern Zeiten — beständige Veränderungen und Verbesserungen in dessen Rechtsverfassung veranlaßt hat. Wir können indessen hoffen: daß nunmehr — nach Publication des neuen Gesetzbuchs — auch das allgemeine Preussische Recht eben sowohl, als das Römische ꝛc. in Lehrbüchern und Systemen vorgetragen werden wird. Bis jetzt hat das Gemeine Preussische Recht bloß chronologische Sammler der Gesetze an **Mylius** und der **Academie der Wissenschaften**, Commentatores aber gar nicht. Man kann aber auch derselben hier eher, als in dem Gemeinen Recht, entbehren, weil unsere Gesetze in der vaterländischen Sprache — und demnächst deutlich — abgefaßt sind. Die hin- und wieder eingeschlichene Dunkelheit aber ist oft durch Declarationsgesetze aufgeklärt.

Zu den — einzelne Fragmente der Preussischen Jurisprudenz liefernden — Büchern gehören die mehr unten allegirten

Beyträge zur juristischen Litteratur in Preußl. Staaten und die **Kleinschen** Annalen.

Die Schriften, welche die Preussische Rechtsgelahrtheit in ihren einzelnen Theilen bearbeitet haben, kommen unten bey jedem Theil vor. Es fehl- aber noch an einer eigentlichen Litterairgeschichte derselben.

§. 342.

Was oben im ersten Theile von der Bücherkenntniß, von Entwerfung einer Handbibliothek über-

überhaupt bemerkt ist, werden die Hn. Referendarien bey der Rechtsgelahrtheit vorzüglich anwenden müssen.

Das vorliegende Handbuch zeichnet ihnen die nothwendigsten juristischen Schriften aus; und wenn sie die laufenden Journale fleissig lesen, und die oben empfohlenen

Nettelbladtschen, Königschen und Hellbachschen

Litteraturen dabey zu Hülfe nehmen: so werden sie diesen Endzweck erreichen.

Fünfter Titel.

Von dem Naturrecht.

§. 343.

Alle Erkenntnißquellen der Rechtsgelahrtheit theilen sich in zwey Hauptklassen — nemlich: die gesunde Vernunft und — der Wille der gesetzgebenden Macht. Jene erzeugt das Natürliche — diese das demselben entgegengesetzte Positive Recht.

Wo letztere deutlich oder auch stillschweigend — durch rechtlich vermuthete Genehmigung — verordnet, da müssen die Grundsätze der erstern derselben weichen. Ob aber ein positives Gesetz dem Recht der Natur widersprechen könne und dürfe? — ist eine

eine Frage, die in das Feld der Gesetzgebungskunst gehört. Genug, wenn es einmal da ist, so muß es befolgt werden. Das Geschäft der gesunden Vernunft besteht sodann bloß darin, zu erwägen: ob dieser Widerspruch nicht eine Modification in der Erklärung oder Anwendung — den Antrag auf Abänderung des positiven Gesetzes — erfordere; oder ob ein Gewohnheitsrecht — wegen dieses Widerspruchs — gesetzliche Kraft haben könne. Es ist also mehr die Sache der Erklärungs- und Anwendungskunst, als der theoretischen positiven Jurisprudenz, diese Collision mit ihren Wirkungen mit Hülfe des Naturrechts zu beurtheilen.

§. 344.

Das Naturrecht ist also die Wissenschaft von den Zwangsrechten und Pflichten der Menschen, so weit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge, mit welchen die Rechtsgelahrtheit sich beschäftigt, erkannt werden können.

vid. Vorerinnerung zur 3ten Abtheilung des 2ten Theils des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

Diese Definition ist adäquater als diejenige, die

Schott §. 26. in seiner Encyclopädie

von dem Naturrecht (Recht der Vernunft) giebt, wenn er es (im engern und eigentlich juristischem Verstande) den Inbegriff der Zwangsrechte und Pflichten — nennt, welche Gott den Menschen durch die bloße Vernunft vorgeschrieben hat; besser als die

Höpf-

Höpfnersche §. 1. der Einleitung zu seinem Naturrecht,

die sie als Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze definirt.

In der oben allegirten Vorerinnerung, aus der unser Begriff dieser Wissenschaft genommen worden, steht zwar nicht das von uns eingeschaltete Wort: (Zwangs) nemlich Rechte und Pflichten; es scheint auch nicht wesentlich zur Definition zu gehören, weil der Beysatz: **Dinge, mit denen sich die Rechtsgelahrtheit beschäftigt**, schon dies in sich faßt; indessen haben wir das Critereon: **Zwangspflichten** zur auffallenden Unterscheidung des Naturrechts von der Moral beygesetzt.

§. 345.

Gehört aber die Wissenschaft des Naturrechts eigenthümlich der Rechtsgelahrtheit zu; oder ist sie nicht vielmehr ein Theil der practischen Philosophie, wohin sie auch zugleich von den mehresten Encyclopädisten und Philosophen gerechnet wird? Diese Frage läßt sich unsers Erachtens nicht im Allgemeinen beantworten. Auf Universitäten lesen Lehrer beyder Facultäten über diese Wissenschaft — oft sogar nach einerley Compendium — mithin auch nach einerley Plan und Gesichtspunkt. Bekanntermaßen haben die Philosophen sie zuerst bearbeitet. Sie erhalten sich daher auch in ihrem Besitz, der sich auf die ursprüngliche Aufstellung der Naturrechtslehren — und auf die Gemeinheit ihrer Quellen mit denen, woraus die ganze Philosophie schöpft, gründet. Dieser Umstand berechtigt die Weltweisheit, diesen aus ihrem Schooß gleichsam erzeugten Theil des

Rechts in ihr Gebieth zu ziehen, oder vielmehr darin zu behalten, wenn gleich die Gegenstände seiner Betrachtungen auch zur Rechtsgelahrtheit gehören.

Die Rechtslehrer und Philosophen sind selbst noch über die Grenzen des Naturrechts nicht einig. Einige extendiren sie bis zur Moral und Politik, andre schränken sie bloß auf Zwangspflichten ein; und dies ist auch unsere Grenzlinie dieser Wissenschaft. Einige von den letztern dehnen das Naturrecht in so fern weiter aus, daß sie nicht bloß Wahrheiten darin vortragen, die aus der Natur der Dinge, die Zwangspflichten zum Vorwurf haben, gefolgert werden, sondern auch aus den positiven Rechten allgemeine Grundsätze für das Naturrecht abstrahiren — z. B.

Nettelbladt. Conf. auch

Daries Gedanken von den Grenzen des Rechts der Natur. Frankf. 1775. 3½ Bogen in 4. und

die hiemit übereinstimmende

Vorerinnerung zur 3ten Abtheil. des zweyten Theils des Entwurfs des Preussischen Gesetzbuches.

Die ältern Philosophen schränkten es bloß auf den ursprünglichen Naturmenschen — und auf die gewöhnlichen allgemein bekannten — und gebrauchten — zu seinem Wohl ganz unentbehrlichen — Objecte ein, welche die seinem aussergesellschaftlichem Zustande sowohl — als seinen einfachen Familien — und bürgerlichen Verhältnissen angemessene natürlichen — Rechte erzeugten, z. B. die gewöhnlichen Tausch-, Mieths-, Kauf-Contracte u. s. w.

Höpf-

Höpfner und Achenwall blieben nebst Andern in neuern Zeiten hiebey stehen.

Wolff und nach ihm andre dehnten es auch auf die Verhältnisse aus, die eine Erfindung späterer Zeiten und Völker waren, z. B. auf Lehn-Wechsel-, Kirchen-Verfassungen u. s. w. Dieses kann aber den Unterschied des Philosophischen von dem Juristischen nicht begründen, sondern nur die Begriffe des eingeschränkten und erweiterten Naturrechts festsetzen.

Nettelbladt setzt §. 17. seines Elementarsystems der Naturrechtsgelahrtheit diesen Unterschied bloß in der Vortrags- und Stellungsart der Wahrheiten, und nimmt das Naturrecht juristisch, wenn es ganz — in Absicht auf dessen Gebrauch — in der positiven Rechtsgelahrtheit dergestalt vorgetragen wird, daß man es — sowohl in der äussern Form — als nach seinem wesentlichen Inhalte — als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaft mit derselben in Verbindung setzet.

§. 346.

Dies vorausgesetzt — würde das Naturrecht sich eintheilen:

I. in das eingeschränkte, und

II. in das erweiterte; Dieses wieder:

a. in das philosophische,

b. in das juristische.

Die Eintheilung des erstern in das

a. aussergesellschaftliche —

theils absolute — theils hypothetische —

b. gesellschaftliche, welches wieder

A. das allgemeine —

B. das besondere —

1. häusliche —

2. bürgerliche —

a. innere — und zwar:

Staats- } Recht
Privat- }

b. äussere — oder Völkerrecht —

ausmachte, sind aus den Encyclopädien und Compendien bekannt.

§. 347.

Unter den verschiedenen über das Naturrecht vorhandenen Büchern empfehlen wir:

I. zur Encyclopädisch — methodologischen Uebersicht:
den §. 26 — 34 der Schottschen jur. Encyclop. und
den §. 376 — 380. ibid.
aus der Meisterschen Abschieds Vorlesung über das juristische Studium Seite 40 — 60.

II. Compendia:

1. D. Ludwig Jul. Fr. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und Völker — 4te Auflage, Gießen, 1787, à 18 gl.

Dieses in kernigter Kürze gefaßte gründliche Compendium ist im Wesentlichen dem Plan gefolgt, nach welchem

2. Achenwalls jus naturae in 2 Theilen, Göttingen, 1767 und 1774, denen die Prolegomena vorgedruckt sind, eingerichtet ist.

3. Net-

3. Nettelbladts Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis, Halle 1767 (die 5te Auflage ist von 1785.) gehört schon zu den weitläuftigern Compendiis, und enthält alle natürliche Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen, man mag sie sich ausser — oder in — Staaten lebend gedenken, so daß es sich auf alle Theile der dritten Ordnung der Positivrechtsgelahrtheit unsers Systems ausdehnt.

4. Daries Joach. Georg Institutiones jurisprudentiae universalis, in quibus omnia juris naturae socialis et gentium capita in usum auditorii sui methodo scientivica explanantur. Jenae, 1757. (Die neuere und 7te Aufl. ist von 1776.)

Dieses gleichfalls weitläuftigere Compendium wird in der mehr allegirten

Vorerinnerung zu dem Entwurf des Preußl. Gesetzb.

bey der Ausarbeitung des daselbst zur Preisaufgabe gestellten neuen Lehrbuches dieses Rechts empfohlen.

Sowohl das Nettelbladtsche als das Dariessche Buch haben diese Wissenschaft in juristischer Form vorgetragen.

III. Die weitläuftigern Werke über das Naturrecht — als:

Hugo Grotius, Puffendorf, Thomasius, Wolff, Meyer—

sind im: Schott §. 34. angezeigt, desgleichen in den Juristischen Litteraturen.

§. 348.

Das Naturrecht ist die Grundlage der ganzen Jurisprudenz. Selbst die vollständigsten positiven Gesetze werden es nie dem Staatsbedienten ganz entbehrlich machen. Conf. von dessen Nutzen:

Schott §. 33.

Besonders muß die Gesetzgebung und die practische Anwenduug — vorzüglich in Criminalsachen — aus demselben den philosophischen Gesichtspunkt fassen.

Sollte uns aber das Naturrecht nicht wenigstens in so fern unnöthig seyn, als es nemlich mit zur Absicht hat: die nicht in positiven Gesetzen bestimmten Fälle zu ergänzen? — Da nach der Preussischen Justitzverfassung der Richter die Lücken des positiven Rechts durch Anfragen bey der Gesetzcommission auszufüllen verbunden, nicht aber berechtigt ist, durch eigene — aus dem Naturrecht — oder sonstigen Argumentis entnommene Bestimmungen dessen, was in jedem Falle Recht oder Unrecht seyn soll, die Rolle des Gesetzgebers zu spielen. Dieser Umstand vermindert bey uns allerdings den practischen Gebrauch des Naturrechts, hebt ihn aber keinesweges ganz auf. Denn — nicht zu gedenken: daß in dem Völkerrecht dies Argument ganz wegfällt, so erfordern selbst die — in dem Staats- und Privatrecht zur richterlichen Bearbeitung gelangenden Gegenstände die Anwendung des Naturrechts, sobald die Fälle von der Beschaffenheit sind, daß sich kein — jeden kleinsten Umstand umfassendes — altes oder von der Gesetzcommission zu extrahirendes neues — Gesetz per rei naturam denken läßt.

Dahin

Dahin gehört z. B. die Theorie von der Imputation, von der Culpa, von der Collision der Beweismittel u. dergl. m. Hier macht oft der kleinste Umstand die allgemeinen Vorschriften des Juris positivi unanwendbar. Die Anfragen bey der Gesetzcommission würden ins Unendliche gehen, wenn der Richter jeden kleinsten Fall darauf zurückführen wollte.

Eine andere Frage aber ließe sich hier aufwerfen und zwar: ob nemlich es möglich sey, das Naturrecht in seinem ganzen Umfange so vollständig als Wissenschaft abzuhandeln und vorzutragen, daß alle, nach dem obigen §. davon gegebenen Begriff, dahin gehörenden Wahrheiten erschöpft werden? Vergebens wird man es unternehmen, gleichsam ein Universal — auf alle Fälle bestimmte Grundsätze bildendes — Naturrecht zu schaffen. Die Menge der Gegenstände, Anstalten und Verbindungen in der Welt und in der Bürgerlichen Gesellschaft — selbst in den Privatgeschäften ist zu groß, als daß jedes große und kleine, einfache und zusammengesetzte Object auch nur die Grundwahrheiten seines besondern Naturrechts in die scientivisch bearbeitete Theorie dieser Wissenschaft niederlegen könnte. Jedes Zeitalter — jede wichtige oder unbedeutende Begebenheit in der Welt kann neue Anordnungen, neues Verkehr, neue Arten der Geschäfte erzeugen, die freylich mit ihrer ersten Entstehung und weitern Ausbildung ihr — ihnen gleichsam angebohrnes — und mit ihnen wachsendes Naturrecht haben, ohne daß es in wissenschaftlicher Form sogleich abgehandelt wird.

§. 349.

Dies ist nun freylich bey allen Wissenschaften der Fall, keine einzige erschöpft so ihren Vorwurf,

daß nicht neue Bearbeitung — neue Materien — derselben hinzukommen könnten. Das Resultat dieser Bemerkung erzeugt aber einen dem Naturrecht eigenthümlichen Folgesatz. Wir müssen nemlich das Naturrecht nicht bloß in seiner uns wissenschaftlich oder sonst von andern vorgezeichneten Gestalt studiren, sondern auch die darin liegenden Grundwahrheiten einer auf Rechte und Verbindlichkeiten angewandten Philosophie in unserm Kopf bey dem Studio aller Theile der positiven Jurisprudenz gebrauchen, und mit besonderer Hinsicht auf die individuelle Natur der Sache entwickeln und modificiren. Mit einem Wort: bey jeder Rechtswissenschaft, bey jedem einzelnen Geschäfte der Praxis, von Natur und Wesen der Dinge mit vereinigter Wirkung der historischen und philosophischen Kenntniß ausgehen — Dies ist das angeborne Naturrecht. Wollte man jenes wissenschaftlich gebildete Naturrecht von diesem — jedem Object eigenthümlichen — durch expressive Benennungen unterscheiden: so würden wir jenes das abstracte — und dieses das koncrete — Naturrecht nennen.

Wie ist dies — oder jenes Object der Jurisprudenz in seinem Umfange und in seinen Theilen beschaffen? — Wenn — und wie — entstand es? — Was waren die Scenen seiner weitern Geschichte? — Worin lag der Grnnd dieser Thatsachen? — und was erzeugten sie für Folgen? — Dies soll der Jurist — der Geschäftsmann bey jeder Studien- und Anwendungs- Operation fragen. Diese historisch — philosophische Untersuchung wird ihm in jedem Fall die Natur der Individuen — als das Primum principium der dabey concurrirenden Rechte ent-

entwickeln, ihm das Objectivnaturrecht im kleinen besondern System bilden, ihn da Regeln und Wahrheiten erfinden lehren, wohin oft das abstracte System der Naturrechtswissenschaft nicht einzudringen vermag. Das abstracte Naturrecht übt seinen Verstand im Denken und Reflectiren — über die juristische Natur der Dinge in der Welt. Es gewährt ihm Uebersicht des ganzen Reichs dieser edlen Wissenschaft. Es zeichnet ihm die Spuren zur Wahrheitsforschung, die Hauptlinien des Grundrisses, den er in den kleinen Nebenstrichen und Punkten nur weiter bey dem Concreten ausführen soll.

§. 350.

Es mögen nun die Hrn. Referendarien schon, wie wir wohl in der Regel voraussetzen können, das Naturrecht auf der Universität gehört, — und richtig gefaßt haben oder nicht: so wird es doch nützlich seyn, diese edle Wissenschaft allenfalls in den spätern Dienstjahren von neuem zu wiederholen. Wegen der Aehnlichkeit des Nettelbladtschen Compendii mit dem von uns vorgeschlagenem System der Rechtsgelahrtheit würde dies Lehrbuch zu diesem Endzweck führen.

Die Referendarienperiode umfaßt so viele andere Theile der Jurisprudenz und übrigen Wissenschaften, daß den selbst zweckmäßig auf Schulen und Universitäten gebildeten Juristen wenig — den schwachen und versäumten aber gar keine — Zeit zur ausgebreiteten Cultur des Naturrechts — zum Eindringen in die philosophischen Speculationen und Controversen — mit Verfolgung der grössern Werke — übrig bleibt. Man schränke sich also, wenn man noch nicht diese Wissenschaft studiert hat, darauf ein:

das Höpfner — oder Achenwallsche Compendium mit Nettelbladt — zur Kenntniß der verschiedenen Vorstellungsart dieser Wissenschaft — zu vergleichen. Daries ist — wegen des philosophischen in dessen Naturrecht herrschenden Geistes — entweder statt des Nettelbladt — oder noch besser neben demselben — zu empfehlen.

Demnächst aber soll uns die hiedurch gebildete allgemeine Theorie des natürlichen Rechts im weitern Studiren und Anwenden der positiven Jurisprudenz zur Seite gehen. Wir müssen auf sie alle die kleinen Systeme des individuellen Objectivnaturrechts bauen, welches wir oben das Concrete nannten, und dieses letztere wird uns also mehr als das Abstracte beschäftigen.

Was Schotts Encyclopädie und Methodologie von den Hülfsmitteln, von der Lehrart und von den Vorsichtsregeln §. 377—380 bey dem Naturrecht bemerkt, werden die Hn. Referendarien auch für sich anwenden können.

Die Ausarbeitung eines eigenen tabellarischen Scelettsystems wird aber besser gerathen, wenn sie dies Geschäft bis zur Zeit des reifern Dienstalters — und wenigstens so lange — aussetzen, bis das neue Lehrbuch des nach der oben allegirten Vorerinnerung zu entwerfenden Naturrechts ans Licht getreten seyn wird.

Sechster Titel.

Von der positiven allgemeinen und von der Elementarrechtsgelahrtheit.

§. 351.

Beyde — in der Rubrik dieses Titels benannten Theile sind von einander unterschieden. Unter dem erstern verstehen wir: die aus dem positiven Gesetz- und Rechtssystem abgezogenen allgemeinen — auf alle übrigen Theile der positiven Rechtsgelahrtheit anwendlichen Wahrheiten, oder doch, wie

> Nettelbladt im §. 7. seiner oben angeführten Abhandlung

sich ausdrückt — den Inbegriff derjenigen, die keinem besondern Theil so zugehören, daß man sagen könnte, sie gehörten einzig und allein zu demselben.

Elementarjurisprudenz aber enthält die ersten Grundlinien — die Anfangsgründe dieser Wissenschaft. Jeder einzelne Theil der 3ten Ordnung kann daher seine besondre Elementarlehre haben. Wenn aber das, was der Anfänger von der ganzen Rechtsgelahrtheit wissen muß, um ihn zum weitern schwerern Studiren vorzubereiten, und nur das, was er beym ersten Schritt auf der Laufbahn des Studirens dieser Wissenschaft verstehen und fassen kann, abgehandelt wird: so entsteht die allgemeine Elementar — Positivjurisprudenz. Im Grunde ist diese also kein beson-

besonderer Rechtstheil, der eigenthümliche — ganz von den übrigen Rechtswissenschaften abgesonderte — Lehren enthält, sondern bloß eine Vorbereitungs- oder Einführungs-Lehre, die das noch rohe Fassungsvermögen des Schülers nothwendig macht. Dagegen ist die allgemeine Rechtsgelahrtheit gleichsam die Ontologie der ganzen Wissenschaft, die mit der philosophischen, wie **Nettelbladt** selbst zugiebt, dies gemein hat, daß sie zu abstract für Anfänger ist.

Vielleicht verbindet das neue Lehrbuch — über das aus dem allgemeinen Preussischen Gesetzbuche abzuleitende Naturrecht, dessen in der Vorerinnerung zum Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs erwähnt ist — beyde Endzwecke. Für jetzt hat die juristische Litteratur noch nicht dergleichen Lehrbuch.

§. 352.

Eine — auf den eben angegebenen Begriff ganz eigentlich passende — allgemeine Elementarrechtslehre ist uns nicht bekannt. Die über die Römischen Institutionen geschriebene Lehrbücher entsprechen diesem Endzweck nicht ganz; selbst diejenigen nicht, die — statt der Ordnung der Justituten — ein philosophisches System bilden. Das von **Nettelbladt** versprochene:

> Systema elementare omnium partium jurisprudentiae positivae Germanorum communis specialis —

ist bey seinem Leben nicht erschienen, und würde auch eigentlich keine allgemeine — sondern eine besondre — Vorbereitungslehre zu den einzelnen Theilen der Rechtsgelahrtheit liefern. Das

Rest-

Kestnersche Compendium juris universi — und der sogenannte kleine Struve — nähern sich wohl am mehresten diesem Ziele. Indessen halten wir uns nicht weiter bey dieser Elementarlehre auf, da sie für das Universitätsstudium nur nützlich und nöthig, für Referendarien aber überflüssig ist. Diese müssen schon über dergleichen Anfangslehren weg seyn, und bey den Kenntnissen, die sie in der Prüfung zum Auscultatoramte zeigen sollen, bedürfen sie derselben nicht mehr.

§. 353.

Die Ontologie kann in dem — auf das Studium der Hn. Referendarien modificirten — System der Jurisprudenz gleich auf das Naturrecht folgen. Diese sind nicht Anfänger. Sie haben doch immer schon so viel Kenntniß der einzelnen Theile, daß nichts, was hier vorkommt, ihnen zu hoch — oder unverständlich seyn könnte.

Der Nutzen dieses Studii und der Scelettirung besteht hauptsächlich darin: daß sie die im ganzen Felde der Jurisprudenz zerstreuten Lehren auf gewisse allgemeine Gesichtspunkte sammlen — das Ganze mit einem Blicke übersehen — und die einzelnen Gegenstände, die jedem der folgenden Theile eigenthümlich sind, dort mehr simplificiren können. Sie werden hiedurch besonders auch ihren Geist zum systematischen Denken — zum philosophischen Abstrahiren — ausbilden.

§. 354.

Da sie aus den positiven Gesetzen abstrahirt wird, so läßt sie sich zwar nach den Quellen (Gese-

tzen) in so viel Theile absondern, als es besondre nach den Gesetzgebern oder Völkern unterschiedene Gesetzarten giebt. Indessen schränken wir uns bloß auf die Jurisprudentiam Germanorum ein. Diese Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen hat also ihren besondern Generaltheil, der aus den in Deutschland geltenden — ursprünglich Deutschen und fremden recipirten — vorzüglich Römischen — Gesetzen abstrahirt wird.

Bey diesem läßt sich das wenige, was — sowohl nach ältern Preussischen Gesetzen — als nach dem Gesetzbuche — hieher gehört, leicht einschalten.

Man kann folgende Stellen des allgemeinen Gesetzbuches als Materialien zu dergleichen Ontologie ansehen: Die Einleitung, die von Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen des Rechts handelt, und die 8 ersten Titel des ersten Theils.

Die Gegenstände der Generalpositivjurisprudenz sind also allgemeine positive Rechtswahrheiten, die nicht einzelnen Theilen der Rechtsgelahrtheit eigenthümlich sind, hauptsächlich folgende Lehren: 1. von menschlichen Handlungen, 2. von Personen, 3. Sachen und Factis im juristischen Verstande — und von Beweisen der Factorum, 4. von den Gesetzen, ihrer Analogie, Interpretation und Anwendung, 5. von den — Rechte und Verbindlichkeiten erzeugenden — aufhebenden — oder bestimmenden — Geschäften — actibus juridicis, 6. von Verbindlichkeiten — ihrer Schließung, Aufhebung und Bekräftigung, 7. von Rechten, deren Erwerbung, Verlust und Erhaltung, 8. vom Besitz, 9. von den Mitteln zur Verfolgung des Rechts, so wie sie von

Net-

Nettelbladt l. cit. abgehandelt worden, und zwar in 2 verschiedenen Büchern oder Hauptabtheilungen, nemlich: 1. an und für sich, und 2. in Rücksicht auf gesellschaftliche Verhältnisse.

§. 355.

Nettelbladt, der sie am vollständigsten in seinem

Systema elementare jurisprudentiae posit. Germanor. communis gener. 1781.

abgehandelt hat, allegirt l. cit. §. 3. die Schriftsteller, die gewissermaßen — als Einleitung zu besondern Compendien — diese Wissenschaft — jedoch nur in den ersten Grundlinien — gezeichnet.

Wir rathen daher den Hn. Referendarien: nach dem Nettelbladt diese Ontologie zu studiren, und sich daraus ein eigenes Scelettsystem auszuarbeiten, mit Einrückung der Einleitung und der 8 ersten Titel des allg. preußl. Gesetzbuches. Nur werden Sie darin diejenigen Materien, die nach unserm Plan zu speciellen Theilen der Rechtsgelahrtheit gehören, ganz kurz — mit Verweisung auf jene Theile — berühren, dagegen aber die hier aufgenommene Generalia in den Systemen der unten vorkommenden einzelnen Theile ganz übergehen, oder doch nur dort auf diese Ontologie verweisen.

Da das Nettelbladtsche Lehrbuch ganz mit dem Plan seines Naturrechts übereinstimmt, so kann es Titel vor Titel dem mit demselben einerley Titelrubriken führenden Theil des Naturrechts folgen.

Sie-

Siebenter Titel.

Von den Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften der Rechtsgelahrtheit.

§. 356.

Die zur Rubrik dieses Titels gehörenden Wissenschaften und Kenntnisse theilen sich in zwey Hauptclassen:

I. solche, die an und für sich ganz außer dem Felde der Rechtsgelahrtheit liegen, und woraus der Rechtsgelehrte nur dies oder jenes bey dem Studio der Theorie und bey der practischen Anwendung wissen muß. Von diesen handelt

Schott in seiner Encyclopädie §. 293. f f.

II. solche, wo die in der Rechtsgelahrtheit vorzüglich brauchbare Kenntnisse und Wahrheiten dieser oder jener andern Wissenschaft zum bessern Gebrauch und Anwendung gerade in dieser Absicht wissenschaftlich ausgehoben und vorgetragen werden.

Erstere machen die natürliche und letztere die künstliche Verbindungslehre der Rechtsgelahrtheit mit andern Wissenschaften aus.

Bey der ersten Classe dürfen wir uns hier nicht lange aufhalten, da wir im 2ten Theil schon bey jeder Wissenschaft ihren Nutzen und Gebrauch in der Rechtsgelahrtheit bemerkt haben. Folgende Abhand-

handlungen gehören hieher — nächst den juristischen Encyclopädien:

1. **Aug. Ludw. Schott** Abhandlung von der Verbindung der schönen Wissenschaften (nemlich Philosophie, Geschichte, Antiquitäten, Sprachen, Critik, Hermenevtik, Beredsamkeit und Dichtkunst) mit der Rechtsgelahrtheit. Ist supplirt durch **Schmidt**.

2. **Stockhausen** Dissert. (4 Bogen) de conjunctione jurisprudentiae atque oeconomices, Politices et scientiae cameralis in specie. 1776.

3. **v. Eckartshausen** — Rede über den Einfluß der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelahrtheit. 1781. 5 Quartbogen.

4. **Meinert** über das Studium der Mathematik für Juristen, Cameralisten und Oeconomen auf Universitäten. Halle. 1788. 12 Bogen.

5. **Wedekind** — Oratio de conjungenda cum juris studio scientiarum cameralium cultura. 40 Quartseiten. Jul. 1789.

Die zweyte Classe sondert gewisse Theile andrer Wissenschaften zur Anwendung auf einen — oder mehrere Theile der Jurisprudenz aus. Dies kann auf zweyerley Art geschehen, entweder: 1. so, daß bloß die dem Rechtsgelehrten von jener Wissenschaft nöthigen Wahrheiten — ohne Vermischung der gegenseitig in ihre Gegenstände einschlagenden Rechtsmaterien — abgehandelt werden, oder 2. daß man beydes in einem System verbindet. Auch in jenem Fall erfordert die Wissenschaft einen Lehrer oder Autor, der nicht bloß sich der fremden Wissen-

schaft gewidmet hat, sondern zugleich ein theoretisch-practischer Jurist ist.

Wenn aber Rechtswahrheiten für das Bedürfniß und Fassungsvermögen derjenigen Bürger, die nicht Rechtsgelehrte sind, in zusammenhangenden Vortrag gefaßt werden: so entsteht eigentlich kein Theil der Rechtsgelahrtheit — sondern nur eine historische Volkskunde des Rechts. Siehe oben.

§. 357.

Die juristische Hermenevtik ist die Wissenschaft von den Regeln, wornach der wahre Sinn alles dessen, was Rechte und Verbindlichkeiten enthält, bestimmt und erklärt werden muß.

Schott Encyclopädie §. 247. u. f.

Die Theorie der juristischen Hermenevtik sollte jeder Jurist als eine Vorbereitungswissenschaft zu dem Quellenstudio der Gesetze allgemein — und die besondre bey jeder Art von Gesetzen — zuerst studiren. Wir würden daher unsern Lesern gerne ein Buch in dieser Absicht empfehlen, wenn nicht die juristische Litteratur wirklich arm an brauchbaren Compendiarschriften dieser Art wäre. Es empfiehlt indessen:

Schott — Encyclopädie §. 252.

als vorzüglich:

Eckhardi hermenevticae Libri II. Jenae, 1750.

und handelt §. 430 — 432 der Methodologie von der Methode, worauf wir die Hn. Referendarien hiemit verweisen, ihnen aber auch zugleich rathen: besonders bey ihren practischen Arbeiten, Actenlesen

und Beywohnung der Conferenzien sich selbst Regeln der Hermenevtik im Kopf zu abstrahiren.

Die ersten Grundlinien der Auslegungskunst zeichnet

Nettelbladt in seiner Elementarpositivjurisprudenz. Wir empfehlen in dieser Absicht daraus die Stellen der

Edit. de 1781. pag. 95 — 97. de legum positivarum analogia earumque usu in theoria et praxi juridica, de interpretatione juridica. pag 135 — 144.

Man kann sich auch zum Nachschlagen des

Vicat vocabularium juris utriusque Neapolis, 1760,

bedienen.

§. 358.

Die juristischen Antiquitäten stehen mit der Geschichte der Gesetze älterer Zeiten — aber auch mit ihrer Erklärung und Auslegung in genauer Verbindung. Man kann ohne sie kein vollkommener Rechtsgelehrter — besonders im Römischen und Altdeutschen Recht — werden. Jedoch wird es denen, die dies nützliche Studium auf der Universität verabsäumet haben, schwer, es im Referendarienstande nachzuholen.

Unter den hieher gehörenden Büchern sind vorzüglich:

Heineccii antiquitatum romanarum jurisprud. illustrantium syntagma secund. ord. Institut. 2 Theile 1772 und 73.

§. 359.

Die

Oeconomia forensis

führt Schott gar nicht mit auf. Er berührt bloß §. 375. die Oeconomie ganz beyläufig.

In dieser Wissenschaft hat der nunmehr verstorbene ehemalige Regierungspräsident

v. Benkendorff

Epoche gemacht. Sein anonymisches Werk unter diesem Titel — oder:

Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, die hohen und niedern Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind, in 8 Quartbänden —

ist ein vortreffliches Geschenk für den Rechtsgelehrten in diesem Fache. Man hat auch einen Auszug daraus, der in 2 Bänden an. 1788 erschienen ist. Er kostet 9 rthl. und das große Werk 24 rthl. Ladenpreis. Wir haben ihn aber jetzt nicht zur Hand, um bestimmen zu können, ob er dem Endzwecke eines wesentlichen Auszuges entspricht. Das große Werk müssen die Hn. Referendarien durchaus lesen. Wir haben es auch bereits oben zum Extrahiren empfohlen. Es ist ungleich besser, als die älteren dies Fach abhandelnden Bücher z. B.

Leyseri jus georgicum.

Sowohl dies Buch, als andre, welche landwirthschaftliche Wahrheiten — in Verbindung mit den Grundsätzen der sie angehenden Rechtsgelahrtheit — vortragen, sind zugleich Quellen, woraus der unten vorkommende Objectivtheil der Jurisprudenz — nemlich das Dorf- und Bauernrecht — schöpft.

Es

Es gehören auch hieher andere kleinere juristisch = öconomische Werke, unter welchen sich vorzüglich auszeichnen:

1. Ueber Taxation der Güther nach den neuesten und besten öconomischen Grundsätzen, nebst juristischen Anmerkungen. Dresden. 1788. 58 Quartbogen.
2. Der Kauf und Verkauf, wie auch Verpachtung der Landgüther nach öconomisch - | juristischen allgemeinen Grundsätzen. 2 Theile. 1789.

§. 360.

Die

Medicina forensis —

ist gleichfalls besonders bearbeitet —

vid. Schotts Encyclop. §. 322.

I. Die besten Compendia dieser Wissenschaft sind:

1. Ludwigs Institutiones medicinae forensis praelectionib. academ. accomm. durch Bose zum 2. mal edirt. Leipzig. 1774.
2. Baumeri Medicina forensis praeter partes consuetas primas ;lineas jurisprudentiae medico — militaris et veterinario — civilis continens. Francf. et Leipzig. 1778.

II. Ein großes System enthält:

Alberti systema jurisprudentiae — medicae — (in 6 Theilen, Halle, 1725 — 1747. in 4to.)

III. Man hat eine Menge kleiner Abhandlungen in dieser Wissenschaft, die sehr schätzbar sind; die wir aber hier nicht alle anführen können.

IV. Es gehören auch hieher die oben Th. 2. in dem Titel von der Staatslehre bemerkten Schriften der Gerichtlichen Arzeney und Medicinischen Policey.

Wenn die Hn. Referendarien sich zuvörderst durch cursorische Lectüre eines Compendii allgemeine Begriffe von dieser Wissenschaft gemacht haben: so rathen wir, dieselbe zu sceletiren, dabey die kleinern Piecen zu benutzen. Der Grundriß eines dergleichen Sceletts kann nach dem **Ludwigschen** System entworfen werden.

Auch die **Anthropologie** ist z. B. von **Hebenstreit** juristisch bearbeitet.

s. dessen anthropologia forensis. 1731 in 4to.

§. 361.

Sodann folgt:

Mathesis forensis —

In diesem Fach sind besonders brauchbar:

1. **Wiedeburgs** kurzgefaßte practische Mathematik — für diejenigen, welche sich auf die Rechtsgelahrtheit, Cameralwissenschaften und Oeconomie legen. Jena, 1761. Etwas weitläuftiger ist:
2. **Pollack** Mathesis forensis, worin die Rechenkunst, Geometrie, Baukunst, Mechanik, Hydrostatik und Chronologie — in Anwendung auf die in der Rechtsgelahrtheit vorkommende Fälle — gezeigt wird. Mit Kupfern. Leipzig, 1770. 4te Aufl.
3. **Reinhold** Mechanica forensis Th. 1. 1789, beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Mühlenwesen,

sen, und es sind auch Königl. Preußl. Verordnungen darin angeführt.

Sie setzt Kenntniß der Mathematik überhaupt voraus:

Man mache sich demnächst — cursorisch durch Lesen des Pollacks oder Wiedeburgs — den Inhalt und die darin befindlichen Gegenstände bekannt, und benutze dann diesen Unterricht bey jeder in den einzelnen Theilen der Jurisprudenz oder in practischen Anwendungsfällen — sich darbiethenden Gelegenheit, z. B. bey Grenz- und Hüthungs-, Graben- und Strohmableitungs-, Bau- und Servitut-, Mühlen-Sachen u. s. w.

§. 362.

Die juristische Arithmetik kommt zwar bey der Mathesis forensis mit vor. Indessen macht das Rechnungsrecht — oder der Inbegriff der sich auf Berechnungen beziehenden Rechtswahrheiten — einen damit sehr nahe verwandten Theil aus; so wie denn auch überhaupt das bey Gerichten vorkommende Rechnungswesen, wovon in der Anleitung zum practischen Dienst umständlich gehandelt ist, mit diesem wieder in genauer Verbindung steht.

Unter den hieher gehörenden Werken sind zu empfehlen:

1. Lange — Abhandlung vom Rechnungswesen und den dahin einschlagenden Rechten. Bayreuth 1776. 4to (vorzüglich gut.)
2. Michelsen — Prof. zu Berlin — Anleitung zur juristischen, politischen und oeconomischen Rechenkunst. 2 Theile, 1782 und 1784.

Besondre juristische Rechnungsregeln werden zur Bestimmung der Verwandtschaftsgrade erfordert. Hievon handelt theils —

die Nettelbladtsche Propädevtik —

theils Joh. Christ. Fr. Weisers Anleitung zur Berechnung der Verwandschaftsgrade nach Grundsätzen des Römischen und Päbstlichen Rechts. Stuttgard. 1781. 8 gl.

§. 363.

Ausserdem könnten noch mehrere — in der Jurisprudenz vorzüglich brauchbare Objecte anderer Wissenschaften aus juristischem Gesichtspunkte abgehandelt werden, z. B. Technologia forensis — worin die in der Jurisprudenz zur Anwendung kommenden Künste und Handwerke aus juristischem Gesichtspunkte betrachtet würden. Besonders wäre dies bey dem Handel und bey der Schifffahrt von großem Nutzen. Wir kennen indessen bis jetzt keine Werke dieser Art. Daher müssen sich die Juristen die ihnen nöthige Kenntnisse aus den oben bemerkten mechanischen Künsten erwerben.

Achter Titel.

Von der zweyten Ordnung der Rechtsgelahrtheit — oder von der Quellenrechtsgelahrtheit überhaupt.

§. 364.

Zu einem vollständigen System der Rechtsgelahrtheit gehören auch diejenigen Theile, die sich ganz eigent-

eigentlich mit den Texten der Gesetze beschäftigen, und den jeder Art von Gesetzen verschiedener Völker oder Gesetzgeber eigenthümlichen Geist aus dieser auf die Gesetze unmittelbar gerichteten Forschung untersuchen und darstellen.

Das Studiren der Quellen macht also einen besondern Gegenstand dieser Wissenschaft aus. Es soll den — nach Verhältnissen und Objecten geordneten einzelnen — alle verschiedene Arten von Gesetze unter gewissen Gesichtspunkten vereinigenden — Theilen vorhergehen. Es sammlet und ordnet die verschiedenen Arten der Theile unter sich, woraus die Masse der zur Anwendung brauchbaren Rechtswahrheiten nach ganz andern Verbindungsregeln gebildet wird.

Diese Verbindung setzt voraus, daß man die verschiedenen — das Rechtssystem bildenden — Gesetze in sich selbst — nach ihrer Entstehung, eigentlichen Absicht und eigenthümlichen Geist — vorher studirt; die Vergleichung derselben mit der Geschichte und Verfassung des Zeitalters, der Himmelsgegend und des Reiches, in welchem sie gegeben und angewandt wurden, kann nicht anders — als auf diesem Wege — geschehen.

Die hiedurch gesammelten Rechtskenntnisse sind dann gleichsam die in der Manuscriptensammlung eines Schriftstellers gehörig geordneten Aufsätze, welche so eingerichtet bereit liegen, daß sie nur in ein weitläuftiges Werk zusammengeschoben werden dürfen. Die Quellenjurisprudenz enthält den wahren Kern dieser Wissenschaft. Durch sie kann mit leichter Mühe dies oder jenes in besonderer Hinsicht aus-

zuarbeitende System oder auch einzelner Aufsatz entworfen, jeder Vortrag der vermischten Jurisprudenz verstanden — und in seinen Beweisgründen richtig abgewogen werden.

Eben die oben angezeigten Gründe, die dem Preussischen Juristen nicht nur bis zur — sondern auch nach — Erscheinung des neuen Gesetzbuches die jetzigen Preussischen — und Gemeinen in Deutschland üblichen — Gesetze nothwendig machen, passen auch auf den Nutzen des abgesonderten Quellenstudii.

§. 365.

Das Studiren der Quellen kann nach einer zwiefachen Methode vorgenommen werden. Die eine beschäftiget sich bloß damit, die Gesetze theils einzeln — theils mehrere in ihrem Zusammenhange — zu einerley oder mehrern verwandten Materien — zu lesen, die dunklen Stellen — vermöge der juristischen Hermenevtik und mit Zuziehung der Commentarien — zu erklären; die andere setzt voraus, daß schon Lehrbücher da sind, welche die in den Gesetzen enthaltenen Wahrheiten in zusammenhängenden Grundsätzen vortragen. Bey beyden Methoden, die auch verbunden werden können, wird eine Kenntniß der Geschichte desjenigen Staats, für den die Gesetze ursprünglich gegeben sind, verbunden mit dessen Geographie und Statistik, so wie auch der Special-Rechts- und Gelehrtengeschichte derjenigen Art von Gesetzen, die man in ihren Quellen studiren will, besonders aber auch der Sprache, in der sie abgefaßt sind, erfordert.

§. 366.

§. 366.

Man muß also zuvörderst wissen: welches die Gesetzarten sind, die das Einheimische und Hülfsrecht des Standpunkts ausmachen, auf dem der Studirende sich befindet. Für den Preußischen Rechtsbeflissenen sind sie oben angegeben.

Demnächst muß man sich aus der Rechtsgeschichte unterrichten: Ob — und welche Sammlungen oder Texte über jede Art dieser Gesetze existiren; welches von den verschiedenen Editionen die beste und richtigste sey? Die juristische Specialgelehrtengeschichte giebt die verschiedenen Commentatores eines jeden dieser Gesetzbücher — mit Beurtheilung ihres Werthes — an; und endlich macht die sinnliche Betrachtung und Durchblätterung der Texte uns näher mit ihrem Plan, Schreibart und innern Eintheilung bekannt.

Hiebey ist zugleich die Fertigkeit im Aufschlagen der Gesetzbücher zu üben.

Dann ist es Zeit, sich durch die Hülfskenntniß der Geschichte näher zum Studio der Gesetzbücher vorzubereiten. Hiebey wird uns die Rechtsgeschichte, Litteratur und Specialencyclopädie belehren: Ob Compendia oder grössere systematische Werke da sind — und welches von mehreren die besten sind, die die Vorschriften jeder Art von Gesetzen in systematischer Ordnung lehren. Man wähle aber vorzüglich diejenigen, die das aus jeder Art von Gesetzen abstrahirte System ganz rein — und ohne die Abweichungen anderer Rechte einzumischen — vortragen, und die ganz eigentlich den Geist der von ihnen

nen bearbeiteten Gesetze auszeichnen. Zum allgemeinen Unterricht dieser Litteratur kann —

des v. Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte — Göttingen 1773.

dienen.

§. 367.

In sofern, als dergleichen Lehrbücher da sind, müssen sie bey diesem Quellenstudio zum Grunde gelegt werden. Man studire sie — mit gänzlicher Abstrahirung von allen — mit den darin vorkommenden Materien verwandten — Dispositionen einer ganz andern Art von Gesetzen, concentrire die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf das characteristische und eigenthümliche; suche aber auch zugleich bey jeder Lehre das noch in der heutigen Anwendung brauchbare von dem bloß auf ältere Zeiten passendem zu unterscheiden. Letzteres gehört zur eleganten Jurisprudenz, die der — mit so vielen eigentlich nützlichen Wahrheiten beschäftigte — Justitzbediente der reellen nachsetzen muß. Bey der Lesung des Autors muß der Text des Gesetzbuches beständig zur Hand genommen; es müssen die Beweisstellen der Gesetze darin — besonders bey wichtigen Lehren — und Controversen — nachgelesen — und mit dem daraus abstrahirten Satz verglichen werden. Man suche dabey die Fertigkeit im Interpretiren zu üben, und besonders dunkle Gesetzstellen durch die Commentarien aufzuklären.

Es giebt aber verschiedene Arten von Gesetzen, die entweder noch gar nicht — oder doch nicht in ihrem ganzen Umfange — sondern nur in Absicht einzelner

zelner Materien — in einem bloß aus ihnen abstrahirten System — wissenschaftlich abgehandelt sind. Hier ist ihr Studium weit schwieriger, weil man sich erst die darin liegende Theorie selbst abstrahiren muß. Die Hülfsmittel ihrer Rechtsgeschichte und Litteratur sind dann mehrentheils auch noch nicht wissenschaftlich bearbeitet. Welche dahin gehören, und wie diesem Mangel abzuhelfen sey, dies soll unten bey den sich in diesem Falle befindenden Gesetzarten bemerkt werden.

§. 368.

So würde der Jurist auf der Universität sich eine gründliche Theorie der abgesonderten Quellenrechtsgelahrtheit erwerben; und derjenige, der mit diesen Kenntnissen versehen ist, wird jeden andern, dem sie mangeln, und der ohne diese Vorbereitung gleich zur dritten Ordnung überging, weit hinter sich lassen; wer sie sich aber dort nicht erworben hat, der kann diesen wichtigen Theil nicht in seinem ganzen Umfange im Referendarienstande nachholen. Seine Lage erlaubt ihn nur das durchaus unentbehrliche Studiren der allgemeinen Geschichte der Gesetze, vorzüglich aber der besondern Rechtshistorie einzelner Gesetzarten, übrigens aber muß er sich darauf einschränken, bey der dritten Ordnung die Beweisstellen — nach den Gesetzarten des Gemeinen in Deutschland üblichen Rechts — zu unterscheiden, sie nachzulesen, und sich so beyläufig mit ihrem Geiste bekannt zu machen.

Die Unterscheidung der eleganten von der reellen Jurisprudenz ist besonders dem Referendarienstudio der angenommenen fremden Rechte vorbehalten. Auf der Universität sieht man nicht genug darauf.

Man

Man quält die Zuhörer mit dem kleinsten Detail von Lehren, die jetzt nur den Schatten der für uns unbrauchbaren alten Rechtsgelahrtheit zeichnen, oder historische Neugierde befriedigen; in sofern als sie nicht zur Erklärung anderer noch practischen Gesetzstellen dienen, sollten sie nur beyläufig berührt werden.

Es mag nun der Grund in der mangelhaften Kenntniß der Lehrer von dem practischen Gebrauch der Gesetze — oder sonst irgend worin liegen. Genug, die Sache selbst ist notorisch. Jeder unserer Leser wird uns zugestehen: daß, wenn er nach einjährigem Referendariendienst zur Universität zurückkehren sollte, er nach ganz andern Gesichtspunkten die Quellenjurisprudenz studiren würde. Er thue es also auch in seinem Zimmer als Referendarius, und benutze dabey das, was er aus dem Umgange mit den Geschäften sich über diesen Unterschied abstrahirt hat.

§. 369.

Wir müssen bey dieser Gelegenheit auch eine Bemerkung über den sogenannten usum modernum der recipirten alten Gesetze einrücken. Eigentlich gehört die Frage: In wie fern hat der Gerichtsgebrauch — oder der Ausspruch bewährter Rechtslehrer — diese oder jene Verordnung der alten recipirten — ja selbst einheimischen Gesetze — oder daraus abstrahirten theoretischen Satz, Eintheilung u. s. w. verworfen? — nicht sowohl zur Quellenrechtsgelahrtheit — als vielmehr zur vermischten Jurisprudenz. Da aber ihre Beantwortung mit der Brauchbarkeit der alten Theorien in der heutigen Rechtsgelahrtheit in Verbindung stehet, so rathen wir auch: bey den Quellen auf den usum moder-

num

num zu sehen. Da indessen diese Erinnerung sich hauptsächlich auf das Römische Recht bezieht, so werden wir unten bey diesem Rechte sie weiter ausführen.

Neunter Titel.

Von dem Quellenstudio der in Deutschland aufgenommenen fremden Gesetze.

I. Der Göttlichen Positiv- und Mosaischen Gesetze.

---

§. 370.

Wir rechnen zu den einzelnen Theilen der angenommenen fremden Rechte zuerst das göttliche Positivrecht — oder den Inbegriff derjenigen Gesetze der Bibel oder heiligen Schrift, die in Deutschland und in den Preussischen Staaten als die Richtschnur der bürgerlichen Zwangsrechte und Pflichten aufgenommen sind.

Es gehört diese Art von Gesetzen deshalb in die Classe der Gemeinen Rechtsgelahrtheit angenommener fremden Gesetze, weil sie in dem oben angegebenen Begriff eigentlich nicht uns — den Deutschen und Preussen — sondern dem Jüdischen Volke — von Gott gegeben worden.

Die

Die Bibel ist freylich das allgemeine Gesetzbuch für alle Menschen, deren Lage und Schicksale ihnen die Kenntniß dieser göttlichen Offenbahrung gewähret. Jedoch gehört der gesetzliche Inhalt desselben hauptsächlich zum System der Religion und Moral; und es findet die Beobachtung dieser Gesetze nur in sofern mit der Natur und den Folgen bürgerlicher Zwangspflichten statt, als die weltliche Regierung der Staaten und Völker ihnen diesen Effect beyleget; und nur mit dieser Einschränkung sind sie ein Vorwurf der Positivjurisprudenz.

§. 371.

Es ist das Mosaische Recht in doppelter Rücksicht ein Theil der Gemeinen positiven Rechtsgelahrtheit, nemlich:

1. Hauptsächlich für die Juden — sowohl in Ansehung der Ceremonialgesetze ihres Gottesdienstes, als auch ihrer bürgerlichen Geschäfte und Streitigkeiten unter sich.

2. Demnächst aber sind auch unter den Evangelischen Christen — selbst in Preussischen Staaten — die in den Büchern Mosis stehenden Gesetze — in Ansehung der verbothenen Grade der Verwandschaft bey Ehen — von gesetzlicher Kraft.

Selbst die Jüdischen Ceremonialgesetze werden in den Preussischen Staaten dergestalt geachtet, daß man in allen bürgerlichen Verhältnissen derselben darauf Rücksicht nimmt. Dies beweiset unter andern das Circulare

wegen der äussern Form der Juden-Eyde.

Die

Die Juden haben ferner in ihren ehelichen — und andern bürgerlichen — Verbindungen unter sich ihre ganz eigenthümlichen — mehrentheils auf dem Mosaischen Rechte beruhenden — Gesetze. Daher gehört das Studium dieses Rechts mit zu dem Inbegriff der juristischen Wissenschaften.

Die im Mosaischen Rechte vorkommenden Bestimmungen der Verwandtschaftsgrade bey Ehen sind auch für die Christen verbindlich; und es zeigt der von der Ehe handelnde Theil des einheimischen allgemeinen vermischten Rechts der Preussischen Staaten: daß besonders das 18 und 20te Capitel des 3ten Buchs Mose hieher gehöret.

§. 372.

Indessen ist das eigentliche Quellenstudium des Mosaischen Rechts für Preussische Referendarien eben so nothwendig nicht, sondern man kann es ganz füglich so lange aussetzen, bis man es bey den Theilen der allgemeinen vermischten Rechtsgelahrtheit der Preussischen Staaten in dem Judenrechte und in dem bürgerlichen Privatrechte näher studiret.

Für jetzt aber ist dasjenige hinreichend, was Schott in seiner Encyclopädie in dem Capitel vom göttlichen positiv = besonders Mosaischen Rechte §. 35 = 39. mit Anführung der Schriftsteller bemerkt.

II. Der Römischen Gesetze.

§. 373.

Der Begriff von Römischen Gesetzen, ihren Haupteintheilungen in — das alte, mittlere — oder

oder Justinianeische — und neue Römische Recht, und was für Gesetze zu jedem Theile gehören, sind aus den Encyclopädien und aus der Rechtsgeschichte — Siehe

Schotts Encyclopädie §. 96 — 104, bekannt.

Einen Grundriß der besondern Geschichte des Römischen Rechts enthält

die v. Selchowsche Geschichte des in Deutschland üblichen Rechts §. 10 — 107,

worin auch das Wesentliche der Litteratur vorkommt. Diese Stellen sind — so wie auch das ganze Buch — bey den Römischen sowohl — als bey den übrigen Gesetzarten — vorzüglich brauchbar. Man verbinde allenfalls damit:

Bachii historia iurisprudentiae romanae. Lips. 1775. 18. gr.

Die übrige Hülfsmittel zum Quellenstudio, wohin vorzüglich die Römische Geschichte und Alterthumskunde gehört, hat

Schott im §. 385,

die Vorsichtsregeln und Methode aber in seiner Methodologie §. 384 — 391, und im §. 109 der Encyclopädie

angegeben.

§. 374.

Die Rechtsgelahrtheit hat ihr wissenschaftliches System auf das Römische Recht hauptsächlich gebaut. Alle übrigen angenommenen und einheimischen Rechte haben sich bis jetzt zu dieser Würde noch nicht erhoben. Sie haben nur Fragmente einzelner

Mate-

Materien geliefert, sich aber lange nicht so vollständig — als das Römische — über das ganze Gebieth der Gesetzgebung ausgebreitet.

Die Römischen Gesetze haben freylich noch nicht alle Verhältnisse der Menschen, worin sie sich jetzt befinden, bestimmen können. Denn kein Gesetzbuch kann über Gegenstände verordnen, die es nicht in der lebenden Welt vor und um sich siehet.

Es fehlen darin viele Rechtslehren, über heutige Einrichtungen und Geschäfte, und dagegen sind andre gar nicht mehr anwendlich. Dies hebt aber nicht den Nutzen dieser Gesetze auf. Sie sind und bleiben die wichtigste Schatzkammer von Kenntnissen für den Juristen.

Der für uns brauchbare Theil, der aber auch der größte ist, beschäftigt sich mit dem Privatrecht. Was darin von dem Römischen Staatsrechte vorkommt, läßt sich zuweilen — jedoch nur selten — jetzt anwenden.

§. 375.

I. Unter den verschiedenen Lehrbüchern des reinen Römischen Rechts sind besonders brauchbar.

1. Hoffackers Institutiones iuris rom. methodo system. adornat. Götting. 1773.

   Hiezu gehört dessen nähere Entwickelung und Vertheidigung seiner systematischen Methode im Vortrage des Römischen Rechts. Ein Programm von 44 gr. 8 Seiten.

2. Des Heineccii Institut., und von deren verschiedenen Ausgaben die von Höpfner besorg-

te, deren 2te Auflage 1782 erschien. Hiemit ist

3. Der Höpfnersche Theoretisch-practische Commentarius über die Heinecciusschen Instituten 2te Aufl. 1787 (3 Thlr. 16 gr.) zu verbinden, der auch ein sehr brauchbares Buch zum Nachschlagen ist.

4. Jurisprudentia forensis, quam D. J. A. Hellfeld — secundum ordinem pandectarum proposuit, nunc vero in usum auditorii disposuit etc. Schneidt. 2. Tom. 1786.

5. Ludovici compendium novellarum Justiniani. Halle. 1702. 1 Thlr. 4 gr. oder

6. Ritterhusii novellarum Justiniani methodica expositio. 1669. 4. 1 Thlr. 16 gr.

II. Zum lesen und nachschlagen der Texte zeichnen sich unter den verschiedenen Editionen des Corporis iuris Justinianei aus:

1. Freieslebens Corpus iuris Civilis academicum. 2 Tomi 1759. in 4. oder auch:

2. Dionysii Gothofredi Corp. Jur. Civil. Lips. 1740. 4. maj. 15 Thlr.

3. Walthers Realregister über das ganze Corp. Jur. Civ. 1744. 8. ist zum Handgebrauch sehr bequem.

III. Von den Commentarien über die Römischen Gesetze zeichnen wir aus:

1. Voet. Commentarius ad Pandectas in Folio 2 Bände. 8 Thlr.

Ein

Ein sehr classisches Werk; man hat es auch in 8. edirt.

2. Vinnii Commentarius ad Institutiones cum animadversionibus Heineccii 1726. 4. maj. 3 Thlr. 12 gr.

Andre bekannte Commentarien über die Römischen Gesetzbücher, als

Leyseri meditationes —

Stryckii usus modernus —

Lauterbachii Collegium theoret. practicum —

gehören mehr zur Dritten Ordnung unsers Systems, als zur Litteratur des reinen Römischen Rechts.

IV. Oder man muß — besonders wenn man noch keine solide Kenntniß des Römischen Rechts von der Universität mitgebracht hat, dasselbe — nach einem — das ganze System desselben aus Pandecten und Instituten verbindendem — Lehrbuch — nach der Idee des

Schott §. 389. in seiner Methodologie, und nach den von ihm empfohlenen

Schmidtschen Institutionibus iuris civilis in formam artis redactis —

oder auch nach — den oben bemerkten

Hoffackers Institut. studieren.

Die Herren Referendarien werden sich dieser Werke jederzeit dann bedienen, wenn sie sich in den Lehren des reinen Römischen Rechts unterrichten wollen.

Wir rathen nicht, das Studiren des Römischen Rechts — mit einem weitläuftigen Gebrauch der

der Commentarien über dasselbe zum Nachtheil anderer Rechtstheile — auszudehnen. Nur bey manchen sehr erheblichen und controversen Stellen nehme man solche weitläuftige Werke zur Hand, besonders aber bediene man sich ihrer in practischen Anwendungsfällen Römischer Gesetze.

III. Der Canonischen und Päpstlichen Gesetze.

§. 376.

Die Dritte Stelle unter den in Deutschland angenommenen fremden Rechte nimmt das Canonische und Päbstliche Recht — oder der Inbegriff der von den Versammlungen der Catholischen Kirche und von den Päpsten emanirten Gesetze — ein.

Diese Art von Gesetzen ist zwar nicht durchgehends von verbindlicher Kraft in Deutschland und in den Preussischen Staaten. Sie bestimmen aber doch in verschiedenen Fällen die rechtlichen Verhältnisse, und zwar:

1. sind manche Gesetze daraus — in Ansehung des bürgerlichen - privat - Kirchen - und geistlichen Rechts — aufgenommen; theils, weil das Römische Recht gar nichts darüber verordnet, theils, weil es sich auf solche Gegenstände beziehet, die nunmehr — nach der veränderten Gestalt des Kirchen- und Religionswesens — ganz anders beurtheilt werden müssen.

Dahin gehört z. B. die Lehre von den kirchlichen Verhältnissen — als vom Kirchen - und geistlichen Patronatrecht, von den Rechten und Verbindlichkeiten der geistlichen Personen und Corporationen,

diejenigen Privatverhältnisse der Catholischen Religionsverwandten, die mit ihrem Religionssystem in Verbindung stehen, z. B. bey ihren Ehen, bey Eiden u. s. w.

2. Bey vielen Materien, die sowohl im Römischen als Canonischen Rechte bestimmt sind, hat man aus dem Canonischen die abweichenden Grundsätze angenommen, oder es dem Römischen nachgesetzet. Dies ist entweder — durch Uebereinstimmung der bewährtesten Rechtslehrer — oder durch den Gerichtsgebrauch — geschehen, und daher oft zweifelhaft: Ob in Fällen, wo beyde Rechte sich anwenden lassen, dies oder jenes entscheide. Hieraus folgt also: daß das Canonische Recht nicht bloß in Geistlichen — sondern selbst in Weltlichen — Verhältnissen brauchbar ist.

vid. Schotts Encyclop. §. 161.

In Ansehung der geistlichen Gegenstände hat es durch die Reformation viel von seinem Ansehen in protestantischen Ländern verlohren, wo die Oberherrschaft des Papstes — selbst in Catholischen Kirchensachen anderer Staaten — eingeschränkt, und die bischöfliche Gewalt mit der Territorialhoheit vereiniget ist. Dagegen sind andre geistliche Gesetze der protestantischen Kirchensachen an ihre Stelle getreten, die unten beym Kirchenrecht bemerkt werden sollen. Indessen ist doch immer noch vieles davon anwendlich.

§. 377.

Man muß hier gleichfalls mit der Rechtsgeschichte und Litteratur anfangen, und diese gründet sich wieder auf die allgemeine Kirchengeschichte.

Die besondre Geschichte desselben trägt

v. Selchow in seiner Geschichte der Deutschen Rechte, §. 102 — 151

vor; siehe auch

Peertsch kurze Historie des Canonischen und Kirchenrechts. Leipz. und Bresl. 1753. 20 gr.

Das reine Quellenstudium des Canonischen und Päpstlichen Rechts ist weit schwieriger, als bey dem Römischen, weil man hier nicht — so wie bey letzterem — so viele Compendia hat, die alle Theile und einzelne Lehren dieses Rechts aus den Quellen selbst — und nach der Folgeordnung der Gesetze abstrahiren.

Jedoch ist als dergleichen Compendium zu merken:

Just. Hennig. Böhmeri Institutiones iuris Canonici tum eccles. tum pontificii ad methodum decretalium, necnon ad fora Catholicorum atque Protestantium compositae. 4te Aufl. 1760. Hiezu hat Carrach Anmerkungen geschrieben, die der Kriegsrath **Müller** — mit Beyfügung und Einrückung der in jeden Titel einschlagenden Königl. Preußl. geistlichen Gesetze — unter folgendem Titel zum Druck befördert hat:

Entwurf eines Königl. Preußl. Geistlichen Civilprivatrechts — bey Gelegenheit der zum Druck beförderten Carrachschen Anmerkungen über J. H. Böhmeri Institutiones iuris Canonici. Halle, 1781.

Die

Die davon in die bürgerlichen Geschäfte gehörenden Lehren kommen nur gelegentlich in den Compendien und Systemen des Römischen Rechts vor, sofern sie nemlich bey dieser oder jener Materie die Römischen Rechte ergänzen — oder der heutige Gerichtsgebrauch in Collisionsfällen mit dem Römischen Recht dem Canonischen den Vorzug giebt.

Dagegen haben die Rechtslehrer — in Ansehung des Kirchen- und Geistlichen Rechts — die Canonischen und Päpstlichen Gesetze nicht für sich — sondern in Verbindung mit dem Kirchenrecht überhaupt, welches seine Theorie — theils aus den Staats-Kirchengesetzen — theils aus Catholischen und Protestantischen Kirchenrechten schöpft, abgehandelt. z. B.

Böhmer in seinen Principiis iuris Canonici, speciatim ecclesiastici,

wovon wir unten handeln werden.

Es verdient zur vorläufigen Nachricht gelesen zu werden, was

Schott in seiner Methodologie §. 402 — 406

über die Hülfsmittel, Lehrart, und Vorsichtsregeln — bey dem Studiren des Kirchenrechts — über das Canonische erinnert.

Die Theile, aus welchen diese Art von Gesetzen besteht, sind in den Encyclopädien, Litteraturen und Geschichtsbüchern desselben benannt. Siehe von diesen Quellen und ihren Auslegern:

Schotts Encyclop. §. 148 — 158.

Wir zeichnen bloß von den Texten, deren sich die Hn. Referendarien zum Nachschlagen bedienen können, aus: des

Just. Hen. Boehmer Corpus Juris Canonici. Halle, 1747. 2 Quartbände. 6 Thlr. 8 gr. oder auch —

Freiesleben Corp. Jur. Canon. 1744. in 4. 4 Thlr. 16 gr.

§. 378.

Unsern Lesern ist die Geschichte und Litteratur dieses Rechts nothwendig.

Die historische anschauende Kenntniß der verschiedenen Texte dieser Art von Gesetzen und ihrer Sammler und Ausleger, die

Schott loco ibid. cit.

angegeben hat, findet Schwierigkeiten, weil diese Bücher rar und theuer sind. Indessen wird es doch nöthig seyn, wenigstens das Corpus Juris Canonici nach der vom

Schott §. 155. der Encyclop.

empfohlenen Ausgabe des

Just. Hen. Boehmer, Halle, 1747,

zum Nachschlagen zu gebrauchen.

An und für sich sollte zwar das Quellenstudium des Canonischen und Päpstlichen Rechts erst auf das Römische Recht folgen;

vid. Schotts Encyclop. §. 402.

Indessen kann man bey dem Römischen Rechte sehr gut die in dessen Compendien und Systemen — zur

Be-

Bestätigung eines dort stehenden Satzes — aus dem Jure Canonico allegirten Gesetze nachschlagen, und sich hiedurch allmählig mit dem Geiste dieses Rechts bekannt machen. Das weitere Quellenstudium aber — in Ansehung der eigentlichen Geistlichen und Kirchengesetze des Canonischen Rechts — wird so lange ausgesetzt bleiben, bis man unten — in dem besondern dem Kirchenrechte gewidmeten Theile — diese Art von Gesetzen weiter zu studiren Gelegenheit erhält.

IV. Der Longobardischen Lehnsgesetze.

§. 379.

Die letzte Art der in Deutschland recipirten fremden Gesetze constituiren die Longobardischen Lehnsgesetze, die unter dem Titel:

Libri II. Feudorum

in der Mitte des 12ten Seculi gesammlet, und von den Glossatoren des Corporis Juris Civilis mit beygefügt sind.

Da dies Recht nicht allein die Quelle des Gemeinen in Deutschland geltenden Lehnrechts — sondern auch bis jetzt noch in Preussischen Staaten Jus subsidiarium gewesen ist: so muß der Preussische Justizreferendarius dieses Gesetzbuch kennen.

Man lernt dessen Geschichte und Litteratur aus der

v. Selchowschen Geschichte der Deutschen Rechte Th. 5. Cap. 2. §. 355 — 367.

In der

Freies-

Freieslebenschen Edition des Corp. Jur. Romani Tom. II. p. 1355,

sind diese Longobardischen Lehnsgesetze abgedruckt, auch in

Senkenberg Corp. Jur. feud. germ. von Eisenhardt edirt, Halle, 1772,

findet man alle Longobardischen und Deutschen Lehnrechte.

Man lese also diese Feudalgesetze im Freieslebenschen Corpore juris zur historischen Nachricht, nebst dem von deren Autorität im Gemeinen Deutschen Lehnrecht handelnden

§. 32. des allegirten Böhmerschen Compendii, um den Inhalt — in Verbindung mit den übrigen Deutschen Gemeinen Lehnsgesetzen, die theils im Sachsen- theils im Schwabenspiegel — u. s. w. befindlich sind, nach den unten sub tit. vom Lehnrecht gegebenen Anweisungen — zu benutzen.

Zehn-

Zehnter Titel.

Von dem Quellenstudio der ursprünglich Deutschen Gesetze und Rechte — mit Ausschluß der den Königl. Preußl. Staaten eigenthümlichen.

§. 380.

Wir verstehen unter dem ursprünglich Deutschen Recht den Inbegriff aller der in Deutschland geltenden Gesetze, die nicht bloß als fremde Rechte in Deutschland aufgenommen, sondern ursprünglich für Deutschland überhaupt — oder für einzelne Deutsche Staaten gegeben sind — oder gelten.

In diesem allgemeinen Begriff sind also auch alle dem Könige von Preussen — als Fürsten des Deutschen Reichs — zustehende Rechte und Verbindlichkeiten — und die dessen Deutsche Provinzen angehenden eigentlich Deutschen mitenthalten.

Da wir aber von dem einheimischen Rechte der Preussischen Staaten unten besonders handeln werden: so betrachten wir für jetzt das Deutsche Recht — ohne auf die bloß den Preußischen Staaten daraus eigenthümlichen Gesetze desselben zu sehen.

§. 381.

Die ursprünglich Deutschen Gesetze lassen sich theils nach dem Zeitraum — in die alten — mittlern

lern — und neuern eintheilen, theils nach den Gegenständen — in das Staats- oder Privatrecht, und dies wieder in das allgemeine und besondre.

Es bestehen die Quellen des Gemeinen Deutschen Rechts:

I. nicht bloß in wirklich geschriebenen und publicirten Gesetzen, sondern auch in den — aus mehreren einzelnen Deutschen Provinzial- und Stadtrechten — oder gleichsam aus dem Gewohnheitsrecht und gerichtlichen Observanzen abstrahirten — Meynungen der Gerichte und Rechtsgelehrten.

II. Daher kann man dasselbe nicht vollständig bloß aus Gesetzbüchern und Sammlungen studiren, sondern man muß auch die aus den Provinzial- und Specialrechten abstrahirten — und die per observantiam allgemein angenommenen — Rechtsprincipien in den dieselben sammlenden Schriften der Rechtslehrer — als eigentliche Quellen ansehen.

III. Viele per observantiam fori eingeführten allgemein Deutschen Rechte sind aber noch nicht gesammlet. Einige davon findet man bey einzelnen Materien von den Rechtslehrern in Compendien und Systemen zerstreut aufgezeichnet Daher bleibt das Quellenstudium des Gemeinen Deutschen Rechts immer unvollständig.

IV. Nicht zu gedenken, daß die Behauptungen der Rechtslehrer: dieser oder jener Satz sey per observantiam fori zum allgemeinen Deutschen Gesetz erhoben, oft von Gründen und Beweisen entblößt sind, und es wenigstens dem practischen Justizbedienten schwer — ja oft unmöglich — wird, die — eine detaillirte historische Kenntniß der Gerichts-

richtsgebräuche und Provinzialrechte voraussetzende — eigene Prüfung derselben anzustellen.

Bey dieser Lage des Gemeinen Deutschen Rechts ist das Quellenstudium desselben nicht nur ein schwieriges — sondern auch sehr leicht juristischen Irrthümern ausgesetztes — Geschäfte.

Es gehört aber doch zu sehr zur wesentlichen Bildung des practischen Rechtsgelehrten, als daß man es deshalb ganz unterlassen könnte. Das göttlichpositive, Römische und Canonische Recht disponirt über viele Gegenstände gar nicht, weil sie zu den neuern Geschäften und Einrichtungen des bürgerlichen Lebens gehören, wovon die Römer nichts wußten, oder worauf das Päbstliche und Canonische Recht sich gar nicht einläßt. Selbst die Kraft jener Rechte in Deutschland beruhet in vielen Materien lediglich auf dem Gerichtsgebrauch, den das Deutsche Recht lehret. Ohne das Gemeine Deutsche Recht würde also eine Lücke in dem Ganzen der Rechtsgelahrtheit bleiben, die die mangelhaften Provinzialrechte nicht ausfüllen.

§. 382.

Hier kommt es also darauf an, die beste Methode zu wählen, die zu einer zweckmäßigen und richtigen — möglichst vollständigen Kenntniß der reinen Deutschen Gemeinen Rechtsgelahrtheit — vorzüglich aus ihren Quellen abgezogen — führet, so daß man dadurch lerne:

I. Welches die dem Deutschen Rechte eigenthümlichen Lehren und Materien sind;

II. In

II. In wie fern das Deutsche Recht Gegenstände des Römischen und Canonischen anders bestimmt;

III. Wie die Quellen des Deutschen Rechts eigentlich beschaffen sind, und in wie fern sie das Ansehen und die Wirkung verbindlicher Gesetze haben? —

Der erste Schritt, den die der Natur der Sache angemessene Methodologie auf dieser wirklich beschwerlichen Laufbahn vornehmen muß, geht zur Geschichte der Deutschen — und zwar zuerst zur altdeutschen, die den Zustand und die Begebenheiten des alten Deutschlands — vor Gründung des Römisch-Deutschen Reiches — schildert, und von da zur eigentlich Deutschen Reichsgeschichte.

Demnächst studirt man nach Schott die Specialencyclopädie, und nach v. Selchow Geschichte der Deutschen Rechte — die Geschichte des Deutschen Rechts und dessen Litteratur und Alterthumskunde; schreitet — nach dieser Vorbereitung — zu Compendien und Systemen, die das Deutsche Recht aus seinen Quellen wissenschaftlich bearbeiten, und studiret dabey fleissig die Quellen selbst.

Ob wir gleich bey dem Quellenstudio keine Absonderung der darin liegenden Gesetze — nach einzelnen Situationen und Objecten — nach unserm System und Methodenplan sonst erlauben; so erfordert doch bey dem Gemeinen Deutschen Recht dessen besondere Beschaffenheit — und dessen hiernach geordnete wissenschaftliche Erörterung eine Ausnahme. Wir unterscheiden daher das Deutsche Staats- von dem Privatrecht selbst schon jetzt, und werden also zuerst von jenem und demnächst von diesem handeln.

§. 383.

§. 383.

Unter Deutschem Staatsrecht wird der Inbegriff aller der Gesetze und rechtlichen Verhältnisse verstanden, die die innere Verfassung des Deutschen Reiches — als einen aus mehreren einzelnen Staaten bestehenden Staatskörper betrachtet — angehen.

Das Deutsche Staatsrecht theilt sich:

I. in das allgemeine Deutsche — und

II. in das besondre Deutsche Staatsrecht — jedes der darin befindlichen einzelnen Staaten.

Die Encyclopädie des Gemeinen Deutschen Staatsrechts liefert —

Schott §. 64 — 79,

und die Geschichte dieses Rechts —

v. Selchow in seiner Geschichte der Deutschen Rechte, im 2ten Theil, §. 156 — 747.

Die Quellen desselben bestehen in den Reichsgrundgesetzen, die in dem unten angeführten

Compendio des Schmauß

umständlich verzeichnet sind.

Aus demjenigen, was

Schotts Encyclopädie §. 73 — 76

ganz richtig über den Nutzen und Gebrauch dieser Wissenschaft anführt, werden unsere Leser von selbst einsehen: daß sie dieser Wissenschaft zwar nicht ganz entbehren können, doch aber das detaillirte Studium derselben nur für den im auswärtigen Departement

arbeitenden Publicisten von unmittelbarem Gebrauch ist. Sie werden sich also nur auf eine allgemeine historische Kenntniß derselben einschränken, und dabey auf die Verhältnisse der Brandenburgisch-Deutschen Staaten gegen das Deutsche Reich in der Rücksicht sehen, daß dadurch vielleicht hin und wieder die Grundsätze des besondern innern Staatsrechts der Preussisch-Deutschen Länder bestimmt werden.

In dieser Absicht wird es hinreichend seyn, wenn man des

Schmauß Compendium juris publici S. R. I.

mit den

v. Selchowschen Anmerkungen, Göttingen, 1766, 4te Aufl.

kennt, welches wir unter den von

Schott §. 78,

angezeigten Compendien zu diesem Endzweck am mehresten angemessen finden. Das Nachschlagen der Quellen rathen wir in der Regel nicht, weil es sie zu lange bey diesem für sie nicht ganz wesentlichem Theile der Jurisprudenz aufhalten würde.

Uebrigens finden sie bey jedem Gesetze in dem

Schmaußschen Compendio — die Commentatoren bemerkt.

Unter den vom

Schott §. 66,

angezeigten Sammlungen der Reichsgesetze im Text — empfehlen wir zur gelegentlichen historischen Durchblätterung des

Schmauß

Schmauß Corpus juris publici academicum.

§. 384.

Das Gemeine Deutsche Privatrecht aber gehört mehr zu der Bestimmung unserer Leser. Das neue Preussische Gesetzbuch wird in der Folge — besonders dann, wenn die Provinzialgesetzbücher auch publicirt seyn werden, dessen Anwendung nur auf die bis dahin vorfallende Geschäfte einschränken. Allein das, was wir in diesem Betracht vom dem Römischen und Canonischen Rechte oben angeführt haben, findet auch hier statt.

Die Schottsche Encyclop. §. 111 — 124, und

v. Selchowsche Geschichte des Deutschen Rechts — §. 249 — 310,

muß zu diesem Recht vorbereiten.

Tafinger — über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des Deutschen Privatrechts und der Grundsätze, dasselbe zu bearbeiten, Th. 1, 1787, 170 Octavseiten,

entwickelt sehr richtig: in welchem Verstande ein Allgemeines Deutsches Privatrecht anzunehmen ist.

Vorzüglich brauchbar sind zu diesem Endzweck die allgemeinen Vorbereitungsgrundsätze in des Göttingschen Prof.

Runde Grundsätzen des Allgemeinen Deutschen Privatrechts. Göttingen, 1791.

Es ist aber unmöglich, die verschiedenen ursprünglich-Deutschen Gesetze, wenn sie auch wirklich in Büchern existiren, in ihren Texten selbst mit Nutzen zu studiren, wenn man nicht zuvor ein — das Gemeine Deutsche Privatrecht in seine eigenthümliche Grundsätze wissenschaftlich ordnendes — System im Kopfe hat.

Hierzu ist unter den vom

Schott §. 124,

empfohlenen Compendien, wenn sie gleich alle nicht ganz genugthuend sind, doch das Compendium —

v. Selchow — Elementa juris germanici privati hodierni ex ipsis fontibus deducta, Hanover, 1771,

betitelt — unstrittig eines der besten, woben sich auch eine Bibliothek des Deutschen Provinzial- und Statutarischen Rechts befindet. Die 7te Aufl. ist von 1788.

Vorzüglich aber empfehlen wir die schon oben angeführten:

Rundeschen Grundsätze rc.

Unter die besonders brauchbaren Materien des Deutschen Rechts gehört vorzüglich die Lehre: von der Ehelichen Güthergemeinschaft, die unter andern —

Lange (unter dem Titel): Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güther unter Deutschen Eheleuten aus ihren Quellen erläutert — Bareuth, 1766,

bearbeitet hat.

Bey dem Studiren dieses Systems muß man sich nicht durch die Nachschlagung der Quellen — oder

oder ihrer Commentarien — distrahiren, da die Herrn Referendarien ohnedem, wie wir unten ausführen werden, sich in einer andern Absicht des Studii des Textes Deutscher Gesetze unterziehen müssen.

Ihr Hauptaugenmerk wird also nur auf Befolgung der in des

Schott Methodologie §. 392 — 395,

angegebenen Methodenregeln — und auf die hiernach anzustellende Prüfung der Richtigkeit des Compendii gehen.

Indessen kann es nützlich seyn, wenn sie sich eine anschauende Kenntniß der hieher gehörenden Gesetze, deren Sammlungen vom Schott bey jedem bemerkt sind, so wie auch der Schriftsteller, die die — aus dem Gerichtsgebrauch — oder aus der Uebereinstimmung mehrerer Provinzialrechte als Gesetze angenommene — Principia vortragen, und die Schott gleichfalls angezeigt hat, zu erwerben suchen.

§. 385.

Jene Operation macht also mit dem System der dem Deutschen Reich in Privatgeschäften eigenthümlichen allgemeinen Gesetze und Rechte bekannt. Es kommen aber in Deutschen Gesetzen solche vor, die entweder jenes System übergangen ist, wenn sie gleich allgemein für ganz Deutschland verbindlich sind, oder die an sich bloß diese oder jene einzelne Provinz angehen, doch aber in andern Provinzen oder Orten aufgenommen sind, folglich den Rechtsgelehrten des Receptionsbezirks vor andern interessiren. Diese Art von Gesetzen muß man also noch besonders in ihren Quellen und Particularsystemen studiren. Wir

wollen daher die für Preussische Referendarien wichtige kurz mit der Methodologie ihres Quellenstudii bemerken.

Da der Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht einen großen Theil der Sächsischen Rechte enthält, die noch in einigen Preussischen Provinzen — als der Mark, Schlesien und Preussen — als Jus subsidiarium gelten: so ist dasselbe für den Preussischen Justizbedienten interessant, und selbst auch für Pommern — wegen seiner Verwandschaft mit dem in einigen Pommerschen Städten noch geltendem Magdeburgschen Recht. Man muß sich daher aus den oben angegebenen Hülfsmitteln mit demselben bekannt machen, ohne sich eben auf ein Specialstudium einzulassen.

Es sind auch die Gesetzbücher merkwürdig, die das Recht einzelner Deutschen Städte enthalten; sofern nemlich dergleichen Recht in andern und besonders in den Preussischen Staaten in subsidium aufgenommen worden. Dahin gehört — in Ansehung der Brauchbarkeit — in Preussischen Staaten — das sogenannte Magdeburgsche oder Sächsische Weichbild. Es ist das älteste Deutsche Stadtrecht, und lange vor dem Schwabenspiegel abgefaßt. Hievon handelt

v. Selchow §. 313, und
Schott Encyclop. §. 117.

Da besonders auch in Pommern — viele Städte Magdeburgisch Recht haben, so muß man sich die in den allegirten Autoren benannten Ausgaben desselben bekannt machen, um aus der Quelle zu schöpfen, wenn man das Objectivsystem des einheimischen

mischen Rechts nach den unten befindlichen Anweisungen studiren — oder das Magdeburgsche Recht als einen Theil des Rechts vieler Pommerschen Städte anwenden will.

Für uns ist besonders das **Lübsche Recht** — oder das Recht der Stadt **Lübeck** — wichtig, dessen **Schotts** Encyclopädie so wenig — als des **Söstschen** erwähnet.

Selchow nennt es §. 315, das wichtigste Stadtrecht des mittlern Alters. Fast alle übrigen Pommerschen Städte, die nicht Magdeburgsch Recht haben, sind mit dem Lübschen bewidmet. Mit dem Studio dieses Rechts beschäftige man sich also entweder bey dem Quellenstudiren des Deutschen — oder doch als Vorbereitung zu dem Statutarischen — Recht der Pommerschen Städte; jedoch bloß historisch, um den Text dieses Gesetzbuches kennen zu lernen, und denselben in Anwendungsfällen zu benutzen. Eigentliche Compendia hat man über das Lübsche Recht nicht, wohl aber verschiedene Commentatoren; wohin besonders — in Beziehung auf dessen Anwendung in Pommern — als die besten gehören:

Mevii Commentarius ad jus Lubecense in Folio, und

Stein ad jus Lubecense.

Dessen Geschichte haben die im **Selchow** allegirten Autoren — **Caroc** und **Nettelbladt** — beschrieben.

§. 386.

Wir müssen aber dennoch eines sehr wichtigen allgemein - Deutschen Gesetzbuches der neuern Zeiten erwähnen, welches **Schott** nicht unter den Quel-

len der Deutschen Gesetze aufführt, wovon er aber unter der Rubrik

vom Peinlichen Recht §. 180,

handelt, und dieses ist:

Die Halsgerichtsordnung Kaysers Carl V. von 1532.

Sie ist bis 1. Juny 1792, noch das Jus subsidiarium criminale in Preussischen Staaten gewesen. Man muß sie sich nach ihrer vom

v. Selchow §. 337 – 339,

beschriebenen Geschichte bekannt machen; die im

Schott §. 180,

bemerkte Ausgaben derselben, und die ibidem angezeigten Commentarien historisch kennen lernen; das eigentliche Studiren derselben aber — bis zu dem unten angegebenem Peinlichen Recht — aussetzen.

Eilfter Titel.

Von dem Quellenstudio der dem Preussischen Staate eigenthumlichen Gesetze und Rechte.

---

§. 387.

Die oben vestgesetzte Methodenregel: jedes — einen Theil des aus mehrern Gesetzarten vermischten Positivrechts ausmachende — Recht für sich in seinen Quellen zu studiren, ehe man zu dem Resultat jener

jener Verbindung in der vermischten Jurisprudenz schreitet, erfordert also auch: daß der Preussische Jurist sich um das reine Quellenstudium der vaterländischen Gesetze bekümmere, ehe er zu derjenigen Ordnung der einheimischen Rechte schreitet, welche die in Preussischen Staaten geltende Rechtswahrheiten — nach Verhältnissen und Objecten — so abhandelt, wie sie sich durch Zusammenstellung der Preussischen mit den Gemeinen Rechten bilden.

Es kommt hiebey auf folgende in diesem Titel zu erörternde Fragen an:

I. Welches sind die Preussischen Gesetze? — Wir unterscheiden sie sich, und wie lernt man sie in ihrem Text kennen? —

II. Kann man aus diesen Gesetzen allein die reine Preussische Jurisprudenz studiren — oder welches sind die übrigen Quellen, aus denen man schöpfen muß? —

III. Nach welcher Methode kann am leichtesten und gründlichsten das reine Preussische Recht studirt werden? —

§. 388.

Die Geschichte der Preussischen Gesetze ist — so wie bey allen Gesetzen — ein nützliches und nöthiges Hülfsmittel zu ihrer Erklärung und richtigen Anwendung. Was davon in den Geschichtsbüchern dieses Staats berührt wird, ist keine eigentliche Geschichte der Gesetze. Diese müßte — theils in besonderer — der Rechtsgelahrtheit und Gesetzgebung und den Justitzreformations - Begebenheiten gewidmeten — Absicht abgefaßt, und es müßte damit die — aus den Acten des Geheimen Archivs zu Berlin —

lin — zum Theil aus den Eingangsworten merkwürdiger Gesetze zu sammlende — Specialgeschichte jedes wichtigen Gesetzbuchs oder Gesetzes — nach seiner Veranlassung und Folgen — verbunden werden. Hätten wir dergleichen pragmatische Geschichte der Preussischen Gesetze, so würde sie ein vortrefliches Hülfsmittel zur Bildung junger Justitzbedienten seyn.

Für jetzt aber kann sich unsere Litteratur noch nicht eines solchen nützlichen Buches rühmen.

Wir haben bloß wenige einzelne Beyträge, woraus es sich dereinst, wenn andre — noch aufzusuchende — Materialien zu Hülfe genommen werden, ordnen und abfassen ließe. Allein auch diese sind dem Staatsbedienten wichtig.

Es können — als Beyträge zur eigentlichen Geschichte der hauptsächlich von dem Justitzdepartement der Preussischen Staatsverwaltung anzuwendenden Gesetze — (als worauf wir uns hier einschränken müssen) — so wie auch zur Geschichte der Preussischen Rechtsgelahrtheit, Gesetzgebung und Gerichtsverfassung — angesehen werden:

I. Die Gesetze selbst, besonders wenn man sie in ihrem Zusammenhange nach Materien ordnet;

II. Die in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in Preussischen Staaten befindlichen hieher gehörenden Stücke;

III. Desgleichen die Kleinschen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in Preussischen Staaten;

IV. Die bey der Politik und bey der Geschichte bemerkten Werke, sofern sie von den Gesetzen des Preussischen Staats handeln.

Vor-

Vorläufig schränken wir uns also darauf ein: den Hn. Referendarien in diesem Titel einen allgemeinen historischen Begriff von der Verfassung der Preussischen Gesetze und Rechtsquellen zu machen.

§. 389.

Die Gesetze der Preussischen Staaten sind entweder allgemeine — auf alle oder doch mehrere verschiedene Provinzen gehende — oder sich nur auf einzelne Provinzen und Oerter einschränkende. Jene sind es, mit denen wir uns hier jetzt beschäftigen; diese aber kommen unten in dem dem Provinzialrecht gewidmeten Titel vor. Sie unterscheiden sich — in Ansehung der äussern Form — in systematische Gesetzbücher — und einzelne Gesetze. Letztere führen wieder verschiedene Benennungen. Sie heissen nemlich Ordnungen, z. B. Hypotheken-, Deposital-Ordnung ꝛc. Instructionen, Reglements, Patente, Cabinettsordres, Rescripte und Circulare. Diese verschiedene Benennungen machen aber nichts wesentliches aus. Wir halten uns also dabey nicht weiter auf.

Einige Gesetze sind von dem Landesherrn selbst unmittelbar vollzogen, oder doch durch eine sich darauf beziehende Cabinettsverfügung bestätiget; andre aber bloß vom Ministerio — oder von den Oberdirectoren der Departements unterzeichnet. Jene pflegt man Immediat — diese aber Ministerial-Gesetze zu nennen. Letztere hat entweder der aus sämtlichen Ministern bestehende Staatsrath — oder nur das — jeder einzelnen Art von Geschäften vorgesetzte — Departement des Ministerii — zuweilen auch aus mehrern Departements ein — oder mehrere Minister — vollzogen.

Die Beschliessungen besonderer Commissionen gehören auch unter gewissen Umständen hieher.

In Ansehung derjenigen, denen die Gesetze zur Achtung vorgeschrieben werden, theilen sie sich in solche, die bloß den Staatsbedienten zur Achtung dienen, und in solche, die zugleich das ganze Publicum der Unterthanen — oder doch gewisse Classen derselben — verpflichten.

Nach den Gegenständen können sie sich — in der oben von den Gesetzen überhaupt bemerkten Art — unterscheiden.

§. 390.

Die verbindliche Kraft der Gesetze der Preussischen Staaten macht wieder eine Eintheilung der allgemeinen nöthig: nachdem sie entweder in der Regel auf alle Provinzen ohne Unterschied gehen, oder nur auf einige — mit Ausschluß anderer. Dieser Unschied beruhet oft auf der Eintheilung des Preussischen Staats:

I. in die Deutschen Provinzen, welche sich wieder
  1. in die diesseits — und in die
  2. jenseits — der Weser theilen:
    ad. 1. gehören die Mark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt,
    ad. 2. die Westphälschen Provinzen — inclusive Cleve und Ostfriesland.
  3. Anspach und Bayreuth sind erst im December 1791 mit den Preussischen Staaten vereinigt.

II. in die Provinzen ausser Deutschland.
  1. Königreich Preussen,

2. Herzogthum Schlesien,
3. Neuschatel oder Neuenburg und Valengin,
4. Ein Stück von Geldern.

In Ansehung der Publicationsart der Gesetze — sollte man in der Regel diejenigen, die man allgemein zur Wissenschaft des ganzen Publici gebracht hat, von denjenigen unterscheiden, bey denen dergleichen allgemeine Publication nicht geschehen ist. Man muß wegen dieses Unterschiedes — besonders bey Anwendung der Gesetze — nicht bloß bey dem Dato der Abfassung oder Approbation stehen bleiben, sondern dessen verbindliche Kraft bey der erstern Art a dato publicationis, welches nach einzelnen Oertern oft verschieden ist, und bey der letzten — a dato des Eingangs bey dem Collegio, wohin sie addressirt sind, annehmen: sofern nicht in dem Gesetze selbst ein späterer Terminus a quo der eigentlichen Anwendung vestgesetzt wäre, oder nach den Regeln der Gesetzapplication der Fall eintritt, daß ein Gesetz auch auf vergangene Fälle retrotrahirt werden kann und muß.

Wir finden demnächst in dem Preussischen Staat Gesetze, die ohne eigentliche Gesetzkraft bloß als Projecte erschienen sind. Sie sind — entweder bis zur künftigen Umarbeitung interimistisch verbindlich — z. B. das Project des Codicis Fridericiani oder sie sind bloß als Projecte ganz — z. B. der Entwurf des neuen allgemeinen Gesetzbuchs — oder doch mit Ausnahme einzelner Stellen — zum B. das Project des Corp. Jur. Frid. de 1750, — anzusehen.

§. 391.

Da in der Regel die allgemeinen Gesetze alle Provinzen — in so fern, als sie sich nicht auf diese oder

oder jene Provinz einschränken, angehen, und wiederum diese verbindliche Kraft nur von denen Provinzen verstanden werden muß, die zur Zeit der Publication schon zum Preussischen Staatskörper gehörten: so muß man aus der Geschichte die Jahre wissen, in welchen jede Provinz dem Preussischen Staat incorporirt worden. Dies lehrt im Grundriß die Einleitung zu der Leonhardischen Erdbeschreibung der Preussischen Staaten. In manchen Provinzen ist zwar ausdrücklich befohlen: daß die vor der Incorporation derselben mit dem Preussischen Staate emanirten allgemeinen Gesetze auch daselbst angewendet werden sollen; allein dergleichen Einrichtung gehört zu den Ausnahmen, die in dem Provinzialrecht vorkommen.

Ein — an sich nur dieser oder jener Provinz oder Collegio gegebenes — Gesetz gehört in sofern zur Classe der allgemeinen Preussischen, als der Landesherr befohlen hat: daß dergleichen Gesetz auch in allen übrigen — oder doch mehreren — Provinzen ein — das jus provinciale ergänzendes — Subsidiarrecht seyn soll.

Dergleichen allgemeine Anweisung haben die Landesjustizcollegia in Ansehung der — in dem unten beschriebenem Corpore Constitutionum Marchicarum abgedruckten — Verordnungen erhalten. Sie hat aber auch die üble Folge gehabt, daß man öfters Vorschriften, die bloß auf den Horizont der Märker — oder einer andern Provinz, der sie ursprünglich gewidmet waren, passen, in andern aber mit deren übrigen Verfassung nicht übereinstimmen, dennoch anwendet, ohne an diesen wichtigen Unterschied jedesmahl zu denken.

§. 392.

§. 392.

Zur Grundlage eines Verzeichnisses der allgemeinen Preussischen Gesetze kann man den ganzen Zeitraum der allgemeinen Preussischen Gesetzgebung nach Hauptepochen eintheilen. Diese Eintheilung wird aber verschieden ausfallen, nachdem die Absicht des Gesetzverzeichnisses ist. So wird also das auswärtige Departement seine Epochen anders, als der Cameralist — dieser wieder anders als der Justitzbediente — auszeichnen. Wir sehen bey unserm Verzeichniß eigentlich auf diejenigen, die der Justitzbediente und Consistorialist hauptsächlich anzuwenden hat; und hiernach theilen wir die Geschichte der allgemeinen Preussischen Gesetze in 4 Haupt-Perioden: 1) Seit 1701 bis 1747, da die erste allgemeine Justitzreform vor sich ging — 2) seit 1747 bis Ausgangs 1779, 3) seit 1779 — als der zweyten Justitzreform — bis 1. Junius 1792. Diese schließt sich mit dem Zeitpunkte, da die verbindliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuches — und zugleich die 4te Hauptperiode anfängt.

§. 393.

Ehe wir aber zu dem periodischen Verzeichniß der allgemeinen Preussischen Gesetze schreiten, wird es nöthig seyn, vorläufig diejenigen Sammlungen kennen zu lernen, die einzelne Gesetze enthalten. Denn die systematischen Gesetzbücher werden wir unten bey dem jeder Periode gewidmeten Verzeichniß bemerken.

Eine ganz eigentlich den allgemeinen Gesetzen des Preussischen Staats gewidmete — gedruckte — vollständige — Sammlung haben wir nicht. Denn, wenn

wenn sich gleich über einzelne Gegenstände dieser oder jener Art, Abdrücke der dahin einschlagenden Gesetze — entweder für sich — oder als Anhang zu diesem oder jenem Buch — in der Litteratur finden möchten: so sind sie doch so unbedeutend — und zum Theil so mangelhaft, daß sie gar nicht den Nahmen einer allgemeinen Preussischen Gesetzsammlung verdienen. Wir werden dergleichen Werke unten bey der vermischten Preussischen Rechtsgelahrtheit gelegentlich anzeigen.

Es schränken sich daher alle Sammlungen der Gesetze, die wir haben, eigentlich und ursprünglich nur auf die Gesetze einzelner Provinzen ein; und von diesen wird unten die Lehre vom Provinzialrecht näheren Unterricht geben.

Indessen hat man die Sammlung der Märkschen Gesetze so eingerichtet, daß sie in gewissem Betracht zugleich das Magazin der allgemeinen Preussischen Gesetze geworden ist; so wie denn auch die Kleinschen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit — in Rücksicht der darin abgedruckten Entscheidungen der Gesetz- und der Jurisdictionscommission — zu dieser Art von Sammlungen gerechnet werden können.

Der in 8 Theilen seit 1769 — 1785, von Gerken edirte Codex diplom. Brandenburgicus,

dessen weitere Fortsetzung wegen Mangel des Debits aufgehöret hat, enthält gewissermaßen auch Urkunden, die nicht bloß die Mark angehen.

Die Sammlung der Märkschen Gesetze ist unter dem Titel:

Cor-

Corpus Constitutionum Marchicarum in verschiedenen Foliobänden abgedruckt, und theilt sich in zwey Classen. Die erste — oder gewöhnlich die alte Edictensammlung — ist von dem Geheimenrath **Mylius** edirt, und wird daher auch die **Myliusche** Sammlung genannt. Sie führt den Titel:

> Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preußl. und Churbrandenburgsche — der Chur und Mark Brandenburg — auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Verordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrich des 1sten Churfürsten zu Brandenburg bis ad annum 1736. Berlin und Halle. (Der Inhalt geht aber bis 1750).

Sie enthält in 6 Theilen und einem Bande von IV Continuationen den Zeitraum bis 1750., und geht weit in die Zeiten des Alterthums zurück, so daß das erste darin aufgenommene Gesetz von 1298 ist. Ausserdem ist ein — sowohl chronologisches Verzeichniß der Gesetze — als auch ein alphabetisches Realregister über alle Theile — in einem besondern Bande — beygefügt.

Diese Sammlung wird mit den Buchstaben M. C. C. allegirt.

Die drey ersten Theile kamen 1737 heraus, und gehen bis 1736, die übrigen sind bald darauf edirt, obgleich das Jahr der Edition nicht bemerkt ist.

Die Verordnungen folgen sich aber darin nicht in chronologischer Ordnung; sie sind vielmehr nach

Materien abgetheilt. Diese Abtheilung kann aus dem in der Regierungsbibliothek befindlichen Exemplar dieser Sammlung ersehen werden. Sie enthält Gesetze aller Art, sie mögen in dies oder jenes Departement einschlagen.

Jene mit 1750 abschliessende Sammlung ist von 1751 an — unter dem Verlage der Academie der Wissenschaften zu Berlin — unter der Rubrik:

Novum Corpus Constitutionum Prussico — Brandenburgensium — praecipue Marchicarum —

fortgesetzt; welches also die zweyte Classe dieser Sammlung ausmacht, und mit den Buchstaben N. C. C. allegirt wird. Dieses Novum Corpus Constitutionum ordnet die Gesetze nach Jahrgängen chronologisch, so daß mit Ablauf jeden Jahres die Gesetze des verflossenen abgedruckt werden. Jedem dergleichen Jahrgange ist ein numerirtes Verzeichniß der Gesetze nach ihrem Dato und Hauptrubrik vorgedruckt; hinter fünf Jahrgängen, die allemal einen Band ausmachen, steht ein alphabetisches Realregister, und demnächst ist über die fünf ersten — den Zeitraum von 1751 — 1775 enthaltenden — Bände ein besondrer Band herausgekommen, sub rubro:

Repertorium Novi Corp. Constitut. Prussico — Brandenburgensium praecipue Marchicarum chronologicum et reale.

Der 6te Band enthält die Edicte von 1776 — 1780, der 7te die von 1781 — 1785, und der 8te die von 1786 — 1790.

Diese

Diese Sammlung wird noch jährlich continuirt.

Hauptsächlich enthält dies alte und neue Corpus Constitutionum nur Märksche Gesetze. Es kann aber auch als eine Sammlung der allgemeinen auf alle Staaten gehenden Gesetze angesehen werden, weil

I. Viele darin an das Cammergericht zu Berlin und an die Churmärksche Cammer und andre Berlinsche Obercollegia erlassene Verordnungen — entweder allgemeine — auf alle Provinzen sich erstreckende — Vorschriften — das heißt solche enthalten, die an die Landescollegia der übrigen Provinzen gleichlautend ergangen sind;

II. Weil man viele ursprünglich Märksche Gesetze in der Folge auch andern Provinzen zur Achtung vorgeschrieben, und der Gerichtsgebrauch der Provinzialcollegien manche in subsidium aufgenommen hat;

III. Weil die Landescollegia andrer Provinzen angewiesen sind, die in dem Märkschen Corpore Constitut. stehenden Gesetze da, wo das Provinzialrecht nicht obstirt, sich zur Rechtschnur zu nehmen. Daher denn auch alle Provinzialcollegia und deren Mitglieder sich diese Sammlung anschaffen sollen.

Dagegen aber läßt sich nicht behaupten: daß in dieser Sammlung alle auf sämmtliche Preussische Staaten geltende Gesetze sich vollständig befinden. Denn

I. Fehlen darin die Decisa der Gesetz-, und der Jurisdictions-Commission,

II. die großen Gesetzbücher, die so stark sind, daß sie eigne Bände formiren,

III. selbst einige einzelne allgemeine Gesetze des Privatrechts.

IV. Von den Pactis publicis des Völkerrechts sind die wenigsten darin befindlich.

Von der andern Seite aber hat die Einrichtung: daß alle Landesjustizcollegia die an sie ergehenden Verordnungen, welche auf künftige Fälle gehen, zum Einrücken in diese Sammlung einschicken sollen, veranlaßt, daß dieselbe zugleich viele besondre Provinzialgesetze andererProvinzen — ausser der Marken — enthält. Wäre dieser Befehl ganz genau befolgt: so würde diese Sammlung auch das allgemeine Magazin sämmtlicher Provinzialgesetze seyn, die man jedoch sehr häufig darin antrift.

Die von dem Cammergerichtsrath **Klein** zu Berlin herauskommenden Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in Preussischen Staaten, wovon nach dem Plan jährlich um Ostern ein Band erscheinen soll, bis 1. Januar 1792 aber schon 8 Bände gedruckt sind, liefern sämmtliche Decisa der 1781 gestifteten Gesetzcommission, nebst den dieselben extrahirenden Berichten und speciebus facti, auch Bestätigungsrescripten, desgleichen die Conclusa der schon an. 1749 niedergesetzten Immediatcommission zur Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Cammercollegien.

§. 394.

Die allgemeinen Preussischen Gesetze können wir hier nicht alle verzeichnen; wir müssen daher bloß die grössern Constitutionen — und vorzüglich merkwür-

würdige Verordnungen — in sofern ausheben, als sie zum Ressort des Justiz- oder Geistlichen Departements unmittelbar gehören, oder doch damit in gewisser Verbindung stehen. Einzelne Edicte und Rescripte werden wir nur im Ganzen nach den Gegenständen anmerken. Sodann wird es der Herren Referendarien Sache seyn, sich damit in den Edictensammlungen bekannt zu machen, und sie zu studiren.

Wir fangen unser Verzeichniß der allgemeinen Preussischen Gesetze nur mit dem laufenden 18ten Jahrhundert an, weil die ältern Zeiten wenig oder keine — jetzt noch in unserm Fache brauchbare — allgemeine Gesetze liefern, die mehresten aus jenen Seculis in M. C. C. stehenden sich bloß auf die Mark einschränken, oder sofern sie allgemein sind, in diesem Seculo erneuert worden sind.

§. 395.

In dem **ersten** von uns angenommenem Zeitraum seit 1701 - 1747 — oder von Entstehung der Königswürde bis zur ersten allgemeinen **Coccejianischen** Justizreform — zeichnet uns die Geschichte der allgemeinen Preussischen Gesetze zwar unter König Friedrich dem 1sten verschiedene Verordnungen in Justiz- und Geistlichen Sachen aus, die aber mehr zur historischen Nachricht — als zur heutigen Anwendung dienen, weil sie durch neuere entweder aufgehoben oder erneuert worden.

I. Die Rangreglements vom 15ten Aprill 1705. M. C. C. Th. 6. Abth. 2. Nr. 28. und 6ten Juny 1706. ibid. Nr. 38. 16ten Nov. 1708. zeichnen wir aus, weil wir die Rangrechte zum innern Staatsrechte mit rechnen.

II. So wie auch die an. 1705 publicirten Verordnungen und Privilegien der Berliner Academie der Wissenschaften eine zum innern Staatsrecht gehörende Materie enthalten:

vid. M. C. C. Th. 1. Abth. 2. No. 82.

und endliche Einrichtung derselben

ibid. vom 3. Juny 1710.

III. Das Edict vom

21. November 1712. l. cit.

wegen der Zinsen bey Waarenschulden — ist deshalb merkwürdig, weil es sehr häufig in Praxi angewandt wird.

Während der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I. seit dem März 1713 bis May 1740, bemerken wir in dieser ersten Periode: daß die Gesetze dieser Regierung — gute Oeconomie, Auszeichnung des Militairs durch Rang und andere Vorzüge, thätigen Eifer für das Kirchen- und Religionswesen zeichnen.

Unter diesem Könige hat man auch verschiedene — auf Verbesserung der Justitz und rechtliche Verfahrungsart gerichtete — Gesetze. Im Criminalrecht aber herrschte viel Härte.

IV. Das unterm

21. April 1713 emanirte Rangreglem. in M. C. C.

ist das letztere bis jetzt in dieser Materie ergangene Gesetz.

Da die allgemeine Ordnung — wegen Verbesserung der Justitz — vom

21. Juny 1713, in M. C. C.

nebst

nebst ihren verschiedenen Declarationen und Erweiterungen — durch neuere Gesetze theils erneuert — theils geändert ist: so berühren wir sie bloß historisch.

V. Die Schärfe des sogenannten Mandats — wider die Selbstrache, Injurien und Friedensstöhrungen und Duelle vom

28. Juny 1713, in M. C. C.

hat der gelindere Geist der folgenden Regierung und der hiernach gestimmte Gerichtsgebrauch in der Anwendung sehr modificirt.

Da wir unten bey dem Criminalrecht von den Gesetzen dieser Art handeln werden, so werden wir in der Folge dieses Verzeichnisses der einzelnen Criminalgesetze übergehen. Ihr vollständiges Verzeichniß steht in den

Beyträgen zur juristischen Litteratur in Preußl. Staaten.

Wir zeichnen bloß als ein merkwürdiges Gesetz dieser Art hier aus:

VI. Die Criminalordnung für die Chur- und Neumark, vom 8. Jul. 1717, in M. C. C,

und:

deren Declaration v. 29. April 1720, ibid.

desgleichen vom 12. Jul. 1732, ibid.

die noch jetzt beyde in sofern als Criminalproceßordnung gelten, als nicht einzelne neuere Gesetze sie hin und wieder abändern. Denn die — im Entwurf des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten bemerkte — vom materiellen Criminalrecht zu unterscheidende — Criminalinstruction für die Gerichte — ist noch nicht erschienen.

VII. Die Ordnung von Vormündern und Vormundschaften — vom

23. September 1718, in M. C. C.

Diese Vormundschaftsordnung ist auch in verschiedenen andern Provinzen eingeführt — z. B. in Pommern. Sie gilt auch noch in denjenigen Punkten, die nicht in den einzelnen neuern Gesetzen dieser Materie abgeändert worden, bis 1. Juny 1792.

VIII a. Die Concurs- und Hypothekenordnung vom

4. Februar 1722, in M. C. C.

hat in allen Preussischen Staaten in der Regel bis 1747, oder bis zur Emanirung des Projects zum Codice Fridericiano gegolten, wozu auch deren

Declaration vom 29. Decbr. 1725, ibid.

desgl.

die Declaration vom 14. Juny 1726, ibid.

gehört.

In den Provinzen aber, wo das unten vorkommende Project des Codicis Fridericiani — auch ausser den die Proceßform bestimmenden Titeln und Paragraphen demnächst in materiellen Vorschriften — gesetzliche Kraft erhielt — z. B. in Preussen, derogirte dies Project der Concursordnung in der Lehre von der Classificationsordnung. In Provinzen, wo das Project des Codicis nicht in materialibus Gesetz wurde — z. B. in der Mark und Pommern, hob der Codex bloß die Formalien des Concursprocesses auf; übrigens aber blieb die Concurs- und Hypothekenordnung von 1722, — und auch überhaupt in allen Staaten — in der Lehre vom Verfahren im

Hypo-

Hypothekenwesen — das Normativ, bis die neue Schlesische Hypothekenordnung von 1750 in den Provinzen, wo sie eingeführet wurde, und seit

1. Juny 1784, die neue allgemeine Hypothekenordnung für sämmtliche Preussische Staaten, vom 20. Decbr. 1783,

an ihre Stelle trat. Jedoch blieb dies Gesetz noch bis zum 1. Juny 1792, geltend — in Ansehung seiner materiellen Vorschriften bey der Lehre vom Hypothekenwesen, weil die neue Hypothekenordnung nur die Formalien bestimmte. Dagegen hat die in dem

I. Buch des Corp. Jur. Frid. de 1781,

enthaltene Classificationsordnung der Gläubiger die Concurs- und Hypothekenordnung von 1722, auch da, wo sie bis dahin gegolten,

VIII b. Die neueste Medicinalordnung v. 27. Sept. 1725,

VIII c. Ed. v. 18. May 1735 v. des Erbfolgerechts der milden Stiftungen in dem Nachlaß derer, die daraus Wohlthaten genossen, seit

1. Juny 1781 in dieser Materie aufgehoben.

Seit 1. Juny 1740 — als dem Regierungsantritt Königs Friedrichs des Zweyten — bis zu der an. 1747 angefangenen ersten allgemeinen Justitzreform, womit wir die erste Periode schließen, zeichnete sich schon der große Geist dieses Königes durch heilsame Gesetze aus. Wir zeigen nur Beyspielsweise davon an:

X. Die Cabinettsordre vom 3. Juny 1740, daß alle Ehen, die Gott nicht klar verbothen, ohne besondre Dispensation erlaubt seyn sollen, in M. C. C. und

XI. Das Circul. vom 20. Juny 1746, in N. C. C. wegen Abschaffung der Kirchenbuße.

§. 396.

Die Zweyte Periode fängt mit dem Jahre 1747 an, und gehet bis Ausgangs — oder eigentlich bis zum 11. Decbr. — 1779. In diesem Zeitraume standen dem Preussischen Justizwesen die drey Großcanzler **Cocceji** — demnächst **Jariges** und zuletzt **Fürst** — vor.

Ersterer wurde zu dieser Würde den 28. März 1747 erhoben. M C C. Er war Chef der zur allgemeinen Justizrevision in sämmtlichen Preussischen Staaten niedergesetzten Commission, und

XII. Unter seiner Direction wurde die — seitdem bis zur zweyten mit Ende 1779, angefangenen — Reform — in Preussischen Staaten gegoltene — Proceßordnung ausgearbeitet. Sie erschien unter dem Titel:

Project des Codicis Fridericiani;

sollte anfänglich nur als ein Entwurf gelten, der nach der — aus der Anwendung und aus den darüber etwa einkommenden Erinnerungen entstehenden — Verbesserung in der Folge allenfalls umgearbeitet werden sollte. Es ist aber diese Umarbeitung nicht erfolgt, obgleich das Manuscript unter dem Titel eines Codicis revisi unter dem Großcanzler v. Jariges wirklich zu Stande gebracht seyn soll. Viel-

mehr

mehr ist jenes Project beständig mit den im folgenden §. bemerkten Abänderungen durch einzelne Verordnungen die gesetzliche Richtschnur geblieben.

Dies Project wurde in allen Staaten überhaupt zwar angewandt; doch aber hat man kein allgemeines Project — sondern nur zuerst für Pommern unter dem Titel:

Project eines Codicis Fridericiani (pomeranici etc.) Stettin 7. Jul. 1748, in Folio —

ausgearbeitet und abgedruckt.

Diesem folgte ein ähnliches Project — sub titulo:

Project des Codicis Fridericiani Marchici — oder eine nach Sr. Maj. in Preussen selbst vorgeschriebenen Plan entworfene Cammergerichtsordnung rc. nebst dem Project einer Sportelordnung und eines Pupillencollegii. Berlin, 1748, in Fol.

Eben dies Project ist auch in Octav zu Frankfurth und Leipzig 1748 abgedruckt, und beyden Editionen das

Project einer Tribunalsordnung

beygefügt. Die Edition in Octav ist an. 1766 zu Königsberg und Mietau von neuem aufgelegt, jedoch mit Beyfügung eines Anhanges der neuern Verordnungen (welcher schon vorher circa 1760. gedruckt war).

Beyde — das Pommersche und Märksche Project — stimmen in den mehresten Titeln und Paragraphen überein, weichen aber doch in einigen Punkten von einander ab.

Das

Das Märksche muß deshalb — als ein allgemeines Gesetz der Preussischen Staaten hier aufgeführt werden, weil es in allen Provinzen eingeführt worden, auch sogar in Pommern man sich darnach gerichtet hat. In manchen Provinzen hat es aber nur qua formalia processus — nicht aber in Ansehung der darin enthaltenen materiellen Gesetze — vim legis erhalten. Z. B. in Pommern geschahe Classificatio creditorum nicht nach dem Project des Codicis — sondern nach der Hypotheken- und Concursordnung von 1722.

Dieses Project des Codicis Fridericiani ist nun zwar in sofern durch das an. 1781 erschienene erste Buch des Corporis juris Fridericiani aufgehoben, als letzteres den Modum procedendi bestimmt, oder sonst Lehren, die auch im Codice stehen, abhandelt. Man kann aber nicht sagen: daß es ganz ad leges abrogatas gehöre. Denn es kommen darin Stellen und Materien vor, worüber das Corpus juris Fridericiani und dessen Declarationen nichts bestimmen — z. B. wegen der äussern Form gerichtlicher Testamente. In solchen Fällen hat es also noch bis 1. Juny 1792, vim legis eben sowohl — als dessen unten bemerkte Declarationen.

Es ist aber dieses Gesetzbuch durch sehr viele einzelne Verordnungen ergänzt und abgeändert worden, die in dem Corpore Constitutionum Marchicarum abgedruckt sind. Anno 1769 ist eine nach der Ordnung des Codicis rangirte Sammlung dieser Abänderungen in Folio unter dem Titel:

Ausführlicher Anhang zum Codice Fridericia-

riciano, der Tribunalsordnung und dem Project eines Pupillencollegii —

gedruckt, die bis 1768 incl. gehet. Unter diesen und den — seit 1769 — 1779 erschienenen — Gesetzen sind gleichfalls viele, die noch unter eben der vom Codice bemerkten Regel gelten. Besonders gehört dahin: das sogenannte — auch noch nach dem 1. Juny 1792 geltende —

XIII. Ressortreglement vom 19. Juny 1749. in M. C. C.

welche Justitzsachen nemlich zum Ressort der Justitzcollegien — und welche zum Ressort der Cammern — gehören sollen, wozu die

Instruction vom 10. Febr. 1756. in N. C. C. für die Immediatcommission zur Entscheidung der Jurisdictions-Differenzien zwischen den Landesjustitzcollegien und Cammern gehört.

Seit 1769 ist dieser Anhang zwar nicht besonders — doch aber am Ende eines jeden Jahrganges des N. C. C. nach der Ordnung des Codicis — fortgesetzt, jedoch nur bis zum Jahr 1779 incl. als dem Ende der nach diesem Codex bestimmten Proceßordnung.

XIV. Renoviertes militair-Consistorial-Reglem. ꝛc. v. 15. Jul. 1750.

XV. Die Schlesische Hypothekenordnung v. 4. Aug. 1750. war zwar nur ein Provinzialgesetz. Da sie aber nach dem

Circular vom 25. Sept. 1750. in M. C. C. und:

Patent vom 8. Juny 1753. in N. C. C. in vielen Provinzen eingeführt worden; so gehört sie

mit

mit zu den allgemeinen Preussischen Gesetzen. Sie ist

im N. C. C. P. I. pag. 457.

abgedruckt, und es gehören dazu verschiedene Erläuterungs-Rescripte in N. C C. die neuere allgemeine Hypothekenordnung siehe unten.

XVI. Im Jahr 1750 erschien noch ein materielles Gesetzbuch unter dem Titel:

Project des Corporis juris Fridericiani.

Hievon ist aber nur der 1ste und 2ten vom jure personarum et jure in re handelnde Theil zu Stande gekommen. Aber auch dieses hat niemals allgemeine Gesetzkraft in sämmtlichen Preussischen Staaten erhalten, obgleich in einigen Provinzen — z. B. Schlesien und Preussen — (nicht aber in Pommern) die darin von Ehe- und Vormundschafts-Sachen handelnde Titel zur Norm vorgeschrieben sind.

Es ist in folio gedruckt — der 1ste Theil 1749 — und 1750, und der 2te 2751.

XVII. Als die Grundlage des allgemeinen Judenrechts der Preussischen Staaten ist —

das revidirte Generalprivilegium und Reglement v. 17. April 1750. in N. C. C.

für die Judenschaft in allen Provinzen ausser Schlesien zu merken, wozu gleichfalls verschiedene einzelne Declarationen gehören — in N. C. C.

XVIII. Die erneuerte Wechselordnung in sämmtlichen Preussischen Landen vom

30. Januar 1751. in N. C. C.

ist das Fundament des älteren Preussischen Wechselrechts.

rechts. Sie ist durch viele einzelne Rescripte in N. C. C. erläutert und declarirt. Diese sind in des—

Vangerow 1772 gedruckten Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preussischen Staaten —

bis dahin angeführt.

XIX. Die Münzedicte — vom:

9ten August 1751. und

28ten März 1752. in N. C. C.,

wodurch die bereits vorher publicirten Edicte — theils declarirt — theils vermehrt und bestätiget worden, sind die Fundamentalgesetze des Preussischen Münzwesens. Es gehören aber dazu verschiedene einzelne Münzverordnungen, besonders aber das neue Münzedict vom

29. März 1764. in N. C. C.

Ein merkwürdiges — und den edlen Character des Königes auszeichnendes — Gesetz ist —

XX. Das Rescript vom 2. May 1754. in N. C. C. daß ein Vasall, der im Jahr 1740 im würklichen Besitz eines Grundstücks oder Gerechtigkeit gewesen, die Possession nicht beweisen — sondern darin geschützt und unter keinerley Vorwande deshalb in Anspruch genommen werden soll.

Conf. wegen der sämmtl. folgenden hier einschlagenden Gesetze

das Repertorium N. C. C. sub rubro:

„Possession von an. 1740.

§. 397.

XXI. Unter den seit 1756, bis zum Febr. 1763, während des siebenjährigen Krieges emanirten Gesetzen

setzen zeichnen sich diejenigen Verordnungen aus, die vestsetzen: wie es bey Zahlungen von Capitalien, Zinsen, Miethen und Pächten — wegen der damals cursirenden geringhaltigen Münzsorten — zu halten.

Nach hergestelltem Frieden aber beschäftigte sich die Regierung mit Emanirung wichtiger Gesetze.

Davon sind folgende bis zur Acquisition von Westpreussen, die im September 1772 vor sich ging, besonders merkwürdig:

XXII. Das Generallandschulreglement vom 12. August 1763. in N. C. C.

XXIII. Das erneuerte Verbot der Hazard-Spiele vom 9. April 1763. in N. C. C. und noch neuer unterm 24. November 1774. ibid.

XXIV. Das Edict vom 4. Aug. 1763. wegen der Lehnsgesammthänder und des Successionsrechts l. cit. und

dessen Declaration v. 25. Octobr. 1765. ibid. (gehen nur auf die Provinzen, wo der Nexus feudalis zwischen dem Landesherrn und den Vasallen aufgehoben).

XXV. Das Edict vom 27. October 1763. wie es mit der Vermögensverwaltung der Abwesenden und deren Todeserklärung zu halten. l. cit.

XXVI. Das Circular vom 12. Juny 1764. und 3ten August 1764. loco cit. wegen des Canzleystyls.

XXVII. Das sogenannte Erbschaftsedict vom 30. April, 1765. l. cit. und

das Edict vom 11. December, 1769, l. cit. wegen Legitimation der Erben und

das

das Rescript vom 5. April, 1770. l. cit. wegen dessen Anwendung bey Löschungen, desgleichen das Edict vom 30. November 1772, wegen Regulirung des Nachlasses der Militairpersonen.

XXVIII. Das revidirte Chargencassenreglement, vom 30. May 1765. loco cit.

XXIX. Das Edict vom 17. Juny 1764, wegen der Königl. Giro- und Leihbanke zu Berlin. l. cit. Siehe die sämmtlichen Banco-Gesetze im Repert. N. C. C. unter der Rubrik: Bancosachen.

XXX. Das Circulare vom 28. Juny 1765, an alle Justitzcollegia, wegen Auseinandersetzung der Gemeinheiten l cit. nebst den folgenden hier einschlagenden, und im Repert. N. C. C. sub rubro: Gemeinheitssachen — bemerkten Verordnungen.

XXXI. Das Circulare vom 11 Jul. 1765. l. cit. und das vom 2. Jan. 1766. ibid. wegen der Kirchenbücher.

XXXII. Das Edict vom 17. Jul. 1765, wegen Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabacks l. cit. (Ist zwar eigentlich ein Cameralgesetz, hat aber besondre gerichtliche Verfassungen veranlaßt).

XXXIII. Die Mäcklerordnung vom 15. November 1765, für sämmtliche Handelsstädte der Preussischen Lande. l. cit.

XXXIV. Die Assecuranz- und Haverey-Ordnung für sämmtliche Preussische Staaten vom 18. Febr. 1766. l. cit.

XXXV. Vorläufiges Patent vom 14. April 1766, wegen einer für sämmtliche Preussische Staa-

ten, wo die Accise eingeführt, vom 1. Juny 1766. angehenden neuen Einrichtung der Accise- und Zollsachen. l cit. (Dies Cameralgesetz steht mit der Justitz — in Ansehung der Accise- und Zollgerichte — in Verbindung).

XXXVI. Erneuertes Stempeledict vom 13. May 1766. l. cit. (Dies ist das — alle vorhergehenden aufhebende — jetzige Fundamental-Stempelgesetz. Es ist durch verschiedene einzelne Verordnungen declarirt und geändert).

XXXVII. Cabinettsordre vom 23. Juny 1768. daß alle Rechnungen über die Fonds milder Stiftungen und öffentlicher Anstalten an die Oberrechencammer zur Revision einzusenden l. cit.

XXXVIII. — Edict vom 30. May 1769. — wegen Untersuchung und Bestrafung der bey öffentlichen Cassen vorgehenden Betrügereyen uud Nachlässigkeiten. l. cit. nebst den folgenden dieser Art.

XXXIX. Edict vom 8 Febr. 1770. l. cit. daß vom 1sten October 1770 an alle das Object von 50 Thlr übersteigende Contracte schriftlich zu errichten, wozu auch

dessen Declarationsrescript vom 10. März 1781 (in N. C. C. P. VII. 2ter Nachtrag No. 1.) gehört.

XL. Instruction vom 11. July 1771. für die Notarien in sämmtlichen Königl. Preußl. Provinzen. l. cit. (Da noch selbst — nach Etablirung der Justitzcommissarien — sogenannte alte Notarien übrig geblieben: so ist dies Gesetz noch anwendlich).

XLI. Erneuertes Edict vom 23. May 1772.

we-

wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Grabens und Bäche.

Noch neuer unterm 6. Jul. 1773. l. cit.

§. 398.

Seit dem 11. September 1772, — als dem Zeitpuncte der Preussischen Besitznehmung von Polnisch — modo Westpreussen — bis 11. December 1779, sind verschiedene wichtige Verordnungen für die Westpreussische Regierung, Landvogteygerichte, Magistrate, Domainenjustitzämter und Patrimonialgerichte dieser neuacquirirten Provinz 1772 und 1773 emanirt; so wie dann auch an. 1774 sämmtliche Ostpreussische Justitzcollegia mit dergleichen Reglements versehen worden. Wir verzeichnen sie hier nicht besonders, weil sie eigentlich zum Provinzialrecht des Königreichs Preussen gehören. Indessen dienen sie oft — auch in andern Provinzen — zur subsidiarischen Anwendung. Man findet sie in dem N. C. C. Jahrgang von 1772, 1773 und 1774.

Von den allgemeinen Gesetzen seit 13 September 1772, bis 11. Decbr. 1779, sind besonders merkwürdig:

XLII. Patent vom 14 October 1772, — wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft l. cit. nebst dem hier einschlagenden folgenden.

XLIII. Edict vom 28. Januar 1773 — wegen Einschränkung der Feyertage der Lutheraner und Reformirten.

XLIV. Cabinettsordre vom 31. Januar 1774. daß die Cammern die Wirthschaft über die im Concurs stehenden Landgüther führen sollen (Dies Gesetz

und dessen Declarationen ist in Provinzen, wo landschaftliche Creditsysteme etablirt sind, als in der Mark, Pommern und Preussen, nicht mehr anwendlich).

XLV. Cabinettsordre vom 1. July 1774, daß die Hofdienste in allen Preussischen Staaten auf einen erträglichen Fuß einzurichten.

XLVI. Reglement vom 28. December 1775, für die Königl. Preußl. Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

Gegen das Ende des 1775sten Jahres wollten Sr. Majestät den bisherigen modum der Proceßführung nach dem in der Folge ausgeführten Carmerschen Plan abändern.

Dies kam aber damals nicht zu Stande, sondern es wurde bloß

XLVII. Die Verordnung — vom
15 Januar 1776, wegen Abkürzung der Processe
emanirt in N. C. C.

Die übrigen vorzüglich merkwürdigen seitdem bis zur neuen Justitzreform gegebenen Gesetze sind:

XLVIII. Rescript vom 22. Februar 1775, l. cit. wegen Abschaffung der Abzugs = und Abschoßgelder von dem aus einer Provinz in die andre gehendem Vermögen, sofern sie Fiscus erhielt. Dies ist per

Circulare vom 25. November 1777, auch auf die Fälle extendirt, wo nicht der Fiscus den Abschoß erhält. S. auch vom Abschoß überhaupt die ältern

ältern und neuern Gesetze in dem Repert. des M. und N. C. C. unter der Rubrik Abschoß.

XLIX. Circular vom 11. Septembr. 1776. in N. C. C. mit — Cabinettsordre, wegen der im Dienst sich pflichtwidrig betragenden Justizbedienten, womit die

Cabinettsordre vom 23 Jul. 1777. ibid. zu verbinden.

§. 399.

Die Dritte Periode fängt — mit der am 11ten December 1779. erfolgten bekannten Revolution in der Neumärkschen Proceßsache des Müllers Arnold und dadurch veranlaßten allgemeinen Justizreform — an. Bis 1sten Juny 1781, da das erste — die Proceßordnung enthaltende — Buch des im Jahr 1781. gedruckten Corporis Juris Fridericiani angewandt wurde, sind folgende merkwürdige — jedoch nur mehrentheils interimistische — Gesetze erschienen, als:

L. Die oben allegirte Cabinettsordre vom 11. December 1779. in N. C. C.

LI. Instruction für sämtliche Justizcollegia vom 28. December 1779. l. cit. Instruction für sämmtliche Pupillencollegia de eodem, ibidem;

LII. das Reglement vom 17ten Januar 1780. wie in Processen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen zu verfahren. l cit. (Ist ex post ins Corp. Jur. Frid. de 1781. übertragen).

LIII. Die Cabinettsordre vom 14 April 1780, — wegen Verbesserung des Justizwesens —

und Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches, die dem Corp. Jur. Frid. auch vorgedruckt ist.

LIV. Die vorläufige Instruction — wegen Administration und Berechnung der Sportelcassen vom 2ten May 1780., so wie auch

die vom 30. May 1781, in N. C. C. ist durch das unten vorkommende Sportelcassenreglement aufgehoben. Dagegen bahnte

LV. der vorläufige Unterricht für sämmtliche Justizbediente — über den Unterschied der alten und neu einzuführenden Proceßordnung — vom 14. August 1780. in N. C. C, den Weg zur letztern.

LVI. Das Rescript vom 18. Dec. 1780, — wegen der Assistenzräthe und Justizcommissarien, desgleichen wegen der Grundsätze, wornach die currenten ad processum ordinarium gehörenden Sachen nach dem 1sten Theil des Corp. Jur. Frid. einzuleiten.

LVII. Interimistische Sportel- und Stempel-Taxe für die Ober- und Untergerichte auch Justizcommissarien in sämmtlichen Preussischen Landen vom 26. April 1781, in N. C. C. (Ist die erste — allen Provinzen gleichförmig vorgeschriebene Obergerichts-Sporteltaxe. Diese hat bis 1787, in ihrem ganzen Umfange gegolten, da die neue unten bemerkte erschien; die einige Sätze niedriger bestimmte. Es gehören dazu verschiedene einzelne noch geltende Gebührentaxen und Gesetze).

LVIII. Patent vom 26. April 1781, wodurch die neue Proceßordnung — oder das 1ste Buch des Corp. Jur. Frid. als ein allgemeines Landesgesetz

für

für die Preussischen Staaten vorgeschrieben wird — l. cit. nebst dem

Circular dieserhalb vom 16. May 1781.

LIX. Patent — wegen Errichtung der Gesetzcommission vom 29. May, 1781.

§. 400.

Vom 1. Juny 1781 an wurde

LX. — das — auch den Nahmen der Proceßordnung führende 1ste Buch des Corporis Juris Fridericiani, welches an. 1781, in Octav gedruckt ist, angewandt. Dieses — nach einem ganz neuen Originalplan entworfene — Landesgesetz ist die Basis des jetzt in Preussischen Staaten statt findenden Verfahrens in Civilprocessen aller Art; und da es nothwendig in den Händen eines jeden Justizbedienten seyn muß: so dürfen wir uns bey der Beschreibung seines Inhalts, der ohnedem in vielen juristischen Journalen angezeigt worden, nicht aufhalten. Dagegen aber müssen wir Anfängern sagen: daß sie bey der Lesung dieses Landesgesetzes zugleich die neuern einzelnen Gesetze, wodurch dasselbe in einigen — zum Theil wesentlichen — Materien abgeändert, in andern aber declarirt und ergänzt worden, zur Hand nehmen müssen. Die mehresten dieser Abänderungen sind in dem N. C. C. abgedruckt; obgleich einige — auch bloß an dies oder jenes Collegium auf einzelne Anfragen erlassene — sich bloß in den Provinzialregistraturen befinden. Es würde zu weitläuftig seyn, sie alle hier aufzuführen. Der Verfasser dieses Handbuches hat sie aber in chronologischer Ordnung in einem besondern Manuscript unter dem Titel:

Anhang zum Corp. Jur. Frider. mit Bemerkung der Stelle der Proceßordnung, wohin sie einschlagen, nicht nur gesammlet, sondern auch ihrem wesentlichen Inhalte nach extrahirt, und zur Bibliothek der Stettinschen Regierung abgeliefert; dieser Anhang wird jährlich fortgesetzt.

Einige dieser neuern Verordnungen sind auch besonders in dem Format der Proceßordnung gedruckt.

An. 1791 hat der Hoffiscal und Justitzcommissarius Strengel zu Berlin Auszüge aus den — zur Ergänzung und nähern Bestimmung der Preussischen Proceßordnung ergangenen — einzelnen Verordnungen in Octav drucken lassen; sie sind aber nicht ganz vollständig. Da man jetzt mit einer neuen Auflage der Proceßordnung beschäftiget ist: so wird diese die neuern Verordnungen mit aufnehmen. Siehe auch unsre Anleitung zum practischen Dienst §. 255 — 256.

§. 401.

Zu den übrigen — nicht die Proceßordnung unmittelbar angehenden — seit 1. Juny 1781, bis 17 Aug. 1786, — als dem Ende der 46 Jährigen Regierung Königs Friedrich II. — ergangenen — merkwürdigen Gesetzen gehören:

LXI. Das Rescript vom 16. August 1781, an das Pupillencollegium zu Berlin — wegen Verwaltung des Vormundschaftswesens — und —

das Reglement de eodem dato nebst dessen Declarationsrescript vom 13. November 1781, in N. C. C.

(Dies ist zwar nur ein Märksches Gesetz, enthält

hält aber nützliche — auch in andern Provinzen anwendliche — Vorschriften.)

LXII. Das Regulativ vom 12 Febr. 1782. — wegen Einrichtung des Cammerjustitzwesens, in N. C. C. (Interessirt auch die Landesjustitzcollegia — wegen der Oberaufsicht auf die Domainenjustitzämter).

LXIII. Das Sportelcassenverwaltungs-Reglement vom 20. April 1782. für die Landesjustitzcollegia seit 1. Juny 1782. angewandt in N. C. C. (Ist auch besonders in Octav gedruckt, und ist jetzt noch das Grundgesetz in dieser Materie).

LXIV. Das Edict vom 17. November 1782, gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen in N. C. C.

LXV a. Das allgemeine Registratur- und Canzleyreglement vom 20. November 1782, für sämmtliche Landesjustitzcollegia in N. C. C. — auch besonders in Octav.

LXV b. Erneuerte Postordnung für sämmtl. Provinzen 1726, Nov. 1782.

LXVI. Patent vom 1. März 1783, — wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise-, Zoll- und Tabacksachen in N. C. C.

LXVII. Allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte der Königl. Preußl. Lande vom 15. Sept. 1783. in N. C. C. — auch besonders in Octav.

LXVIII. Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. December 1783, für die gesammten Königlichen Staaten in N. C. C. auch besonders in Octav; beyde sind seit 1. Juny 1784. angewandt.

LXIX. Circulare vom 12. April 1785, wegen der äussern Form einer legalen gerichtlichen Verhandlung — und der darüber aufzunehmenden Protocolle in N. C. C. auch besonders in Octav.

LXX. Declaration vom 23. May 1785. Die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banconoten, Pfandbriefe und anderer Billets au porteur betreffend, in N. C. C.

LXXI. Declaration vom 16 Jul. 1785, — wie es mit Verpfändungen von Schiffen und andern beweglichen Sachen und Waaren zu halten — in N. C. C.

§. 402.

Die seit dem — den 17. August 1786, erfolgten — Regierungsantritte des jetzigen Königs emanirten Gesetze bis 1. Januar 1792, sind für unser Fach vorzüglich.

LXXII. Cabinettsordre vom 27. August 1786, die Justitzeinrichtung überhaupt — insbesondre das neue Gesetzbuch — und die von den Ständen darüber anzufertigenden Erinnerungen betr.

LXXIII. Geschärftes Edict vom 9. Februar. 1787, gegen die Hazardspiele.

LXXIV a. Pfand und Leih-Reglement vom 13. März 1787.

LXXIV b. Accise-Regl. für sämmtl. Prov. diesseits der Weser v. 3. May 1787.

LXXV a. Declaration vom 11. May 1787. über einige in die Justitzverfassung einschlagende Punkte.

LXXV b. LandGestäte Regl. v. 30. Jul. 1787.

LXXVI. Neue und erniedrigte Sporteltaxe in Proceß — und andern Gerichtlichen Angelegenheiten — nebst Stempeltaxe vom 11. August 1787.

LXXVII. Rescript vom 4. November 1787, wegen des in Berlin etablirten Oberschulcollegii für sämmtliche Preussische Staaten; womit dessen

Instruction vom 22. Februar, 1787, zu verbinden.

LXXVIII. Declaration vom 15 October 1787, — wegen Wiederherstellung der den Patrimonialgerichtsobrigkeiten und Magisträten etwa zustehenden Abschoßrechte.

LXXIX. Edict vom 17. July 1788, betreffend die Vergehungen gegen Personen vom Militair — besonders gegen Wachen und Patroullen; und

vom 31. July 1788, für Militairpersonen, ihre Vergehungen gegen das Civile.

LXXX. Declaration vom 14. Jul. 1788, über einige Punkte des Wechselrechts.

LXXXI. Edict vom 9. Jul. 1788, betreffend die Religionsverfassung in den Königl. Preußl. Staaten.

LXXXII. Erneuertes Censuredict für die Preußl. Staaten exclusive Schlesien vom 19. December 1788.

LXXXIII a. Edict vom 30. July 1789, betreffend die Einrichtung des Mennonistenwesens in sämmtlichen Provinzen exclusive Schlesien.

LXXXIII b.

LXXXIII b. Regl. v. 26 Jan. 1790. für die Akademie der bildenden Künste zu Berlin.

LXXXIV. Verordnung vom 27. Januar 1790, — wegen Einführung eines allgemeinen Catechismus unter dem Titel:

„Erste Anfangsgründe der Christlichen Lehre. (Dieser Catechismus ist aber noch nicht wirklich eingeführt, da die versprochenen Exemplare mit Ablauf des Jahres 1791, noch nicht eingelaufen sind.)

LXXXV. Reglement vom 20. Januar 1790, für die Academie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin.

LXXXVI. Circular vom 9. December 1790, betreffend die Examina pro ministerio in Rücksicht auf die Anwendung des Religionsedicts, nebst dem gedrucktem Schema examinis, wozu auch das neuere

Circular vom 27. März 1791 gehört, mit dem von Druckfehlern gereinigtem Schema.

LXXXVII. Circular vom 20. Juny 1791, mit den Exemplarien des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, nebst demselben vorgedruckten —

Publicationspatent vom 20. März 1791, zur allgemeinen Ankündigung des mit 1. Juny 1792, gesetzliche Kraft erhaltenden Gesetzbuches.

LXXXVIII. Circular vom 9. December 1791, auf die Cabinettsordre vom 14. May 1791, — wegen Etablirung der besondern Geistlichen Religionscommission bey jedem Consistorio — zur Prüfung des Glaubensbekenntnisses der Schul- und Pastoral-

candi-

candidaten, in fundamento des Religionsedicts nebst der dazu gehörenden Königlichen

Instruction vom 15. November 1791, für die Consistoria.

Nota. Die übrigen noch mit zu dieser 3ten Periode gehörenden Gesetze vom 1. Jan. bis letzten May 1792, sind hier einzuschalten, da dies Handbuch mit vlt. Decbr. 1791, abschließt.

§. 403.

Die Vierte Periode der hier gezeichneten allgemeinen Preussischen Gesetze fängt mit dem 1. Juny 1792 — als dem Tage an, da das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten, Berlin, 1791, 2 Theile, angewandt werden soll.

Da das vorliegende Handbuch den Zustand der Preussischen Gesetze und Rechtsgelahrtheit bis zum letzten December 1791, beschreibt: so läßt sich für jetzt hierüber nichts näheres sagen, als daß diese Erscheinung eine der wichtigsten und angenehmsten Begebenheiten in der Geschichte unsers Staats ausmacht; daß ihre wohlthätige Wirkung nichts anders, als das Wohl der Preussischen Unterthanen befördern kann.

Das diesem Gesetzbuch vorgedruckte Publicationspatent vom 20. März, 1791,

enthält zugleich alles, was seinen Endzweck — sein Verhältniß gegen die ältern Preussischen und bisherigen Provinzial- und Localgesetze näher bestimmt. Es ist in diesem Patent vestgesetzt: unter welchen Umständen das allgemeine Gesetzbuch auf rechtliche Geschäfte und Begebenheiten, die schon vor dem 1. Juny

Juny 1792, vorgenommen sind — oder sich ereignet haben, Anwendung findet. Die Geschichte seiner Entstehung und Ausarbeitung fängt mit der oben erwähnten

Cabinettsordre Königs Friedrich II. vom 14. April 1781,

an, die den Entwurf desselben verordnete. Dieser vorläufige Entwurf in 2 Theilen, jeder von 3 Abtheilungen, wurde im Jahr 1784. u. s. f. gedruckt; erhielt aber nicht gesetzliche Kraft. Er hatte zur Absicht, zuvörderst die Erinnerungen der dazu öffentlich aufgeforderten Landescollegien und des ganzen einheimischen und auswärtigen Publici einzuziehen.

Nach dem Tode Königs Friedrich II. genehmigten des jetzt regierenden Königs Majestät nicht nur die Fortsetzung dieser wichtigen Staatsangelegenheit, sondern ließen auch noch besonders die Landstände sämtlicher Provinzen auffordern, jenen Entwurf durch Deputirte zu prüfen.

S. Kleins Annalen 1ster Band, Seite XXXIII bis XLVIII.

Daselbst ist der Anfang und im

8ten Bande, Seite XI bis XXXVIII.

der weitere Verfolg des Verfahrens bey der Prüfung der Erinnerungen, Umarbeitung des Entwurfs und Königlichen Vollziehung des nunmehr publicirten allgemeinen Gesetzbuches beschrieben. Man ersieht aus den angeführten Stellen der Annalen: wie weit im Gesetzbuche das Römische, — das Deutsche — und andre Rechte — desgleichen bisherige Preussische Verordnungen aufgenommen und benutzt sind; in

in wie fern — und warum — Materien, die strenge genommen zum innern Preussischen Staatsrechte gehören, in diesem — eigentlich das Privatrecht vestsetzendem — System bestimmt wurden; aus welchen Gründen man — in der äussern Stellungsform der Gegenstände — von dem ersten Entwurf abgewichen ist.

In Ansehung der in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Gegenstände des Rechts — hebt also dasselbe die ältern Verordnungen, die einheimischen und Hülfsgesetze auf. Jedoch bleiben die Provincial-Gesetze und Local-Rechte, noch bis zur Publication der neuen gültig.

Es entbindet gewissermaßen den Preussischen Richter — selbst bey den vor dem 1. Juny 1792, entstandenen Rechtsverhältnissen — von dem Studiren der sogenannten Doctrinaljurisprudenz, weil auch in solchen Fällen — bey Ermangelung ausdrücklicher Gesetze, — die damals galten, die jedesmal zu erörternde Frage nicht nach dem Ausspruch der Rechtslehrer — sondern nach der dem Gesetzbuch sich am mehresten nähernden Meynung entschieden werden soll. Dagegen aber bleiben in dergleichen ältern Rechtssachen die ehemaligen Preussischen — und die sonst in unserm Staate geltenen Hülfsrechte die Richtschnur. Viele von denen — in den vorstehenden Paragraphen angezeigten — und andere dahin einschlagenden älteren Königl. Preußl. Verordnungen, deren Gegenstände ausser dem Bestimmungskreise des allgemeinen Gesetzbuches liegen, sind durch letzteres nicht aufgehoben.

Von der äussern Form des allgemeinen Gesetzbuches ist noch zu bemerken, daß es theils auf Schreib-

Schreibpapier mit Lateinischen — und daß andere Exemplare auf Druckpapier mit Deutschen — Buchstaben gedruckt worden; in beyden Arten aber die Seitenzahl dieselbe geblieben ist; das Realregister wird noch erwartet.

Der vorläufige Entwurf des Gesetzbuches unterrichtet — besonders durch die beygefügten Anmerkungen — über verschiedene Punkte der Gesetzgebungstheorie.

§. 404.

Wir haben in vorstehenden Paragraphen unsere Leser mit den wichtigsten allgemeinen Gesetzen, Gesetzbüchern und Sammlungen bekannt gemacht. Wir konnten aber nicht jedes einzelne Gesetz dabey anzeigen, und müssen daher noch folgende allgemeine Bemerkungen über die einheimischen für sämmtliche Preussische Staaten geltenden Gesetze beyfügen.

Da die ältere bis 1. Juny 1792, verbindliche Preussische Gesetzgebung sich auf kein allgemeines System der Jurisprudenz eingelassen, sondern nur das in diesem Staate geltende Gemeine Recht in einzelnen Lehren — oft nur in einzelnen Sätzen — abgeändert und ergänzt hat: so enthält sie auch bis dahin im Ganzen nur wenig eigenthümliche — dem Juri Communi derogirende — Gesetze. Es besteht freylich das Myliussche und neue Corpus Constitutionum zusammen aus vielen Bänden von Preussischen Gesetzen, die, wenn man die besondre Gesetzbücher, die wir oben angezeigt haben, noch hinzurechnet, von grösserm Umfange und Anzahl sind, als alle — das Gemeine Recht constituirenden Römischen, — Canonischen, u. s. w. —

Ge-

Gesetze. Allein von der andern Seite ist zu erwägen: daß Verordnungen eines und eben desselben Gegenstandes zu wiederholten Zeiten fast wörtlich erneuert worden; demnächst heben oft die folgenden die ältern ganz — oder zum Theil auf, so daß also jetzt von mehreren Edicten und Rescripten dieser oder jener Art oft nur eins das eigentliche Bestimmungsgesetz der Materie bleibt, und die übrigen ganz unbrauchbar geworden, oder nur höchstens zur Interpretation und Geschichte des Gesetzes nützlich sind.

Es befinden sich ferner in den Edictensammlungen viele Gesetze, die nicht allgemein — sondern nur ganz eigentlich provinzial sind; und die Märkschen Provinzialverordnungen machen wirklich den größten Theil davon aus. Man findet darin zuweilen ein und eben dasselbe Gesetz mehrere Male — bloß unter einem andern Dato — oder an ein andres Collegium gerichtet — wörtlich oder doch mit kleinen Abänderungen — abgedruckt. Und endlich machen die ganz eigentlich in das Cameralfach gehörenden Verordnungen, die nicht unmittelbar zur Jurisprudenz des Justitzbedienten gehören, einen großen Theil der Edictensammlungen aus. Sie gehören freylich mit zum ganzen Quellenvorrath der allgemeinen Preussischen Rechtsgelahrtheit, aber nicht zur Jurisprudenz der Justitz- und Consistorial-Bedienten. In wie fern einige derselben — wegen ihrer Verbindung mit dem Justitz- und Geistlichem Departement — nöthig sind, werden wir unten zeigen. Dies sind aber nur wenige.

§. 405.

Der Zweyte oben bemerkte Gegenstand, der in dem vorliegenden Titel betrachtet werden soll, betrift die Frage: Ob man die reine Preussische Jurisprudenz aus ihren Gesetzen allein studiren kann, oder — welches die übrigen Quellen sind, aus denen man schöpfen muß?

Das erste Glied dieser Frage muß — in Ansehung der bis zum 1. Juny 1792, mit gesetzlicher Kraft emanirten Gesetze verneinend beantwortet werden. Denn es giebt einige — besonders ältere — Gesetze, die zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch gleichsam durch den Gerichtsgebrauch abrogirt — oder modificirt sind, z. B. die Strenge des Duellmandats wird nicht mehr angewandt; und eben so geht es mit vielen andern Criminalgesetzen. Wir werden uns hierüber unten bey jedem einzelnen Theil des allgemeinen Preussischen vermischten Rechts weitläuftiger erklären. Für jetzt aber bleiben wir nur bey dem Satz stehen: daß derjenige, der diese Preussischen Gesetze in sich bloß studirt hat, noch nicht mit Gewißheit sagen kann, alles darin verordnete — wenn gleich nicht ausdrücklich aufgehobene — sey der heutigen Rechtsverfassung dieses Staats gemäß.

Es scheint freylich eine niederschlagende Aussicht für junge Leute zu seyn, daß aller auf das Quellenstudium dieser vaterländischen Gesetze verwandte Fleiß doch keine ganz sicher — richtige Kenntniß des heutigen einheimischen Rechts gewähret, besonders da wir keinen Schriftsteller haben, der uns bey jedem durch den Gerichtsgebrauch abgeändertem Gesetz dessen belehret; Allein von der andern Seite können

wir

wir unsern Lesern zum Trost sagen: daß dieses doch nur der Fall bey den wenigsten Gesetzen ist; und demnächst darf man nur — theils in den Gerichtsacten — theils in den — Rechtssprüchen oder Gutachten Königl. Preußl. Landesjustizcollegien liefernden — Journalen, (wohin besonders —

die Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußl. Staaten, 8 Bände und eine Zugabe

die Kleinschen Annalen ꝛc. und

das Behmersche Novum jus controversum —

gehören) dem Gerichtsgebrauche nachspüren, einen erfahrenen Rath darüber befragen, und currente Gerichtliche Verhandlungen aufmerksam verfolgen, um diese Ungewißheit zu heben. Dies ist also die Quelle, die wir nächst dem Studiren der geschriebenen Gesetze benutzen müssen.

Man muß bey den einzelnen Theilen der Preussischen allgemeinen Jurisprudenz — sowohl von diesem — geschriebene (emanirte) Gesetze änderndem — Gerichtsgebrauche — als auch von Observanzen, die neue — gar nicht in einheimischen Gesetzen bestimmte — Vorschriften und Grundsätze bilden, sich näher unterrichten. Hier aber war diese Bemerkung nöthig, um die Hn. Referendarien bey dem Quellenstudio der älteren Preussischen Gesetze auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Es werden aber auch die Anwendungsfälle jener älteren Rechts-Quellen mit der Zeit immer seltener. Das neue allgemeine Gesetzbuch wird auch da, wo es nicht unmittelbar auf Geschäfte und Begebenheiten der vorigen Zeit an-

 wend-

wendlich ist, doch diese Ausmittelung des Gerichtsgebrauchs gewissermaßen unterstützen.

Ueber das allgemeine Gesetzbuch aber können für jetzt noch keine Bedenklichkeiten seiner Anwendung und verbindlichen Kraft entstehen.

§. 406.

Wir kommen nunmehr zur Methode, wie man am leichtesten und gründlichsten das reine Preussische Recht studiren kann? — als dem dritten Vorwurf der nach §. 387. in diesem Titel anzustellenden Betrachtung.

Hätten wir gute Schriftsteller, die das ältere reine allgemeine Preussische Recht, — so wie es bey dem Römischen geschehen ist, in eignem System wissenschaftlich geordnet — lehren und die Gesetze in dieser Ordnung anzeigen und erläutern: so würde man diese hier zum Führer wählen, und so wie bey dem Römischen Recht oben gerathen worden, verfahren. In deren gänzlichen Ermangelung aber — muß ein anderer Weg eingeschlagen werden.

Man lese daher bloß die oben angezeigten älteren Gesetze — anfänglich mehr zur historischen Nachricht, als in der Absicht, sie wissenschaftlich zu studiren, durch; besonders auch die einzelnen — in dem vor jedem Jahrgange der Edictensammlungen stehenden Verzeichnissen aufgeführten — Gesetze, die wir nicht alle einzeln oben anzeigen konnten.

Dagegen aber muß man das allgemeine Gesetzbuch ganz abgesondert studiren. Wie dies am besten geschehen kann, soll unten gezeigt werden.

§. 407.

Durch das Lesen und eigentliche Studiren der älteren Preussischen Gesetze und des allgemeinen Gesetzbuches — werden die Hn. Referendarien unvermerkt mit dem Inhalte der Gesetze — nicht bloß historisch — und gedächtnißmäßig bekannt, sondern sie studiren dabey zugleich die allgemeine Uebersicht des Umfanges der reinen Preussischen Allgemeinen Rechtsgelahrtheit. Sie dringen philosophisch in die Gründe und Veranlassungen der Gesetze. Die Erläuterungen und resp. Abänderungen der in dieser oder jener Materie gegebenen Vorschriften belehren sie von den Folgen derselben, und bereiten sie allmälig zur Theorie der Preussischen Gesetzgebungswissenschaft vor. Auf diesem Wege werden unsere Leser zur philosophischen Betrachtung des Geistes der Preussischen Gesetze geführt, den sie sich sowohl aus der Uebersicht aller Gesetze, als auch aus der Reflexion über den Inhalt eines jeden abstrahiren. Sie sammlen sich eine zu ihrem Berufsstudio — zu ihrem practischen Dienste ausgesonderte — Gesetzkenntniß, deren sie sich mit Nutzen und ohne große Mühe in beyden Fällen bedienen.

Das Resultat dieser — alle darauf zu verwendende große Bemühung hinreichend belohnender — Arbeit wird — vollständige historisch — philosophisch — juristische Kenntniß der Preussischen Gesetze seyn.

Diese wird den Rechtsbeflissenen überzeugen, daß man es in dem laufenden seculo zwar nicht an Fleiß und Mühe ermangeln lassen, einzelne Theile — noch mehr aber einzelne Materien — der Preussi-

schen Rechtsgelahrtheit mit gesetzlichen — auf unsern Preussischen Staat passenden — Vorschriften zu bereichern; doch aber grade diese Stück- und Particulargesetze die Unvollkommenheit unsers ältern einheimischen Rechts erzeugt haben; daß man die für sich betrachtet sehr nützlichen Gesetze einzelner Materien deshalb wieder abändern — und resp. ausdrücklich — oder durch den Gerichtsgebrauch aufheben müssen, weil sie mit andern noch gar nicht einheimischen — oder nur durch alte Gesetze bestimmten — contrastirten.

Daher denn auch unsere ältern Gesetze kein vollständiges System der Jurisprudenz — selbst nicht in einzelnen Theilen ausmachen.

Man wird in den Formal- oder Verfahrungs-Vorschriften eine gewisse Genauigkeit des Details wahrnehmen, die allerdings dem Gang der Geschäfte Festigkeit giebt, aber auch in der Anwendung einen nicht bloß am Buchstaben des Gesetzes pedantisch klebenden — sondern vernünftig jenes Detail nach individuellen Umständen modificirenden — und sich hauptsächlich an der wesentlichen Idee des Gesetzes nur haltenden — Justizbedienten erfordern.

Manche Formalitäten — besonders beym Hypothekenwesen — bey Errichtung der Privatcontracte — scheinen die bürgerliche Freyheit und das freye Verkehr einzuschränken. Sie sind daher auch im Publico mehrentheils gehässig, doch aber an sich der gemeinen Sicherheit nützlich, wenn sie nur nicht zu pedantisch angewendet werden.

Ueber letzteres enthält

unsere

unsere Anleitung zum practischen Dienst nähere Bemerkungen.

Das neue Gesetzbuch aber heilt gleichsam in den darin vestgesetzten Rechtslehren die oben erwähnten Mängel der ältern Particularverordnungen.

§. 408.

Die Methode: wie Referendarien und wie alle Justizbediente das allgemeine Gesetzbuch für sich — ganz rein und für sich betrachtet — studiren müssen, schränkt sich für jetzt, da man noch keine wissenschaftliche Compendien und Erläuterungen darüber hat, auf das Studiren des Gesetzbuchs selbst ein. Dies an sich schwierige Geschäft würde in folgender Art einzurichten seyn:

1. Zuvörderst muß man die — in den oben §. 403. angeführten Stellen der Kleinschen Annalen vorgetragene — Geschichte desselben lesen. Hiemit ist die oben §. 315. bemerkte Goslersche Anzeige seiner Vorlesungen zu verbinden;

2. Demnächst lese man alle Theile gleichsam nur historisch durch, um sich einen allgemeinen Begriff davon zu machen;

3. Hiebey sind die Rubriken der Theile, Titel und Abschnitte aus dem vorgesetzten Grundriß abzuschreiben, und dabey auswendig zu lernen, um sich mit der Ordnung bekannt zu machen, nach welcher das Gesetzbuch die Hauptlehren — mit merklicher Abweichung von den bisherigen Lehr- und Gesetzbüchern des Gemeinen Rechts — sich folgen läßt. Man kann, ohne eben die ganze Skiagraphie der in jedem Titel oder Abschnitt vorkommen-

den Materien wörtlich abzuschreiben, doch bey der Rubrik der Titel ganz kurz bemerken, welche Materien — ausser den in der Rubrik bezeichneten — darin vorkommen.

4. Sodann muß das Gesetzbuch von neuem recht eigentlich studirt werden. Man erlaube sich dabey schlechterdings keine Uebereilung, sondern lese und denke jeden Paragraphen recht bedachtsam durch. Oft liegt in einem einzigen übersehenem Worte die Erläuterung dessen, was dem ersten Anscheine nach dunkel zu seyn scheint. Es kommt sehr viel darauf an, daß mehrere mit einander in Verbindung stehende Paragraphen nicht einzeln — sondern zusammen — gelesen werden. Allenfalls zeichne man dergleichen einzelne — mit einander unmittelbar verwandte — Sätze — bey dem Nr. 3. vorgeschlagenem Abschreiben des Grundrisses — unter der Rubrik des Hauptsatzes, zu welchem sie gehören, aus. Hiezu geben mehrentheils die Marginalien des Gesetzbuches die Veranlassung.

5. Die beste Art zu prüfen: Ob man die allgemeinen und abstracten Vorschriften jedes §. richtig verstehe, wird diese seyn, daß der Leser sich Beyspiele dazu in Gedanken aufsucht. Noch besser ist es, wenn letztere in einem besonders angelegtem Heft niedergeschrieben werden. Kann man kein Beyspiel sogleich finden, so wird in dem Heft bloß gesetzt:

ad Th. . . Tit. . . §. . . Beyspiel

und dabey Raum zur Nachtragung des etwa künftig aufgefundenen Beyspiels offen gelassen. Es müssen diese Hefte als: Bemerkungen über das neue Gesetzbuch — rubricirt, jede Note mit einer besondern

Römi-

Römischen Nummer von der andern in chronologischer Ordnung, — so wie sie niedergeschrieben sind, unterschieden, und jedes Blatt zur linken Hand auf der umgekehrten Seite nur halbgebrochen beschrieben, die zweyte Hälfte dieser — und die ganze gegenstehende Seite aber — zu Nachträgen — oder Missiven — weiß gelassen werden.

6. In dies Remarkenheft gehört auch die Aufzeichnung der etwa dunkeln — oder verschiedener Erklärung fähigen — Stellen. Man versuche die sich findende Bedenken aufzulösen. Will dies nicht glücken, so ist bloß der Zweifel vorläufig zu bemerken.

7. Bey diesem ersten Studiren möchten philosophische und nomologische Prüfungen und Critiken des Gesetzbuches — selbst den in diesem Geschäfte schon geübten älteren Staatsbedienten — zu weit vom Ziele abführen. Noch mehr aber gilt dies — selbst bey den geschicktesten — Referendarien. Sie sind also nur in sofern hier zulässig, als sie zur Erläuterung einer dem Leser dunklen Stelle führen.

8. Da wir für jetzt noch keine wissenschaftliche Hülfsmittel und Bücher bey dem Studiren des Gesetzbuches haben: so wird man in dem vorläufigen Entwurf desselben — und vorzüglich in den dem Entwurfe beygefügten Noten — über manches nähern Aufschluß finden; besonders da, wo es darauf ankommt, den wahren Geist der Gesetzgebung zu fassen, und die Gründe der Verordnungen aufzusuchen.

9. Freylich werden manche Stellen — einzeln genommen — im ersten Anfange dunkel und unverständlich — oder doch zweifelhaft — scheinen, die

 sich,

sich, wenn man das Ganze erst durchstudirt hat, von selbst aufklären; besonders wird dies der Fall bey den 8 ersten Titeln des ersten Theils seyn; allein wir können doch jetzt das Gesetzbuch nicht anders — als der Reihe nach — studiren.

Es thut nichts zur Sache, daß ich heute eine Stelle als zweifelhaft in meinen Bemerkungen übertrage, die ich über vier Wochen — beym weitern Vorrücken — sehr gut verstehe. Denn ich darf sodann diese Aufklärung nur am Rande bey einer Stelle anmerken. Sehr oft wird auch dergleichen Bedenken — durch Mittheilung desselben an einen Freund noch eher gehoben, wenn wir dagegen diesem Freunde diese oder jene ihm dunkle — uns aber helle — Stelle erläutern können. So geht denn das juristische Talent zwar mit langsamen — mit manchen Fehltritten untermischten — Schritten auf der Studienbahn des Gesetzbuches; es wird aber dagegen dann eigentlich durchgedachte philosophische Wissenschaft der aus diesem Gesetzbuche abstrahirten Preussischen Rechtsgelahrtheit sich zueignen; wenn dagegen der von einem besondern Lehrer geführte Schüler mehr dessen Ideengange folgt, als sich selbst Vorstellungen schafft, uud sich eher bey historischer Kenntniß beruhigt, als der, welcher jeden Satz sorgfältig prüfen — und sich den wahren Sinn desselben selbst aufsuchen muß.

Manche Auflösung wird freylich unrichtig ausfallen, vielleicht ganz fehlschlagen. Indessen schärft dergleichen Versuch, wenn er gleich mißlingt, doch die Denk- und Beurtheilungskraft, zeigt uns — in Vergleichung mit dem Urtheil anderer — die Schwä-

che und Stärke unseres — mitten unter diesem Geschäfte wachsenden — Talents.

10. Jedes in der Folge erscheinende — die Materialien des Gesetzbuchs wissenschaftlich bearbeitende — Buch muß in der Litteratur verfolgt — und zur gelegentlichen Benutzung vorläufig in den Bemerkungsheften aufgezeichnet werden.

11. Endlich mache man den Beschluß dieses ersten philosophischen Studirens des Gesetzbuchs mit einem Versuch, den Geist der Gesetzgebung auf allgemeine Grundsätze zu reduciren.

§. 409.

Der Verfasser dieses Handbuches hat sich im Winter 1791 — 1792 mit einigen Referendarien über das Gesetzbuch in bestimmten Stunden unterhalten, und wird jede sich dazu darbiethende künftige Zeit der Muße zur Beendigung dieses Geschäftes benutzen. Der Hauptendzweck dabey war, sein eigenes Studiren dieses merkwürdigen Systems mit der Anleitung für Referendarien: wie diese das Gesetzbuch am besten fassen können, zu verbinden. Die Unterhaltungen sollten Erfahrungen sammlen, auf welche dereinst die Theorie der hier zum Grunde zu legenden Methodik gebaut werden könnte. Der Plan zu diesem Experimentalgeschäfte war anfänglich weitläuftiger angelegt, als er wirklich mit wahrem Nutzen für den Endzweck ausgeführet werden konnte. Das wesentliche des Plans bestand in folgendem:

1. Wenn mehrere Studirende zusammentreten, und sich über das Gesetzbuch unterhalten: so wird einer dem andern die Hand biethen. Freundschaft-

liche

liche Streitgespräche über aufgeworfene Zweifel berichtigen sodann die falschen und dunklen Begriffe dieses oder jenes Individui, zeichnen Stellen aus, die beym einzelnen Lesen nicht genug erwogen sind, und gewähren eine Beschäftigung, die den Verstand auf eine angenehme Weise bildet.

2. In den Provinzen sind noch nicht Vorlesungen über das Gesetzbuch für die Referendarien eröfnet. Sie müssen sich daher selbst einen Weg zum Ziele bahnen, der freylich nicht so bequem ist, und vielleicht hie und da lange in der Irre herumführen wird; aber selbst dies Herumirren scheint gewissermaßen Gewinn zu seyn; es wird ein tiefes Eindringen in den Geist der neuen Gesetzgebung veranlassen, oft Stellen auszeichnen, die der mit dem Entstehen dieses Werkes vertraut gewordene — und der von ihm belehrte — vielleicht übersieht.

3. Zur Erleichterung der Sache wurden also die mündlichen Unterhaltungen eröfnet, nicht in der Absicht, Vorlesungen im eigentlichen Verstande zu halten, sondern mit den Referendarien gemeinschaftlich zu studiren. Der Lehrer wollte erst Zweifel und Bemerkungen von seinen jungen Freunden hören, nicht ihrem Urtheil vorgreifen; er wollte mehr ihren eigenen Forschungsgeist beschäftigen, als durch eigentlichen Unterricht die ersten Ideen und Aufschlüsse an die Hand geben, und dann alles dies mündlich — gleichsam collegialisch — näher aufklären, und durch seine Leitung berichtigen.

4. Gewisse für jede Zusammenkunft zum voraus bestimmte Paragraphen sollten examinando durchgegangen, die Zweifel angezeigt, und darüber münd-

mündlich gestritten werden. Der Lehrer sollte das Disputiren bloß auf die richtigen Gesichtspunkte leiten, am Schluß seine Meynung eröfnen; Gegenstände aber, die zur mündlichen Debattirung zu wichtig seyn möchten, wurden das Thema der schriftlichen Ausarbeitungen, die sodann wörtlich verlesen — und von neuem mündlich besprochen werden sollten.

5. Das Resultat der mündlichen Unterhaltung — nach dem wesentlichen Inhalte — wollte der Lehrer aufzeichnen, um es den — an dem Discour theilnehmenden sowohl — als den übrigen Referendarien mitzutheilen. Die Ausarbeitungen gehörten als Beylagen zu diesen Aufsätzen.

6. Alles dies ist mit dem besten Erfolge ausgeführt, so daß der erste Band beendiget wurde. Dagegen fanden in der Ausführung folgende Punkte des Plans solche Schwierigkeiten, daß man davon abgehen mußte. Dahin gehört:

7. Das Skelettiren — oder wesentliche Extrahiren des Gesetzbuches. Man fand, daß man erst das ganze Werk sorgfältig studiren muß, ehe man zu solchem Extract mit Nutzen und ohne Gefahr schreiten kann. Wir werden daher von diesem Skelettiren unten handeln.

8. Jede Lehre mit dem Gemeinen — und zugleich mit dem bis 1. Juny 1792 geltendem Rechte zu vergleichen, und die Abweichungen in den Bemerkungen auszuzeichnen.

9. Diejenigen Verordnungen, auf welche das Gesetzbuch bloß verweiset, z. B. Cameral-, und

Poli-

Policey-, Proceß-, Hypotheken- ꝛc. Ordnungen — im allgemeinen mitzunehmen, und gleichsam zu wiederholen.

10. Eben dies bey den Stellen, die dazu Veranlassung gaben, in Ansehung der Hülfskenntnisse zu beobachten.

Alles dieses hielt zu lange auf, zog durch die Menge der heterogenen Gegenstände die Aufmerksamkeit zu sehr vom wahren Gesichtspunkte ab; dagegen aber fand sich das im vorstehenden §. Nr. 4 — 9, Vorgeschlagene durch die Versuche bestätigt.

§. 410.

In Rücksicht der übrigen älteren Preussischen Gesetze, die sich in den Edictensammlungen befinden, oder besondere Constitutionen ausmachen, und die entweder neben dem Gesetzbuche noch künftig mit zum Inbegriff der Sammlung unserer nicht aufgehobenen Gesetze gehören, oder die — wegen der älteren Fälle — noch zuweilen angewandt werden müssen, bedarf es keines besondern Quellenstudii. Man kann vielmehr dasselbe mit dem Studiren der Rechtstheile der 3ten und 4ten Ordnung, wo sie einschlagen, verbinden.

Zwölfter Titel.

Von der Dritten Ordnung des Systems der Rechtsgelahrtheit überhaupt, welche die — sowohl in Deutschland — als in den Preussischen Staaten geltende — nach Hauptverhältnissen vorgetragene — vermischte Rechtswissenschaft ausmacht.

§. 411.

Die erste Ordnung der Rechtswissenschaft — bildet eben sowohl als die zwente — nur einzelne Vorbereitungs- und für sich bestehende — Rechtstheile, die aber nicht in ihrer abgesonderten Gestalt auf den Hauptendzweck der Rechtsgelahrtheit — das heißt auf die in bürgerlichen Verhältnissen vorkommende Geschäfte und Gegenstände — angewandt werden können, weil bey vielen es auf Verbindung der verschiedenen Arten von Rechte ankommt. Alle aus den Quellen gebildete — oder daraus noch zu abstrahirende — einzelne Systeme machen selbst noch kein regelmäßiges Lehrgebäude der Jurisprudenz aus.

Man muß sie daher gleichsam umschmelzen, um das, was in jedem zerstreut vorkommt, — nach gewissen Hauptverhältnissen unter den Menschen — (gesellschaftlichen Verbindungen) unter gemeinschaftliche Gesichtspunkte zu bringen.

Was

Was daher oben, §. 308 und 309, von diesen Verhältnißsystemen vorläufig bemerkt worden, macht auch die — von uns mit dem Nahmen der vermischten Rechtsgelahrtheit belegte — 3te Ordnung und ihre Unterabtheilungen aus.

Die vermischte Rechtsgelahrtheit ist also der Inbegriff der in den Quellen der verschiedenen Arten von Gesetzen befindlichen Rechtswahrheiten — nach den Verhältnissen der Menschen in gesellschaftlichen Verbindungen der bürgerlichen oder Staatsgeschäfte — systematisch geordnet.

Sie verbindet die verschiedenen — unter dem Gemeinen Recht begriffenen — Gesetze in — daraus nach gewissen Verhältnissen abstrahirten — Rechtslehren. Sie ergänzt bey jeder Materie die sich bey einer Art von Gesetzen und Quellen findende Lücken aus der 2ten, 3ten rc. Art, wählt unter mehreren verschiedenen Dispositionen der mancherley Gemeinen Rechte das auf den Gegenstand — und auf die Analogie des heutigen Rechtssystems und Gerichtsgebrauchs — am mehresten passende. Sie schiebt endlich durch die Meynungen der Rechtslehrer diejenigen Bestimmungen ein, die nicht in den Gesetzen — oder doch nicht deutlich genug — vestgesetzt sind.

Dieser Theil der Gemeinen Rechtsgelahrtheit macht im eigentlichen Verstande das Wissenschaftliche derselben aus, da die übrigen mehrentheils nur historisch und kritisch sind. Es ist daher jedem Rechtsgelehrten unentbehrlich, und stellt ihm die Wahrheiten seiner Wissenschaft im Zusammenhange systematisch geordnet und philosophisch bearbeitet dar, die er ohne diesen Theil nur stückweise gesehen hat.

§. 412.

§. 412.

Das, was die Rechtslehrer gewöhnlich Jurisprudentia romano - germanica — oder jurisprudentia forensis — oder oeconomia juris — nennen, nähert sich zwar dem hier vorausgesetztem Begriff, wenigstens ist der Endzweck des in den vorstehenden Paragraphen geschilderten Ideals gleichfalls der Gesichtspunkt ihrer Lehrbücher und Systeme dieser Art. Indessen haben wir schon oben §. 305 u. 306, bemerkt: daß diese Bearbeitungs - und Vortrags- Art der Rechtswahrheiten nur Materialien geliefert, aber nicht das ganze Gebäude der vermischten Rechtsgelahrtheit oder der Jurisprudentia forensis in allen seinen Theilen ganz aufgeführt hat, so wie es wirklich da stehen würde, wenn das Nettelbladtsche System — oder das von uns mit wenigen Abänderungen desselben vorgeschlagene — in Lehrbüchern, die eins in das andere passen und anschließen, wirklich ausgeführt wäre. Von allen Büchern dieser Art, scheint sich die Bergersche Oeconomia juris, die in allem Betracht ein schätzbares Werk ist, am mehresten dem Ziele zu nähern, obgleich das System von dem Nettelbladtschen abweicht. Andre Werke, welche sämmtliche in Deutschland übliche Gesetzarten zur Anwendung in den Gerichtshöfen und practischen Geschäften verbinden, gehören schon deshalb nicht hieher, weil sie gewöhnlich der Ordnung der Römischen Gesetzbücher folgen, entweder nach den Pandecten — z. B. Hellfeld jurisprudentia forensis, — Strykii usus modernus — oder nach den Römischen Instituten.

Jedoch überlassen wir eines jeden eigenen Beurtheilung sich an eines von den Büchern zu halten, deren System er für vollständiger und besser, als das in diesem Handbuche entworfene, findet. Auf diesen Fall würde man unter folgenden Werken wählen können:

1. die Bergersche Oeconomia juris,
2. oder eines der unten §. 430. N. 3. 4. und 8 genannten.

Da wir aber keines von allen diesen ganz unserem Endzwecke entsprechend finden, so ist kein anderer Ausweg, als die einzelnen Theile der 3ten Ordnung nach Büchern zu studiren, die entweder schon nach Nettelbladtschem Plan ausgearbeitet sind, oder — in deren Ermangelung — zu jedem Theile die Materialien enthalten.

Den Preussischen Referendarien aber schlagen wir in den folgenden Titeln die nähern Mittel dazu vor.

§. 413.

Der Universitätsbürger muß schon die Gemeine vermischte Jurisprudenz der Deutschen studiren, wenn er gleich mit derselben nicht die einheimische verbinden kann. So wird also der Ausländer — der Curländer, der Pole, der Russe — auf Preussischen Universitäten keine einheimisch — Cursche, Polnische, Russische Jurisprudenz vermischt — wohl aber die in Deutschland übliche Gemeine vermischte — oder den nach Verhältnissen und Objecten nunmehr geordneten Inbegriff der Gemeinen verschiedenen Rechte — sich bekannt machen. Denn man muß bey demjenigen fremden Rechtsbeflissenen, der eine Deut-

Deutsche und Preussische Universität frequentirt, vermuthen: daß er die Gemeinen Rechte in dem Sinn, wie sie in Deutschland und in den Preussischen Staaten unter dieser Benennung existiren und gelten, studiren will. Die nähere Entwickelung: wie auf Preussischen Universitäten das Studium des vermischten Gemeinen Rechts — in Rücksicht auf den Unterschied: ob die Studenten Preussische Unterthanen — oder sonst Deutsche sind — oder ihr Vaterland und künftigen Wirkungskreis ausserhalb Deutschland haben, einzurichten sey, gehört nicht zu der Absicht des vorliegenden Aufsatzes.

§. 414.

Ganz unbekannt darf kein Preussischer Referendarius mit diesem Theile der Jurisprudenz seyn, weil er sonst in keiner Prüfung die Probe aushalten — und nicht zum Auscultator bestellt würde. Indessen wird es auch dem Geschicktesten — noch mehr aber dem Versäumten — an der ganz vollständigen theoretisch-practischen Kenntniß desselben fehlen. Es muß daher jeder unserer Leser noch die Gemeine vermischte Jurisprudenz studiren.

Die Hn. Referendarien werden aber zu spät zur einheimischen Jurisprudenz kommen, wenn sie noch zuvörderst diesen Theil des Gemeinen Rechts von dem einheimischen abgesondert studiren wollten. Wir rathen daher; beydes zu verbinden.

Dreyzehnter Titel.

Von dem positiven Staats- und Völkerrecht.

§. 415.

Das Staatsrecht ist im weitläuftigsten Verstande — der Inbegriff der den bürgerlichen Staatsgesellschaften zukommenden Rechte. Es wird dem Privatrechte — als dem zweyten Hauptheile der vermischten Rechtsgelahrtheit — entgegengesetzt, und eingetheilt: 1. in das innere — und 2. in das äussere — oder Völkerrecht. Da aber beyde mit einander in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen: so kann man sie als abgesonderte Theile der Rechtsgelahrtheit ansehen.

§. 416.

Das innere Staatsrecht — Jus publicum in specie — ist die Wissenschaft von den Zwangsrechten und Verbindlichkeiten der Staatsgesellschaften, die sich auf ihre innere Verhältnisse beziehen. Positiv — wird es im Gegensatz des — einen Theil des Naturrechts ausmachenden — natürlichen genannt. Das letztere kann entweder — das allgemein auf alle Staaten anwendliche — oder das aus der besondern Natur und Beschaffenheit dieses oder jenes Staats philosophisch abgeleitete — seyn. Das positive setzt allemal einen benannten Staat voraus, und ist eben so verschieden, als die Staaten.

Dem

Dem Preussischen Staatsbedienten ist 1. das positive Staatsrecht des Deutschen Reichs — 2. der Preussischen Monarchie — und 3. der einzelnen Provinzen dieses Staats — merkwürdig. Das letztere wird unten im 20sten Titel beschrieben.

Alle rechtlichen Verhältnisse, welche sich auf die durch Gesetze und Herkommen bestimmte öffentliche Regierung und Einrichtung des Staats beziehen, gehören in das Gebieth dieser Wissenschaft; die besondern Lehren, die hiezu gehören, sind unten §. 418. benannt.

Die nahe Verwandschaft des Staatsrechts mit der Staatswissenschaft oder Politik ist oben im 2ten Theil 9ten Titel berührt.

§. 417.

Das Deutsche Staatsrecht hat

Schott in seiner Encyclop. §. 64 und 65

beschrieben. Es beruhet auf den Reichsgrundgesetzen und auf dem Herkommen. Man hat es in neuern Zeiten eingetheilt in das Jus publicum germanicum — 1. Imperiale und 2. Territoriale. Jenes beschäftiget sich mit den Rechtsverhältnissen des Deutschen Reichs — als ein aus mehreren Staaten (Territorien) zusammengesetzter Körper betrachtet. In sofern aber, als aus diesen wieder die Verhältnisse sämmtlicher Territorialregierungen gegen ihr Territorium abgeleitet werden, entsteht das Deutsche Territorial — Staatsrecht, welches eigentlich eine weitere Ausführung der in dem Jure publico imperiali mit vorkommenden Wahrheiten ist. Das Auswärtige Departement der Preussischen Staaten braucht in seiner Verwaltung mehr — als der Justiz-

bediente — das Deutsche Staatsrecht. Jedoch erfordert der Wirkungskreis des letztern in besondern Fällen dessen allgemeine Kenntniß. Man lese daher:

Pütteri institutiones juris publici germanici — editio 4. 1787. 1 Thlr. 8 gr.

wenn man sich vorher die Deutsche Reichsgeschichte eben desselben Schriftstellers bekannt gemacht hat. In dessen Ermangelung entweder:

Schmauß Compendium juris publici S. R. I. mit Selchowschen Noten. Götting. 4te Aufl. 1776.

oder den ersten Theil der von

v. Selchow an. 1769. edirten Elementorum jur. publ. germ. in usum auditorum.

Noch näheren — und selbst im Preussischen Staatsrecht brauchbaren — Unterricht in dem allgemeinen Deutschen Territorial — Staatsrecht geben:

Schnaubarths Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. 1787.

§. 418.

Das allgemeine Staatsrecht der Preussischen Monarchie ist noch gar nicht wissenschaftlich bearbeitet.

Bekanntermaßen ist der Preussische Staat aus dem Markgrafthum — nachherigem Churfürstenthum — Brandenburg entstanden, und nur nach und nach durch Zuwachs der jetzt dazu gehörenden Provinzen zu seiner Grösse gestiegen. Jede Provinz hat

hat daher eine hin und wieder von der andern abweichende innere Staatsverfassung. In sofern aber, als nicht jene Provinzial-Staatsrechte etwas besonders vestsetzen, werden die sämmtlichen Provinzen nach einerley Grundsätzen behandelt, und diese machen den Inbegriff des Allgemeinen innern Staatsrechts dieser Monarchie aus.

Wenn wir ein System des allgemeinen Preussischen Staatsrechts entwerfen sollten, so würden wir es ohngefähr nach folgendem Plan abfassen.

I. Die erste Abtheilung desselben wird dem Regenten, der Regierungsform — und den Grundsätzen der Successionsfolge zum Thron — gewidmet.

II. In die zweyte Abtheilung gehören die Grundsätze und Verordnungen, welche bestimmen, wie die Regierung dieses Staats — theils vom Regenten selbst — theils von den dazu bestellten Collegien und Personen — geführt wird.

Hier kommen also vor: die durch Gesetze oder Observanzen bestimmte — Einrichtung der hohen und niedern Collegien, die sich auf alle Staaten extendiren — mit allgemeiner Bemerkung der in der Regel hierunter in den Provinzen geltenden Verfassung; ferner die Grenzen der einem jedem Departement zustehenden Gewalt — und der zu dessen Ressort gehörenden Geschäfte (Ressortrecht). Besonders würden auch dahin die Geschäfte gehören, die das Cabinett des Landesherrn sich reservirt hat.

III. Die dritte Abtheilung möchte die Rechte der verschiedenen Stände der Unterthanen — in Absicht ihrer Theilnehmung an Regierungsgeschäften — in so fern bestimmen, als sie nicht auf Pro-

vinzialverfassungen — sondern auf dem allgemeinen Preussischen Staatsrecht — beruhet.

Die folgenden Abtheilungen aber würden den Rechten und Verbindlichkeiten des Landesherrn in besondern Theilen der Staatsregierung gewidmet, und ungefähr nach folgender Absonderung:

4te Abtheilung: Von dem Rechte der Gesetzgebung.

5te. Von dem Rechte der Direction der auswärtigen Politik durch Bündnisse mit andern Mächten, Kriegführung, Friedensschlüsse u. s. w.

6te. Von dem Recht — bey der Einrichtung des Landesdefensionswesens und Direction des Status militaris;

7te. Bey der Direction der Weltlichen und Geistlichen Policeyanstalten — nach ihren verschiedenen Zweigen,

8te. Bey der Direction des Finanzwesens — mit Inbegriff des Besteurungs- und Regalien-Rechts. Was von letzteren nach unserm Plan unten im Privatrecht vorkommt, wird hier nur allgemein berührt.

Demnächst kommen noch öffentliche Verhältnisse, die sich nicht auf Privat — sondern auf Rechte öffentlicher Aemter, ganzer Corporationen unter sich beziehen, vor, die uns gleichfalls ein Gegenstand des innern Staatsrechts zu seyn scheinen. Daher würden folgende Abtheilungen entstehen:

9te. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen gegen den Staat,

10te. Der Staatsbedienten, die hauptsächlich aus den Dienstinstructionen abstrahirt werden; von

von den Verhältnissen der Unterthanen unter sich bey Leistung ihrer Staatspflichten — als Beytrag zu den Steuren.

§. 419.

Viele von diesen Materien lassen sich freylich am besten im Zusammenhange bey andern Theilen der Jurisprudenz, besonders aber im **Privatrecht.** abhandeln; sofern sie nemlich nicht die Staatsverfassung im Ganzen, den Regenten, die Regierungsform, Thronfolge und das Staatsdienstwesen, angehen, sondern die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten des Staats — in unmittelbarer Beziehung auf die Person und auf das Vermögen der Gesellschaften und Personen der Unterthanen — bestimmen, und Gegenstände rechtlicher **Privatunterhandlungen** und der richterlichen Entscheidung seyn können. Indessen werden sie doch im Staatsrecht — wenigstens mit Verweisung auf jene weitere Ausführung — berührt werden müssen, und in sofern, — als nach unserem System hier nur das theoretische - bürgerliche Weltliche Allodial-Staatsrecht abgehandelt würde, blieben die hier nur kurz zu berührende Lehren des Criminal-, Geistlichen — und Lehnrechts den besondern Theilen zur weitern Ausführung vorbehalten.

Wir setzen bey diesem Plan voraus: daß man das Staatsrecht von der Staatspolitik abgesondert studiret. Wenn aber nach dem oben Theil 2. Tit. 9. stehendem Vorschlage beyde in einem System verbunden werden, so würde der dort entworfene Plan anzuwenden seyn.

§. 420.

Ob nun gleich selbst in einem monarchischem Staat, wie in dem unsrigen, das innere Staatsrecht keine bloße Ideal- sondern sehr wichtige und practische Wissenschaft ist: so haben wir doch kein Buch, welches nach unserem — oder irgend einem andern — Plan diesen fast täglich anzuwendenden Rechtstheil lehrt.

Die Materialien zum Preussischen allgemeinen Staatsrecht liegen in den Preussischen Gesetzen, in der Geschichte und in den über öffentliche Verhandlungen gesammleten Acten, sofern wir nemlich nicht ein Ideal- sondern Realsystem voraussetzen. Selbst in den zum Privatrecht gehörenden Gesetzen sind sie so vielfältig eingewebt, daß es nur darauf ankommt, sie zum Staatsrecht auszuheben. Denn nur das, was die geschriebenen Gesetze, und das — durch die Geschichte — und durch die in den Acten der Collegien — oder durch andere Beweismittel bekundete — Herkommen über das allgemeine positive Preussische Staatsrecht veststezen, nennen wir dessen Realsystem. Was dadurch nicht bestimmt ist, gehört eben sowohl — als die Beurtheilung dessen, wie es anders bestimmt — oder von neuem vestgesetzt werden könnte, theils zum natürlichen Staatsrecht, theils zur Staatspolitik, und macht das Idealsystem aus, welches freylich — in Ermangelung positiver Staatsrechte — oft auch bey deren richtigen Anwendung — unser Führer werden muß.

§. 421.

Da aber in den bisherigen Gesetzen viele Gegenstände des Preussischen Staatsrechts bestimmt

sind,

sind, so macht dieser Umstand schon dem Staatsbedienten ein eigenes System des Gemeinen Preussischen Staatsrechts nothwendig, wenn er die vaterländische Jurisprudenz vollständig zur Uebersicht und zum practischen Gebrauch studiren will.

Dies wird aber freylich in seiner einzelnen Ausführung anders für den Cameralisten — und anders für den Justiz- und Cameral-Bedienten — eingerichtet werden müssen.

Wir rathen daher, unter der Rubrik: **Entwurf des Staatsrechts für die Preussischen Staaten**, sich ein System desselben ungefähr nach dem oben vorgeschlagenen Plan zu scelettiren, oder doch — ohne förmliches System — sich die Preussischen Gesetze dieser Wissenschaft — nach Art einer Fragmentensammlung — unter gewissen in sich selbst systematisch entworfenen einzelnen Rubriken oder Artikeln — wenigstens die Materien — auszuarbeiten, die zu dem Ressort des Justizbedienten und Consistorialisten gehören. Im letzten Fall würde aber der Titel dieses Staatsrechts anders zu fassen seyn, etwa:

Fragmente derjenigen Materien des Preussischen allgemeinen innern Staatsrechts, die die Regierungen, Justizcollegia und Consistoria in ihrer Dienstverwaltung anzuwenden haben.

Diese Fragmente sind in abgesonderte Artikel abzutheilen.

Es sind aber diese Materien sehr schwer zu bearbeiten. Denn über viele derselben haben wir keine positive Gesetze. Daher werden die Referendarien sich jetzt bloß Materialien dazu gelegentlich sammlen;

die

die förmliche Ausarbeitung des Systems selbst aber zu den spätern Dienstjahren verschieben.

§. 422.

Das — die rechtlichen Verhältnisse eines Staats gegen andre Völker lehrende — Völkerrecht hat nächst dem, was davon in dem Naturrecht vorkommt, einen eigentlich hieher gehörenden positiven Theil, der aus den Völkerverträgen und Gebräuchen sich bildet. Man theilt es gewöhnlich in das Europäische — und in das sich auf einzelne Staaten einschränkende. Letzteres ist — in Rücksicht der Preussischen Lande — das Völkerrecht, theils der Deutschen Nation — gegen andere ausserdeutsche Staaten, theils der Preussischen Monarchie — sowohl in Rücksicht des Verhältnisses seiner Deutschen Provinzen gegen das Deutsche Reich — als in Beziehung auf andre Nationen.

Jeden dieser Haupttheile pflegt man wieder abzusondern — in das 1. in Friedens — und 2. in Kriegszeiten geltende Völkerrecht, und auch wohl von dem Ceremonielrecht einen besondern Nebentheil zu machen.

§. 423.

Der §. 47 — 55 der Schottschen Encyclop. dient zur allgemeinen historischen Uebersicht dieser Wissenschaft, ihrer Systeme und Compendien. Dergleichen haben wir eigentlich nur von dem Europäischen Völkerrecht. Besonders gehört dahin:

des v. Ompteda Litteratur des natürlichen und positiven Völkerrechts.

Das beste Compendium sind

Mo-

Mosers erste Grundlinien des jetzigen Europäischen Völkerrechts — in Friedenszeiten. 1778.

Nächst diesem empfehlen wir

Précis du droit des gens modernes de l'europe fondée sur les traités et l'usage pr. Mr. Martens. 2 Tomes 1789. 457 oct. S.

Ein weitläuftigeres Werk enthält:

Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts — in Friedens- und Kriegszeiten. 10 Theile.

Der Nutzen des positiven Europäischen und Deutschen Völkerrechts äussert sich mehr bey den sich dem auswärtigen Departement widmenden Staatsbedienten, als bey Justitzofficianten. Unsere Leser werden dasselbe also — entweder nach allen übrigen Theilen der Jurisprudenz — studiren, oder sich für jetzt nur damit historisch bekannt machen.

§. 424.

Der — das Verhältniß der Preussischen Deutschen Reichsprovinzen ausmachende — Theil des Preussischen Völkerrechts — gehet also die nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Provinzen nichts an, und ist im Grunde nur ein aus dem Deutschen Staatsrecht entnommener Specialtheil desselben. Er interessirt hauptsächlich den Publicisten, der im auswärtigen Departement arbeitet. Für den Justitzbedienten hat er wenig practischen Nutzen. Er studirt ihn bloß historisch bey der Deutschen Reichsgeschichte. Wir finden daher kein besondres Studium dieses

ses Theils des vaterländischen Rechts für unsre Referendarien nöthig. Wir empfehlen ihnen bloß die Staatsschriften zur historischen Durchsicht. Besonders aber werden sie zu ihrem Unterricht die kurze

an 1785 in Berlin herausgekommene Schrift — des Geh. Rth. **Dohm** über den Deutschen Fürstenbund,

und die im folgenden §. bemerkten Staatsschriften, die in dies Verhältniß einschlagen, mit Vergnügen lesen. Denn ein förmliches wissenschaftliches System — über den das Deutsche Staatsrecht der Preussischen Staaten enthaltenden Theil seines Völkerrechts — haben wir nicht.

§. 425.

Der zweyte Theil — oder das Ausserdeutsche Völkerrecht der Preussischen Staaten — hat gleichfalls kein systematisches Lehrbuch. Die Quellen dieser Wissenschaft sind die Pacta Publica, Friedensschlüsse und Staatsschriften zwischen dem Preussischen Regenten und andern Mächten.

Diese findet man aber auch schon zum Theil in dem Gemeinen Völkerrecht und dessen Sammlungen. Eine sich eigentlich auf das Preussische Völkerrecht einschränkende Sammlung solcher Quellen liefert der oben §. 393 bemerkte Codex diplomaticus. Man merke auch

Recueil des deductions, manifestes, declarations, traités et autres actes et écrites publiques pour la Cour de Prusse, par le Ministre d'Etat, Comte de Herzberg, depuis le commencement

cement de la guerre de sept ans jusqu'à celui de la guerre de Bavière. 1778. etc. (wovon 2 Bände heraus sind).

Ausser den — in das auswärtige politische System einschlagenden — nicht in das Fach unsrer Leser gehörenden — Gegenständen, enthält das vaterländische Völkerrecht folgende für uns interessante Materien:

Die Verfassung — den Abschoß der aus — oder einwandernden Unterthanen — oder des ein — und ausgehenden Vermögens — betreffend;

Die Lehre von Auslieferung ausgetretener Unterthanen;

Die rechtlichen Verhältnisse in Ansehung der Strandungen und Schifffahrt. (Das mehreste davon gehört zwar — so wie auch Commercien-Tractaten und Sachen — für den Cameralisten; indessen respicirt — wenigstens in Pommern — die Stettinsche Regierung auch mit der Cammer gemeinschaftlich die Strandungssachen).

Besondre Gegenstände, die sich auf einzelne Provinzen beziehen — z. B. Landesgrenzen und andre mehr — gehören zu dem Provinzialvölkerrecht.

Wer es in seinen unmittelbaren Berufskenntnissen so weit gebracht hat, daß er sich in dies Feld näher — ohne Nachtheil anderer Wissenschaft — einlassen kann, der wird sich eine historische Kenntniß unsers Völkerrechts aus den Edictensammlungen — und Preussischen — auch andern Staatsschriften und aus der Geschichte — im Grundriß extrahiren. Dergleichen Grundriß kann allenfalls auch

nur auf die oben bemerkten mit zum Ressort der Regierung gehörenden Gegenstände eingeschränkt werden, und ist in diesem Betracht nicht nur nützlich, sondern auch in den spätern Dienstjahren nöthig.

Vierzehnter Titel.

Von dem positiven Privatrecht.

---

§. 426.

Die Dritte Hauptwissenschaft der Gemeinen Vermischten Rechtsgelahrtheit beschäftiget sich mit dem Privatrecht. Wir verstehen darunter den Inbegriff aller Gesetze und Rechtswahrheiten, die sich auf die Privatverhältnisse der Menschen beziehen. Es faßt also alle aus den verschiedenen Gesetzen auf rechtliche Grundsätze zusammengezogene Gegenstände dieser Art in sich.

Schott läßt zwar §. 92 — 94 seiner Encyclop. kein Gemeines Privatrecht — als eine besondere Wissenschaft — gelten, und er hat an sich — in dem Verstande, wie er es — als ein auf die Privatverhältnisse des Staats angewandtes Naturrecht — ansiehet, Recht. Im Ganzen aber — und nach dem oben davon gegebenen Begriff — ist es als eine besondre Wissenschaft allerdings nothwendig. Denn alle die von Schott — als besondre Rechtstheile statt dessen — berührten Wissen-

senschaften sind entweder Quellensysteme — oder über einzelne Gegenstände des Gemeinen Privatrechts — mehr ins Einzelne gehende besondre Wissenschaften.

Zur erstern Art gehört das Römische Recht, das Mosaische und Canonische, das Deutsche, das Longobardische; zur letztern das Kirchen-, Criminal-, Lehn-, u. s. w. Recht. Alle diese sind einzelne Systeme, die kein zusammenhangendes Ganze der Privatjurisprudenz anders ausmachen, als in sofern sie unter diesen Gesichtspunkt vereiniget werden.

Das Gemeine Privatrecht, so wie es oben definirt worden, schränkt sich zwar im Einzelnen nur auf diejenigen Gegenstände ein, die nicht in besondern Objectivtheilen der 4ten Ordnung abgehandelt worden. Da aber der Umstand: Ob es nöthig sey, diese oder jene Materie als eine besondre Objectiv- oder Subjectiv-Rechtswissenschaft abzuhandeln, sehr relativ auf die Ideen und den Fleiß der Rechtslehrer — und auf den von dergleichen Absonderung zu erwartenden Nutzen für den practischen Rechtsgelehrten ist; demnächst auch nach dem Endzweck der Absonderung die hieraus entstehende einzelne Rechtswissenschaft sich entweder auf die weitere Ausführung des Privatrechts einschränkt, oder zugleich das Staatsrecht — wohl gar positive Völkerrecht seines Objects oder Subjects — mit abhandelt: so muß man das allgemeine Privatrecht von den einzelnen Systemen der Objectivrechte unterscheiden. Letztere sollen der Vorwurf unserer Betrachtung in dem 19ten Titel seyn. Ersteres muß aber dennoch die ersten Grundbegriffe jener weiter entwickelten Lehren mit in

den Zusammenhang seines Inhalts aufnehmen, oder doch solche Materien — mit Verweisung auf andere Theile — berühren, die übrigen aber, so lange davon keine besondern Theile wissenschaftlich bearbeitet sind, im Einzelnen erörtern.

§. 427.

Ueber das vollständigste und beste System herrschen noch sehr verschiedene Meynungen unter den Rechtslehrern. An sich hat es kein Bedenken: daß zu diesem Rechtstheil in der Regel alle diejenigen aus den Quellen des positiven Rechts abgeleiteten Wahrheiten gehören, die das Mein und Dein des Privateigenthums, im weitläuftigsten — sowohl das Personen- als Sachenrecht in sich fassenden — Begriff genommen, angehen; daß also der größte Theil der Rechtslehren darin vorgetragen — und bloß dasjenige davon ausgeschlossen werde, was zum Staats- und Völkerrecht gehört. Allein es ist sehr schwer, diese Grenzlinie so ganz genau zu beobachten, daß sich nicht hin und wieder solche Sätze mit einmischen sollten, die nicht hier — sondern im Staats- und Völkerrecht — vorgetragen werden müssen.

Der weite Umfang des nach dieser Regel entworfenen Privatrechts giebt der Ordnung eines richtigen Systems neue Schwierigkeiten: wenn man alle Privatrechte — sowohl die theoretischen als practischen — sowohl die bürgerlichen als peinlichen — Geistlichen und Weltlichen — Lehns- und Allodial-Verhältnisse — darin mit aufnehmen will. Daher scheint das — die Practische-, Criminal-, Geistliche- und Lehns-Privatrechte ganz von dem

all-

allgemeinen Privatrechte absondernde — System des Nettelbladt das zweckmäßigste zu seyn; dem wir auch in dem oben gezeichneten Plane folgen.

§. 428.

Unter den verschiedenen — der oben bemerkten Regel folgenden — Lehrgebäuden, die jedem Referendario nicht ganz unbekannt seyn können, kommen die mehresten darin überein: daß sie drey sogenannte Objecta juris — personae, res und actiones (Klagen) zur Grundlage des Vortrages des theoretischen Privatrechts machen, und gewöhnlich noch den vierten — oder den practischen — Theil hinzufügen. Das Jus rerum (Sachenrecht) theilen sie wieder ein — in jus in re und jus ad rem.

Die Entstehung unserer Privatrechtsgelahrtheit aus den Römischen Gesetzen hat zu dieser Eintheilungsart die Veranlassung gegeben. Ob sie philosophisch richtig sey oder nicht? — ist eine Frage, die wir jetzt dahin gestellt seyn lassen. Doch ist so viel gewiß, und aus allen auf diesen Plan gebauten Lehrbüchern für bewiesen anzunehmen: daß sich manches dagegen erinnern läßt. Unter den Gelehrten, die jene Eintheilung nach Sachen und Personen verwerfen, und einen mehr philosophischen Maaßstab des für das Privatrecht anzulegenden Plans gebrauchen, gehört vorzüglich der Magdeburgsche Regierungsdirector — nunmehrige Präsident —

v. Tevenar in seinem bekannten an. 1777. gedruckten Versuch über die Rechtsgelahrtheit,

der — in der

Schottschen unparteyischen Critik Bd. 8. pag. 580 — 592,

umständlich angezeigt ist.

Dies Buch enthält den Entwurf: wie ein Lehrgebäude der Privat-, Civil- und Criminalrechtsgelahrtheit — mit Verwerfung jenes Römischen — auf unsere Deutsche Staaten passend eingerichtet werden könnte. Wenn gleich diese Zeichnung — in ihren innern Linien bey der wirklichen Ausführung des Risses — einige Abänderungen erfordern möchte: so ist sie doch den — sich schon über das Mittelmäßige erhebenden — Referendarien zur Bildung des systematischen Denkens zu empfehlen. Es sind darin zugleich die Quellen angegeben, woraus alle Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, und sehr treffende Bemerkungen über die juristische Litteratur eingewebt.

Das allgemeine Gesetzbuch für die Preussische Staaten hat die Eintheilung in Sachen- und Personenrecht ohne diese Rubriken zu nennen, durch die Absonderung des Ganzen in 2 Theile beybehalten; dagegen aber die zu jedem Theil gehörende Materien nach einem philosophischen Plan geordnet, der alle andre Entwürfe der Rechtslehrer hinter sich läßt. Es schränkt sich nicht bloß auf das Privatrecht ein, sondern bestimmt auch die Verhältnisse einzelner Bürger gegen den Staat, sofern sie zur richterlichen Bestimmung kommen können, ohne das Staatsrecht in seinem ganzen Umfange zu umfassen. Die Abfassung eines Gesetzbuches ist zwar besondern Regeln des Vortrages und der Stellung der Materien unterworfen, die von der Theorie der Lehrbücher — und des Erlernungsganges der Rechtswissenschaft —

schaft — abweichen. Weil aber da, wo sich beyde vereinigen lassen, die Uebereinstimmung des Lehr- und des Gesetzsystems das Studiren erleichtert, und dieser vereinigte Endzweck in letzterm sehr glücklich erreicht worden ist: so kann es auch im Ganzen bey dem wissenschaftlichen System des Privatrechts zur Grundlage dienen.

§. 429.

Wir wenden uns — nach dieser kleinen Ausschweifung — zur Frage: welches System denn ein Preussischer Justitzbedienter bey der Privatrechtsgelahrtheit zum Grunde legen könnte?

Bey der oben geschilderten Beschaffenheit der älteren — den sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten eigenthümlichen — Gesetze würde man sich hauptsächlich an das Gemeine Privatrecht der Deutschen halten, und bey jeder Lehre nur die Abweichungen und Ergänzungen der allgemeinen Preussischen Gesetze bemerken. Ersteres beruht zwar hauptsächlich auf den Römischen — besonders den Justinianeischen — Gesetzen. Jedoch liefert das ursprünglich Deutsche Recht sehr wichtige Materialien, und in einigen — obwohl wenigern — Lehren das Canonisch-päbstliche die Grundsätze des Allgemeinen in Deutschland üblichen Privatrechts. Was nun — in Collisionsfällen dieser verschiedenen Quellen — das jetzt in Deutschland geltende Recht bestimmt, dies muß der Gerichtsgebrauch — usus forensis — lehren. Da wir aber in dem Allgemeinen Gesetzbuch ein sehr richtiges System des Privatrechts gezeichnet finden, so rathen wir dasselbe zum Maaßstabe zu nehmen.

§. 430.

Unter den — das Gemeine in Deutschland übliche Privatrecht abhandelnden — Schriftstellern zeichnen sich vorzüglich aus:

I. Compendia — Nächst der oben §. 384 angezeigten Abhandlung des Tafinger —

1. Nettelbladt — praecognita specialia jurisprudentiae privatae comm. romano — germanico forensis in usum praelectionum. 2te Aufl. Halle 1779. — Enthält in 50 Oct. S. die Special-Encyclopädie und Methodologie dieses Rechtstheils — und gleichsam die Einleitung zu

2. Lobethan — systema elementare jurispr. positivae rom. germ. forensis, in usum scholarum adornatum. 3. Tomi Halle 1778 und 1779. — Hat mehrentheils das Nettelbladtsche System ausgeführt.

3. Daries — institutiones jurispr. priv. rom. germ. in usum auditorii systematica adornatae methodo. Jena 1749. Letztre empfehlen sich besonders durch philosophischen Vortrag der positiven Rechtswahrheiten.

II. Andre Lehrbücher, die theils nach Ordnung der Römischen Gesetzbücher die Jurisprudentiam forensem vortragen, oder doch nur ein — auf das Römische Recht gebautes — System wählen, können neben jenen in einzelnen Materien zugleich benutzt werden. Wir bemerken:

4. Lud. Godofr. Madihn — principia juris romani in usum praelectionum disposita.

sita. P. I. et II. Frankf. 1787. P. III. ohne Jahrzahl. — Enthält nächst der Einleitung und allgemeinen Theorie das Personen- und Sachenrecht, von welchem letztern doch noch das Erbschaftsrecht fehlt — trägt das Römische Recht in Verbindung mit den Preussischen Gesetzen vor.

5. Die oben §. 375, schon angeführte Hellfeldsche Jurisprudentia forensis. Von größern Systemen zum Nachschlagen empfehlen wir:

6. Den oben §. 375. stehenden Höpfnerschen Commentarius über die Heinecciusschen Institute.

7. Des Berger Oeconomia juris mit Winklerschen Noten.

8. Struvii jurisprudentia rom. germ. forensis cum annotationibus Schaumburgii et additionibus Menkenii Frankf. am Mayn 1760. 4to.

9. Stryckii usus modernus; Voet und Leyser.

10. Besonders auch Schilteri praxis juris romani in foro germanico. etc.

Indessen werden die Preussischen Justizbedienten dergleichen Schriften der Lehrer des Gemeinen Privatrechts der Deutschen hauptsächlich nur in sofern zur practischen Anwendung benutzen, als sie ihre Sätze mit den Gesetzen bewiesen, die für die älteren in dem Zeitraume vor dem 1. Juny 1792 entstandenen rechtlichen Verhältnisse noch zur Richtschnur dienen, oder soweit sie dem practischen Rechts-

gelehrten die Rechts-Quellen, aus welchen er in solchen älteren Fällen schöpfen muß, nachweisen, da bloße Meynungen der Rechtslehrer nach dem allgemeinen Gesetzbuch fernerhin — selbst auch in älteren Rechtssachen — nichts entscheiden können.

§. 431.

Dies wird jeden Rechtsbeflissenen der Rath eines sein Genie näher kennenden Freundes lehren. Für Preussische Referendarien ist aber unten die nähere Anweisung entworfen: wie sie diesen Theil der Rechtsgelahrtheit — auf den Grund des allgemeinen Preussischen Gesetzbuchs — jedoch in Verbindung mit dem ältern Preussischen und dazu mitgehörendem Gemeinen Recht der Deutschen — studiren können. In der letztern Rücksicht empfehlen sich zur Benutzung bey einzelnen Materien:

die Dariesschen Institutionen;

vorzüglich, wenn man sie nach Anleitung der in der Vorrede Sect. III. stehenden Regeln studirt, wegen ihres philosophischen Scharfsinns.

Das Lobethansche Compendium

paßt in das Nettelbladtsche System, wenn gleich die Ausführung nicht so eingerichtet ist, daß man sich ganz darauf einschränken kann.

In beyden — oder jedem andern Fall — würde aber das hier zu studirende Privatrecht bloß das theoretische bürgerliche weltliche Allodialrecht seyn, und die Lehren der Criminal-, Geistlichen-, Lehns- und Practischen Privatrechtsgelahrtheit hier nur — mit Verweisung auf die besondern Theile — berührt,

das

das Privatfürstenrecht aber gleichfalls davon abgesondert werden.

§. 432.

Dies vorausgesetzt schlagen wir denen, die nicht Preussische Staatsbediente sind, folgende Verfahrungsart vor;

1. Man entwerfe sich aus dem gewählten Compendio einen tabellarischen Auszug, das heißt: man scelettire ihn in der oben vorgeschlagenen Art; fange also mit dem Entwurf einer Skiagraphie der Theile, Titel und §§. an; vermeide aber, wenn man **Lobethan** zum Grunde legt, die vielen sich subordinirten Unterabtheilungen; bezeichne diese bloß in einer den Hauptgrundriß der Eintheilungen nachweisenden Tabelle, und lasse die Titel in fortlaufenden Nummern jeder Hauptabschnitte fortgehen, ohne Membra und Rubriklittern durch alle Arten von Buchstaben durchzuführen. Diese Eintheilungsart, die sich auch in den **Nettelbladtschen** Schriften findet, ist bey den Rubriken der Abtheilungen unbequem, dagegen aber in der vorzusetzenden Tabelle anwendlich — und zur Uebersicht der Materiensubordination nützlich.

2. Sodann fängt man an, die Skiagraphie eines jeden Titels für sich nach tabellarischer Form zu entwerfen, und denselben in Paragraphen abzutheilen, die in jedem Titel mit Nr. 1. anfangen. Hiebey kann man zwar hauptsächlich dem Autor folgen. Findet man aber — aus Vergleichung anderer — die in dem Titel enthaltenen Lehren vortragender — Bücher: daß jener Schriftsteller die Materien nicht genug erschöpft hat, so werden diese Lücken aus

andern ergänzt, und allenfalls neue §§. eingeschoben. Besonders möchte dies nöthig seyn, wenn das Lobethansche Lehrbuch zum Grunde gelegt wird.

Dies Lehrbuch ist überhaupt nur denen brauchbar, die schon mit dem Nettelbladtschen Plan bekannt sind, oder doch die Rechtsgelahrtheit nach unserm — mehrentheils nach Nettelbladt entworfenem — System als Referendarien studiren. Denn es setzt das Naturrecht — und das allgemeine Positivrecht der Deutschen — beyde nach Nettelbladt vorgetragen — voraus. Unter dieser Voraussetzung ist die Stellung der Materien darin einem guten Lehrgebäude gemäß, und zur Nachahmung zu empfehlen; der Vortrag der Wahrheiten selbst aber nicht durchaus richtig und vollständig genug. Er muß daher theils berichtigt — theils ergänzt werden. Hiezu dienen vorzüglich die

Hellfeldsche Jurisprudentia forensis und die Heineccius schen Institutenen —

verbunden mit dem

v. Selchowschen — oder dem

Rundeschen Compendio — des ursprünglich Deutschen Rechts;

die auch zu Rathe gezogen werden müssen, wenn man gleich nicht Lobethan — sondern ein andres Compendium — zum Grunde legt.

Das zum Grunde gelegte Buch muß nicht bloß gelesen — es soll im eigentlichen Verstande studirt werden. Man denke also die Sätze und Behauptungen durch, prüfe ihre Gründe, vergleiche die — aus jedem das Gemeine Recht bildenden Quellenrecht

darin

darin aufgenommene — Sätze mit den Compendien und Commentarien der respective — Römischen-, Canonischen-, Deutschen — und anderer Gesetze, supplire das daselbst fehlende aus den oben empfohlenen Compendien und Systemen, und trage sich in ein — nach der Ordnung des Autors auf zusammengehefteten Bogen im Grundriß gezeichnetes — Extractssystem diejenigen Remarken ein, die den Autor suppliren oder ändern. Wir nehmen also an, daß man in diesem Brouillon jeder einzelnen Materie — nach Verhältniß ihres Umfanges — gewisse mit der Materie rubricirte Blätter — auch wohl einen und mehrere Bogen — widmet, und die Rubriken so eintheilt, daß hinter jeder Materie neue Blätter eingeheft werden können. Auf diesem Wege erhält man dann ein rectificirtes Skelettsystem des Gemeinen Privatrechts. Hiemit ist dasjenige zu verbinden, was die einheimischen allgemeinen Gesetze bey jeder Materie ändern, ergänzen, und was sonst ohne ausdrückliches Gesetz — durch Rechtssprüche und Gerichtsgebrauch — sich nach dem einheimischen Rechte anders verhält.

§. 433.

Die Preussischen Referendarien aber würden folgenden Plan zum Studiren des Privatrechts befolgen.

1. Man lege das allgemeine Gesetzbuch zum Grunde, welches man nach obigem §. schon für sich scientivisch durchstudirt hat;

2. Fange jedoch, wenn die allgemeine Einleitung und die 8 ersten Titel des ersten Theils schon nach §. 354. in der Generalpositivjurisprudenz eingerückt

gerückt sind, mit allgemeiner Verweisung auf jenen Theil — mit dem 9ten Titel an; und gehe so weiter zu den übrigen Titeln des 1sten und 2ten Theils über. Jedoch werden folgende Titel nur mit Verweisung auf besondre Rechtstheile — bloß nachrichtlich mit ihrer Rubrik bemerkt, als:

a. der 1ste Abschnitt des 18ten Titels 1sten Theils — vom Lehn —

Aus dem 2ten Theil,

b. Der 11te Titel von den Kirchengesellschaften,

c. Der 13te und 14te Titel, welcher in das Preussische Staatsrecht größtentheils gehört; desgleichen daher

d. Der §. 1 und 2 des 17ten Titels und der 1ste Abschnitt von der Gerichtsbarkeit,

e. Der 19te Titel — von Armenanstalten und andern milden Stiftungen,

f. Der 20te Titel von Verbrechen und Strafen.

3. Die Rubrik des hier zu bildenden Privatrechts wird also heissen:

Grundriß des allgemeinen Königlich — Preussischen — Theoretischen — Bürgerlichen — Weltlichen — Allodial — Privatrechts — nach dem allgemeinen Gesetzbuche entworfen — mit Bemerkung des älteren Königlich - Preussischen und des Gemeinen in Deutschland üblichen bisher gegoltenen Hülfsrechts.

4. Nun extrahire man jeden Titel des Gesetzbuchs, der nicht oben ausgenommen ist, so wie auch jeden

beson-

besondern Abschnitt für sich — auf in 4to gelegten Heften, so daß die umgekehrte Seite jedes Blatts nur beschrieben — die gegenstehende aber ganz — und auf der beschriebenen zur linken Seite ein Drittheil — weiß gelassen wird. Diese unbeschriebenen Stellen bleiben zum Nachtragen neuer Gesetze — oder gewisser Missiven auf Schriften — eigener Bemerkungen u. s. w., die sich auf die Stellen des Extracts beziehen, offen. Dieses soll ein tabellarischer Auszug des Gesetzbuches seyn, in welchem die in jedem Titel — oder Abschnitt — bestimmten Sätze — nach gewissen mit Römischen Nummern unterschiedenen Hauptrubriken — und diese wieder in ihre Unterabtheilungen nach Buchstaben — großen und kleinen — lateinischen — nöthigenfalls auch Deutschen — Buchstaben und Deutschen Nummern unterschieden werden.

5. Es muß darin nichts mehr — und nichts anders — als was im Gesetzbuche steht — aufgenommen werden.

Bey der kernigten Kürze des Gesetzbuchs — würde eine bloße Abschrift entstehen, wenn man sich hier an die Regeln des guten Styls binden wollte. Dies ist aber nicht nöthig. Es wird tabellarischer Auszug beabsichtigt, der das wesentliche der Dispositionen — mit Beybehaltung bedeutender wörtlicher Ausdrücke, die dem Begriff der Sache wesentlich und eigenthümlich sind, darstellt. Am Ende eines jeden Satzes muß die Nummer des §., woraus er gezogen ist, bemerkt werden.

Auf dem weissen Rande zur linken Hand — oder auch hinter jedem Satz — können die oben

§. 408.

§. 408. erwähnten Bemerkungen bloß allegirt werden. z. B.

Bem. XXII.

6. In der Voraussetzung, daß nach §. 408. das Gesetzbuch das erste Mal historisch durchgelesen — zum zweyten Mal nach §. cit. scientivisch studirt worden ist, muß man bey der dritten — zum Behuf des Skelettirens vorzunehmenden — Wiederholung die Abweichungen der älteren Preussischen Gesetze — und des Gemeinen Rechts der Deutschen — bey jeder Materie in dem Skelett einrücken. Dies darf jedoch nicht bey jedem Satz — sondern nur am Schlusse jedes Titels — oder Abschnitts — oder Hauptmaterie — geschehen — mit der Rubrik:

Aeltere Preussische und Gemeine Rechtsgelahrtheit —

oder ganz kurz mit den Buchstaben A. R. d. h. Altes Recht. Hier wird die Disposition des Gesetzbuchs mit den älteren Preussischen Verordnungen und den Gemeinen Rechten verglichen, und mit wenigen Worten bemerkt. Z. B. bey der Materie von Zinsen.

7. Glaubt man, daß durch dergleichen Bemerkung der älteren Rechte der Auszug zu volumineuse werden möchte: so kann man lieber diese Vergleichung in besondern Heften aufzeichnen, diese nach den Stellen des allgemeinen Gesetzbuchs, wohin sie gehören, rubriciren, und in dem Auszuge des Gesetzbuches bloß darauf verweisen, verbis: conf. A. R. (d. heißt altes Recht) Seite. u. s. w.

8. In beyden Fällen muß man — zum Behuf des ältern Rechts — in den Edictensammlungen und andern

andern oben Tit. 11. angezeigten Preussischen Constitutionen, die über die im Gesetzbuche vorkommende Bestimmungen etwas vestsetzen, aus dem Realindex nachschlagen, ihren Inhalt qua passum concernentem extrahiren, und die Rubrik und Stelle des alten Gesetzes dabey anzeigen.

9. Eben so sind auch die nicht in älteren Preussischen Gesetzen — wohl aber in jure communi, welches bis 1. Juny 1792. das Hülfsrecht in Preussischen Staaten war, bestimmten Rechtssätze kurz anzuführen. Man bediene sich hiezu eines schon beym vorigen Studiren der Gemeinen Rechtsgelahrtheit gebrauchten Lehrbuches — z. B. der **Hellfeldschen** jurisprud. forens. und des **Rundeschen** oder **v. Selchowschen** Compendii des Deutschen Privatrechts.

§. 434.

Nach vorstehendem Plan ist also das Extracts- oder Skelettsystem beständiger Ergänzungen und Verbesserungen fähig; und, da — theils neue Gesetze — theils Erweiterung und Berichtigung unserer Rechtskenntniß durch Lectüre und Erfahrung — beständig dem hier geordnetem Lehrgebäude neuen Zuwachs bringen: so muß es von Zeit zu Zeit damit ergänzt werden.

Funf-

Funfzehnter Titel.

Vom Lehnrecht.

§. 435.

Bey der Unterabtheilung der theoretischen — civil — weltlichen — Rechtswissenschaften in das Allodial- und Feudalrecht folgt nunmehr — nach Beschreibung des die Allodialjurisprudenz ausmachenden Staats-, Völker-, und Allgemeinen Privatrechts — das Lehnrecht. Dessen Begriff ist allgemein bekannt.

Schotts Encyclopädie handelt davon in einem besondern Capitel §. 168 — 177, und in der Methodologie.

Das Gemeine Lehnrecht der Deutschen zerfällt in zwey Haupttheile:

I. Das Staatslehnrecht der unmittelbaren Deutschen Reichslehne.

II. Das Lehnrecht der übrigen Territoriallehne, die keine unmittelbare Deutsche Reichslehne sind; und dieses theilt sich:

1. In das Staatslehnrecht der Territoriallehne, die nicht unmittelbare Deutsche Reichslehne sind. Dies beschäftiget sich mit den Verhältnissen des Landesherrn als Domini directi gegen die für ihn relevirende Lehne und Lehnsträger — oder sonst dabey Interessirende;

2. In

2. In das Privatlehnrecht der Lehnsträger und übrigen Lehnsinteressenten unter sich. Diese — der

Schottschen im §. 170. der Encyclop.

substituirte — Eintheilung des Lehnrechts enthält alles, was zu dieser Wissenschaft gehört.

§. 436.

Hagemanns Einleitung in die Gemeine in Deutschland, übliche Lehnrechtsgelahrtheit. 1787. 5 Bogen; und

v. Selchow im 5ten Theil. §. 340 — 367, seiner Geschichte der in Deutschland üblichen Rechte —

liefern die Geschichte und ersten Vorkenntnisse dieses Rechtstheils.

Das beste — die Deutschen und Longobardischen Lehnrechte verbindende Compendium ist unstrittig das —

Böhmersche sub titulo: Principia juris feudalis praesertim longobardici, quod per germaniam obtinet. 3te Aufl. Göttingen 1775.

Schnaubarth hat über dies Compendium Erläuterungen an. 1784. edirt, und 1786 und 1788 fortgesetzt.

In dessen Ermangelung ist auch das in

Schotts Encyclopädie §. 176

bemerkte

Mascowsche — zu empfehlen. Die neueste Aufl. ist von 1783.

Hommel — hat über Mascows Compen-

dium Academische Reden an. 1758. edirt, in 8vo.

Man kann auch das

Westphalsche Buch gebrauchen, unter dem Titel: Deutschlands heutiges Lehnrecht. Leipzig. 1784.

Unter den im

Schott §. 176

angezeigten grössern Werken sind des

Struvii syntagma juris feudalis cum observ. feudal. von Schenkenberg edirt 1734, 4to.

vorzüglich. Zum Nachschlagen bediene man sich:

Zepernicks Repertorium jur. feudal. theoretico — practicum, 1787,

und zum Handbuch —

Moelleri — primae lineae usus practici distinctionum feudalium cum animadvers.

des Balcke und Woltaer. Halle 1778. 1 thl. 16 gl.

v. Senkenberg Corpus jur. feudal. germ. enthält alle Deutschen und Longobardischen Lehnrechtsquellen, und ist von neuem an. 1772 von

Eisenhardt herausgegeben. 2 thl.

Das Gemeine Lehnrecht der Deutschen ist dem Preussischen Juristen — als bisheriges Jus subsidiarium — nothwendig. Doch gehört das Staats-

lehn-

lehnrecht der unmittelbaren Reichslehne mehr für das Auswärtige — als für das — Justizdepartement. Diesem ist eine historische Kenntniß der Lehnsverbindungen Preussischer Provinzen mit dem Deutschen Reich aus der Deutschen Reichsverfassung hinreichend. Siehe:

Moser von der Deutschen Lehnsverfassung. Frankf. 1774. in 4to. 3 thl.

Die Quellen des Territorial- Staats- und Privatlehnrechts sind in den von

v. Selchow in s. Geschichte der Deutschen Rechte. l. cit.

angegebenen Longobardischen und ursprünglich Deutschen Rechten enthalten.

§. 437.

Zu dem Preussischen Staatslehnrecht gehören die rechtlichen Verhältnisse unsers Landesherrn — als Domini directi — gegen die Lehnsvasallen und Lehne — sowohl in Preussischen Staaten als ausserhalb denselben, sofern sie noch in ihrem ganzen Umfange existiren, oder doch bey Aufhebung der Lehnsverbindung vorbehalten — oder substituirt sind; desgleichen die ganze Lehnsgerichtsverfassung.

§. 438.

Das Preussische Staatslehnrecht gilt hauptsächlich nur in denjenigen Provinzen, wo der Nexus feudalis zwischen dem Landesherrn und den Vasallen noch nicht aufgehoben ist; und dies ist bereits in den mehresten Provinzen — auch in Hinterpommern — nicht aber in Vorpommern — geschehen. Indessen gehören doch selbst da, wo dieser Fall ein-

tritt, Gesetze, die diese Aufhebung verordnen, zum Staatslehnrecht, weil darin zuweilen Ausnahmen gemacht werden, die die Lehnsherrlichen Rechte noch in einzelnen Arten von Lehnen bey der allgemeinen Allodification reserviren, weil zugleich bey dieser Gelegenheit gewisse Verhältnisse — über Surrogata der dem Landesherrn zu leistenden Lehnsgefälle — über die Lehnsgerichtsverfassung u. s. w. — vestgesetzt werden. Da aber in beyden Fällen das Staatslehnrecht auf besondern — jeder Provinz eigenthümlichen — Verordnungen und öffentlichen Verträgen beruhet, so kann man nicht behaupten: daß in Preussischen Staaten ein allgemeines — auf mehrere Provinzen gehendes — Staatslehnrecht — weder gesetzlich noch wissenschaftlich — bis 1. Juny 1792. existirt hat.

§. 439.

Das allgemeine Gesetzbuch bestimmt in dem 1sten Abschnitt des 18. Titels des 2ten Theils das Lehnrecht, welches vom 1. Juny 1792 an das Hülfsrecht dieser Materie in solchen Fällen seyn soll, die in den Provinzialgesetzen nicht bestimmt sind.

Ob nun gleich dieser Abschnitt unter Staats- und Privatlehnen keinen Unterschied macht, sondern nur überhaupt die Verhältnisse des Lehnsherrn (welches auch ein Privatus seyn kann) gegen die Vasallen — und demnächst der Vasallen und andrer Lehnsinteressenten unter sich — vestsetzet: so sind doch in Preussischen Staaten die mehresten Lehne, sofern sie noch in Ansehung des Domini directi diese Eigenschaft haben, dem lehnherrlichen Obereigenthum des Regenten unterworfen — also Staatslehne.

Daher

Daher ist in dem allegirten Abschnitt alles dasjenige, was sich auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Domini directi bezieht, in sofern Preussisches allgemeines Staatslehnrecht, als es auf die Staatslehne eben so gut — als auf Privatlehne angewandt wird. Da aber das Gesetzbuch hier keine andere Rechte, als die auch beym Privat — Dominio directo geltende vestsetzt, so hat auch das neuere Preussische Recht kein besondres Gemeines Staatslehnrecht vestgesetzt.

§. 440.

Wegen der älteren Anwendungsfälle — gilt noch in einigen Provinzen das Gemeine — aus den Longobardischen und Deutschen Gesetzen dieser Materie gebildete — Privatlehnrecht. Daher können Preussische Referendarien dasselbe nicht entbehren.

Sie werden es — in Verbindung mit dem neuern Preussischen Gemeinen Privatlehnrecht am besten in der Art studiren: daß sie den im vorigen §. allegirten Abschnitt des allgemeinen Gesetzbuchs sich skelettiren, und bey jeder Materie — nach der oben beym Allodialprivatrecht gegebenen Anweisung — aus dem **Böhmerschen** Compendio die Uebereinstimmung oder Abweichung des Gemeinen Lehnrechts der Deutschen anmerken.

Ob nun gleich nach unserm System eigentlich das Geistliche- und Criminal-Lehnrecht bey den besondern Theilen des Kirchen- und des Peinlichen Rechts erörtert werden sollte: so ist doch beydes von so geringem Umfange, daß man es hier mitnehmen kann.

Sechszehnter Titel.

Von dem Geistlichen- und Kirchenrecht — oder Consistorialrecht.

§. 441.

Das Kirchenrecht faßt alle innerlichen und äusserlichen rechtlichen Verhältnisse einer Kirche (als zur Ausübung einer gewissen Religion errichtete Gesellschaft) in sich. Obgleich schon in dieser Definition, so wie sie

in Schotts Encyclop. §. 142. stehet

gewissermaßen das Geistliche — oder das Recht begriffen ist welches die zum statu ecclesiastico gehörenden Anstalten und Personen angehet: so scheint doch jene Erklärung, die bloß der Kirche erwähnt, nicht das zu erschöpfen, was wir unter der vereinigten Benennung: **Kirchen- und Geistliches Recht** — verstehen. Wir müssen daher eine nach unserm Plane eingerichtete Erklärung dieser Wissenschaft geben.

Sie ist nemlich — der Inbegriff derjenigen rechtlichen Wahrheiten, die sich auf den innern und äussern Zustand der Kirchen-, Religions-, Schul- und milden Stiftungs-Anstalten und dabey dienenden — oder sonst concurrirenden — Personen beziehen. Diese Definition geht weiter als die Schottsche.

Man kann das Kirchen- und Geistliche Recht folgendermaßen eintheilen:

I. Das Staatskirchenrecht beschäftiget sich mit den Verhältnissen des Staats gegen das Kirchenwesen — und die dazu oben von uns gerechneten Anstalten. Diese beziehen sich 1. zuweilen auf rechtliche Situationen des Staats gegen auswärtige Staaten, und hieraus entsteht dann das auswärtige Völkerkirchenrecht: 2. oder auf die rechtlichen Verhältnisse des Staats gegen seine Kirchen- und Geistlichen Anstalten, die das innere Staatskirchenrecht bilden.

II. Das Privatkirchenrecht.

Beyde Hauptttheile des Kirchenrechts unterscheiden sich in das allgemeine — und in das — nach den Religionspartheyen — abgesonderte. Zu letzterem gehören doch hauptsächlich nur die Christlichen. Das Kirchenrecht der Juden aber läßt sich am besten in der 4ten Ordnung unsers Systems — bey dem Judenrecht — vortragen.

§. 442.

Die Gegenstände des Kirchen- und Geistlichen Rechts sind also nach unserer Idee — Geschäfte und Verhältnisse nicht bloß der Kirche und Religion — sondern auch der Schulen und milden — und Armen-Stiftungen und aller übrigen aus dem statu ecclesiastico entstehenden — oder damit verwandten Anstalten, so wie auch der dabey dienenden — oder sonst interessirenden — Personen. Denn die nahe Verwandtschaft aller dieser Gegenstände mit dem Religions- und Kirchenwesen erfordert es, sie unter den Gesichtspunkt des Kirchen- und Geistlichen Rechts

zu ziehen. Alle hiemit in Verbindung stehenden Wahrheiten der theoretischen —, Civil —, Allodial — und Feudalrechtsgelahrtheit gehören nach unserm System hieher. Dagegen behalten wir die, welche sich auf Geistliche Verbrechen — und Regeln des Verfahrens in Geistlichen Sachen — beziehen, der Criminal- und practischen Rechtswissenschaft zur nähern Ausführung vor, wenn sie gleich hier kurz berührt werden.

Die Consistorialwissenschaft, die die Geistliche — Policey- und Finanzlehre — oder Geistliche-Staatspolitik ausmacht, ist von dem Consistorialrecht — (wie man eigentlich die nach unserm Plan ausgedehnte Kirchenrechtsgelahrtheit nennen könnte,) eben so wie die übrige Policey- und Finanzwissenschaft — von dem Policey- oder Finanzrecht unterschieden.

§. 443.

Die Quellen des positiven Kirchenrechts sind:

I. theils die Deutschen Reichsgrundgesetze,

II. theils besondre Pacta und Observanzen der Völker —

III. theils das Canonische und Päpstliche Recht — so wie auch manches aus dem römischen,

IV. theils Kirchengesetze der Protestanten. Diese befinden sich zum Theil in den Reichsgrundgesetzen — theils in den Friedensschlüssen.

Die Hülfskenntnisse bestehen in der Kirchengeschichte und demjenigen Theil der Statistik, der die Verfassung des status ecclesiastici jedes Staates lehret; besonders auch in der Staatswissenschaft.

Man

Man findet kein Buch, welches das Gemeine Kirchenrecht der Deutschen in dem von uns angenommenem weitläuftigen Umfange systematisch und vollständig abgehandelt hat. Indessen enthalten doch folgende einen — wenn gleich eingeschränkteren — Unterricht:

I. Glück — praecognita juris ecclesiastici positivi germanorum. Halle. 1786. 1 Thlr. 6 gr.

II. Das beste Compendium sind — Böhmeri principia juris canonici — speciatim iuris ecclesiastici publici et privati, quod in germania obtinet. Editio 5*ta* de 1785.

III. Als grösseres System ist sehr brauchbar: Böhmeri jus ecclesiast. protestantium, 5 Theile cum jure parochiali. Halle 1730.

IV. Der Greifswaldsche Professor Becker hat seit 1772. angefangen, seinen Discour über das oben genannte Böhmersche Compendium unter dem Titel: Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht bey Gelegenheit der Erklärung der Böhmerschen Principien rc. Bützow und Wismar, herauszugeben; wovon aber bis 1788. nur erst ungefähr der 12te Theil des Ganzen gedruckt ist.

V. Noch gehören vorzüglich hieher:

1. Joh. Christ. Mayers Geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. Oct. 1 Thlr. 8 gr.

2. Joh. Jac. Moser — Von der Deutschen Religionsverfassung. Frankf. und Leipzig. 1774. 4to. 2 Thlr. 12 gr.

3. J. J. Moser — Von der Landeshoheit in Geistlichen Sachen. Frankf. und Leipzig. 1773. in 4. 2 Thlr. 8 gr.

4. Ant. Schmidt Institut. jur. eccles. germ. accommodatae. Bamberg 1778. in 8. 2 Thlr.

§. 444.

Wir haben — so wenig in den älteren Gesetzen als in Büchern — ein vollständiges allgemeines Consistorialrecht der Preussischen Staaten, selbst dann nicht, wenn wir bloß daß Kirchenrecht — im engern Verstande genommen — nur darunter verstehen wollten. Jede Provinz hat ihre eigene Kirchen- und Consistorial-Gesetze und Observanzen; und wenn gleich einige hier einschlagende allgemeine Verordnungen z. B. das Religionsedict, — die Stipendiengesetze, die Verordnungen — wegen Vererbung des Nachlasses der aus Armenanstalten Versorgten — u. s. w. auf alle Staaten gehen, so sind dies doch nur Bruchstücke.

Am allerwenigsten aber ist in dem Consistorialrecht eine analogische Anwendung der — selbst in den Märkschen Edictensammlungen befindlichen — Kirchengesetze einer Provinz auf die andere zulässig. Diese Anwendung der Märkschen Kirchengesetze auf Pommern hat z. B. den das Pommersche Kirchenrecht in alphabetischer Ordnung sammlenden Generalsuperintendenten **Roth** zu ganz irrigen Sätzen verleitet, die bloß Märkschen — nicht aber Pommerschen — Rechtens sind.

Der **Müllersche** Entwurf eines Königl. Preußl. Geistlichen Civilprivatrechts

zeigt

zeigt zwar am Ende jedes Titels der —

Carrachschen Anmerkungen über des J. H. Böhmer Institutiones —

die Preussischen Gesetze nach ihrem kurzen Inhalte an: Allein es sind darin nicht genug diejenigen die bloß die Mark Brandenburg angehen — von den allgemeinen Preussischen — unterschieden. Es fehlen hier auch die neuern Gesetze von 1781 an. Man muß sich daher dieser Allegaten mit Vorsicht bedienen.

§. 445.

Das allgemeine Gesetzbuch handelt im 2ten Theil und dessen 11ten Titel von den Kirchen- und Geistlichen Gesellschaften, im 12ten Titel von niedern und hohen Schulen, im 19ten Titel aber von Armenanstalten und andern milden Stiftungen. Hier wird sowohl das Staats- als das Privatrecht dieser Materien näher bestimmt — sowohl in Ansehung der Katholiken als der Protestanten, und faßt also das neuere theoretische, — Geistliche — oder Consistorialrecht der Preussischen Staaten in sich; zum Theil enthält es auch die Grundsätze des Verfahrens in Geistlichen-, Kirchen-, und Consistorial-Angelegenheiten, folglich gewissermaßen den practischen Theil des Kirchenrechts. Dagegen aber ist darin die äussere Form: wie die Gottesdienstlichen äussern Handlungen (actus mere ecclesiastici) vollzogen werden sollen, die gewöhnlich in den sogenannten Kirchenagenden vestgesetzt wird, nur in sofern bestimmt, als es dabey auf deren Verbindung mit bürgerlichen Verhältnissen ankommt.

§. 446.

§. 446.

Die Hn. Referendarien können das theoretische Kirchen- oder Consistorialrecht am besten dergestalt studiren, daß sie unter der Rubrik:

Grundriß des Königl. Preußl, Gemeinen — ältern und neueren — theoretischen Kirchen- und Consistorialrechts —

die oben allegirten Stellen des Gesetzbuches skelettiren, und diesen Grundriß in drey Theile absondern:

1ster Theil — vom eigentlichen Kirchenrecht, nach Theil 2. Tit. 11.

2ter Theil — vom Schulrecht nach Tit. 12.

3ter Theil — vom Armen- und milden Stiftungs-Recht nach Tit. 19.

Bey jeder Materie würden aus den Edictensammlungen die allgemeinen — auf alle oder doch auf mehrere Theile gehenden — Verordnungen bis 1. Juny 1792. im Auszuge eingeschaltet, oder doch — mit allgemeinen Bemerkungen ihres Inhalts — allegirt.

Die Agenden und andere Verordnungen dieser Art gehören mehrentheils zum besondern Recht jeder Provinz. Daher müssen sie hier übergangen werden. Andre, die sich etwa auf den ganzen Preussischen Staat ausdehnen — z. B. das Religionsedict — die Verordnung wegen des Schematis examinis — sind mit aufzunehmen.

Dagegen aber lassen sich die Grundsätze der Gemeinen — bisher als Hülfsrecht auch in unserem Staate gegoltenen — catholischen und protestantischen

schen Kirchen — und Geistlichen Gesetze hier nicht füglich einrücken. Man sondere sie daher lieber ganz ab, und studire sowohl das Staats- als Privat-Kirchenrecht der Deutschen ganz abgesondert nach dem Böhmerschen Compendio, vorzüglich wenn ältere Anwendungsfälle dazu auffordern.

Siebzehnter Titel.

Von dem Criminalrecht.

---

§. 447.

Wir verstehen unter dem Criminalrecht den Inbegriff aller derjenigen Rechtswahrheiten und Regeln, die sich mit strafbaren Handlungen, (die in sensu juridico — und nicht bloß moralisch — strafbar sind), beschäftigen.

Es gehören also hieher alle Arten der Begehungs- oder Unterlassungs-Verbrechen, die nach den Grundsätzen des natürlichen und positiven Rechts von der Obrigkeit geahndet werden. Es macht also keinen Unterschied: ob die Gesetze eine Handlung auch ohne Ankläger gerügt wissen wollen, oder — ob sie nur — auf Anregung des dadurch gekränkten — sie für strafbar erklären. Auch die Verbrechen der letztern Art gehören in das Gebieth der Criminalrechtswissenschaft, sofern es nemlich dabey auf Bestrafung zur öffentlichen Genugthuung ankommt. Denn die Privat-Genugthuung, welche

dem

dem durch eine strafbare Handlung beschädigten oder beleidigten geleistet werden muß, ist eigentlich kein Object des Criminal- sondern vielmehr des Civilrechts.

Es kommen bey den von dem Criminalrecht nach unserm System abgesonderten Theilen der Rechtsgelahrtheit verschiedene Verbrechen und Strafen vor — z. B. Proceßstrafen, wenn nemlich Parteyen sich bey Führung der Processe straffällig betragen, — im Proceßrecht. Vergehungen der Officianten im Dienst können — theils zum innern Staatsrecht — theils zur practischen Rechtsgelahrtheit gerechnet werden. Das Geistliche Recht rüget Vergehungen der Geistlichen — oder der Privatbürger in Kirchensachen Die das Stempelrecht ausmachenden Stempelgesetze bestimmen Stempelstrafen; das Policeyrecht aber Policeystrafen. Selbst im Völker-, Staats-, Lehnrecht ꝛc. kommen hin und wieder Materien vor, die in das Criminalrecht einschlagen.

Der Regel nach gehört alles aus den übrigen theoretischen Haupttheilen, was Verbrechen und Strafen betrifft, zum Criminalrecht. Jedoch trägt man dann diese Materien bey den übrigen Theilen vor, wenn sie entweder von so geringem Umfange sind, daß sie keine besondere Erörterung verdienen, oder nicht ohne Nachtheil der Ordnung aus der Verbindung mit der Hauptwissenschaft, wozu sie gehören, gerissen werden können. Wo also dies der Fall ist, da werden sie im Criminalrecht bloß — mit Verweisung auf jene Theile — berührt.

Die theoretische Criminalrechtsgelahrtheit wird gewöhnlich in zwey Theile abgesondert — 1. in den allge-

allgemeinen, der die Lehre von Verbrechen und Strafen überhaupt, und alles, was sich nicht auf einzelne Verbrechen bezieht, vorträgt, und 2. in den besondern — von einzelnen Verbrechen.

§. 448.

Nächst den allgemeinen juristischen Encyclopädien und Methodologien — enthält:

Heinr. Otto Königs Vorbereitung zu der heutigen in Deutschland üblichen Gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit, Halle, 1783, 2 gr.

die Specialencyclopädie.

Unter den Compendien sind vorzüglich zu empfehlen:

Koch — Institutiones iuris Criminalis. Ed. 7. 1786.,

wozu die von

Koch edirte Peinliche Halsgerichtsordnung Kaysers Carl V. 3te Aufl. 1781,

gleichsam als der zweyte Theil gehört.

Nächst diesem — oder auch statt dessen —

Jac. Georg. Fr. Meisteri — principia iuris criminalis germaniae communis 1789.

Ist eine Umarbeitung des alten Meisterschen Lehrbuches von dessen Sohn. Eben so wie Koch hat auch

Sam. Fr. v. Böhmer

sei-

seinem Compendio die peinliche Halsg. O. beygefüget, siehe:

> desselben Elementa iurispr. crim. comm. methodo adorn. in usum auditorum; accessit in calce Const. Crim. Caroli V. Halle. 1774.

Eins der brauchbarsten Handbücher sind

> Quistorps Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts — 4te Aufl. 1789. 4 Thlr. 6 gr.

Sie halten die Mittelstraße zwischen Compendio und grössern System.

> Die grössern Werke — als
>
> Carpzow, Kreß ꝛc.

sind in Schotts Encyclopädie bemerkt.

Die Quellen des Gemeinen Criminalrechts der Deutschen sind hauptsächlich — die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V,

(Der beste Commentarius über dies Gesetz sind:

> Boehmeri meditationes in C. C. C. 1770. 4 Thlr. 12 gr. besser, als der Kreßsche)

das Römische und Canonische Recht; conf.

> Mathaei Commentarius ad Lib. XLVII et XLVIII Pandectarum de criminibus 1730.

und endlich der Gerichtsgebrauch.

§. 449.

In keiner Art des Rechts weichen die ältern Preussischen Gesetze so sehr von den Gemeinen ab, als

als in dem Criminalrecht. Der Geist der Preussischen Gesetzgebung nimmt ganz eigenthumliche Grundsätze an, die — im Ganzen genommen — weniger Härte zeigen. Sie sind besonders vorsichtig in Bestsetzung — noch mehr aber in Anwendung — der Lebensstrafen.

Die durch gute Policey und Militairverfassung in diesem Staat bevestigte öffentliche Sicherheit verhindert Verbrechen, und erschwert ihre Ausführung, die man in andern Staaten vergeblich durch fast grausame Strafen nicht hemmen kann. Dagegen aber hat die militairische Verfassung unsers Reichs eine Strenge in Bestrafung der Durchhelfung der Deserteurs veranlaßt, die mit den bey andern Verbrechen geltenden Strafgesetzen wirklich contrastiret. Die gänzliche Abschaffung der Tortur ist ein wichtiges Verdienst unserer Gesetzgebung, und es zeichnet sich — so wie überhaupt — also auch in den Criminalgesetzen — eine gewisse Achtung und edles Gefühl für die Menschheit, die selbst dem größten Verbrecher möglichste Schonung — und Erleichterung seines bedaurenswürdigen Zustandes — gewähret. Daher hat man die beschimpfenden Strafen des Staupbesens, der Infamie, der Branntmarkung u. s. w. fast ganz abgeschafft; die Landesverweisung aber — als eine das Völkerrecht verletzende Strafe sehr eingeschränkt.

Man verfährt mit der größten Vorsicht bey der Vertheidigung der Verbrecher, und läßt die Straferkenntnisse eine stufenweise erneuerte Revision passiren.

§. 450.

Die älteren Königl. Preussischen Criminalgesetze sind in der

4ten Sammlung der Beyträge zur juristischen Litteratur p. 148 — 232

bis zum Jahr 1779 angeführt.

Sie bestehen, da wir noch kein systematisches Criminalgesetzbuch vor der Publication des allgemeinen Gesetzbuchs hatten, bloß in einzelnen Constitutionen und Verordnungen, und gehen zum Theil in die älteren Zeiten der vorigen Jahrhunderte zurück.

Diesem Verzeichnisse ist zugleich eine kurze Anzeige von der vorigen und jetzigen (1779.) Criminalverfassung in Preussischen Staaten

p. 218 — 220

beygefüget.

Nicht alle ältere Criminalgesetze der Preussischen Staaten können aber ohne Unterschied — als noch bis zum 1 Juny 1792 anwendlich — gelten, da viele — auch ohne ausdrücklich — durch neuere erfolgte Aufhebung — nicht immer mit dem Geist des heutigen Preussischen Criminalrechts übereinstimmen. Conf. dieserhalb die

4te Sammlung der alleg. Beyträge p. 230.

Man muß daher den — durch Aeusserungen der Königlichen Willensmeynung in einzelnen Criminalfällen — (die nicht immer als allgemeines Gesetz publici juris geworden ist) und sonst in der Criminalpraxis eingeführten — Gerichtsgebrauch zu Hülfe nehmen.

Das ältere Preussische Criminalrecht ist in seinem theoretischen Theil noch gar nicht wissenschaftlich bearbeitet. Indessen kommt in den Beyträgen zur juristischen Litteratur und in den Kleinschen Annalen verschiedenes vor, woraus man den bisherigen Gerichtsgebrauch unsers Staats ersehen kann.

§. 451.

Dagegen hat der —

2te Theil des allg. Gesetzbuches im 20sten Tit. von Verbrechen und deren Strafen —

die Theorie des — sowohl Staats- als Privat-, Geistlichen- als Weltlichen-Criminalrechts vollständig bestimmt. Nach dem Publicationspatent des Gesetzbuchs soll dieser Titel auch auf die — vor 1. Juny 1792 begangene — Verbrechen in sofern angewandt werden, als derselbe — im Verhältniß gegen die bis dahin gegoltene Gesetze — gelindere Strafen vestsetzt. Wir werden daher nur sehr selten — auch in solchen älteren Fällen — auf ältere Preussische und Gemeine theoretische Criminalgesetze zurückgehen dürfen.

§. 452.

Für Preussische Referendarien wird also der allegirte Titel des Gesetzbuches zum Grundrisse des Gemeinen Preussischen theoretischen Criminalrechts dienen. Sie werden sich darauf einschränken können, diesen Titel zu extrahiren. Die Einschaltung der älteren Preussischen Criminalgesetze — und der durch den Gerichtsgebrauch etablirten Grundsätze — möchte dabey nicht, sowohl wesentlich nothwendig seyn, als

vielmehr zur historischen Uebersicht des Verhältnisses des neuen Gesetzbuchs gegen das ältere Criminalrecht dienen.

Achtzehnter Titel.

Von der Practischen Rechtsgelahrtheit.

---

§. 453.

Nachdem in den vorigen Titeln die theoretischen Theile der 3ten Ordnung unsers Systems angezeigt worden: so schreiten wir nunmehr zu den practischen Theilen derselben.

Den Unterschied der practischen Rechtsgelahrtheit und juristischen Praxis setzt Nettelbladt — in seiner an. 1764 gedruckten

> Abhandlung in 8. von der practischen Rechtsgelahrtheit —

aus einander. Er sagt nemlich §. 4. Theorie der Rechte ist der Inbegriff der in Form der Kunst gebrachten Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten; die juristische Praxis aber die Anwendung dieser Wahrheiten auf einzelne Fälle; wir würden aber noch lieber sagen: (die Operation der Anwendung selbst):

Die practische Rechtsgelahrtheit ist also ein Stück der Theorie der Rechte; die Theorie der Rechte

te enthält aber zweyerley Wahrheiten und Regeln: I. Die die rechtlichen Verhältnisse bestimmen — Theoria iuris in specie: — II. Die die Betreibungsart der rechtlichen Geschäfte vorschreiben, practische Theorie. Conf. auch — über den Unterschied der Theorie und Praxis —

die oben in dem Titel von der juristischen Encyclopädie allegirte Meyersche Abhandlung.

§. 454.

Man kann die practische Rechtsgelahrtheit nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen. Siehe

Schott Encyclopädie §. 254 — 257, und die Nettelbladtsche Abhandlung von 1772, und andere mehr.

Wir werden sie in die oben §. 308. benannten Theile absondern, die in folgendem Titel näher beschrieben werden sollen.

Es giebt nemlich drey Hauptarten von Geschäften, wo die Rechtsgelahrtheit angewandt werden muß, die sich alle auf die Gesetze — als auf den Hauptgegenstand dieser Wissenschaft — beziehen, nemlich: 1. neue Gesetze zu geben, 2. die Gesetze und andre — Rechte und Verbindlichkeiten erzeugende — Schriften und Handlungen richtig zu erklären, und 3. sie gehörig auf vorkommende Fälle anzuwenden.

Die erste lehrt die Gesetzgebungskunst. Siehe im

2ten Theil den 9ten Tit. §.

die zweyte die juristische Hermenevtik; die dritte aber die Anwendungskunst.

Die beyden ersten gehören nur zum Theil und in gewissem Betracht zur practischen Rechtsgelahrtheit, erstre aber zugleich zur Staatswissenschaft; die zweyte wird sowohl in der 2ten Ordnung des Quellenstudii — und überhaupt bey dem Studiren der Rechtstheorien — als bey gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften — gebraucht. Da wir oben schon bey der ersten Ordnung unsers Systems ihr ihren Platz angewiesen haben, so übergehen wir sie hier bey den practischen Theilen.

Die Anwendungskunst der Gesetze ist zweyerley: 1. Sie lehrt die theoretischen Regeln, die den Gang der Einleitung und Vollziehung rechtsverbindlicher Geschäfte zeichnen, und daher entsteht: A. die staatsrechtliche practische Rechtsgelahrtheit, B. die aussergerichtliche Privatrechtsgelahrtheit, die man auch jurisprudentiam cautelarem — auch Notariatkunst nennt, C. die gerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit, die sich wiederum a in die willkührliche practische Rechtsgelahrtheit, b. in die streitbare oder das Proceßrecht theilt. 2. Die zweyte Art der gesetzlichen Anwendungskunst beschäftiget sich mit der nähern Kenntniß der — zu der dem Staat zustehenden Anwendung der Gesetze erforderlichen — Anstalten, Collegien und Personen, und der wirklichen Betreibungsart ihrer Dienstgeschäfte. Man könnte sie die juristische Amtsverwaltungswissenschaft — oder nach dem Ausdruck des

Schmidt in seinem Abriß der Gelehrsamkeit Dicastik nennen, oder: die Wissenschaft von Kenntniß und Bearbeitung der allgemeinen und besondern Anwendungsgeschäfte der Jurisprudenz und der Collegialverfassung.

Die-

Diese Wissenschaft kann im weitläuftigen Verstande genommen in drey Haupttheile zerfallen, sofern sie eigentlich — den Staatsbedienten des auswärtigen Departements — oder den Cameralisten — oder den Justitzbedienten und Consistorialisten — die Regeln zur Verwaltung seines Amts in Anwendung der Jurisprudenz lehrt.

Wir bleiben nur bey dem letztern Theile stehen, und nehmen denselben in das für Justitzbediente brauchbare System der practischen Rechtsgelahrtheit auf. Diesen theilen wir wieder in drey Haupttheile:

1. Der erste handelt von der allgemeinen Verfassung eines Justitzcollegii und von dem mechanischen Justitzdienst;

2. Der zweyte von den Geschäften eines Collegii, wodurch allgemein die — die materielle Dienstverwaltung in sich fassende — Angelegenheiten betrieben werden;

3. Der dritte von den verschiedenen Gegenständen der materiellen Anwendungsgeschäfte der Jurisprudenz.

§. 455.

Eins der besten Handbücher in der Gemeinen practischen Rechtsgelahrtheit ist unstrittig —

> **Nettelbladts** Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit. 3te Aufl. Halle. 1784.

Eigentlich enthält es zwar nur die von **Nettelbladt** zur practischen Jurisprudenz gerechneten Theile, und nur etwas von dem, was wir zur Amtsverwaltungswissenschaft rechnen. Es ordnet auch seinen Vor-

trag in eine nicht ganz mit unserm System übereinstimmende Form. Indessen enthält es doch einen kernigten Auszug der — zur Gemeinen practischen Rechtsgelahrtheit gewöhnlich gerechneten — Materien, und wird den Herrn Referendarien bey dem Studio dieses Theils der Jurisprudenz nützliche Dienste leisten, wenn sie es sich allgemein historisch bekannt machen, und bey den einzelnen Theilen unsers Systems nachlesen.

Diesem kann zur Seite gesetzt werden:

Pütters Joh. Steph. Anleitung zur juristischen Praxis.

Als Specialencyclopädie und Vorbereitung ist anzusehen:

Nettelbladts Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen, Hülfsmitteln, und der Art, dieselbe zu lehren und zu lernen. Halle. 1764. 64 oct. S.

Aug. Ludw. Schott — Vorbereitungen zur juristischen Praxis — besonders in Rücksicht auf die Schreibart in gerichtlichen Geschäften. Erlangen 1784. 20 gr.

Derselbe hat auch ein juristisch — practisches Wörterbuch, Erlangen 1784. 8 gr. geschrieben.

§. 456.

Die Gesetze der Preussischen Staaten haben der practischen Rechtsgelahrtheit in vielen Theilen eine verbesserte Gestalt gegeben, so daß man oft des Ge-

Gemeinen Rechts dabey ganz entbehren kann. Dies wird unten sich des mehrern zeigen. Ihre Litteratur ist gleichfalls mehr, als bey der Theoretischen bearbeitet; obgleich noch manche Lücken — sowohl in den Gesetzen als in der wissenschaftlichen Bearbeitung — auszufüllen übrig sind, wie dies in der

Anleitung zum practischen Dienst

näher nachgewiesen ist. Indessen hat nunmehr das neue Gesetzbuch, ob es gleich eigentlich nur theoretisches Recht bestimmt, doch bey vielen Materien zugleich die Regeln des richterlichen Verfahrens vorgeschrieben.

I.

Practische Staats- und Völker-Rechtsgelahrtheit.

§. 457.

Die Theorie der Regeln: wie die bey dem Staats- und Völkerrecht vorkommende Geschäfte dem Endzweck gemäß eingeleitet und vollzogen werden müssen, die auch die Canzleypraxis genannt wird, beruhet zum Theil auf Observanzen, Völkerverträgen und eigentlichen Staatsgesetzen, zum Theil auf den Grundsätzen der Staatspolitik.

Die Rechtslehrer tragen hier gewöhnlich die Theorie der äussern Form der Gesetze mit vor, die, wenn man von der Gesetzgebungskunst einen besondern Theil der practischen — oder der Rechtsgelahrtheit überhaupt — bildet, daselbst erörtert werden.

Dem Justizbedienten sind diejenigen Lehren dieser Theorie nützlich und brauchbar, die in dem so-

genannten Hoheitsdepartement der Provinziallandesregierungen angewandt werden.

Was —

Schotts Encyclopädie §. 261 — 267 b.

von der Canzleypraxis überhaupt sagt, wird für ihn zur historischen Nachricht hinreichend seyn, besonders wenn man damit den Grundriß der practischen öffentlichen Rechtsgelahrtheit — als den ersten Anhang zu Nettelbladts practischen Rechtsgelahrtheit — verbindet. Beyläufig sind folgende Schriften zu merken:

Christ. Aug. Becks — Versuch einer Staatspraxis. Wien. 1778. in Oct.

Martens — primae lineae juris gentium europ. practici. 1785.

Der gesetzmäßige Gang der — bey Anwendung des Völker- und resp. des innern Staatsrechts zu besorgenden — öffentlichen Geschäfte ist nicht allgemein in Preussischen Gesetzen vorgeschrieben, obgleich einige einzelne Verordnungen seinen Weg in besondern Fällen bestimmen. Man muß sich das Nöthige aus der Natur der Sache — aus der in gerichtlichen Acten bey ähnlichen Verhandlungen beobachteten Verfahrungsart — und damals ertheilten besondern Anweisungen der Vorgesetzten — abstrahiren. Alles, was wir oben zum theoretischen Völker- und resp. innern Staatsrecht gerechnet, wird auch der Gegenstand des practischen Theils dieser Rechtswissenschaft seyn.

Al-

Allenfalls kann man auch diese practische Theorie gleich mit der eigentlichen Theorie des Völker- und Staatsrechts beym Studiren verbinden.

Im 3ten Abschnitt unserer Anleitung zum practischen Dienst liefert der Titel: Von Hoheitsgeschäften — die hieher gehörende Bemerkungen für Justitzbediente.

II.

Practische aussergerichtliche Rechtsgelahrtheit — oder Notariatkunst — jurisprudentia — hevrematica oder cautelaris.

§. 458.

Die Cautelarjurisprudenz, die auch einige die Notariatkunst nennen, oder die aussergerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit — ist nach dem von uns damit verbundenen Begriff:

I. Die Wissenschaft der Regeln: wie man Geschäfte, die eine Erzeugung, Veränderung, Erhaltung, Aufhebung und Verforderung gewisser Zwangspflichten zum Gegenstande haben, rechtsgültig, vorsichtig und zweckmäßig betreiben soll.

II. In diesem weitläuftigen Umfange gehören dahin nicht bloß die aussergerichtlichen Rechts-Geschäfte der Privatleute, sondern es wendet auch selbst der Richter, der dergleichen Privatgeschäfte durch Aufnahme oder Bestätigung roborirt, diese Wissenschaft an.

Er bedient sich ihrer jedesmal dann, wann er sich mit Direction der Privatangelegenheiten der unter besondrer Aufsicht des Staats stehenden Anstal-

ten

ten und Personen — z. B. in Vormundschafts-, Consistorial-, Hypotheken-, öffentlichen Cassensachen u. s. w. — beschäftiget. Selbst in contratictorio braucht er sie bey Schliessung gerichtlicher Vergleiche. Und es enthält endlich dieser Theil der Rechtsgelahrtheit die Regeln, die man bey Anstellung und Führung der Processe — als Parten, Mandatarius, oder Consulent — beobachten muß.

Eben daher finden wir die Benennung: Cautelarjurisprudenz derselben am mehresten angemessen.

§. 459.

Sie läßt sich in zwey Abschnitte eintheilen. Der erste sollte eigentlich die Cautelartheorie seyn, und einen in kernigter Kürze zusammengezogenen Auszug der bey jedem Privatgeschäfte zum Grunde zu legenden theoretischen Rechtswahrheiten in der Absicht enthalten, um nichts zu verabsäumen, was zur Erreichung des Endzwecks nöthig ist, dagegen aber auch nichts überflüssiges vorzunehmen. Diese Cautelartheorie kann man wieder in die allgemeine — auf alle Geschäfte sich erstreckende — und in die besondre jeder Art eigenthümliche — absondern.

Bis jetzt hat die juristische Litteratur noch kein in dieser Absicht vollständig abgefaßtes Buch.

Indessen kann man sich doch mit Nutzen — in Beziehung auf das Gemeine Recht der Deutschen —

1. des Claproth — jurisprudentia hevrematica — in 2 Theilen. Göttingen 1762. (auch Deutsch übersetzt in 3 Theilen)
2. des Strykschen Tractats de cautelis contractuum,

3. des

3. des Strykschen Tractats de cautelis testam. bedienen;

4. Desgl. Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze — über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 2 Theile 1783 und 1784 3 thl. 12 gl. in 8vo.

5. Andr. Ludolf Jacobi Anleitung zur Kenntniß der Rechte in aussergerichtlichen Handlungen — Celle. 1772. 16 gl.

6. Der Hallesche Professor Westphal hat weitläuftigere system. hevrematische Werke dieser Art — sowohl über das Sachenrecht als über Contracte — geliefert.

Noch practisch — brauchbarer ist in Ansehung der Cautelen bey landwirthschaftlichen Geschäften —

die Benkendorfsche Oeconomia forensis.

Der zweyte Abschnitt würde die practische Cautelarjurisprudenz seyn, und die Regeln zur bündigen und zweckmäßigen Abfassung der über dergleichen Geschäfte zu errichtenden Instrumente lehren.

Diese Regeln beruhen hauptsächlich auf der Theorie des deutlichen Geschäftsstyls und des systematischen äussern Eintheilens und Formulirens. Wir können kein einziges ganz brauchbares Buch in dieser Absicht empfehlen; am wenigsten aber die in Schriften dieser Art befindlichen Instrumentenformulare.

Indessen wird man doch in

Nettelbladts Versuch über die practische Rechtsgelahrtheit Theil 3. sub rubro: Ausser-

Außergerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit —

sehr brauchbare Wahrheiten über diesen Theil finden.

Die Cautelarjurisprudenz hat in Preussischen Staaten ihre besondere Regeln. Der theoretische Theil muß aus den Preussischen Gesetzen abstrahirt werden; über den practischen aber enthalten die in gerichtlichen Acten vorkommende Aufsätze — von Contracten, Testamenten u. s. w. — die Muster, woraus man sich Regeln abstrahiren kann. Hier ist vorzüglich eigenes Handanlegen und üben nothwendig.

III.

Practische gerichtliche Rechtsgelahrtheit der nicht strittigen Geschäfte.

§. 460.

Die practische gerichtliche willkührliche Privatrechtsgelahrtheit beschäftiget sich mit den Regeln der Vollziehung oder Direction solcher Privatangelegenheiten und Geschäfte, wo der Zutritt des richterlichen Amts entweder nöthig oder nützlich ist, und in dem letztern Fall wirklich erfolgt.

Sie theilt sich eben wie die Cautelarjurisprudenz in zwey Theile. Beyde setzen die Cautelarrechtsgelahrtheit voraus, und fügen bloß — in Ansehung der nicht nothwendig zur richterlichen Direction gehörenden Angelegenheiten — dasjenige bey, was in dem Geschäfte und dessen Vollziehungsart durch den Zutritt des Richters verändert wird.

In Ansehung der nothwendig der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfenen Gegenstände aber hat diese Wissenschaft ihre eigene Theorie und Praxis — z. B. in Pupillen=, Consistorial = und Hypothekensachen. Da die Gemeinen Rechte nicht so genau diese obrigkeitliche Direction bestimmen, als die Preussischen Gesetze: so hat die Gemeine Rechtsgelahrtheit für diesen Theil der practischen Jurisprudenz weniger Gesetze — und eigentliche Schriftsteller gar nicht. Die Rechtslehrer geben einen sehr eingeschränkten Unterricht hierüber — theils bey der theoretischen Abhandlung einzelner dahin einschlagenden Materien — theils in den Schriften über die willkührlichen Privatgeschäfte.

Besonders aber können wir den mehr allegirten

Nettelbladt — und dessen 2ten Theil 2tes Buch

von den die Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffenden Geschäften empfehlen.

§. 461.

Diese Wissenschaft ist in den Preussischen Staaten nunmehr — theils durch die ihre Theorie bestimmenden Gesetze — theils durch die Fertigkeit unserer Gerichtshöfe und Officianten in Anwendung derselben — zu einem weit höheren Grade der Vollkommenheit gestiegen, als sie nach den Gemeinen Rechten und den — daraus ihre wissenschaftliche Verfahrungsregeln abstrahirenden — Rechtsgelehrten erreicht hatte; ob wir gleich keinen Schriftsteller haben, der sie nach den Grundsätzen der Preussischen Gesetze und Gerichtsgebräuche wissenschaftlich im Ganzen — oder in einzelnen Theilen — bearbeitet hätte.

Jedoch

Jedoch hat der Magdeburgsche Regierungsrath Vangerow in seiner Decretirkunst —

die ersten Grundlinien ihrer Verfahrungstheorie gezeichnet, und der Verfasser des vorliegenden Handbuchs hat

im 3ten Abschnitt seiner Anleitung zum practischen Dienst

einen Versuch zur weitern Ausführung dieses Vangerowschen Entwurfs gemacht. Indessen haben auch selbst die Preussischen Gesetze noch keine ganz vollständige Vorschrift des Verfahrens in allen Arten der zur gerichtlichen willkührlichen practischen Rechtsgelahrtheit gehörenden Handlungen gegeben.

Nach dem oben dieser Wissenschaft beygelegtem Umfange läßt sie sich in folgenden Unterabschnitten oder Theilen systematisch studiren und scientivisch skelettiren:

I. Consistorialgeschäftskunde,

II. Die Vormundschaftliche,

III. Die Hypothekarische,

IV. Die practische Wissenschaft der — zur Oberaufsicht auf untergeordneter Collegien und Anstalten gehörenden — Geschäfte,

V. Die Geschäftskunde derjenigen Verhandlungen, die durch Zusammentretung oder Mitwirkung mehrerer an sich von einander unterschiedenen Collegien besorgt werden,

VI. Die Geschäftskunde der — nur in besondern Fällen und Veranlassungen unter Zutritt eines Collegii oder in öffentlichem Amte stehenden Personen zu vollziehenden willkührlichen — Privatgeschäfte.

Alle

Alle diese verschiedenen Theile haben wir —
in der Anleitung zum practischen Dienst —
in ihren Grundlinien gezeichnet.

IV.

Practische Civil- und Criminal-Proceßrechtsgelahrtheit.

§. 462.

Das Civilproceßrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtswahrheiten, die die zweckmäßige Einleitung der Streitigkeiten zur Entscheidung des Richters und die Vollstreckung der richterlichen Aussprüche über die das Mein und Dein betreffende Gegenstände lehren.

Dessen Eintheilung — giebt
Schotts Encyclopädie §. 275 und 276.
die Quellen —
— — — §. 277 — 280.
die Schriftsteller aber
— — — §. 282 — — an.

Es ist, sofern es sich auf das Gemeine Proceßrecht einschränkt, schon seit der **Coccejianischen** Justitzreform für den Preussischen Justitzbedienten von wenigem Gebrauch gewesen. Nachdem aber der neue **Carmersche** Plan der Proceßführung auf ein — ganz von der Gemeinen Theorie der Proceßführung abweichendes — Originalsystem gebaut hat, und dieser seit 1781 mit dem besten Erfolge ausgeführet worden: so läßt sich fast nichts mehr von diesem Theile des Gemeinen Rechts anwenden; wenig-

stens sind dessen Grundsätze, sofern sie sich mit der neuen Idee vereinigen liessen, vollständig in die neue Preussische Proceßordnung aufgenommen.

Hätten wir nicht in unsern Preussischen Gesetzen ein so vollständiges System, so würden wir den

mehr allegirten **Nettelbladt** Theil 2. Buch 1.

empfehlen; und dieses Autors wird man sich noch in solchen Fällen mit Nutzen bedienen, wobey es auf Geschäfte mit Auswärtigen ankommt, die nicht nach dem Preussischen — sondern nach dem Gemeinen Proceßrecht beurtheilet werden müssen.

Für den Publicisten ist —

das Lehrbuch des **Seifart** über den Deutschen Reichsproceß —

wichtig.

Den ausser den Preussischen Staaten anwendlichen Civilproceß lehren unter andern —

Knorr, Claproth, Oelzen;

über besondre Proceßarten unterrichten:

Ludowici Einleitung zum Lehnsproceß. Halle 1740. 4to 2 thl. 12 gl.

Desselben Wechselproceß. Halle 1753. 4to. 12 gl.

Desselben Consistorialproceß. Halle 1762. 4to. 5 gl.

Knorrens Kriegsproceß. Halle 1754. Oct. 10 gl.

§. 463.

Der die Einleitungsregeln der processualischen Civilrechtsstreitigkeiten enthaltende Theil der practi-

schen

schen Rechtsgelahrtheit hat für uns Preussische Justizbediente seine ganz eigenthümliche einheimische Theorie. Diese weicht so sehr von den Grundsätzen der Gemeinen Proceßrechtsgelahrtheit ab, daß man von der letztern ganz abstrahiren muß, um die Preussische nach ihrem Originalplan zu studiren und richtig zu fassen.

Schon seit 1747 — 1779 gab das Project des Codicis Fridericiani und dessen Declarationen der Preussischen Proceßform eine verbesserte und mehr ausgebildete Gestalt. Diese Theorie baute aber doch im Grunde ihre Grundsätze auf das System des Gemeinen Proceßrechts. Die seit 1781 angewandte — jetzt geltende — neue Theorie der Proceßordnung in Preussischen Staaten warf aber jenes System beynahe ganz über den Haufen, und bahnte sich einen neuen — grader zum Ziel führenden — Weg.

§. 464.

Das Fundament dieser neuen Theorie ist das seit 1. Juny 1781 in seinem ganzen Umfange angewandte 1ste Buch des oben erwähnten Corp. jur. Frider. de 1781 — in Verbindung mit den dasselbe näher erläuternden und zum Theil abändernden Specialverordnungen.

Diese Gesetze enthalten ein ganz vollständiges System der Proceßrechtsgelahrtheit und handeln alle Arten des processus civilis ordinarii et extraordinarii ab, so daß nur darin noch der Proceß in Seegerichtssachen fehlet, der aber wahrscheinlich bey einer dereinst zu erwartenden neuen Auflage noch eingeschaltet werden wird. In dieser neuen Auflage will man nicht nur die durch die neuere Declaratio-

nen erfolgten Abänderungen da, wohin sie gehören, einrücken, sondern auch die practischen Bemerkungen der Landesjustitzcollegien über die Anwendung der neuen Proceßordnung benutzen. Da aber diese neue Auflage sich noch wohl eine Zeitlang verzögern möchte, so werden die Hn. Referendarien das Proceßrecht nach dem jetzigen Corpore Juris und dessen Declarationen studiren müssen.

Wir haben oben die das Corp. Jur. Frid. declarirenden einzelnen Verordnungen nicht besonders bemerkt, sondern nur eines Manuscripts erwähnt, worin diese Verordnungen in chronologischer Ordnung — als ein Anhang zum Corp. jur. — extrahirt — und die Stelle des letztern, — wohin sie einschlagen, bey jedem allegirt worden. Da nun das Corpus juris nur in Verbindung mit diesen Ergänzungsgesetzen gründlich und solide studirt werden kann, so wird es nöthig seyn, daß die Hn. Referendarien sich entweder den erwähnten Anhang ganz abschreiben, oder doch den datum der neuern Verordnungen — nebst ihrem Hauptinhalt — sich in einem besondern Manuscript bemerken, demnächst in ihrem Exemplar des Corporis Jur. bey jeder Stelle die Abänderungen bloß durch Allegirung der Seite ihres Anhangsmanuscripts bemerken, und damit bey jeder Erscheinung einer neuen hier einschlagenden Verordnung fortfahren.

§. 465.

Demnächst werden sie zu dem eigentlichen Studiren dieses Proceßrechts sich durch die den Grundplan und die Idee dieser Wissenschaft zeichnenden Hülfsmittel vorbereiten müssen. Diese sind:

I. Die

I. Die dem Corp. Jur. Frid. vorgedruckte Cabinettsordre vom 14. April 1780.

II. Der Vorbericht des Corp. Jur. Frid.

III. Der Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in Preussischen Staaten, nebst einigen — nach Vorschrift der neuen Proceßordnung instruirten Acten 1stes Heft. Berlin 1780, 2tes 1781, 3tes 1784. Dieser Briefwechsel ist selbst den Collegiis von Hofe — als ein Hülfsmittel zur richtigen Fassung des Geistes der neuen Proceßordnung und zur Erleichterung ihrer Practik — empfohlen. Da er aber bloß auf das durch neuere Verordnungen etwas abgeänderte System des Corporis juris gegründet ist, so muß man ihn mit Rücksicht auf diesen Umstand lesen.

IV. Uebrigens enthalten die Declarationen der Proceßordnung selbst verschiedentlich Belehrungen über den Geist dieses Gesetzes. Diese sind größtentheils in

V. des Hoffiscal und Justizcommissarius Stengel oben angezeigtem Auszuge, Berlin, 1791, bemerkt.

VI. Der in der Anleitung zum practischen Dienst bemerkte

Terlindensche Versuch einer Anleitung zum Decretiren rc. 2. Th. 1786 u. 88,

kann gleichfalls benutzt werden.

Vorzüglich aber empfehlen wir:

VII. Die Vangerowsche Decretirkunst,

VIII. — in Verbindung mit den von den Civilprocessen handelnden Stellen unserer

Anleitung zum practischen Dienst.

§. 466.

Auf diese Vorbereitung würde sodann das eigentliche Studium der Proceßordnung in folgender Art folgen können. Man extrahire sich nemlich das Corp. Jur. Frid. in Ansehung der vom Proceß handelnden Materien; so daß bey jeder Materie die Declarationen und Abänderungen gleich mitgenommen werden. In diesem Extract bemerke man den Inhalt und die Hauptsätze jedes Titels tabellarisch, lasse aber die gegenstehende Seite zu künftigen Remarken weiß.

Das Corp. Jur. Frid. schränkt sich nicht bloß auf die Lehren vom Civilproceß ein. Denn diesem sind eigentlich nur die beyden ersten Theile gewidmet. Der dritte Theil handelt Materien ab, die nach unserm System in die unten vorkommende Dicastik gehören, der vierte aber von Gesetzen, welche die Proceßordnung genauer bestimmen, oder von materiellen Lehren des Processes. Diesen letzten Theil rathen wir, in dem Skelettsystem gleich bey jedem Titel, wohin jede Disposition gehört, mit einzurücken. Man wird überhaupt in dem 1. 2. und 4ten Theil des Corp. juris manche Materien finden, die im eigentlichen Verstande nicht Regeln des Verfahrens — sondern materielle Rechtsverhältnisse — vestsetzen, und also strenge genommen mehr zu den theoretischen als practischen Theilen der Jurisprudenz gehören. Allein ihre nahe Verwandschaft mit der Proceßform macht es sowohl in Gesetz- als Lehrbüchern und Systemen noth-

nothwendig, sie mit einander zu verbinden; obgleich die Lehre von Priorität der Gläubiger unsers Erachtens sich von der Proceßordnung füglich trennen — und der theoretischen Lehre von Zahlungen beym allgemeinen bürgerlichen Privatrecht einschalten ließe.

§. 467.

Das Criminalproceßrecht beschäftigt sich mit den Regeln der Untersuchung strafbarer Handlungen zur Abfassung des richterlichen Ausspruchs über die Straffälligkeit oder Unschuld des derselben Verdächtigen; ist also der practische Theil der oben erwähnten theoretischen Criminaljurisprudenz.

Die oben schon angezeigten Gesetze und Schriftsteller des Gemeinen und Preussischen Criminalrechts sind auch zugleich hier die Quellen. Im Gemeinen Criminalproceß sind noch zu merken:

Ludowici Anleitung zum peinlichen Proceß. Halle 1750 4to. 6 gl.

Chr. Fr. George Meisters — ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland. Göttingen. 1758. 4to. 2 thl. 12 gl.

Desselben rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen in Fol., deren 4ter Band 1784 gedruckt ist.

Desselben Abhandlung über den Einfluß, den der Stand des Verbrechers auf die Strafen und auf das Verfahren in Strafsachen hat. Göttingen. 1784. 3 Quartbogen.

Man skelettire also den von der Criminalpraxis handelnden Theil des Quistorp, und rücke bey je-

der Materie die Preussischen Criminalgesetze, nemlich die Criminalordnung von 1717 nebst den neuern Declarationen ein, und benutze zugleich die in

Cassel 1770 gedruckte Anweisung zum Inquiriren,

die sehr treffende Bemerkungen über die Politik für peinliche Richter und Inquirenten enthält, ferner

Versuch einer Anweisung für Richter beym Verfahren in Criminalsachen wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeschaft ist. Leipzig 1789. 115 oct. S.

Ist von Joh. Christ. Quistrop zu Wismar, und paßt auf die Preussischen Staaten, wo dies der Fall ist. Conf. auch

unsere Anleitung zum practischen Dienst.

Nach den Bemerkungen, die dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches eingerückt sind, haben wir noch eine besondere Criminalinstruction für die Gerichte in Preussischen Staaten zu erwarten. (§. 468 und 469 fallen aus.)

V.

Dicastik.

§. 470.

Die juristische Amtsverwaltungswissenschaft — Dicastik — existirt eigentlich gar nicht systematisch abgesondert in der Gemeinen Rechtsgelahrtheit, obgleich Materialien und einzelne Quellen derselben zum Theil in den Gesetzen und Schriftstellern des Gemeinen Rechts enthalten sind. Zu den letztern sind zu rech-

rechnen diejenigen, die die Referirkunst und Archivwissenschaft abhandeln, vorzüglich —

Aug. Fr. Hommels kurze Anleitung, Gerichtsacten geschickt zu extrahiren, zu referiren, und eine Sentenz darüber abzufassen. Halle 1761. 14 gl.

Buchhorn Anleitung zum Proceßregistraturwesen und über Verbesserung der Registraturen. Magdeburg 1787.

Vorzüglich brauchbar ist;

Carl Gottl. Günther — über die Einrichtung der Hauptarchive — besonders in Deutschen Reichslanden. Altenburg 1783. 13 Octavbogen.

Sowohl überhaupt — als auch vorzüglich im gerichtlichen Geschäftsrechnungswesen kann man sich bedienen:

Just. Klaproths Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, von Rescripten, Berichten, Memorialien, Resolutionen und Registraturen. 3te Aufl. 1783.

Allein auch diese sind nicht für den Preussischen Justitzbedienten ganz brauchbar. Diese Wissenschaft läßt sich auch, da sie hauptsächlich local ist, nicht vollständig nach Gemeinen Grundsätzen vortragen; die etwa dahin gehörenden allgemeinen Regeln aber faßt man besser in der Verbindung mit dem einheimischen Preussischen Recht.

Schmidt — erwähnt in seinem Abriß der Gelehrsamkeit —

dieser practischen Rechtswissenschaft, und nennt sie Dicastik. Sie soll — nach seiner §. CXVIII. davon gegebenen Erklärung — dem Richter seine Obliegenheiten in Ansehung der Jurisdictionis contentiosae et voluntariae zeigen; ferner die Art, wie er die Gesetze handhaben soll, seine Unparteylichkeit, was er aus eigenem Antriebe thun müsse, was er den Parteyen aufzulegen habe, wie Protocolle zu führen, wie er das Ganze übersehen, und wie er einen Bescheid oder Bericht abfassen könne. Er allegirt als Theile der Dicastik die Referir- und Decretirkunst, die Registraturwissenschaft.

§. 471.

Da in der Gemeinen juristischen Litteratur nur Stückwissenschaften der Dicastik bis jetzt bearbeitet sind, so enthält

unsere Anleitung zum practischen Dienst. Berlin und Stettin 1792,

einen auf die Preussischen Staaten und besonders auf Pommern eingerichteten Versuch derselben.

Die Ausarbeitung dieser Anleitung ist zwar bey manchen Materien aus den Grenzen dieser Wissenschaft gewichen, und hat sich hin und wieder in das nähere Detail solcher Lehren und Regeln eingelassen, die an sich eine besondere practische Rechtswissenschaft ausmachen. Dies ist besonders der Fall bey den darin vorkommenden Bemerkungen über die gerichtliche practische Privatwillkührliche — Rechtsgelahrtheit. Allein der Endzweck der Anleitung machte diese Ausschweifung nothwendig; und wenn man jene zu besondern Theilen gehörende Stellen aussondert: so

so wird das übrige das enthalten, was wir zur Dicastik rechnen.

Der Begriff, den wir mit dieser Wissenschaft verbinden, faßt nicht nur das, was Schmidt dahin rechnet, sondern noch mehr in sich. Wir rechnen nemlich hauptsächlich folgende Materien dahin:

I. Die allgemeine rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundsätze von der Einrichtung eines Collegii und dem mechanischen Justitzdienst, als:

1. die Kenntniß der allgemeinen Einrichtung, Eintheilung und Ordnung eines Justitzcollegii,
2. die Archiv- und Registraturwissenschaft,
3. die Canzleywissenschaft,
4. die Gebühren- und Sportelcassenwissenschaft sowohl überhaupt, als
5. insbesondre in Ansehung der Depositen- und Sportelcassen,
6. die Tabellenwissenschaft,
7. die Stempelgesetzkenntniß u. dgl.

II. Die Regeln der Geschäfte, wodurch im allgemeinen materielle Gegenstände bearbeitet werden, als:

1. Die Protocolllehre,
2. Decretirkunst,
3. Assistentenlehre,
4. die Instructionskunst,
5. die Commissionswissenschaft,
6. die Referirkunst,
7. die Examinationslehre,
8. die Bildungskunst der Referendarien,

Ueber

Ueber alle diese Gegenstände enthält der

1ste und 2te Abschnitt unserer allegirten Anleitung zum practischen Dienst —

einen compendiarischen Unterricht; so wie auch im 3ten Abschnitt verschiedene hieher gehörende andre Materien abgehandelt sind.

Die Quellen dieser Wissenschaft sind:

I. Hauptsächlich die allgemeinen Preussischen Gesetze, als Dienstreglements und Instructionen, Visitationsbescheide, einzelne Rescripte;

II. Aus der Erfahrung abstrahirte Grundsätze und Regeln.

III. Eigentliche Schriftsteller der Königl. Preußl. Dicastik, wohin —

v. Tevenar in seinen Bemerkungen über die Kunst zu referiren, und

Vangerow in seiner Decretirkunst

vorzüglich gehören.

IV. Gerichtlich verhandelte Acten und Aufsätze,

V. Im Zusammenhange ist sie in

unserer Anleitung zum practischen Dienst

elementarisch — und in manchen Materien detaillirt — entworfen.

VI. Die Beyträge der juristischen Litteratur in Preussischen Staaten,

VII. Die Kleinschen Annalen.

§. 472.

Die Durchlesung

unserer allegirten Anleitung

wird bey den Hn. Referendarien das Studium derselben ausmachen: allenfalls können sie das darin vorgetra-

getragene nicht nur in einem Skelettsystem extrahiren, sondern auch bey jeder Materie die nur allgemein allegirten Gesetze — mit Benutzung der angeführten Bücher — extrahiren.

Neunzehnter Titel.

Von der Vierten Ordnung der Rechtsgelahrtheit, welche die einzelne Nebentheile enthält.

---

§. 473.

In sofern, als man die in der Rechtsgelahrtheit vorkommenden Lehren — in Beziehung auf einzelne Verhältnisse, Gegenstände oder Classen von Menschen und Bürgern — für sich betrachtet, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten in einen zusammenhangenden Vortrag faßt, entsteht eine besondere Wissenschaft des Gemeinen vermischten Rechts, die wir Partes minus principales — (Nebentheile im Gegensatz der Haupttheile der 3ten Ordnung) — der Rechtsgelahrtheit nennen wollen, und welche die 4te Ordnung unsers Systems bilden. Diese 4te Ordnung hat keine bestimmten Theile. Jedes wichtige Object der Gemeinen Jurisprudenz kann durch Bildung einer derselben besonders gewidmeten Wissenschaft den Vorwurf eines neuen Theils abgeben.

Das wesentliche Unterscheidungszeichen dieser Objectivtheile liegt in der weitern Ausführung der darin

darin bearbeiteten Lehren, und in der Zusammenfügung aller in der übrigen Jurisprudenz davon zerstreut vorkommenden Wahrheiten unter dem auf gewisse Grenzen angenommenen Gesichtspunkt. Faßt nun der Gesichtspunkt der Bearbeitung alle ihr Object angehende Gegenstände und Lehren, so entsteht daraus eine allgemeine theoretisch-practische Objectivrechtswissenschaft. Schränkt er sich nur auf Theorie — oder bloß auf practische Wahrheiten ein, so haben wir einen theoretischen Objectivtheil oder einen practischen.

In beyden Fällen wird das Natur-, Elementar-, Völker-, Staats- und Privatrecht des Objects — nebst Encyclopädie und Geschichte auch Litteratur in sofern verbunden, als diese Ordnungen der Jurisprudenz Materialien für das Object enthalten. Schränkt man sich aber bloß auf die in diesem oder jenem Theile jener Hauptordnungen enthaltenen Sätze — in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ein, so entsteht eine eingeschränkte Objectivrechtswissenschaft.

§. 474.

Nettelbladt behauptet in seiner schon oft allegirten Abhandlung von 1772, daß die Nebentheile in der Rechtsgelahrtheit überflüssig sind, und

> **Fischer** glaubt in der Vorrede zu seinem Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte,

daß man sie sämmtlich in ein zusammenhangendes System fassen kann, dessen Grundlage nach dem von ihm gemachten Versuch das vereinigte Policey- und Cameralrecht seyn würde.

Ob

Ob nun gleich allerdings dergleichen Nebentheile nicht zum wesentlichen System der Rechtswissenschaften erforderlich sind: so hat doch das Studium der gewöhnlich von den Rechtslehrern der Gemeinen Jurisprudenz besonders abgehandelten Objectivrechte in manchem Betracht großen Nutzen für den practischen Justizbedienten. Er geht dabey mehr in das Detail wichtiger Lehren, lernt ihre Entstehung, Geschichte, Litteratur und Umfang besser kennen, wenn er seine ganze Aufmerksamkeit auf ihren Vorwurf besonders richtet, als wenn er in den übrigen Theilen der Jurisprudenz sie erst zusammensuchen muß, oder sie dort unter andere Lehren gestellt studirt. Dieser Nutzen setzt dann das Studium des Objects in seinem ganzen Umfange voraus.

Es folgt hieraus aber keine absolute Nothwendigkeit, alle — theils in der Schottschen Encyclopädie benannte — oder sonst noch bearbeitete — Nebentheile besonders zu studiren; vielmehr hängt dies von der besondern Lage jedes Practikers ab. In den folgenden §§. dieses Titels soll bey jedem Nebentheile, der den Justizreferendarien etwa besonders nützlich ist, dieses bemerkt werden. Im allgemeinen wird sich jeder, der den oben erwähnten

Fischerschen Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte, 3 Bände, 1785,

lieset, überzeugen: daß dies Buch nicht für Justizbediente ein — alle Nebentheile der Rechtsgelahrtheit zusammenfassendes — System ist; da ohnedem der Verfasser eigentlich ein Compendium der Subjectivjurisprudenz für Cameralisten liefern wollte.

In

In den folgenden §§. dieses Titels wird historisch bemerkt: welche Nebentheile auch nach den einheimischen Rechten sich zur besondern Wissenschaft qualificiren, welches die in jeden gehörenden Materien sind, in wie fern das Studium jedes Theils dem Justitzbedienten nöthig und nützlich ist, und endlich — nach welcher Methode er denselben so studiren kann, daß er die Wahrheiten des Gemeinen Rechts mit den Grundsätzen der allgemeinen Preussischen und Pommerschen verbindet.

§. 475.

Rechtsverhältnisse fürstlicher Personen — ohne Beziehung auf Regierungsrechte — können in sofern die besondere Wissenschaft des **Privatfürstenrechts** bilden, als die daraus entspringenden Rechte und Pflichten von dem Privatrechte der übrigen Menschen abweichen.

Schotts Encyclopädie handelt davon §. 226 — 230.

Zur Bildung eines unsern Lesern in der Regel nur nöthigen historischen Begriffs von dieser Wissenschaft empfehlen wir unter den im Schott bemerkten Compendien:

Pütters — primae lineae juris privati principum speciatim Germaniae. Edit. 2. 1779.

Es hat auch —

Lobethan in seinem Systema elementare —

das Privatfürstenrecht abgehandelt, da

Nettelbladt es mit zum allgemeinen Privatrechte rechnet.

In

In unserm Fache hat man wenig Gelegenheit, das Preussische Privatfürstenrecht anzuwenden.

Man kann dasselbe eintheilen — in dasjenige, welches die fürstlichen Familienverhältnisse unter sich bestimmt. Dies beruhet auf Verträgen, die vorzüglich dem diese Angelegenheiten bearbeitendem auswärtigem Departement des Staatsministerii zu Berlin — oder den in besondern Anwendungsfällen ernannten Commissarien — zur Richtschnur dienen, und noch nicht wissenschaftlich bearbeitet sind; der zweyte Theil aber schränkt sich bloß auf die Rechte und Pflichten fürstlich Preussischer Personen gegen andre Privatbürger ein. Dieser kann in seinen sehr einfachen allgemein bekanntgewordenen Gesetzen — z. B. wegen verbothener Contrahirung der Schulden — sehr füglich dem allgemeinen Privatrecht bey jeder Materie eingeschaltet werden.

Das allgemeine Preussische Gesetzbuch läßt sich auf den ersten Theil gar nicht ein, bestimmt aber das, was wir zum zweyten Theile rechnen, bey den einzelnen Titeln, wohin dergleichen Privatfürstenrecht einschlägt.

§. 476.

Der Inbegriff der dem Stande des Adels insbesondre zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten — wird das Adelsrecht genannt.

vid. Schotts Encyclop. §. 231 — 236.

Es ist besonders in Ansehung des unmittelbaren Reichsadels als abgetheilte Wissenschaft zu betrachten, die unsere Leser gar nicht interessirt. Sofern es sich mit den rechtlichen Grundsätzen bey Ahnennachwei-

sungen — zum Behuf der Qualification zum Johanniter- oder sonstigen Ritterorden oder zu adlichen Präbenden u. s. f. beschäftiget, kann es in individuellen künftigen Situationen unsern Referendarien nöthig seyn. Diese Aussichten sind aber zu entfernt, als daß wir uns auf diesen Theil der Jurisprudenz weiter einlassen dürfen.

Ein dritter uns vorzüglich wichtiger Gesichtspunkt des Adelsrechts beschäftiget sich mit den persönlichen und dinglichen Rechten und Verbindlichkeiten des sogenannten Landadels (der dem Reichsadel entgegengesetzt wird).

Dieser betrachtet — theils dessen Verhältnisse gegen den Staat — (wo er die Landstände mit formirt) — theils die Privatadelsrechte, sofern sie sich auf adlichen Stand — oder auf adliche Qualität der Besitzungen — gründen. Wir empfehlen

des Struben Commentatio de origine nobilitatis germ. et praecipue quibusdam eius iuribus. Jena. 1745.

Ferner eine Abhandlung unter dem Titel:

Vom Adel. Leipzig. 1778. Oct. 6 gr.

und eine Schrift, die den Hrn. Geh. Rath v. Steck zum Verfasser haben soll, betitelt:

Vom Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Halle. 1780 und 1786. Oct. 8 gr.

§. 477.

Es ist dem Preussischen Justizbedienten in der letzten Rücksicht betrachtet wichtig. Wenn man aus dem Preussischen Staats- und Privatrecht die Prä-

ro-

rogativen des Adels aushebt und weiter ausführet, so entsteht hieraus das allgemeine Preussische Staats- und Privatadelsrecht; besonders aber hat mehrentheils der Adel in jeder Provinz seine besondern — theils persönlichen — theils auf Besitzungen sich beziehenden Rechte. Die wichtigsten bestehen in dem zum Lehnrecht gehörenden Verbindungen. Jedoch ist auch das Adeliche Allodialrecht von weitläuftigem Umfange. Im scientivischen Zusammenhange aber ist es noch nicht als besondre Wissenschaft abgehandelt.

Das allgemeine Preussische Gesetzbuch handelt vom Adelsrechte im 2ten Theil und dessen 9ten Titel.

§. 478.

Das Stadt- und Bürgerrecht, wovon

Schotts Encyclop. §. 236 b. — 236. f. —

handelt, — oder der Inbegriff der besondern Rechte, die sich auf die eigene Verfassung der Städte, deren Bürger und Einwohner beziehen, ist an sich ein sehr wichtiger — aber nach allgemeinen Grundsätzen noch wenig bearbeiteter — Theil der Gemeinen Objectivjurisprudenz. Alles, was Schott l. cit. darüber bemerkt, paßt eigentlich nur auf gewisse Staaten, Provinzen und Oerter — also auf einheimische — nicht aber Gemeine — Jurisprudenz.

Wir können nicht bestimmen: ob der im

Schott §. 236. f.

allegirte —

Hannesen de statu civitatis ejusque juribus. Götting. 1750,

oder auch —

Gabkens Grundriß eines Stadt und Bürgerrechts — nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte, Hamburg, 1782, $3\frac{1}{2}$ Quartbogen,

ein Compendium des Gemeinen Stadtrechts enthält, weil wir beyde nicht gelesen, zweiflen aber daran.

Dagegen aber verdient das Stadt- und Bürgerrecht vorzüglich — als eine das Gemeine Recht mit den einheimischen Gesetzen verbindende eigene Wissenschaft — betrachtet zu werden.

Zu dem ganzen Umfange derselben rechnen wir — nach der oben gegebenen Definition dieser Wissenschaft — als einheimisch Preussisch betrachtet — die Verhältnisse der Städte — sowohl in complexu qua Landstände betrachtet — als auch einzeln gegen den Landesherrn, dessen Collegia und die Mitstände; so wie auch einzelner Bewohner derselben gegen den Staat, sofern sie nicht bloß in allgemeinen Unterthanen- und sonstigen mit andern Classen von Staatsbürgern gemeinschaftlichen- sondern in solchen — Rechten und Verbindlichkeiten bestehen, die privative aus dem Aufenthalt oder Besitz von Grundstücken in Städten entspringen. Diesen Theil werden wir das Staats- oder publique Stadtrecht nennen. Er ist im Grunde ein weiter ausgeführter Nebenzweig des innern Staatsrechts. Dahin gehört hauptsächlich die Lehre von der Qualität der Städte: Ob sie nemlich Immediat- oder Mediat-, wirkliche Städte — oder Flecken — sind; ob sie Sitz und Stimme auf dem Landtage haben; wie sich die Vorsitzenden gegen die übrigen verhalten; ferner die Verhältnisse, die die Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Gerechtsame, die Ober-

aufsicht des Staats auf ihre Cämmereygüther und Gemeine Anstalten, ihre Verbindlichkeit zum Beytrag der Staatsabgaben u. s. w. betreffen; desgleichen welche Gewerbe — als privative und exclusive Nahrungszweige der Städte anzusehen sind; ferner das jus nundinarum, Jurisdiction und andre dergleichen Rechte.

Die publiquen Verhältnisse jeder Stadt in sich selbst betreffen das Stadtregiment, die Theilnehmung der Bürgerschaft an öffentlichen Geschäften, die Verwaltung der Bürgercassen, die Eintheilung der Städtschen Einwohner nach gewissen Classen, die Vertretung der Rechte der Bürgerschaft u. s. w. Man kann auch das Städtsche Policeyrecht — und die Lehre von der Eintheilung der öffentlichen Lasten hieher rechnen, die Verhältnisse der Einwohner und der städtschen Privatgrundstücke gegen die unmittelbare Herrschaft der Stadt, Cämmerey u. s. w.; Privatrechte, die bloß in Städten privative anwendlich sind, z. B. das Gesindewesen in Städten, das Bau- und Servitutwesen in Städten, die besondern Rechtsgrundsätze respectu inalienabilitatis der Hauspertinenzien, das jus protimiseos ex capite juris civitatis.

Sofern als diese und andere — den oben nur als Beyspiele benannten Materien hinzutretende — Verhältnisse in allen Preussischen Staaten auf einerley rechtlichen Grundsätzen beruhen, können sie wissenschaftlich in der allgemeinen Rechtsgelahrtheit der Preussischen Staaten vorgetragen werden.

Es wäre zu wünschen, daß ein mit der Verfassung der Städte in Preussischen Staaten historisch- statistisch- und juristisch betrachtet kundiger Ge-

Gelehrter oder Geschäftsmann diesen wichtigen Objectivtheil unserer einheimischen Rechtsgelahrtheit — nach den so eben dahin gerechneten — vielumfassenden — Gegenständen bearbeiten — und dies sowohl dem Justitzbedienten als Cameralisten so unentbehrliche Studium erleichtern möchte. Allein es sind keine Aussichten, diesen frommen Wunsch erfüllt zu sehen. Alle Materialien zu dieser Arbeit liegen hauptsächlich in der alten — die erste Entstehung der Städte sehr mangelhaft bekundenden — Deutschen Geschichte, in den einzelnen weiteren Begebenheiten jeder Stadt seit ihrer Fundation bis jetzt, in ihren Privilegien und öffentlichen Urkunden, und demnächst in den allgemeinen und besondern Gesetzen und Observanzen des Stadt- und Bürgerrechts. Sie alle aufzusuchen und gehörig zu ordnen, dazu würde fast ein ganzes sich bloß hiemit beschäftigendes Menschenalter gehören. Der Mangel einer diesen Theil richtig ausführenden wirklichen Bearbeitung legt der practischen fast täglich vorkommenden Anwendung fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg; wenigstens muß man in jedem Fall erst mit Sammlung zerstreuter Materialien, mit oft vergeblichem Suchen in der Geschichte — in den Archiven — in den Gesetzbüchern — die Zeit verderben.

Practische Justitzbediente werden daher nicht im Stande seyn, sich ein vollständiges Scelettsystem dieser Wissenschaft zu entwerfen. Sie werden sich bloß damit begnügen, einzelne Fragmente und Materialien zu sammlen, und hiezu schlagen wir folgende Operation vor.

Zuförderst wird ein Auszug aus einem Compendio des Gemeinen Deutschen Rechts — in Ansehung

sehung aller darin vorkommenden — nach vorbemerkten Bestimmungen zum Stadt- und Bürgerrecht gehörenden — Materien formirt. Denn diese Rechtswissenschaft muß ihre ersten Grundwahrheiten aus dem Gemeinen Deutschen Recht schöpfen.

Da wir oben beym Quellenstudio des Deutschen Rechts

des v. Selchow elementa iuris germanici privati.

empfohlen haben, so würden aus diesem Buch das

5te Cap. des Partis spec. lib. I. und ex Lib. II. Cap. I. sect. 1. N. II. Tit. 2-4., ex Lib. III. Sect. III. desgleichen das Rundesche Compendium —

benutzt werden können.

Der zweyte Extract ist aus den allgemeinen Gesetzen der Preussischen Staaten, sofern sie hieher gehören, zu formiren. Indessen wird der eigentliche Justitzbediente diejenigen übergehen können, die in das eigentliche städtsche Cämmerey- und Policeyverwaltungswesen einschlagen.

Eins der nöthigsten Hülfsmittel bey dem Studio des Stadt- und Bürgerrechts ist die Geschichte — besonders die Deutsche, und in specie die Geschichte und Statistik der Preussischen Staaten, so wie auch der allgemeinen und Preussischen — das Städtewesen angehenden — Finanz- und Cameralwissenschaft.

Das neuere Gemeine Preussische Stadtrecht bestimmt das allgemeine Gesetzbuch, Theil 2. Tit. 8.

§. 479.

Der Inbegriff der — sich auf die Einrichtung des Dorfwesens beziehenden Rechte wird das Dorf- und Bauernrecht — ius Georgicum genannt,

s. Schotts Encyclop. §. 237 — 241.

Ausser den l. cit. bemerkten —

Leyserschen, Rohrschen und Klingerschen Werken, die hauptsächlich zum Nachschlagen dienen, sind des

Gabkens Grundsätze des Dorfs- und Bauernrechts, Halle, 1780,

das beste und brauchbarste Handbuch in dieser Materie. Es enthält 21 Bogen in Octav.

Man kann auch mit Grunde als ein weitläuftigeres Buch

die Oeconomia forensis

hieher rechnen.

Die ländlichen Besitzungen theilen sich in Preussischen Staaten in drey Hauptclassen.

1. Domainen des Landesherrn; Die sich besonders und privative auf diese Art der Dörfer beziehenden Rechtswahrheiten sondern wir ganz ab, weil wir unten bey der Cameraljurisprudenz eine besondre Unterspecies unter dem Nahmen von Domainenrecht aufführen werden.

Von diesen sind aber die sogenannten Chatoullgüther des Landesherrn zu unterscheiden, die er nemlich nicht als Landesherr — sondern speciali titulo — besitzet, und diese werden in der Regel wie andre Privatgüther betrachtet. Die

2te Classe machen die sogenannten Cämmerey-güther der Städte und die

3te die Privatgüter, die entweder adlicher Qualität sind oder nicht. Zur 3ten Classe gehören auch in der Regel die Güther der Piorum Corporum, Capittel, der Prinzen und anderer Corporationen und Communen.

In Ansehung dieser beyden letzten Classen finden dreyerley Hauptverhältnisse statt, nemlich 1. der Guthsherrschaften gegen den Staat, 2. verschiedener Guthsherrschaften unter sich, 3. der Guthsherrschaft gegen die Einwohner und Grundstücke ihrer Landgüther und 4. der Einwohner unter sich. Und nach diesen vier verschiedenen Verhältnissen läßt sich auch das Dorf- und Bauernrecht eintheilen; jeder Theil aber nach den Grundsätzen des Gemeinen und allgemeinen Preussischen Rechts vortragen. Es werden also hieher gehören: die Lehre von den Creisversammlungen, Sitz und Stimme auf denselben, certo respectu von der Wahl, Bestellung und Geschäften der adlichen Landräthe, von Creiscassen und ihren Rendanten; diejenigen Privatrechte, die bloß Beziehung auf Landgüther oder Landleute haben, als servitutes praediorum rusticorum, die Vorfluths- und Gemeinheitsaufhebungs-Rechte; (Denn, wenn gleich einige dergleichen Materien auch hin und wieder bey Städten vorkommen, so sind sie doch in der Regel nur ländliche Gegenstände) — alle grundherrschaftlichen Rechte, die bisher noch in keinem Lehrbuche der Jurisprudenz vollständig und richtig abgehandelt sind, sofern sie nicht zum adlichen Gütherrechte gehören; das Dorfs- und Feldpoliceyrecht des platten Landes; die eigent-

lichen Privatrechte der Bauersleute, wohin das Landgesinderecht und die Güthergemeinschaft unter Eheleuten gehören.

Da nur wenige Preussische, ältere, allgemeine Gesetze, die hieher gehören, vorhanden sind, und diese füglich bey den Haupttheilen der Jurisprudenz mitgenommen werden können: so wird das Preussische Dorf- und Bauernrecht nur bey der Preussischen Provinzialrechtsgelahrtheit zu erörtern seyn.

Das neue Gesetzbuch bestimmt an verschiedenen Stellen die hier einschlagende Rechte; besonders aber im 7ten Titel des 2ten Theils vom Baurenstande.

§. 480.

Die unter uns wohnenden Juden haben — einestheils nicht durchgängig mit den übrigen Unterthanen des Staats, worin sie wohnen oder Gewerbe treiben, einerley sogenannte Bürgerrechte — anderntheils weicht ihr Privatrecht von dem unter den christlichen Bürgern des Staats geltenden in einigen Punkten ab.

Der Inbegriff dieser Ausnahmen constituirt das sogenannte **Judenrecht**.

Schotts Encyclop. handelt davon §. 242 — 246. Man muß es in das Staats- und Privatjudenrecht eintheilen. Jenes betrifft die besondern Verhältnisse der Juden gegen den Staat, und ist ein Stück der Cameraljurisprudenz in Preussischen Staaten. Das Privatjudenrecht betrifft entweder ihre besonderen Verhältnisse gegen Christen und andre Unterthanen; und diese werden bey dem Gemeinen Privatrecht mit erörtert, oder die besondern

Pri-

Privatverhältnisse der Juden unter sich, die sich auf ihre Ritual- und Ceremonialgesetze — des alten Testaments und des Talmuths gründen. Obgleich im letztern Fall die Juden ihre eigene gerichtliche und kirchliche Verfassung haben, so steht doch dieselbe unter Oberaufsicht des Staats. Man muß daher auch bey Preussischen Justitzcollegien und Cammern das Privatjuden- Civil- und Kirchen- (Synagogen-) Recht kennen.

Statt der im Schott bemerkten —

Beckschen — und Antonschen Werke —

empfehlen wir als das beste Buch und Compendium des jüdischen Privatrechts das — 19 Bogen in Octav von

Moses Mendelson —

auf Veranlassung und unter Aufsicht des Berlinschen Oberrabiners

Hirschel Lewin —

entworfene Buch — sub titulo:

Ritualgesetze der Juden, betreffend Vormundschaften, Testamente und Ehesachen, so weit sie das Mein und Dein angehen. Berlin 1778.

Als ein weitläuftigeres Werk zum Nachschlagen kann man sich auch hier bedienen:

Michaelis Mosaisches Recht. 6 Theile. 1775.

Andre in das Judenrecht einschlagende Schriften hat

Kö-

König in seinem Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur §. 748 — 751.

angezeigt.

Es ist für den Cameralisten in Preussischen Staaten so wichtig — und an Gesetzen reichhaltig, daß dieser mit allem Rechte dasselbe als eine abgesonderte Rechtswissenschaft studiren kann.

Der eigentliche Justitzbediente aber findet nur wenige zu seinem Ressort gehörige Wahrheiten in demselben, und diese können ganz füglich bey dem allgemeinen Privatrecht — bey dem Proceßrecht u. s. w. — mitgenommen werden.

Nur in sofern, als die Juden in ihren Privatgeschäften unter sich — z. B. bey ihren Ehen, Vormundschaften, Successionen u. s. f. — ein besonderes Recht haben, und wo nach dem

Generaljudenprivilegio von 1750. §. 31,

und dem

Rescript vom 5. Juny 1757,

der Recurs von dem Laudo des Rabbi ad judicem ordinarium statt findet, kann es als ein besonderer Rechtstheil abgehandelt werden, der den eigentlichen Justitzbedienten interessirt. Da aber die Preussischen Juden hierunter keine von dem allgemeinen Judenrecht abweichende Gesetze haben, das neue Gesetzbuch auch das eigentliche Judenrecht gar nicht bestimmt hat: so wird es genug seyn, wenn die Hrn. Referendarien sich bloß mit den oben bemerkten Schriftstellern historisch bekannt machen, um in vorkommenden Fällen aus diesen Quellen zu schöpfen.

Die

Die Lehre von dem foro der Juden gehört mit zum Proceßrecht, und ist nicht in allen Provinzen gleich.

§. 481.

Das Handwerksrecht handelt

Schotts Encyclop. §. 200 — 205,

ab. Es beschäftigt sich mit den Verfassungen der Handwerke und ihrer Zünfte. Wir verweisen auf den oben allegirten Schott, und auf die in dem

Königschen Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur, §. 441 — 442,

benannten Bücher, und empfehlen zur gelegentlichen Durchlesung die daselbst bemerkten:

Frikeschen Grundsätze des Rechts der Handwerker —

als Compendium.

Da das Handwerksrecht nur von dem Cameraldepartement in Preussischen Staaten angewandt wird, so wird bey eigentlichen Justitzbedienten das Studium desselben gar nicht — oder doch nicht in Form einer die einheimischen und Gemeinen Rechte verbindenden Separatwissenschaft — nöthig seyn. Wird aber ein Regierungsreferendarius dereinst in ein Magistratscollegium gesetzet, oder sonst in Geschäften, die nach diesem Rechte zu bearbeitrn sind, gebraucht: so mag er dann diese Wissenschaft studiren, und mit der Gemeinen Jurisprudenz die einheimischen Gesetze — und durch Anwendung authorisirte Observanzen studiren. Daß aber der Cameralist das Handwerksrecht in seinem ganzen Umfange gründlich wissen muß, versteht sich von selbst.

Das

Das allgemeine Gesetzbuch handelt in dem 8ten dem Bürgerstande gewidmeten Titel 2ten Theils im 3ten Abschnitt von Handwerkern und Zünften, im 4ten von Künstlern und Fabrikanten, im 5ten von andern bürgerlichen Nahrungen, im 6ten von Apothekern.

§. 482.

Von dem **Handlungsrecht** handelt

Schott §. 183 — 187. der Encyclop.

Kaufmännische Geschäfte sind der Vorwurf dieses Rechts. Man bediene sich des

Marquardts Tract. de jure mercatorum et Commerciorum. Francf. 1762.

Da dieser aber sehr weitläuftig ist, so kann man als Compendium gebrauchen:

Musäus Grundsätze des Handlungsrechts zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. 1785.

Bey diesem Rechte und dessen Anwendung braucht man Kenntnisse der oben im 2ten Theil erwähnten Handlungswissenschaft.

Ludowici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft, und angehängter kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande, 2te Aufl. 1768,

giebt hauptsächlich dem Juristen die im Handlungsrecht anzuwendende Sachkenntniß. Es sind darin aber auch die vornehmsten Handlungsrechte bemerkt.

Das Handlungsrecht der Preussischen Staaten gehört — in so fern, als es die allgemeine Einrichtung des Commercii, die Verhältnisse der Kaufleute gegen den Staat — und resp. die Handlungsgeschäfte unsers Staats mit Auswärtigen betrift, — theils zum Preussischen Völkerrecht — theils zu dem der Cameralwissenschaft und Jurisprudenz eigenthümlichen Theil des innern Staats- und resp. Cameral- und Commercienrechts. In aller dieser Rücksicht liegt es ausser dem Anwendungsbezirk des eigentlichen Justitzbedienten. Der practische Theil des Privathandlungsrechts kommt bey den practischen Wissenschaften mit vor — z. B. der Titel von Handlungsprocessen — im Proceßrecht. Wir müssen nur das für uns aus dem innern Staatsrecht ausheben, was die Einrichtung der Handlungsgerichte betrift, und demnächst sind die Privathandlungsgeschäfte der Kaufleute unter sich der eigentliche Gegenstand des für den Justitzbedienten wichtigen Handlungsrechts. Das ältere allgemeine Preussische enthält in dieser Rücksicht wenige Gesetze.

Dagegen bestimmt das allgemeine Gesetzbuch im 7ten, 9ten und 10ten Abschnitt des 8ten Titels sehr ausführlich das Handlungsrecht.

§. 483.

Die besondre Natur der Wechselgeschäfte hat es veranlaßt, ihnen einen eignen Theil der Rechtsgelahrtheit zu widmen, der das **Wechselrecht** genannt wird. Hievon handelt

Schotts Encyclop. §. 194 — 199.

Von den l. cit. bemerkten Compendiis empfehlen wir vorzüglich

Pütt-

Püttmanns Wechselrecht. Leipzig. 1784. Oct. 12 gr.

— Des v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts 1758. Die neueste Auflage ist von 1777;

und von den grössern —

Siegels Einleitung zum Wechselrecht. Leipzig. 1770. — neueste Aufl. 1773.

An sich giebt es zwar kein Gemeines bloß auf Gemeinen Gesetzen beruhendes Wechselrecht in Deutschland. Indessen haben doch die oben erwähnten Compendia gewisse allgemeine Grundsätze dieses Rechts aus der Uebereinstimmung der einzelnen Wechselordnungen Deutscher Staaten und Oerter und der in Deutschland angenommenen Wechselgewohnheiten abstrahiret.

Siegel hat auch ein Corpus juris cambialis herausgegeben. Die übrigen Schriften von

Frank, Riccius, Heineccius, Musäus, Beseke,

siehe

Seite 428 — 430 des Königschen Lehrbuchs der juristischen Litteratur.

Das ältere Preussische Wechselrecht ist in den auf sämmtliche Staaten gehenden Wechselgesetzen so umständlich erörtert, daß man nur in sehr wenigen Fällen nöthig hat, seine Zuflucht zu dem Gemeinen Recht dieser Art zu nehmen. Hier findet sich selten eine Abweichung der Provinzialgesetze von den allgemein Preussischen.

Den

Den Wechselproceß bestimmt das Corpus juris als einen Theil des Preussischen Proceßrechts; und da der

> **Vangerowsche** Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preussischen Staaten, Halle, 1773,

diese Wissenschaft systematisch abhandelt: so kann man daraus — in Verbindung mit den darüber an. 1775 gedruckten Bemerkungen eines andern Verfassers sub titulo:

> Zusätze zu des Hrn. R. R. **Vangerow** Entwurf ꝛc. und den

> **Vangerowschen** an. 1776, gedruckten Ergänzungen und Anmerkungen zu seinem Entwurf —

die ältere Preussische Wechselrechtsgelahrtheit studiren; jedoch mit Einschaltung der neuern Preussischen einzelnen Wechselverordnungen.

Das neuere Gemeine Preussische theoretische Wechselrecht bestimmt das allgemeine Gesetzbuch im 8ten Abschnitt des 8ten Titels 2ten Theils sehr ausführlich.

§. 484.

Das **Seerecht**, welches die rechtlichen Verhältnisse bey den Geschäften der Schifffahrt bestimmt,

> **Schotts** Encyclop. §. 188 — 193,

kann in das Völker-, Staats- und Privatseerecht eingetheilet werden.

Seine Quellen sind — nächst einigen Verträgen unter den Völkern und einigen Römischen Ge-

setzen — besonders die allgemein angenommenen Gewohnheiten — auch einzelne in subsidium recipirten Schiffsordnungen der Hanseestädte, besonders der Stadt Lübeck.

> Wedderkop introductio in jus nauticum. Flensburg 1757,

empfehlen wir als das beste Compendium. Ferner gehört hieher:

> Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen — systematisch abgehandelt ꝛc. Königsberg, 1771,

ein sehr brauchbares Buch, welches zugleich zum Repertorio der vornehmsten Seegesetze dient. Die übrigen sind:

> p. 440 — 441, des Königschen Lehrbuchs der juristischen Litteratur

bemerkt.

Die oben erwähnte Schifffahrtskunde gehört zu den Haupthülfswissenschaften des Seerechts.

Es ist besonders in den an der See liegenden Provinzen — als Preussen, Pommern — in eben der vom Handlungsrecht bemerkten Art für uns interessant. Das Strandrecht muß als ein Theil desselben betrachtet werden.

> Die allgemeine Assecuranz- und Havereyordnung vom 18 Febr. 1766, für sämmtliche Preussische Staaten —

ist das wichtigste ältere allgemeine Preussische Seegesetz. Zu den Strandungsrechten gehören auch einige —

Ca-

Cabinettsordres und Rescripte, die sich in dem N. C. C. befinden.

Das Königreich Preussen hat ein eigenes systematisch in 10 Capitel eingetheiltes

Seerecht sub dato den 1. December 1727.

Es wurde zwar ursprünglich nur für die Provinz Preussen gegeben. Man hat es in der Folge aber auch in andern Seeprovinzen als jus subsidiarium angewandt. Daher kann es mit Recht zum allgemeinen Preussischen Recht gezählet werden.

Der Text dieses Seerechts ist in 4to an. 1770, von neuem zu Königsberg in Preussen gedruckt — mit einem historischen Vorbericht von dem vormaligen alten und dem neuen an. 1727, publicirtem Seerecht des Königreichs Preussen von

Bone.

Man hat dieser Edition verschiedene einzelne dahin einschlagende Edicte und Strandordnungen für das Königreich Preussen — desgleichen die oben allegirte allgemeine Assecuranz- und Haverenordnung beygedruckt.

Nach diesem Seerecht wird auch jetzt noch vor der Hand in Seegerichts- und Haverensachen procediret.

Zur Litteratur des Preussischen Seerechts gehört:

Lestock Auszug der Historie des Allgemeinen und Preussischen Seerechts — und der damit verbundenen Römisch-Deutschen Rechte.

v. Sahme Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preussen, 1747. in 4to.

Bone Vierfacher Beytrag zur Erläuterung und Gebrauch des Preussischen Seerechts. Dieser enthält:

1. Eine Erklärung der vornehmsten in dem Seerecht vorkommenden Schiffs- und Handlungs-Terminorum oder eigener besonderer Kunstwörter;

2. Formulare von allen in dem Preussischen Seerecht vorkommenden Schiffscontracten und Documenten;

3. Beylagen von einzelnen Seegesetzen, die aber schon der Edition des Preussischen Seerechts von 1770, beygedruckt;

4. Register über das Preussische Seerecht, welches sich gleichfalls schon bey gedachter Edition befindet.

Das allgemeine Gesetzbuch bestimmt im 2ten Theil, 8ten Tit., 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Abschnitt das neuere Gemeine Seerecht der Preussischen Staaten.

§. 485.

Die Einrichtung des Status militaris erfordert bey den Soldaten gewisse besondere rechtliche Bestimmungen ihrer Verhältnisse als Soldaten betrachtet, die das

in Schotts Encyclop. §. 219 — 225,

stehende Kriegs- oder Soldatenrecht ausmachen. Wir sondern aber dessen zum Völker- und innern Staatsrecht gehörende Theile davon ab, und betrachten es bloß als Privatrecht.

Da dies Recht aber in Preussischen Staaten seine ganz besondre Grundsätze hat: so wird sich niemand,

mand, der es dereinst als militairischer Justitzbedienter anwenden soll, bey dem Studio des Gemeinen Privatsoldatenrechts aufhalten dürfen; sondern sich nur um das einheimische bekümmern. Allenfalls aber verweisen wir auf die oben allegirten Paragraphen des Schott und auf das

Königsche Lehrbuch der juristischen Litteratur, p. 439 — 440.

Es kann das Soldatenrecht von sehr weitläuftigem Umfange seyn, wenn man es nemlich mit dem militairischen Kirchen- und Geistlichen Recht verbindet, und darin zugleich alle übrigen — den Statum militarem angehenden Materien aus der Jurisprudenz aufnimmt. So würden also z. B. die rechtlichen Grundsätze, die das Cantons- und Verpflegungs-, das Marsch-, Einquartirungs- und Serviswesen angehen, hier im näheren Detail vorgetragen werden, die zugleich Gegenstände — theils des innern Staats- theils des Cameralrechts sind. Nur wird die Behandlungsart solcher gemeinschaftlichen Lehren in dem eigentlichen dem Soldaten gewidmetem Kriegsrecht anders, als in jenen Theilen der nicht militairischen Rechtsgelahrtheit ausfallen.

Das eigentlich militairische Kriegsrecht, welches sich bloß auf das im Soldatendienst geltende besondre Civil- und Criminal-Soldatenrecht einschränkt, muß — und kann nur — der Soldat und die Militairgerichte wissen, und wird den Hn. Referendarien dann nöthig, wenn sie sich beym Militair als Auditeurs u. s. f. engagiren — und der Prüfung beym Generalauditoriat unterwerfen wollen. Auf diesen Fall werden sie des Auditeur

Müllers Königl. Preussisches Kriegsrecht, Berlin, 1760, in Octav,

benutzen können, ob es gleich freylich noch nicht ganz vollständig ist, und die seit 1760 emanirten Soldatengesetze darin nicht vorkommen.

Das allgemeine Gesetzbuch läßt sich gar nicht auf das eigentliche Soldatenrecht ein, sondern bestimmt nur bey einzelnen Materien ihre Verhältnisse.

§. 486.

Schott sondert in seiner Encyclopädie noch zwey Nebenrechtstheile — nemlich das **Policeyrecht** und das **Cameralrecht** ab, und handelt

von ersterem §. 206 — 210, und

von letzterem §. 211 — 218.

Er rechnet zum Policeyrechte den Inbegriff der Rechtswahrheiten, die aus den Policeyanstalten und Gesetzen entspringen; und nennt diejenigen, die sich auf die von der Cammer des Landesherrn abhängenden Regalien und Güther beziehen, Cameralrecht. Nach diesen Grenzlinien würden beyde Theile den eigentlichen Justitzbedienten in Preussischen Staaten weniger — als den Cameralisten — interessiren. Zum unmittelbaren Gebrauch unsers Departements würden dann nur die rechtlichen Verhältnisse derjenigen Theile der allgemeinen Landespolicey und der Localpolicey gehören, die nach dem 2ten Theil in dem Titel von der Staatswissenschaft von den Regierungen, Justitz- und Consistorialcollegien dirigirt werden; alle übrigen aber — so wie das ganze Cameralrecht — wären hauptsächlich nur dem Cameralisten brauchbar. Da aber beyde Rechtstheile sich mit

eben

eben den Gegenständen beschäftigen, die zugleich der Vorwurf des innern Staatsrechts sind: so entsteht die Frage — Worin sie sich denn eigentlich von diesem unterscheiden? — Diese beantworten die Encyclopädien nicht.

Will man von diesen beyden Zweigen der innern Staatsregierung besondre Rechtstheile bilden, so kann es in der Art geschehen, daß man alles, was davon in dem Staatsrechte vorgetragen wird, hier nochmals — und allenfalls weiter im Einzelnen — erörtert, und demnächst die auf diesen Grund gebauten Privatrechtsverhältnisse zugleich vestsetzet. Jenes wäre dann das Staats- und dieses das Privat-Policey- oder Cameralrecht. Da aber das allgemeine im Staatsrechte schon gelehrt werden muß: so scheint uns — zu Vermeidung der Wiederholungen — zweckmäßiger zu seyn, daß man diese Nebenrechtswissenschaften bloß auf das Privatrecht ihres Objects einschränket. So würde also z. B. bey der Lehre von den Regalien die Bestimmung dessen, was der Staat als Regale zu behandeln berechtiget ist, und die allgemeinen hieraus entstehenden Einschränkungen des Privateigenthums in dem Staatsrecht vorgetragen; in dem Cameralrecht aber die sich auf einzelne Privatrechte beziehende Resultate dieser Wahrheiten; und eben so auch beym Policeyrecht.

Tafinger

zeichnet in seiner Abhandlung —

> über den Zweck des Deutschen Policey- und Cameralrechts — Tübingen, 1787, 40 Octavseiten,

die Grenzen und Objecte des Cameral- und Policey-

 rechts

rechts nach einem andern Plan; der sich aber auf zu engem Begriff des Wortes **Policey** gründet; übrigens aber in dieser freylich noch sehr zweifelhaften Materie Gelegenheit zum weitern Nachdenken giebt. Indessen würden wir dem Ausdruck **Cameral**, das Wort: **Finanzrecht** substituiren, da nach dem oben angeführtem wir unter dem Cameralrecht — die zum besondern Gebrauch für den Cameralisten modificirte Particular- Subjectivrechtsgelahrtheit — verstehen, zu welcher — in Beziehung auf die Preussische Staaten —

der Fischersche Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte —

ein Lehrbuch werden sollte.

Die verschiedenen Unterabtheilungen des Cameral- oder eigentlich Finanzrechts hat

Schotts Encyclopädie §. 213,

zum Theil benannt. Sie werden nach den verschiedenen Arten der Regalien abgesondert, und man hat auch ein besondres Domainenrecht. Eben so läßt sich auch das Policeyrecht in einzelne Untertheile absondern.

§. 487.

Bey dem Policeyrecht bedarf es zum Gebrauch des Justitzbedienten eben so wenig — als bey dem Finanzrecht — einer besondern Wissenschaft. Die ihnen unmittelbar brauchbaren Wahrheiten können sehr bequem — theils bey dem Staatsrecht — theils bey dem Consistorialrecht — und bey den übrigen Hauptwissenschaften der 3ten Ordnung — eingerückt werden. Man kann sich hiebey — unter Beobachtung der oben empfohlnen Vorsicht —

des

des Fischerschen Lehrbegriffs rc.

bedienen. Das eigentliche Cameral-, Policey- und Finanzrecht werden unsere Referendarien sich nur historisch bekannt machen, um — einestheils nicht wider die Regeln einer guten Policeyverfassung in richterlichen Verfügungen anzustoßen, und die Grenzlinie des Ressorts der Cameralpolicey und der zum Justitz- oder Geistlichen Departement gehörenden Geschäfte richtig zu halten, — anderntheils aber diejenige künftige Laufbahn, die ihnen etwa einen auf Justitz- und Policeysachen zugleich gerichteten Wirkungskreis anweiset, nicht ohne alle Vorbereitung zu betreten. Denn vollständige Kenntniß dieses Rechtstheils können die Hn. Referendarien sich bey der Regierung nicht erwerben.

Heymanns — initia juris politiae germanorum, 1757,

dienen zur vorläufigen Kenntniß des Gemeinen Policeyrechts der Deutschen.

Das allgemeine Gesetzbuch bestimmt auch verschiedene hier einschlagende Materien.

§. 488.

Unter den übrigen in besondern Nebentheilen bearbeiteten Gegenständen der Rechtsgelahrtheit — zeichnen wir als merkwürdig zum gelegentlichen Gebrauch aus — sowohl in unserm als in dem Cameralfach:

Das **Mühlenrecht.** Siehe:

Hering tractatus singularis de molendinis eorumque jure, ex jure publico et privato. Francof. 1625. 4to. 547 Seiten;

Der 1ste Theil der an. 1789. gedruckten Rheinholdschen Mechanica forensis,

und die hievon handelnde Stellen

Des Müllerschen Promtuarii juris —

Der Polackschen und Wideburgschen Mathesis forensis, und

Der Oeconom. forensis;

v. Cancrin — verspricht in der Vorrede seiner Abhandlung —

von dem Recht des Eich- oder Sicher-Pfahls, Giessen, 1788, 5 ½ Bogen —

künftig ein System des Mühlenrechts zu liefern.

Zwanzigster Titel.

Von der Provinzial- und Local-Rechtsgelahrtheit.

---

§. 489.

In dem oben §. 308. gezeichnetem Grundriß der Theile, woraus nach unserm System die Rechtsgelahrtheit besteht, ist die Provinzial- und Localjurisprudenz ganz abgesondert, und zu dem vorliegenden Titel verwiesen. Sie ist hier zu beschreiben — in Rücksicht 1. der einzelnen Provinzen oder Oerter des ganzen Deutschen Reichs, 2. der Preussischen Staaten, 3. jeder Provinz der Preussischen Staaten insbeson-

besondre — und vorzüglich — nach unserm Standpunkte betrachtet — der Provinz **Pommern.**

§. 490.

Die Provinzial- und Localrechtsgelahrtheit der Deutschen überhaupt — kann den Juristen in zweyerley Betracht interessiren: **einmal**, um eine historische Kenntniß von der Existenz der wichtigsten Deutschen Provinzial- und Localrechte zur allgemeinen Uebersicht zu erlangen, und **demnächst** die in Preussischen Staaten besonders aufgenommenen weiter zu verfolgen.

Zur Erreichung der ersten Absicht führt das in obigem Titel Bemerkte, wenn man dazu das — der

Pütterschen Encyclopädie beygefügte —

Verzeichniß — und die noch mehr vervollständigte — in den

v. Selchowschen Elementis jur. germ. priv.

befindliche Bibliothek der Deutschen Provinzial- und Stadtrechte zu Hülfe nimmt.

Von dem Studiren der in Preussischen Staaten recipirten Deutschen Provinzial- und Localgesetze aber ist §. 385. gehandelt.

§. 491.

Da sämmtliche Provinzen des Preussischen Staats ausser der Mark nur nach und nach unter Brandenburgpreussische Hoheit gekommen sind, so haben sie fast alle noch eigene Rechte und Verfassungen, die in die älteren Zeiten ihres ehemaligen Zustandes vor der Incorporation mit den Preussischen

Staa-

Staaten zurückgehen, und zusammengenommen das Provinzialrecht ausmachen. Diese Absonderung des letzteren von dem Gemeinen Preussischen Recht läßt sich auch bey der neuen Gesetzgebung nicht ganz heben, wenn gleich manche nicht durchaus nothwendige — nicht in der besondern unabänderlichen Einrichtung jeder Provinz liegende — Abweichungen aufgehoben werden können und sollen.

So lange aber, bis die unvermeidlichen Abänderungen der Rechte einzelner Provinzen von dem allgemeinen Gesetzbuch durch Provinzialgesetzbücher näher und vollständiger bestimmt und in systematischer Ordnung zusammengetragen seyn werden, ist das Studium oder auch nur die vollständige historische Kenntniß der Provinzialgesetze ungemein schwierig, weil diese Gesetze in einer Menge von alten — zum Theil vergriffenen — Constitutionen und einzelnen Verordnungen, Landtagsabschieden u. s. w. zerstreut sind, und demnächst vieles bloß auf Observanzen und Gerichtsgebräuchen beruhet.

Indessen hat die durch die

Cabinettsordre vom 14. April 1780,

veranlaßte — sämmtlichen Landesjustizcollegiis aufgetragene — Sammlung ihrer Provinzial- und Localrechte zum Behuf des neuen Gesetzbuches doch den Anfängern der Provinzialrechtsgelahrtheit diese historische Gesetzkenntniß sehr erleichtert.

§. 492.

Jeder Preussische Justizbediente sollte wenigstens eine allgemeine historische Kenntniß aller Provinzialrechte der Preussischen Staaten besitzen, um

bey

bey Versetzungen aus einer Provinz in die andre hierauf sein sodann vorzunehmendes Studium des Rechts derjenigen Provinz zu bauen, die nunmehr der Gegenstand seiner Dienstthätigkeit wird. Besonders ist dies der Fall bey denjenigen Referendarien, deren Aussichten auf Rathsstellen in Landescollegiis gerichtet sind, und die nur selten wieder da, wo sie sich als Anfänger und Schüler des Dienstes gebildet haben, angestellt werden.

Es wäre daher eine hierauf passende Rechtsstatistik aller Preussischen Provinzen zu wünschen. Wir haben sie aber bis jetzt noch nicht. Die — theils in dem Märkschen Corpore Constitutionum befindlichen — sich auf einzelne Provinzen einschränkenden — Gesetze — und die in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten über Provinzialgesetze und Verfassungen stehenden Abhandlungen — sind bloß unvollständige Materialien zu einer dergleichen Statistik.

Jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, was in der oben bemerkten

v. Selchowschen Bibliothek der Deutschen Provinzial- und statutarischen Rechte von den Gesetzen und Schriftstellern der Königlich Preussischen Provinzen angeführt ist:

§. 97 — 98, in Absicht der Mark Brandenburg.

§. 99 — 100, wegen des Herzogthums Magdeburg,

§. 101 — wegen Preussisch Pommern, wohin auch der von Schwedisch Pommern handelnde

§. 105

§. 105 — 106, mit gerechnet werden muß;
§. 102 — wegen Cleve, Mark und Ravensberg,
§. 103 — wegen des Fürstenthums Minden,
§. 104 — wegen Ostfriesland,
§. 121 — wegen Schlesien, bis §. 123.
Vom Königreich Ostpreussen sind bloß in dem mit —
§. 124 — anfangendem Verzeichniß einige Provinzial- und Localgesetze bemerkt.

Wir können uns daher hier in keine vollständige Anzeige aller — in jeder Preussischen Provinz geltenden — Provinzial- und Localgesetze einlassen. Wir bemerken bloß beyläufig, daß das Königreich Ostpreussen eine besondere von **Gruben** veranstaltete Sammlung der dahin gehörenden Gesetze hat, und daß in Schlesien eine besondere Edictensammlung dieser Provinz existiret.

Nur in Ansehung der Provinz Pommern wird die erste Veranlassung dieses Handbuches — und der Standpunkt der Dienstverwaltung seines Verfassers eine — jedoch nur in den ersten Grundlinien entworfene — Beschreibung ihrer Rechtswissenschaft rechtfertigen.

§. 493.

Das Herzogthum Pommern hat sehr viele zum Theil in die herzoglichen Zeiten zurückgehende noch anwendliche Gesetze, die entweder für das ganze Preussische Vor- und Hinterpommern — oder nur für eines von beyden — Provinzialrecht sind.

Da das jetzige Schwedische Pommern in vorigen Zeiten mit dem Preussischen unter einerley Hoheit

heit gestanden hat, so haben beyde noch viele Gesetze und Schriftsteller gemeinschaftlich. Dies Verhältniß dauerte bey Hinterpommern bis 1648, bey Vorpommern aber bis an. 1713 — oder eigentlich bis zu dem an. 1720 geschlossenem Stockholmer Frieden, in welchem das Preussische Vorpommern aus Schwedischer unter Preussische Hoheit überging.

Von dem Provinzialrecht sind die Local- und Particulargesetze einzelner Oerter oder Anstalten zu unterscheiden.

Die — in Ansehung des Cameralwesens mit zu Pommern gehörenden — Herrschaften **Lauenburg** und **Bütow** sind in Justiz- und Geistlichen Sachen der Provinz Westpreussen incorporirt. Ihre Gesetze gehören daher nicht zur Rechtsgelahrtheit der Pommerschen Justizbedienten.

Da, wo das Local- oder Provinzialrecht keine Bestimmung giebt, dient auch in dieser Provinz das allgemeine Recht der Preussischen Staaten — und in subsidium das Gemeine in Deutschland übliche — zur Richtschnur.

§. 494.

Die Geschichte der Pommerschen Gesetze läßt sich am besten in drey Hauptperioden eintheilen.

Die **erste** geht von den ältesten Zeiten bis 1637, und enthält die Gesetze aus den Regierungen der Pommerschen Herzoge; die **zweyte** von dem Tode des letzten Pommerschen Herzoges, nach welchem das von **Bogislav** XIV. besessene Herzogthum Pommern — theils an Brandenburg — theils an Schweden fiel, und das jetzige Preussische Vorpommern

mern unter Schwedischer Hoheit stand — bis 1720, da letzteres unter Preussische Hoheit kam, die dritte von 1720 bis 1. Januar 1792.

In allen diesen Perioden hat Pommern kein allgemeines systematisches Gesetzbuch (Landrecht, wie z. B. das Königreich Preussen) erhalten, sondern bloß einzelne Gesetze und systematische Ordnungen oder Constitutionen in besondern Rechtstheilen; dabey aber machten in dieser Provinz die Gewohnheitsrechte, Observanzen und Judicata einen wichtigen Theil des Rechts aus.

Da wir hier nicht ein ganz vollständiges Verzeichniß aller einzelnen Pommerschen Gesetze liefern können, so schränken wir uns darauf ein, in den folgenden §§. nur die größern Constitutionen und von einzelnen Verordnungen die wichtigsten auszuheben; einen genauern Unterricht aber giebt das unten erwähnte Manuscript der Pommerschen Gesetzsammlung.

§. 495.

Unter den Gesetzen der Herzoglichen Regierung bis 1737, die mit dem Jahre 796 anfangen, machen: I. Die Documenta publica — als Landesprivilegia, Landtagsrecesse und Abschiede, Regimentsverfassungen und mit fremden Staaten errichteten Verträge den wichtigsten Theil aus. Sie bestimmen nicht allein das Pommersche Staats- und Völkerrecht; sondern auch viele Materien des Privat- und besonders des Lehnrechts gehen der Regel nach ganz Pommern an. Denn, wenn gleich einige sich nur auf die unter den Herzogen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Theilungen der Provinz einschränken: so

ist dies doch bey den wenigsten der Fall. Unter den Landtagsabschieden ist besonders die sogenannte

Wollinsche Constitution vom 24 May 1569,

deshalb merkwürdig, weil sie noch jetzt das in Preussisch Vorpommern geltende Lehnrecht enthält. Ausserdem sind merkwürdig II. die Pommersche Kirchenordnung, die 1535 publicirt, 1563 mit einigen Zusätzen vermehrt, und von neuem an. 1690 in Folio gedruckt worden. III. Die an. 1542 zu Wittenberg gedruckte, an. 1548 in Pommern als Landesgesetz publicirte und zuletzt 1691 in Stettin abgedruckte Pommersche Kirchenagende. IV. Die Statuta synodica de 1574. V. Die Bauer-, Gesinde- und Schäferordnung Herzog Philipps vom 16. May 1616 ist das erste Fundamentalgesetz in dieser Materie. VI. Leges praepositis praescriptae; de 1621.

§. 496.

In der zweyten Periode sind die Churfürstlich — Brandenburgschen für das jetzige Hinterpommern — und die Königlich-Schwedischen für das jetzige Preussische Vorpommern — emanirten Gesetze zu unterscheiden. Zu den erstern gehören: I. Die Churfürstlichen und Königlichen Confirmationen der Landständischen Privilegien, und II. der Osnabrücksche Friedensschluß von 1648, — nebst einigen Grenz- und andern Recessen zwischen Brandenburg und Schweden wegen Pommern; III. Der Hinterpommersche Landtagsabschied und die Regimentsverfassung d. d. Stargard den 11. July 1654, die noch jetzt beyde ein Fundamentalstaatsgesetz dieser Provinz ausmachen; IV. Die Hinterpommersche Gesinde-,

Bauer- und Schäferordnung von 1670, publicirt an. 1671. V. Die Hinterpommersche Hofgerichtsordnung vom 9. April 1683; VI. Die Hinterpommersche Lehnsconstitution von 1694 — publicirt den 9. May 1695, nebst verschiedenen vorhergehenden und folgenden Specialverordnungen — das Staats- und Privat-Lehnrecht betreffend; VII. Die Hinterpommersche Consistorialordnung vom 3. Febr. 1697. VIII. Die Hinterpommersche renovirte Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1719.

Vorpommern erhielt unter Schwedischer Regierung: I. nächst den Bestätigungen der Privilegien und II. den bey Hinterpommern sub No. II. bemerkten publiquen Gesetzen — III. die Königl. Schwedisch-Pommersche Regimentsverfassung vom 13. Jul. 1663; IV. verschiedene einzelne Verordnungen und pacta publica das Vorpommersche Staatslehnrecht vorzüglich betreffend, worauf dasselbe noch jetzt beruhet; V. die Vorpommersche renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäferordnung d. d. Wollgast im December 1660 — und gedruckt Stettin 1673; VI. die Vorpommersche Constitution von Schuldsachen von 1673, VII. desgleichen wegen der Kirchenschulden von 1673, VIII. die renovirte Vorpommersche Policeyordnung vom 21. April 1681, IX. die renovirte Vorpommersche Haide-, Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1709, X. die Vorpommersche renovirte Haff- und Wasserordnung vom 22. April 1711.

§. 497.

In der Dritten Periode sind folgende Gesetze vorzüglich merkwürdig:

I. Nächst

I. Nächst dem Stockholmer Frieden von 1720, II. die Pommersche Proceßordnung vom 16. December 1733, III. Edict vom 13. Juny 1736, wegen Anlegung der Hypothekenbücher in Pommern, nebst den übrigen dahin einschlagenden Verordnungen; IV a. die Preussische Kirchen- und Schulordnung, die laut Königlichen Befehl vom 6. July 1735 in Pommern eingeführt worden; IV b. die Pommersche Kirchenvisitationsordnung vom 15. Sept. 1736; V. Reglement vom 30. Januar 1742, — wegen Administration der Piorum Corporúm im Herzogthum Pommern; VI. das Project des Codicis Fridericiani pomeranici de 1747 und Notificationspatent vom 8. August 1747, in welchem letztern den Consistoriis in Pommern alle Processe in Geistlichen Sachen abgenommen — und den Landesjustizcollegiis beygeleget worden; VII. das Pommersche Acciseреglement von 1749 nebst den neuern; VIII. die neuen Pommerschen Küster- und Schulmeistergesetze vom 12. Januar 1750; IX. Die Pommersche Bauerordnung vom 30. Decbr. 1764 — mit verschiedenen derselben gefolgten Declarationen; X. die Pommersche Gesindeordnung von 10. Augl. 1766; XI. das Pommersche Landschaftsreglement vom 13. Merz 1781, bey Gelegenheit der Einrichtung des ritterschaftlichen Creditsystems; XII. die allgemeine Hinterpommersche Lehnsassecurationsurkunde vom 16. Februar 1787.

§. 498.

Diese verschiedenen Pommerschen Gesetze sind zwar in keiner zusammenhangenden Ordnung ganz vollständig gesammlet, sondern — theils besonders gedruckt — theils in einzelnen Sammlungen — oder

in den Acten der Landescollegien befindlich. Die Werke, welche Sammlungen einzelner Verordnungen und Urkunden des Herzogthums Pommern liefern, sind in dem

Oelrichschen Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek, Berlin, 1763,

angezeigt.

Pag. 13 — 20 daselbst

sind näher beschrieben:

1. Apparatus diplomatico historicus Pommerscher Gesetze ꝛc. 1735 von v. Balthasar.
2. v. Dreger Codex diplomaticus pomeran. Tom. I. bis 1269. Stettin 1748.
3. Pomerania diplomatica ab anno 1216, geht bis 1738.
4. Rangonis origines pomeranicae clarissimorum virorum necnon XXIV. diplomata vetusta patriae antiquitates illustrantia cum notis. Colberg 1689. auch Francof. ad viadr. 1707.
5. Auserlesene Sammlung verschiedener ꝛc. Urkunden zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern und Fürstenthums Rügen, von einer Gesellschaft zu Greifswalde herausgegeben, nebst einem historischen Vorbericht von den Pommerschen Landesprivilegien, erste Ausfertigung. Greifswalde 1747, zweyte Ausfertigung nebst einem Vorbericht von dem Pommerschen Lehnrecht. Rostok und Wismar 1756. 4to.

6. In-

6. Inventarium chronologicum ducatus pomeraniae et principatus rugiae diplomaticum aliorumque documentorum publicorum ab anno 786 — 1720.

7. **Quiqmanns** Sammlung der in dem Königl. Preußl. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin bis Ausgangs 1747 publicirten Edicte ꝛc. Frankfurt an der Oder 1750.

Diesen — im **Oelrichs** bemerkten — Sammlung kommen noch hinzu:

8. Auszug der in den Pommerschen Kirchen- und Consistorialordnungen, Synodalstatuten und Landtagsrecessen, auch in Königl. Preussischen und Churbrandenburgschen Edicten ꝛc. befindlichen — das Kirchen- und Schulwesen betreffenden — Verordnungen im Herzogthum Pommern. Stettin 1767. (Ist vom Pommerschen Generalsuperintendenten **Roth**).

9. **Dähnerts** Sammlungen Pommerscher Landesgesetze, Constitutionen und Urkunden ꝛc. zur Kenntniß der ältern und neuern Landesverfassung. Stralsund 1765 — 1769. 3 Bände. (Ueber diese und andre ähnliche Sammlungen des **Dähnert** ist an. 1769 ein Realrepertorium zu Stralsund gedruckt).

10. Einige Pommersche Gesetze neuerer Zeiten stehen auch in dem Novo Corpore Constitutionum marchicarum. Siehe das Repertorium von 1751 — 1775. sub rubro: **Pommern**.

11. Endlich gehört noch hieher die von der Regierung zu Stettin seit 1781 ausgearbeitete — und in den

Kleinschen Annalen Bd. 4. pag. 286. u. s. f.

beschriebene systematische Gesetzsammlung von Pommern bis ult. Decbr. 1780, und deren chronologische jährliche Fortsetzungen seit 1781 — 1791 incl.

§. 499.

Die einzelnen Localrechte der Provinz Pommern (conf. das 6te Buch der Gesetzsammlung) beruhen mehrentheils auf dem Lübschen oder Magdeburgschen Recht, nachdem die eine oder andre Stadt damit bewidmet worden, oder es per usum fori angenommen hat; so wie dagegen die Bauerordnung von 1764 und der fürs platte Land eingerichtete Theil der Pommerschen Gesindeordnung von 1766 beyde in N. C. C. das Jus commune statutarium des platten Landes ist.

Die Cämmereydörfer der Städte folgen dem Rechte ihrer Stadt.

Balthasar hat zwar in seiner 1777 zu Greifswalde gedruckten und von

Gesterding herausgegebenen historisch — juristischen Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten — besonders dem Lübschen — hievon gehandelt. Allein man wird aus einer Vergleichung dieses Buches mit dem 6ten Buche der Gesetzsammlung wahrnehmen: daß die Balthasarschen Behauptungen oft unrichtig sind. Ueberhaupt aber hat

die Aufnahme der fremden Stadtrechte in den Pommerschen Städten eine fast unauflösliche Verwirrung der Statutarrechte erzeugt. Ungeschickte Richter haben das Lübsche oder Magdeburgsche Recht ganz verkehrt angewandt; und doch sind hiedurch sogenannte Observanzen für und wider einzelne Artikel jener fremden Gesetzbücher entstanden, die oft kaum den Schatten vom jure recepto noch blicken lassen. Das Lübsche jus publicum paßt gar nicht auf Preussische Städte; die neuen Preussischen Gesetze stehen oft mit dem Stadtrecht im Widerspruch; und doch hat man sie, ohne hierauf zu achten, oft angewandt. Bey den mit Magdeburgschem Recht bewidmeten Städten hat die Autorität

des Sybrand — in seiner Abhandlung vom Stettinschen Recht —

eine ganz verkehrte Anwendung des Stettinschen aus dem Magdeburgschen — und hauptsächlich aus eigenen statutis dieser Stadt zusammengesetztem — Rechte auf andre Oerter erzeugt.

Man kann also in der Regel behaupten: daß keine Stadt in Pommern ganz bestimmtes Recht habe. Daher sind auch die im 6ten Buch der Pommerschen Gesetzsammlung aufgenommenen Berichte der Magisträte nicht ganz zuverlässig, und zum Theil voll von Widersprüchen.

Das statutarische Recht der Städte faßt auch zugleich das Jus publicum — oder die den statum publicum jeder Stadt angehenden Verhältnisse — in sich. Diese müssen aber aus den Landtagsabschieden, Privilegien der einzelnen Städte, Rathhäuslichen Reglements und Visitationsbescheiden abstra-

hirt — und daher in vorkommenden Fällen nachgelesen werden.

§. 500.

Die Provinz Pommern hat eine sehr reichhaltige Litteratur von nützlichen Schriften, die — theils im historischen und statistischen Fach — theils aber auch in der Pommerschen Jurisprudenz nützliche Dienste leisten. Die juristischen sind sehr vollständig in des

D. Oelrichs — Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek, Berlin 1763, in 84 oct. Seiten

angezeigt. Es gehört auch hieher:

Gesterdings — Litteratur des Pommerschen Lehnrechts. Greifswalde 1773, in 142 Octavseiten.

§. 501.

Ausser den geschriebenen (promulgirten) Pommerschen Gesetzen hat man aber auch sogenannte Observanzen — nicht bloß gerichtliche (Gerichtsgebrauch) sondern auch Privatobservanzen, die dennoch instar legis gelten. In der mehr allegirten Pommerschen Gesetzsammlung wird auch von diesen und von Praejudiciis gehandelt.

Sammlungen von Praejudiciis im Pommerschen Recht liefern vorzüglich des

Mevii decisiones und consilia posthuma.
v. Engelbrechts selectiores consultationes Collegii Ictor. acad. Gryphiswaldensis etc. 1741.

Des-

Desselben Specimen I — III. Observat. selectior. forensium maximam partem accessionum ad Mevii opus decisionum. contin. Lips. et Wismar 1748 — 1750. 3 Alphab.

§. 502.

Man kann die Pommerschen Provinzialgesetze nicht nach einem Compendio, welches sich bloß auf das reine Pommersche Recht einschränkt, und es zugleich vollständig im Grundriß zeichnet, studiren. Die systematische Pommersche Gesetzsammlung würde, so weit sie geht, sodann dessen Stelle vertreten, wenn erst die Idee eines Auszuges aus diesem weitläuftigen Werke realisirt seyn wird. Für jetzt aber rathen wir bloß, die in der gedachten Sammlung bemerkten Pommerschen Gesetzbücher und einzelne Sammlungen sich historisch bekannt zu machen.

Man muß die Pommersche Rechtsgelahrtheit demnächst für sich nach einem besondern Plan studiren. Denn die Einschaltung der Pommerschen Rechtswahrheiten bey dem System des Gemeinen Rechts der Deutschen und der Preussischen Staaten macht eine — leicht Verwirrung in den Begriffen erzeugende — schädliche Vermischung der verschiedenen Rechtsarten, wenn gleich dies Studiren nach einem mit dem System des Gemeinen Deutschen und Preussischen Rechts gleichförmigem System geschehen kann.

Man unterscheide daher hier bloß die Provinzial- von der Localjurisprudenz.

Bey der erstern weicht zwar in einigen wenigen Materien das Vorpommersche Recht von dem Hin-

terpommerschen ab. Dies macht aber keine Unterabtheilung des Provinzialrechts nothwendig. Dergleichen Unterschied kann vielmehr bey den einzelnen Theilen und Materien bemerkt werden.

Von dem Studiensystem des Pommerschen Localrechts soll unten gehandelt werden.

Bey dem Provinzialrecht würde daher folgende Art zu studiren eingeschlagen werden müssen.

§. 503.

Was zuvörderst die Encyclopädie, Methodologie, Geschichte der Pommerschen Provinzialgesetze und der Rechtslitteratur betrifft, so wie auch der Pommerschen Gerichtsverfassung: so unterrichten hierin — nächst vorliegendem Handbuch und unserer Anleitung zum practischen Dienst —

die Pommersche Gesetzsammlung und die

Brüggemannsche Beschreibung vom Preussischen Pommern,

die oben angeführte **Oelrichsche** Pommersche juristische Bibliothek und

Gesterdingsche Litteratur.

Eines besondern Pommerschen Natur- und Allgemeinen Positivrechtstheils wird es hier eben so wenig bedürfen, als besonderer — auf Pommern modificirter — Hülfswissenschaften.

Die in der **Oelrichschen** Bibliothek pag. 70 angezeigten Werke, die in Pommersche Oeconomia forensis einschlagen, sind schon in unserer Anleitung zum practischen Dienst empfohlen; und zum

Ver-

Verstehen der Pommerschen Provinzialismen bediene man sich des

Dähnerts Pommersch — plattdeutschen Wörterbuchs.

§. 504.

Das Pommersche Staatsrecht kann nur in besondern Fragmenten bearbeitet werden. Die Materialien dazu liegen in den Landtagsabschieden und andern Documentis publicis pomeraniae, zum Theil auch in den neuern Regierungsacten. Vieles davon ist schon in der Pommerschen Gesetzsammlung gelegentlich eingerückt.

Die vom Pommerschen Staatsrecht handelnde Autores sind im

7ten Abschnitt der Oelrichschen jurist. Bibliothek bemerkt.

Das Pommersche Völkerrecht beschäftiget sich hauptsächlich mit den Verhältnissen gegen Schwedisch - Pommern, Mecklenburg und Pohlen. Wir verweisen dieserhalb auf das

in unserer Anleitung zum practischen Dienst

hierüber bemerkte. Vielleicht wird mit der Zeit das Pommersche Völkerrecht in einem noch der Pommerschen Gesetzsammlung anzuhangendem besondern Nachtragbuch bearbeitet. Bis dahin aber überlassen wir den Hn. Referendarien: Ob sie etwa sich einzelne Fragmente des Pommerschen Völkerrechts aus den Edictensammlungen und Regierungsacten ausarbeiten wollen; rathen aber doch, damit nur erst in den spätern Jahren ihrer Bildungsperiode zu verfahren.

§. 505.

§. 505.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Pommern sind nach drey verschiedenen Classen der Bewohner dieser Provinz unterschieden: 1. In der Regel folgt jeder Einwohner dem — an dem Orte, wo er sich aufhält, in personalibus — oder, wo er Grundstücke besitzt, geltendem — Recht. Diese Regel gilt jedoch in personalibus nur für die — der Gerichtsbarkeit des Orts unmittelbar in erster Instanz — Unterworfene; die sogenannten Eximirten — das heißt — diejenigen, die ihr forum personale im ersten Rechtsgange bey dem Landesjustizcollegio haben, haben in personalibus das Provinzialrecht. Sie unterscheiden sich wieder in Eximirte Adlichen — und Bürgerlichen — Standes.

2. Die Adlichen Personen und Güther haben ihr eigenes Provinzialrecht, welches sich in der Adlichen Qualität gründet, und besonders in Absicht der Lehnrechte, in welchen jedoch auch andere — sich nicht auf Lehns- Real- oder Personalrechte beziehende — Verhältnisse mit bestimmt sind, und folgen nur übrigens dem Provinzial-, dem allgemeinen Recht der Preussischen Staaten und der Deutschen.

3. Wogegen die Bürgerlichen Eximirten sich darin von ihnen unterscheiden, daß sie das unter Nr. 2. bemerkte Adelsrecht nichts angehet.

Das Pommersche Provinzialprivatrecht weicht in Ansehung der theoretischen Civiljurisprudenz sehr wenig von dem allgemeinen Preussischen und Gemeinen Recht ab. Denn das Lehns- und Kirchenwesen wird nach unserer Idee — eben sowohl als Criminalgegenstände — in dem Bürgerlichen Privatrecht

vatrecht nur mit Verweisung auf die demselben besonders gewidmeten Theile im Vorbeygehen berührt.

Eben dies gilt auch von dem See- Handlungs- und Strandrecht.

Daher liessen sich die Abweichungen des Pommerschen Bürgerlichen Weltlichen Theoretischen Allodial - Provinzialrechts aus der Pommerschen Gesetzsammlung am besten in besondern Heften extrahiren, so daß bey jeder Lehre die Stelle des Systems der verbundenen allgemeinen Preußischen und Deutschen Rechtsgelahrtheit, wohin die Abweichungen gehören, bemerkt, und die Seitenzahl dieser Hefte wieder bey jenem System remissive allegirt wird.

Da die statutarischen Rechte der einzelnen Oerter in Pommern so wenig bestimmt sind, so werden sie bey dem bürgerlichen Privatrecht übergangen und nur bloß — z. B. bey der Lehre von den Verhältnissen der Eheleute in Absicht ihres Vermögens — ratione communionis bonorum, bey der Lehre von Servituten — ratione der Städtschen Bauordnungen — u. s. w. — mit Verweisung auf den besondern Objectivtheil des resp. Stadt- und Bürger - Dorf - und Bauernrechts, Handlungsrechts ꝛc., wohin sie sich am besten schicken, — allegirt.

§. 506.

Das Pommersche **Provinziallehnrecht** ist einer der schwierigsten Theile unserer Rechtsgelahrtheit. Es weicht so sehr von den Grundsätzen des Juris feudalis communis ab, daß man es ganz eigentlich in seinen Quellen — in seiner Verbindung mit der Geschichte — studiren muß.

Es

Es zerfällt in das Staats- und Privatlehnrecht. Das in Vorpommern geltende kommt zwar in den mehresten Grundsätzen mit dem Hinterpommerschen überein, weicht aber doch in verschiedenen Materien von demselben ab. Diese Abweichung gründet sich hauptsächlich auf die Trennung, da seit 1648 — 1720, Vorpommern unter Schwedischer — und Hinterpommern unter Brandenburgscher — Hoheit stand.

In Vorpommern gilt das Staatslehnrecht — wegen des Nexus cum principe — noch in seinem ganzen Umfange; in Hinterpommern aber nur in Ansehung der von der allgemeinen Allodification ausgenommenen Lehne. Man kann aber ganz füglich das Vor- und Hinterpommersche Lehnrecht eben sowohl — als das publicum und privatum — ohne Absonderung im Zusammenhange studiren.

In dem 2ten Buch der Pommerschen Gesetzsammlung ist das Pommersche Lehnrecht bis Ausgangs 1787, in systematischer Ordnung abgehandelt. Wir bemerken zur vorläufigen Nachricht: daß der 1ste Theil die Generalia — als Geschichte, Verzeichniß der Gesetze, Litteratur und Gerichtsverfassung des Pommerschen Lehnswesens — der 2te das eigentliche Lehnrecht der adlichen Immediatlehne und Lehnträger — der 3te die Lehre von Huldigungen, Afterlehnen, feudis illustr., Lehnsproceß und von dem Adlichen in den Lehnsgesetzen vorkommendem Allodialrecht — enthält.

Die Quellen des Pommerschen Lehnrechts sind Gesetze, Praejudicia und Observanzen in Lehnssachen und Autores — verbunden mit der Pommer-

schen

schen Geschichte — und besonders der Geschichte seines Lehnswesens.

Die Gesetze bestehen — theils in Landtagsabschieden und andern Documentis publicis, die sowohl das publique - als Privatlehnrecht dieser Provinz — jedoch nur in einzelnen Materien — bestimmen — theils in einzelnen ältern und neuern Specialrescripten und Verordnungen, wovon einige der neuern Zeit in dem N. C. C. — die mehresten aber in einzelnen Acten des Regierungsarchivs — befindlich sind.

Vorpommern hat keine systematische Lehnsconstitution — wohl aber Hinterpommern — die von 1695., die jetzt noch das Fundamentalgesetz ist. Die Edition derselben, die

> **Schweder** seinen an. 1755 gedruckten Anmerkungen

zu diesem Landesgesetz beygefügt oder inserirt hat, ist wegen dieser Anmerkungen vorzüglich zu empfehlen. Ausser diesen **Schwederschen** Anmerkungen, die zugleich verschiedenes über die Abweichungen des Vorpommerschen Lehnrechts enthalten, hat

> **Engelbrecht** in seiner Introductio in notitiam juris feudorum pomeraniae sueticae Greifswalde 1744,

das Vorpommersche Lehnrecht bis zu diesem Zeitpunkte gründlich und systematisch vorgetragen. Die übrigen Schriften sind angezeigt in

> **Gesterdings** Litteratur des Pommerschen Lehnrechts und in

Oelrichs Pommerschen juristischen Bibliothek —

theils enthalten die

Beyträge zur juristischen Litteratur in Preussischen Staaten —

sehr schätzbare und interessante Nachrichten über das Pommersche Lehnrecht, desgleichen die

Kleinschen Annalen.

In den eben allegirten Beyträgen stehen auch umständliche Anzeigen — von dem über die Ausarbeitung neuer Lehnsconstitutionen gemachten Entwurfe — mit den darüber von der Pommerschen Regierung entworfenen Erinnerungen. Demnächst ist eine neue Hinterpommersche Lehns- oder vielmehr Ritterschaftsconstitution in der Arbeit, die nunmehr bey Ausarbeitung des Pommerschen Provinzialgesetzbuchs — eben so wie die Vorpommersche — zu Stande gebracht und eingerückt werden soll.

Bis zur künftigen Publication des Pommerschen Provinzialgesetzbuchs — oder auch einzelner Pommerschen Lehnsconstitutionen — wird man das Pommersche Lehnrecht aus den vorhin bemerkten Autoren studiren, und sich besonders die oben erwähnte Pommersche Lehnrechtssammlung skelettiren.

§. 507.

Das Pommersche Kirchen- und Consistorialrecht beruhet auf einer Menge von Kirchengesetzbüchern und einzelnen Verordnungen. Sie sind aber

aber mehrentheils aus den alten Zeiten der Reformation und aus den vorigen Jahrhunderten.

Die Litteratur des Pommerschen Kirchenrechts ist sehr reich an Büchern, die die Gesetzbücher commentirt — und andre Beyträge zu diesem Theil des Provinzialrechts geliefert haben. Wir beziehen uns aber auf die — über die Beschaffenheit des Pommerschen Kirchenrechts —

in uns. Anleitung zum practischen Dienst

mitgetheilte Bemerkungen. Diese weisen nach: daß das — aus Provinzial- und Local-, Gemeinen-Preussischen, allgemeinprotestantischen - Deutschen und Canonischen Gesetzen und Observanzen bestehende — Kirchenrecht unserer Provinz keine vollständige — und auf heutige Zeiten passende — Materialien dieser Wissenschaft enthält. Man hat zwar den Versuch gemacht, bey der Ausarbeitung des dritten Buchs der Pommerschen Gesetzsammlung ein möglichst vollständiges System des Pommerschen Consistorialrechts — und zwar in dem weitläuftigsten oben angenommenen Umfange — bis ult. Decbr. 1785 zu entwerfen. Allein die Ausführung desselben enthält bey vielen Materien mehr Idee und Vorschlag zu dieser Wissenschaft, als vollständige — auf brauchbare und jetzt noch anwendliche Gesetze gebaute — Principia. Diese müssen wir erst von der neuen — diese Lücken ausfüllenden — Provinzialgesetzgebung erwarten. Indessen giebt doch das allegirte Buch der Gesetzsammlung einen historisch-juristischen Unterricht über die Litteratur — und übrigen sowohl gesetzlichen als andern Quellen dieser Wissenschaft — in Ansehung der allgemeinen Preus-

 sischen

sischen und eigentlich Pommerschen und auch Particular — Consistorialrechtslehre.

Da von dem das Pommersche Kirchenrecht enthaltendem 3ten Buch der Pommerschen Gesetzsammlung schon ein Auszug in der Regierungsbibliothek befindlich ist: so dient dieser statt des auszuarbeitenden Extracts.

§. 508.

Das Pommersche **Criminalrecht** weicht in materialibus wenig von dem Gemeinen Preussischen ab, obgleich — theils die Lehns- — theils die Kirchengesetze dieser Provinz einige über strafbare Handlungen und deren Ahndung disponirende Gesetze enthalten; so wie denn auch die Criminalgerichtsverfassung in Pommern zum Theil auf eigenen Provinzialgesetzen beruhet.

Alles dieses ist in dem 5ten Buch der systematischen Sammlung Pommerscher Gesetze bis 1780 incl. angezeigt. Seitdem ist wenig im Criminalrecht von neuen — bloß diese Provinz angehenden — Verordnungen vorgekommen.

Conf. dieserhalb die Fortsetzung der Pommerschen Gesetzsammlung seit 1781.

§. 509.

Die **Practische** Provinzialrechtsgelahrtheit der Provinz Pommern besteht gleichfalls nur in wenigen Abweichungen, die sich bey dem System des Gemeinen Deutschen und Preussischen Rechts füglich

aus

aus der Pommerschen Gesetzsammlung einschalten lassen.

§. 510.

Die Nebentheile — als Fürsten-, Adels- ꝛc. Recht — finden in den Pommerschen Rechtsquellen nicht so viel Materialien, daß davon eigene auf Pommern sich einschränkende Wissenschaften gebildet werden könnten; wenigstens möchte dies nur bey einigen wenigen der Fall seyn.

Die Fürsten haben in Pommern wegen ihrer Güther mit dem Adel einerley Privatrecht. Dieser lebt in Pommern in besondern rechtlichen Verhältnissen, die allerdings von dem Umfange sind, daß sie eine besondere Wissenschaft des Pommerschen Provinzialrechts bilden können. Indessen gehört das mehreste zum Lehnrecht, und das übrige läßt sich auch bey dem Pommerschen Staats-, Privat-, Allodial- und Kirchenrecht einrücken.

Die Pommersche Gesetzsammlung enthält im 1sten Buch einen besondern Titel — vom Adlichen Personal- und Realrecht.

Das Stadt- und Bürger-, so wie auch das Dorf und Bauernrecht kann bey der Pommerschen Localjurisprudens erörtert werden.

Das Soldatenrecht ist in allen Preussischen Staaten gleichförmig.

Was für die Juden in Pommern besonders Rechtens ist, gehört theils zur Localrechtsgelahrtheit, theils zum Staats- und resp. zum Policey- und Finanzrecht.

Das Handwerksrecht würde dem Cameralisten allerdings Stoff zur eigenen Wissenschaft darbieten. Es liegt aber dasselbe ganz ausser dem Wirkungskreise des eigentlichen Justiz- und Consistorialdepartements.

Das Handlungs- und damit nahe verwandte See- und Strandrecht hat allerdings in Pommern einige abweichende Verfassungen. Sie können aber bey diesen — in Beziehung auf das Gemeine und Preussische Recht oben bemerkten Theilen durch kurze Noten eingerückt werden.

Eben dies gilt noch mehr von dem Pommerschen Wechselrecht.

In wie fern das Cameral- und Finanzrecht für den Cameralisten in Pommern eine besondere Wissenschaft verdient, überlassen wir dem Cameraldepartement. Die in unser Fach einschlagende Lehren desselben können beym Staats- und beym Kirchenrecht eingeschaltet werden.

§. 511.

In Beziehung auf das oben in diesem Titel von der Local- oder Statutarischen Pommerschen Rechtsgelahrtheit Angeführte — giebt der 1ste Theil des 6ten Buchs der Pommerschen Gesetzsammlung eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande der Statutarischen Rechte.

Bey dieser Lage ist das Studium der Pommerschen Stadtrechte ungemein schwierig. Man kann sich weder auf die Gesetzbücher der recipirten Rechte allein

allein, noch auf die in dem 6ten Buch der Pommerschen Gesetzsammlung stehenden — und nur aus den mehrentheils fehlerhaften Berichten der Magistråte gezogenen — Behauptungen ganz verlassen. Hiezu kommt noch, daß jede Stadt in diesem oder jenem Punkte ihre besondre Abweichungen hat, die zum Theil in Specialstatuten, rathhäuslichen Reglements und Observanzen sich gründen.

Man muß bey der Frage: Ob die recipirten Rechte daselbst gelten? auf die Zeit der Reception oder Bewidmung und auf andre historische und statistische Umstände mit sehen.

Alles dies erfordert viel Zeit und schon ausgebildete practische Erfahrung. Wir können daher den Hn. Referendarien nicht rathen, mit dem ganz eigentlichen Studio des statutarischen Rechts jeder Stadt die Zeit zu verderben. Sie werden nur dabey stehen bleiben, sich aus dem Balthasar und aus dem 6ten Buch der Pommerschen Gesetzsammlung eine allgemeine historische Kenntniß von der wirklich betrübten Beschaffenheit unserer Pommerschen Stadtrechte zu erwerben, die beyden Hauptquellen des Pommerschen Stadtrechts sich bekannt machen, und in vorkommenden Anwendungsfällen wird es nur nöthig seyn, unter der Leitung eines erfahrenen Rathes in das Detail des concurrirenden Stadtrechts zu dringen.

§. 512.

Mit dem 1. Januar 1792, da wir dies Handbuch der Litteratur schliessen, findet bey dem Pommerschen Provinzial- und Localrecht noch nicht der

bey dem Gemeinen Rechte sämmtlicher Preussischen Staaten oben gemachte Unterschied in das ältere und neuere statt; vielmehr geht das jetzt noch in dieser Provinz geltende bis zu dem der Zukunft vorbehaltenen Zeitpunkt fort, von welchem das zu entwerfende Pommersche Provinzialgesetzbuch seine verbindliche Kraft anfangen wird. Es sind zu der Ausarbeitung desselben bereits die ersten Schritte gethan; und es wird mit allem Fleiß und Eifer, so viel es die laufenden Geschäfte der Regierung erlauben, an der Vollendung dieses wichtigen Werkes gearbeitet. Nach der Publication des Pommerschen Gesetzbuchs wird es dann Zeit seyn, über die Methode: wie es studirt werden muß, nähere Anleitung zu geben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Massow, Julius Eberhard von

Handbuch der Litteratur angehenden Justizbedienten vorzüglich den Kö
niglich Preußischen Justizreferendarien gewidmet

Bd.: 3

Berlin und Stettin [1794]

Jur.is. 121-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740437-6
VD18 80050212-001